Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg ...

Heidelberg (Germany). Stadtrat

Neues Archiv

für die

Geschichte der Stadt Heidelberg

und der

rheinischen Pfalz

im Auftrag des Stadtrats

herausgegeben von

der Kommission für die Geschichte der Stadt.

Band V.

Heidelberg.
In Kommission bei Gustav Koester.
1903.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Registrum exaccionis oder Landschatzung von 1439,*)

herausgegeben von **Karl Christ.**

II. Rorbach.

1 a. Hans Babst, Schultheiß, Claus Crafft von dem gerichte und Hans Nachber von der Gemeynde sollen den zwentzigsten pfennig insammen in anno 1440.
1 b. Hans Babst, Schultheiß 14 fl. 12 ß.
2. Claus Crafft 10 fl.
3. Hans Nachber 7. 24
4. Hans Odenwalt 6
5. Peter Wiß 1
6. Hans Knoll 5
7. Hans Henne 14
8 a. Pauls Wirt 4. 16
8 b. Für siner swester Kinde $2^1/_2$
9. Merckel Kubelhans 1. 7
10. Peter Nachber 13
11. Hensel Essigkrug $2^1/_2$
12. Kathrin Süthern 1. 12
13. Engelin Mullern 2
14. Hensel Mussesß 4.
15. Peter Symelbecker 4
16. Else Eppelin 2 fl. 1 ort (= $2^1/_4$)
17. Contz Cunlin 1. 2
18. Peter Ernst 1. 12
19. Hans Schilling 22 fl. 8 ß. 5 h.
20. Hensel Essigkrugk der junge 3
21. Peter Wiseman 2. 14
22. Hans Kobel 4
23. Peter Lolbach 3
24. Jacob Zimmerman 16
25. Hartmut Fletener $1^1/_2$
26. Peter Wacker 2. 4
27. Hans Smyd 4
28. Heintz Keyser 5
29. Bechtold Brecht 10
30. Peter Gauch 3
31. Contz Karg 7. 24
32. Hans Smyts vetter 1. 12
33 a. Brechtel Brecht 8. 16
33 b. Vor Hensel Brechts seligen Kindere 12
34. Heintzel Hofeman 3. 1
35. Hensel Becker 2. 24
36. Niclaus Heilman 3. 16
37. Hensel Hofeman 8. 24
38. Hans Klaman 1. 22
39. Hans Zimmerman 7. 4
40. Bechtold Meuwe 2. 1
41. Pauls Lieber 1. 12

*) Vgl. Band III S. 200 ff. u. 218 ff.

42. Hans Muller 12. 24
43. Peter Morhart $2^{1}/_{2}$
44. Henſel Hartmut 9
45. Ketterlin Beckern 2. 24
46. Mergelin Hofemennin 2. 6
47. Henſel Fink 4. 8
48. Henſel Snyder 3. 16
49. Hans Lobel 1 fl. 5 ß. 7 h.
50. Henne, der Fincken dochterman 1
51. Heintz Stoß 1. 12
52. Peter Snyder 1. 7
53. Peter, der Hofeman 12
54. Hans Rup 1
55. Peter Becker 1. 17
56. Kethen Niclaus 1. 4
57. Hans Detſchman 1
58. Hans Gyer 6. 12
59. Engelhart Snyder 5
60. Stephan Snyder 3. 16
61. Scharpffhenſel 3
62. Scharpff Peter 1
63. Niclas Stockerlin 1
64. Michel Knap 1
65. Cleuſel Blumenſtein 1
66. Peter Eſſigkrug 1. 22
67. Peter Klump 1. 22
68. Henſel Metzeler 1
69. Henſel Lolbein 1
70. Ackerhenſel 1
71. Henſel Meder 8
72. Michel Becker 1
73. Peter Frietz 1. 12
74. Hans Karg 1
75. Contz Snyder, gebutel 1
76. Heintz Hunger 15
77. Heintz Norich 6. 12
78. Cleuſel, Peter Metzelers Dochterman 1
79. Peter Knoll 7. 4
80. Hans Koler 1.
81. Peter Metzeler 3. 16
82. Peter Heger 3. 16
83. Hans Kotzner 1
84. Margrete Lentzin 1
85. Mathes Bucher 1
86. Cleuſel Neffe 1
87. Henſel Eppelin $1^{1}/_{2}$
88. Hans Magenheimer, der Lutenſleger 1

Ußlude.

89. Bechtold Meſener zu Sant Gylgen hat behalten 10 lib. h., tut 10 ß. h.
90. Die Preſentz des dumſtieffts zu Spier gibt 3 fl.
91. Henſel Jeger zu Sant Gylgen gibt 1 fl.
92. Nicolae, ſtatſchriber zu Laudemburg gibt 3 lib. h.
93. Michel Mathis hat behalten 650 fl., tut $32^{1}/_{2}$ fl.

Summa 418 fl. 16 ß. h.

III. Trymheym.

1a. Hans Gyſelman, ſchultheiß, Hans Schilling von dem gerichte und Hans Wortzelin von der gemeynde ſollent den zwentzigſten pfenning ſammen in anno 1440.

1b. Hans Gyſelman, ſchultheiß 15. 20
2. Johannes Schilling 11. 12
3. Hans Wortzelin $7^{1}/_{2}$
4. Hans Haſelacher 1. 22
5. Henſel Gotz 1. 12

6. Hans Flach 2
7. Husel Mörlin 1. 2
8. Hans Mosebach 3. 1
9. Lorentz Becker hat behalten 23 fl., tut 1 fl. 4 ß. 2 h.
10. Lorentz Beckers sone hat behalten 21 fl., tut 1 fl. 1 ß. 4 h.
11. Diether Nolt 1
12. Herman Wyck 8. 26
13. Hans Morer 1
14. Peter Nyber 1
15. Hensel Dynger, der ober 7. 4
16. Peter Kul 10. 20
17. Hans Beder 5
18. Hans Zoller, Fygenbotzen sone 5. 10
19. Peter Nolt 1
20. Walther Waltz 3
21. Hensel Knupel 5
22. Heintz Becker 7½
23. Heintz Thoman 2
24. Wilhelm Becker 2. 4
25. Gudel, Heintz Thomas witwe 3. 16
26. Hans Fygenbotz 15
27. Peter Kegler 1
28. Huse Buckern 6. 12
29. Use Sluppffin 5
30. Hensel Underdungel 21. 24
31. Hans Krapff 2. 6
32. Rudolff 1. 12
33. Jorg Slupff 5
34. Peter Düme 1. 12
35. Der Schultheiß Haman 3. 16
36. Peter Zysich 5½
37. Hans Spannagel 6. 12
38. Heintz Kotz 1
39. Jeckel Oheim 7. 4
40. Jost Slupff 5
41. Peter Knup 1½
42. Symon Kegler 2. 4
43. Heintz Benyg 3. 16
44. Sifrid Karg 1
45. Hans Gantz 1. 12
46. Claus Haberkorn 2
47. Heinrich Hansen sone 1. 22
48. Martin Edelman 4. 23
49. Hensel Zysich 3. 4
50. Hans Smyt 26½
51. Goß 1
52. Jacob Metzeler 1. 2
53. Diether Nolt, der junge 1. 7
54. Hensel Buchel 2. 4
55. Niclaus Oheim 2. 24
56. Hans Hartman 6
57. Contz Ochßenhorn 2
58. Peter Magenheim 1. 7
59. Sifrid Johann 5½
60. Ketterlin, Zysichs witwe 8. 26
61. Eberhart Zysich 15
62. Hans Dößer 12½
63. Hugo Hugel 1. 22
64. Jacob Edelman 1½
65. Hans Dößer, der junge 7½
66. Hans Benig 4. 18
67. Wolff Hans 3. 16
68. Claus Rucker 2. 4
69. Heintz Nydenstein 1
70. Huse Wobern 6½
71. Margred, Thomas seligen witwe 1. 12
72. Mergelin, Hensel Schumechers witwe 1. 2
73. Hans Kegler, der junge 9
74. Merckel Belheim 5. 20
75. Heintz Thoman 1

76. Peter Weber $5^1/_2$
77. Hugen Peter 4
78. Hensel Klerlin 3
79. Gudel Konigyn 1. 12
80. Husel Wortzelin 3. 16
81. Hugen Hans 2
82. Bechtold Dolfel 5
83. Hensel Schumecher 1
84. Peter Snyder 1. 12
85. Ennel Regelin 1. 12
86. Der alt Claus Syff 8. 16
87. Der pferrer 1. 4
88. Merckels Hans 4. 8
89. Greden Michel 2
90. Hugels Grede 3
91. Engelin, Bertold Knuppen witwe 3. 16
92. Margrede, Rappen witwe 1
93. Hans Schumecher von Heidelberg hat behalten 24 fl., tut 1 fl. 5 ß. 7 h.
94. Contz Ofenloch 1
95. Hans Kegler, der alt 2. 4
96. Stephan Becker 3. 6
97. Endres Wolffel 3
98. Hensel Berschelin 1. 12
99. Dyem Wolffel $7^1/_2$
100. Peter Gehuwer 4. 8
101. Dytzels Hensel $2^1/_2$
102. Hans Johan 1. 7
103. Hans Hubener 1. 12
104. Dyetz Zymmerman $1^1/_2$
105. Bertschen Hans 1
106. Gotschalck Schumecher 1
107. Heintz Klerlin 2
108. Endres Schumecher 1. 12
109. Anna Hofemennin 1. 22
110. Merckel Muller 1
111. Pauls Ruß 1
112. Heintz Humbrecht 8. 16
113. Hans Flach, der junge 1
114. Endres Wirich 1
115. Hans Mesener 1. 12
116. Hans Roderberg 3
117. Cleusel Wortzel 6. 12
118. Peter Metzeler 1. 12
119. Endres Snyder $3^1/_2$
120. Symond Ludenbach 1. 12
121. Claus Syff 8. 27
122. Arnolt Becker 3. 16
123. Hans von Husen 1
124. Hans Leuwer 10
125. Barbe Dölfels 1
126. Peter Mesener 1
127. Claus Metzeler 2. 8
128. Hans Oßenhorn, der smyd 3
129. Hug Rode 3. 16
130. Lorentz Knupp 2
131. Peter Peffel $1^1/_2$
132. Hensel Benyge 3
133. Magdalen, Contz Kisteners seligen dochter 2. 24
134. Conrad Snyder 1
135. Stephan 1
136. Alle Diewelt 1
137. Heintz Kremer 1
138. Contz Johann 1. 22
139. Mathes Ryber $2^1/_2$
140. Claus Franck 1
141. Dyeme Wolffel, Hensel Wolffel und Hensel Manhemmer, furmunder Hans Wolffs seligen Kindere, der druw sind, hant ir gut verschatzt, ein gulden davon zu geben 1
142. Margred Kolern 1

143. Hans Edelmans dochter Katherin 2
144. Heintz Gyselman 8. 2
145. Claus Gyselman 8
146. Claus Becker 1. 22
147. Jost Brechtel, keller zu Manheim 31

Ußlude.

148. Martin, apoteker zu Spier, als das gericht sin güter da geschetzt hat, gibt 5 lib. h.
149. Her Johann Zutern zu Spier, also geschetzt, gibt 1 lib. 4 ßh.
150. Her Friderich Sluche, also geschetzt, gibt 6 ßh.
151. Wilhelm von Nyppenburg, also geschetzt, gibt 32 ßh.
152. Diether von Angelach, geschetzt, gibt 16 ßh.
153. Frichslings dochterman von Sant Jielgen 7 ßh.
154. Claus von Ochsenbach, geschetzt, gibt 2 lib. 3 ßh.
155. Martin Klingeman von Muher, also geschetzt, gibt 32 ß.
156. Contz Melle zu Sant Gilgen $2^1/_2$ lib. h.
157. N. N. von Sant Gilgen 2 ßh.
158. Heintz Molle [Melle?] von Sant Gilgen 1 lib. h.
159. Hans Johann von Sant Gilgen 10 ßh.
160. Hans Snyder zu Sant Gilgen 5 ßh.
161. Peter Keller zu Sant Gilgen 5 ßh.

Summa 592 fl. 1 lib. 2 ß. 1 h.

IV. Noßloch.

1a. Hannan Kobel schultheiß, Claus Wortzelin vom gerichte und Endres von Sant Gilgen von der gemeynde sollent den zwentzigisten pfennig sammen in anno 1440.
1b. Hannan Kobel, schultheiß 19. 18
2. Claus Wortzelin 30. 10
3. Endres von sant Gilgen 3. 16
4. Claus Nebelung $14^1/_3$
5. Hans von Rutlingen, scheffer 4
6. Hans Wynrich 21. 12
7. Wymachs von Heydelberg Kindere hat das gericht das gut geschetzt vor 350 gulden, tut $17^1/_2$
8. Hensel Hasenor 1
9. Henne Beyer 1
10. Hensel Getz 1
11. Merckel Hasenor 1
12. Contz Nebelung 7. 24
13. Claus Furenfelt 17. 24
14. Jorge, sin stieffbruder 8. 6
15. Claus Snyder 16. 2
16. Claus Hasenor 1
17. Hans Zane 1
18. Hans Lentz 1
19. Claus Gutsmudt 1
20. Hans Leschisen 1
21. Helffrich 3
22. Hensel Müsebach 2
23. Hensel Koller 1
24. Heinrich Nebelung 9. 8
25. Hensel Müsebach, der junge 1
26. Jorge Snyder 1
27. Jost, der groß 1

28. Contz Wiß 4. 8
29. Contz Ulman 1. 7
30. Hensel Zymmerman 1
31. Hans Rudiger 1. 12
32. Bechtold Ryeneck 1
33. Hans Bender, Nyderlender 1
34. Peter Ochßenhorn 1
35. Peter Dorß 1
36. Cleusel Krew 1. 22
37a. Peter Olesleyer 3. 26
37b. Fur sin geswisterde 7. 4
38. Syfelm Rusterer 2
39. Hans Korner 1
40. Hensel Ulman 5
41. Peter Lutensleyer 3
42. Peter Obendaroff 1. 22
43. Peter Burtzelin 1
44. Conrad Harman 1
45. Mathes Dechan 1
46. Syfelm Rudiger 1
47. Bertsch Lupolt 1
48. Bechtold Kubeler 1
49. Heintz Schrympff und vor sin bruder 1
50. Rypp, Peter Metzelers seligen sone 14. 8
51. Claus Getz 1
52. Contz Klane 1
53. Hans Becker 1
54. Veltel Lentz 3
55. Contz Zugkmantel $2^1/_2$
56. Peter Smyd 1
57. Peter Becker 10. 20
58. Hensel Mergart 17. 24
59. Contz Becker 1. 24
60. Peter Rusterer $1^1/_2$
61. Contz Spannagel 2
62. Michel 1
63. Peter Hofeman 5. 10
64. Sümen Claus 1
65. Hans Schriber, der becker 1
66a. Hans Brün 3
66b. Sin swiger 20
67. Peter Brün 3
68. Peter Koler 16. 2
69. Claus Beyer 2. 4
70. Katherin Lauwerin 2. 4
71. Contz Marggrave $1^1/_2$
72. Hans Contz und Keth Meydel, Contz Küln seligen Kindere ist ir gut geschetzt für 200 fl., tut 10
73. Herman Sedtler 1
74. Hensel Hasenor 1
75. Keth Rusterin 1
76. Peter Heyden $7^1/_2$
77. Hans Klöne 1
78. Peter Hasenor $1^1/_2$
79. Claus Gresel 2. 4
80. Cleusel Merckel 1
81. Heintz Schenck 2
82. Hans Greser 5
83. Hensel Metzeler, der alte 2. 4
84. Contz Murer $1^1/_2$
85. Claus Weckel fur sich und sin muttor 2. 4
86. Heinrich Furenfelt 7. 24
87. Peter Rümgaß 3
88. Hans vom ochßen, der muller, hat behalten fur sich und sin muter 320 fl., tut 16
89. Margrede, Hans Schumechers witwe 6. 12
90. Jorge Zimmerman 11
91. Hensel Metzeler, der junge 1
92. Peter Getz $7^1/_2$
93. Katherin Pfylstickern 4. 8

94. Margrede Getzin 1
95. Peter Fischer, der hirte 2. 4
96. Kisteners witwe 7. 24
97. Hans Hofemeister 1
98. Diether Beder 1

Ußlude.

99. Der pferrer zu Frauwenwiler gibt 1 lib. h.
100. Der capplan zu Angelach gibt 2 fl.
101. Peter Nyderlenders tochterman von Wissenloch gibt 4 lib. h.
102. Niclaus Nytschofft von Wissenloch gibt 6 ßh.
103. Endres Sundt von Wissenloch gibt 1 fl.
104. Gerhart Schultheiß zu Wissenloch gibt 1 lib. h.
105. Claus Bocke zu Schadehusen gibt 1/2 fl.
106. Her Niclas Aspach von Wissenloch gibt 1/2 fl.
107. Die Gebelin von Schadehusen gibt 2 1/2 fl.
108. Jungher Hans von Wingarten gibt 1 fl.
109. Peter von Hilspach, Nypenbruder gibt 3 1/2 fl.
110. Der pferrer von Eschelbach gibt 1 fl.
111. Winrichs Knecht gibt 10 ßh.
112. Der pferrer zu Noßloch hat sin eigen gut behalten für 100 fl., tut 5 fl.
Das gericht hat die gutere, zu siner pfrunde gehorig, geschetzet zu geben 6 1/2 fl.
113. Klones Niclaus gibt 1 fl.
114. Contz Kistener, schultheiß zu Kirchem gibt 4 fl.
115. Peter Glatz zu Hockenheim gibt 1 fl.
116. Ewe von Spier giebt 1 lib. h.
117. Hanman, stulbruder zu Spier gibt 2 fl.
118. Peter Heiden von Laudemburg gibt 22 1/2 fl.
119. Die frumesse gibt 1 fl.
120. Die herren off Allerheiligenberg geben 2 1/2 fl.
121. Der spitale zu Heidelberg gibt 5 fl.

Summa 523 fl. 19 ßh.

V. Kirchem.

1a. Contz Kyestener, schultheiß und Peter Knuber sollent den zwentzigsten pfennig innesammen in anno 1440.
1b. Contz Kiestener, schultheiß 22. 4
2. Peter Knüber 16. 2
3. Claus Snyder 2 1/2
4. Contz off der gassen 1
5. Peter Hollust 1
6. Hans Krebß 1
7. Peter Jeckel 1
8. Hans Fydenheimer 1
9. Else Hofmannyn 3. 16
10. Hans Smyt 2
11. Hans Osewine 1
12. Peter Odewelder 1
13. Volp Klump 2. 4

14. Anna Klumpin 5. 10
15. Eberhart Scheffer 25
16. Volp Harsch 1
17. Contz Gyer $3^1/_2$
18. Hans Kolb zum Blickersfort 3. 16
19. Thebolt Scheffer $1^1/_2$
20. Hans Sassenheimer $1^1/_2$
21. Wernher Becker 1
22. Mathes Herder 1
23. Behtold Magler 1
24. Niclaus Klump 8. 16
25. Eberhart, des scheffers sone 1. 2
26. Hensel, des apts knecht 5
27. Smüsers, hünerfauds seligen Kindere güter hat das gericht geschetzt für 60 lib. h., tut 3 lib. h. macht 2 fl. 4 ßh.
28. Schickenreuterin 2. 4
29. Der Geysel, hofeman zu Bruchhusen 2
30. Hans Wernher, scheffers seligen sone zu Bruchhusen 2
31. Jost, desselben bruder zu Bruchhusen 2
32. Peter, desselben bruder 2
33. Keth Gyers tochter 1
34. Hensel Deck 1

Summa 128 fl. 22 ßh.

VI. Waltdorff.

1a. Frietz Snyder, schultheiß, Behtold David und Heinrich Swab der junge sollent den zwentzigsten pfennig samen in dem 40 ten Jar.
1b. Frietz Snyder, schultheiß 7. 4
2. Bechtold David 15
3. Heinrich Swab, der junge 17. 24
4. Endres von Malsch $12^1/_2$
5. Hans Morsch 3. 16
6. Mathes Kochel 5
7. Contz von Euweßheim 1
8. Peter Knoppfel 8. 8
9. Heintz Geynhem 1. 22
10. Peter Metzeler 1
11. Hans Wiesenfeger 7. 24
12. Jacob Tefelin 1. 22
13. Contz Swab 6
14. Hans Swab 13. 16
15. Cleusel Knoppfel 10
16. Hans Braßler 3
17. Peter Hosser 1
18. Frietz Rußheimer, der alt 2. 10
19. Hans Außhelm, der junge 2. 4
20. Clas Buwer $1^1/_2$
21. Cristoffel Otman 8. 26
22. Diether Kyesel 8
23. Grede Gretzin 1. 12
24. Cleusel Muller 5. 10
25. Diether Swab 5
26. Sytz Deck 3. 26
27. Claus Leup 3. 26
28. Bechtold Bender 1
29. Jost Heilman 1
30. Irmel, Claus Mullers witwe 26. 22
31. Hans Wolff 1
32a. Heinrich Katzgro 10. 20
32b. Sin muter 2
33. Ketherlin Wobern 1. 22
34. Kathrin, Heintzmans witwe 10. 1
35. Sifrit Hyenfrit 3. 16
36. Hans Hößer 1
37. Heintz Swebel 2. 24
38. Cleusel Katzgro 1

39. Peter Kyesel 1
40. Sifrid Rußheimer 6. 12
41. Hans Wedterwynt 1
42. Hans Monich 4. 8
43. Frietz Rußheimer 7. 4
44. Merckel Hotzeleub 2. 24
45. Heinrich Swab, der junge 2. 4
46. Contzel Kyesel 1
47. Fritz Buwer 1
48. Ulin von Rode 1. 12
49. Hans Muller 1
50. Sifrit Katzgro 5. 20
51. Heintz Eberhart 5
52. Ennel Smeltzen 1. 12
53. Heintz Kochel 7. 4
54. Hans Romler 11. 12
55. Hans Grym fur sich und sin muter 5
56. Hans Hertweck 4. 18
57. Claus Hesener 1. 12
58. Hans Reuß 6
59. Peter Lech 3
60. Else, Friderichs Swabs witwe 14
61. Friderich Swab, der junge 5
62. Margrede Bedern 2
63. Hans von Rode 7. 4
64. Peter Mesener 5
65. Adam Swebel 8. 6
66. Sifrit Swab 10. 20
67. Heintz Metzeler 1
68. Peter Becker 3. 6
69. Metz Rennern 2. 24
70. Claus Koberlin 5. 10
71. Peter Wober 7. 4
72. Mergelin Smeltzen 1. 12
73. Cleusel Sygel 2. 24
74. Else Sweben 1
75. Hielman Snyder $2^1/_2$
76. Cleusel Smydt 7. 4
77. Hans Rußheimer 10. 20
78. Claus Schumecher 1
79. Rudolff Dör 2. 4
80. Hans Smydt 1. 2
81. Hensel Kydel 3. 26
82. Hans Heilman 2
83. Dietz Gyer 5
84. Anßhelm by der Capellen 1
85. Kunlyn 7. 14
86. Hensel Heylman $2^1/_2$
87. Niclaus Kremmers seligen Kindere 3. 16
88. Sifrit Reuß 3. 16
89. Else, Diether Swabs witwe 2. 4
90. Hans Kiesel 3. 16
91. Hans Swab, der weber 2. 24
92. Merckel Schumecher 2. 4
93. Husel, Cleusel Kochs witwe 6
94. Stephan Heckerlin 2. 4
95. Else Herdern $12^1/_2$
96. Contz Schumecher 1. 12
97. Peter Kauffman 1. 17
98. Hans Grießkuch 8. 6
99. Heintz Otman 1 fl. 1 ort [= $1^1/_4$ fl.]
100. Der meister 1
101. Ketterlin Metzelern 1
102. Margrede Russin 1
103. Der gebudtel 4
104. Behtoldt Emerich und sin swester Gudel 5. 10
105. Hans Anßhelm 3
106. Hans von Oberckeim hat behalten von der farnden habe 100 lib. h., tut 5 lib. h., macht 3 fl. 16 ß.
107. Des apts hoff von Sünßheim

ist geachtet für 1300 lib. h., tut 65 lib. h., macht 46 fl. 12 ßh.
108. Swabs Ketterlin 1. 22
109. Wernher Fünck 1
110. Mathes Ackermann 1

Ußlude.

111. Contz Norich vom Malschenberg gibt $2^1/_2$ lib. h.
112. Hans von Oberckeim seligen ligende güter sind geschetzt von dem gerichte 290 gulden, tut $14^1/_2$ fl.
113. Flammen gut ist geachtet für 400 lib. h., tut 20 lib. h., macht 14 fl. 8 ßh.
114. Mathis Sundt (Smidt?) zu Hockenheim hat sich geachtet für 90 gulden, tut $4^1/_2$ fl.
115. Kochels seligen dochterman von Frauwiler hat sich geachtet für 120 lib. h., tut 6 lib. h., macht 4 fl. 8 ßh.
116. Gotz Beckers gut ist geachtet für 40 lib. h., tut 2 lib. h., macht 1 fl. 12 ßh.
117. Clem Contz von Wissenloch hat sich geschetzet für 60 lib. h., tut 3 lib. h., macht 2 fl. 4 ßh.
118. Hensel Snyder zu Wissenloch gibt 1 fl.

Summa 589 fl. 4 ßh.

VII. Santhusen.

1a. Peter Wolff, schultheiß und Hensel Fentzel des gerichts zu Santhusen sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440.
1b. Peter Wolff, schultheiß 2. 24
2. Hensel Fentzel 10. 20
3. Contz Wyrich 2. 4
4. Thebolt Guder 7
5. Peter Stypper 1
6. Heintz Soldener 8. 26
7. Claus Krankenstein 1. 22
8. Claus Stoß 2. 24
9. Wernher Rußheimer 7. 24
10. Sifrid Kiesel 7. 9
11. Hans Hape 8. 6
12. Cristoffel Ochßener 10
13. Else Gudern 35. 20
14. Heintz Fentzel 6. 2
15. Else Lofflern 1. 7
16. Ennel Obendroffin 1. 12
17. Anna, Bossen witwe 2
18. Kathren Nebelungen 1. 22
19. Margrede, Contz Fantzen witwe 1
20. Else Ochßenern 1. 12
21. Margred Möllin 5. 10
22. Hans Kyesel 2. 24
23. Peter Seyff 3. 16
24. Abrecht Becker 2. 4
25. Peter Rauch 1
26. Niclaus Fantz 1
27. Michel Loffel 1
28. Heintz Stoß 2. 4
29. Hensel Fentzel, der junge 3. 6
30. Hans Syff 1
31. Contz Hugk 2. 4
32. Claus Frund 1
33. Hans Brieff $4^1/_2$
34. Merckel, kuwehirt 1
35. Hans Döber 2. 4
36. Peter Brieff 3

37. Contz scheffer zu Lochen $12^1/_2$
38. Sigel Henß 1. 2
39. Husel Motzern 1
40. Pauls, der hofeman zu Lochen 4
41. Hans Reynwart 5. 20
42. Peter Guder 5
43. Hans Scheffer 3
44. Keth, Bechtold Reynwarts seligen dochter 2. 4
45. Hans Roschwin 1
46. Hans Obendaroff 1

Ußlude.

47. Heintz Schriner von Hockenheim 2
48. Endres, des scheffers Knecht daselbs 2
49. Heintz, des scheffers Knecht zu Lochen 5
50. Der scheffer von Frauwiler 1

Summa 204 fl. 24 ßh.

VIII. Offtersheim.

1a. Gerlach, der schultheiß, sal den zwentzigsten pfennig sammen und dem landschriber gein Heidelberg antwurten in Anno 1440.
1b. Gerlach, der schultheiß 11
2. Hans Gyer 5
3. Peter Gyer 4
4. Peter Heyl $5^1/_2$
5. Hans Triber 1
6. Hans Pfleger 7
7. Peter Melber $1^1/_2$
8. Thebolt Heyl 3
9. Peter Becker 1. 12
10. Peter Wetzel 1
11. Groß Jorge 1. 2
12. Katherin, des langen Heintzen witwe 5. 10
13. Peter Straßheimer 5
14. Michel, der glockener 1
15. Drud, Heyln tochter $2^1/_2$
16. Jost Heyl 3
17. Mergelin, Gyeßners tochter 1
18. Heintz Gyeßner $^1/_2$ fl.
19. Die Diethern von Husen gibt 10 ßh.

Summa 60 fl. 6 ßh.

IX. Swetzingen.

1. Hans Bruneck, schultheiß und Nyclaus Gyer sollen den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440.
2. Bechtold, keller 39. 8
3. Hans Bruneck, schultheiß 8. 26
4. Niclaus Gyer 36
5. Claus Hartung 1
6. Hans Sender, der scheffer $17^1/_2$
7. Heintz Heger $2^1/_2$
8. Hans Fust 1. 6
9. Claus Wober 1
10. Hans Nussel (oder Mißel)?) 2
11. Hensel Lutensleher 1
12. Claus Ackerman 8. 26
13. Jost Stycker 2
14. Contzel Stoltzgang 1. 7
15. Heintz Ebel 11. 22
16. Peter Bregler 1
17. Niclaus Clar $1^1/_2$
18. Claus Pfatisch 2
19. Niclaus Lotz 7. 24

20. Hans Heyser 1
21. Hans Hubsch 1
22. Heintz Heger, der alt 7. 24
23. Peter Algemach 1
24. Peter Oppenheimer 1
25. Ketterlin, Sifrids witwe $2^1/_2$
26. Margred Smydin 4. 18
27. Hensel Smyd 1
28. Hans Zolt 1
29. Hans Heger 1
30. Peter Oppenheimer, der alt 1
31. Peter Herder 1
32. Contz Heger 1
33. Peter Gyer 1
34. Appfel-Cleusel 1
35. Heintz Brüneck $1^1/_2$
36. Ketterlin Oppenheimer 1
37. Hensel Hergsheimer 1
38. Heintz Smyd 1
39. Hans Lotz 4. 8
40. Jost Smyd 2. 4
41. Jacob Becker 10
42. Martin Becker 1
43. Heintz Schopenhauwer 1
44. Cleusel Becker 2. 24
45. Niclaus Lauwer 1
46. Jorg in dem sloß 15
47. Hans Lazarus 1
48. Contz Ebel $2^1/_2$

Ußlude von Bruwel.

49. Michel von Bruwel 3 fl.
50. Hans Spannagel 5 ßh.
51. Fergen Heintz 8 ßh.
52. Peter Mude von siner muter wegen 16 ßh.

Summa 222 fl. 2 ßh.

X. Blanckstad.

1a. Contz Norheimer, schultheiß und Hensel Worm sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Contz Norheimer, schultheiß 28. 16
2. Hensel Worm 2 fl. 1 ort [= $2^1/_4$ fl.]
3. Erhard Pfiffer 1. 12
4. Jorg Scheffer 12. 24
5. Hans Mennel 6. 22
6. Junghans 1. 22
7. Mehans 1. 2
8. Contz Haselnoß 1
9. Bechtold Meuwe 11. 14
10. Claus Snyder $2^1/_2$
11. Sitz von Swetzingen 3
12. Hans Wolff 1
13. Hans Zymmerman fur sich und sin swiger 3. 6
14. Hans Odenwalt 2. 4
15. Claus Haselnoß 3
16. Hans Worm 1
17. Contz Heyden 5. 10
18. Jeckel Blanckstat 3. 16
19. Hans Scheffer 3. 16
20. Peter Feltz 2. 4
21. Margred Smydin 5
22. Cleusel, Hans Schumechers seligen sone 2
23. Hans Worm, der junge 2. 7
24. Niclaus Zymmerman 1. 12
25. Claus Heyser 1. 22

Summa 111 fl. 6 ßh.

XI. Grenßheim.

1. Contz Hoffman $2^1/_2$
2. Hans Triber $12^1/_2$
3. Peter Fryese 19. 18
4. Hans Hofeman $2^1/_2$
5. Thebold, der Friesen dochterman 2. 24
6. Hans Odenwalt der junge 1
7. Hans Gerlach 1
8. Hans Bruneck 6

Summa 48 fl.

XII. Eppelnheim.

1a. Jacob Heilman, schultheiß und Hans Knap sollen den zwentzigsten pfennig sammen in anno 40 und den dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Jacob Heilman, schultheiß 11. 12
2. Hans Knap 9
3. Jorge, des spitals hofeman 6.22
4. Else Siegelin $2^1/_2$
5. Hans Rorheimer 8. 16
6. Hans Heyden 8. 26
7. Peter Heinrich 2. 24
8. Sifrid Füß 2
9. Contz Scheffer 1. 22
10. Contz Wober 1
11. Peter Hofeman 2

Summa 56 fl. 24 ßh.

XIII. Wiebelingen.

1a. Hans Heyl, schultheiß und Nicklaus Fyelman sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und den dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Hans Heyle, schultheiß 26. 22
2. Niclaus Fyelman 7. 4
3. Wernher Untel 7. 4
4. Hans Becker 1
5. Peter Untel 1
6. Merckel Rorheimer 3. 16
7. Lenhard Becker 2. 24
8. Mengeß 1
9. Claus Rubesame 1
10. Hans Mey, der scheffer 2
11. Ulrich Fell 1
12. Peter Becker 1
13. Peter Becker, der junge 1
14. Heintz Weynßler 3. 16
15. Hensel Untel 1
16. Contz Erckenboltz 4
17. Hensel Worff 1
18. Peter Muller 1. 6
19. Heinrich Wienßler 2
20. Heintz Merbodt 1. 2
21a. Dyemut, Contz Dribers witwe 8.26
21b. Für Hensel, Claus Waltzen seligen Kint hat die vorgeschriebene Frauwe 100 gulden behalten, tut 5
22. Hensel Merbodt, der junge 1
23. Peter Smyd 3. 26
24. Brüneck Fyelman 1. 2
25. Peter Fyrnheimer $1^1/_2$

26. Heintz Triber 7. 4
27. Hans Triber 7. 4
28. Heintz Anbesame 1
29. Heintz Brüneck $1^1/_2$
30. Hans Worff, der alte 1
31. Hans Pfiffer fur sich und sin muter 5. 10
32. Contz Ranck $2^1/_2$
33. Else Merbotdin 2. 4
34. Kathrin, Hans Reinharts witwe 1. 2
35. Peter Wienßler 3. 16
36. Burckel Becker 1
37. Kathrin Glockenern 1. 22
38. Kathrin Reynigern 1
39. Anna, Claus Beckers witwe 1
40. Kathrin, Peter Schutzen witwe 1. 12
41. Grede, Contz Wienßlers witwe 1. 12
42. Heintz Ranck 2. 4
43. Heintz Hofeman 1
44. Machenheinrich 1
45. Hans Ranck, der junge 1. 12

Ußlude.

46. Niclaus Wienßler von Neckerhusen hat behalten zu Edingen [Wieblingen?] und zu Seckenheim, gibt 4 lib. h.
47. Die nonnen von Nuwenburg (hant das gericht geschatzt) geben $^1/_2$ fl.

Summa 190 fl. 22 ßh.

XIV. Edingen.

1a. Bechtold Eberhard, schultheiß und Hanman von Edingen sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und den dem landschriber gein Heidellberg antwurten.
1b. Bechtold Eberhard, schultheiß 10 fl. 1 lib. h. [= 10 fl. 20 ßh.]
2. Hanman von Edingen 85
3. Niclas Eberhard 14. 8
4. Merckel Karg 23. 6
5. Niclaus Rieſcher 19. 18
6. Jeckel Karg 9. 8
7. Anßhelm Voltz 7. 4
8. Hans Rieſcher 2. 24
9. Bechtold Kreß 10. 20
10. Claus Smydt 3
11. Herman Haselacher 1. 22
12. Peter Fischer $12^1/_2$
13. Katherin, Peter Muden witwe 21. 12
14. Thebold Slymhansen sone 2
15. Hans Kropff 1
16. Jeckel Ulrich 2
17. Der Langhans 1
18. Anna, Gernolt soldheinrichs witwe 1
19. Else, Swartzhansen witwe 1 fl. 2 ß. 9 h.
20. Huse Fellen 1
21. Margred, Heinrich Smyts witwe 1
22. Jost Gotz 15
23. Claus Lolbach 1
24. Altdrut Kergin 10. 10

Ußlude.

25. Grede Rieschern und Stephan Höst von Laudemburg 28. 16
26. Hans Dalman von Laudemburg hat behalten 60 gulden, tut 3
27. Wolff Fisch von Laudemburg 14. 8
28. Peter Mude zu Kreuwel [lies Breuwel] gesessen 39. 8
29. Claus Snider von Ulveßheim ir dochterman gibt 1 lib. h. von samen, die er hofft uff dem gud zu han
30. Groß Hanman von Husen 1 lib. h.
31. Mathes Eberhard von Husen (hat behalten zu Edingen und Seckenheim) 6 fl. 12 ßh.
32. Jacobs Jeckel von Husen gibt zu Edingen und Seckenheim $2^1/_2$ lib. h.
33. Hanman Boltels seligen witwe von Husen gibt zu Edingen und zu Seckenheim 2 lib. h.
34. Claus Eberhard von Husen 5 fl.
35. Jeckel Swartz von Husen gibt zu Edingen und Seckenheim 2 fl.
36. Thebold Quinterer von Husen 15 ßh.
37. Hensel Boltel der junge von Husen hat behalten zu Edingen und zu Bruwel und zu Seckenheim 200 gulden, tut 10 fl.
38. Kathrin, Gernolt Heffeners witwe von Husen gibt 12 ßh.
39. Thebold Hartmudt von Husen 10 ßh.
40. Hans Meyer von Husen gibt zu Edingen und zu Seckenheim 1 fl. 4 ßh.
41. Hans Wiseman 1 lib. h.
42. Niclaus Worm von Husen 2 lib. h.
43. Contz Smidt genant Spaltisen 2 fl.

Summa 377 fl. 23 ß. 9 h.

XV. Seckenheim.

1a. Jost Rod, schultheiß, Hanman Guder und Hans Moffel sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und den dem landschriber zu Heidelberg antwurten.
1b. Jost Rode, schultheiß 60
2. Hanman Guder 35
3. Hans Moffel $32^1/_2$
4. Hans Labhart 13. 16
5. Merckel Marck 6
6. Peter Mennel 5
7. Claus Glockener 11. 12
8. Niclaus Snyder 5
9. Peter Kleperer 1
10. Niclaus Herb 2
11. Hans Nyessel 6
12. Hans Schumecher $7^1/_2$
13. Marck Triber $7^1/_2$
14. Hans Diether 18
15. Meydencleusel $1^1/_2$
16. Contz Vielheller 1
17. Hans Ludel 1
18. Hans Eberhart $1^1/_2$
19. Peter Edinger 6
20. Hans Nyessel $4^1/_2$

21. Peter Scheffer 5
22. Martin 1. 12
23. Wernher Mennel 40
24. Peter Seyler 4. 18
25. Hans Heyl 1½
26. Hans Winschenck 1
27. Merckel Wolff 2
28. Hans Marck 1
29. Husel, Hanmans witwe 2
30. Peter Nyck 2
31. Niclaus Winßler 1
32. Katherin Scheffern 1 fl. 4 ß. 2 h.
33. Margrede Olemechern 1
34. Otilia Wobern 1
35. Peter Worm 5
36. Else Ortin 3. 16
37. Peter Wober 1½
38. Hartman Hennes 1
39. Niclaus Labart 2. 24
40. Else Kleyn 1 fl. 8 ß. 5 h.
41. Peter Walther 2 fl. 7 ßh.
42. Clesel Zymmerman 1
43. Jost Weck 2
44. Contz Triber 4½
45. Margrede Swebin 1
46. Jost Triber 4
47. Claus Marck 4
48. Jacob Becker 1
49. Michel Fischer 1
50. Niclaus Busch 1
51. Hans Strolyn 1½
52. Claus Strolin 1
53. Emerich Beder 20
54. Peter Brand 3
55. Contz Spanfelder 1
56. Hans Mennel 4
57. Jeckel Herbe 3
58. Niclaus Bruch 3
59. Hans Nyessel 4
60. Hans Seyler 12
61. Hans Husel 3. 6
62. Merckel Sweygerlin 1
63. Margrede Luterbergern 3. 26
64. Peter Gumprecht 5
65. Hans Wober 1. 12
66. Hensel, dorffscheffer 1½
67. Hans Vielheller 1
68. Niclaus Ropp 27½
69. Claus Reuß 1
70. Peter Bön 7. 4
71. Peter Becker 2½
72. Contz Muller 2
73. Niclaus Guder 5
74. Claus Vielheller 1½
75. Hans Pfiffer 1
76. Wernher Snyder 25
77. Hartman Smydt 2
78. Humbrecht und Wernher gevettere 6
79. Claus Smyd 1
80. Niclas Labort 8
81. Peter Guder 36
82. Husen Else 1
83. Hans, Peter Snyders seligen sone 2
84. Peter Diether 15
85. Else Labartin 3. 16
86. Claus Ropp 16
87. Peter Mennel 1
88. Anna Snyderin 13½
89. Dyem, portener zu Laudemburg 12½
90. Else, Mennels seligen Kinde von Rorheim, hant sin fürmünder behalten 100 gulden, tut 5
91. Furrich, hofeman zu Rorheim 3

92. Lorentz Ort $2^1/_2$
93. Endres Snyder $5^1/_2$
94. Peter Felß 1. 2
95. Otilia, Hanman Gnders dochter, $2^1/_2$
96. Der lamen Husen gut gibt 3

Ußlude.

97. Johannes Dichter von Laudemburg hat behalten für das er zu Seckenheim und zu Neckeraw hat, 270 fl., tut $13^1/_2$ fl.
98. Hans Henchin, schultheiß zu Neckerhusen, hat behalten für Seckenheim und Edingen rc. zu geben 9
99. Junghans von Laudemburg 15
100. Contz Kunlyns sone von Laudemburg 3. 16
101. Else Wisemannyn (hat behalten zu Seckenheim und zu Edingen) 2. 4
102. Heusel Wiseman (hat behalten zu Seckenheim und Edingen) 3. 16
103. Hans Hackmesser, schultheiß zu Ulvesheim, hat behalten zu Seckenheim und zu Hedesheim 50 gulden, tut $2^1/_2$
104. Claus Nolt von Ulvesheim 1
105. Hans Reyger von Ulvesheim (hat behalten zu Seckenheim und Hedeßheim, Keferntale und Walstat) 7. 4
106. Niclaus Hynfart von Ulveßheim 1 lib. h.
107. Else Schylbeckin von Ulveßheim $^1/_2$ fl.
108. Niclaus Elsasser von Ulfeßheim $2^1/_2$
109. Niclas Bruch von Ulfeßheim $2^1/_2$
110. Peter Schylbuck von Ulfesheim 4
111. Hans Triber von Ulveßheim (hat behalten zu Seckenheim, zu Walstat und zu Hedeßheim) 7. 4
112. Jeckel Brentzan von Ulveßheim 4
113. Clesel Herb von Ulveßheim (hat behalten zu Seckenheim, Hedeßheim und Keferntale) 8. 4
114. Hensel Fischer von Ulveßheim $1^1/_2$
115. Contz Nolt von Ulveßheim $^1/_2$
116. Contz Godwalt von Ulveßheim (hat behalten zu Seckenheim und zu Hedeßheim) 4
117. Contz Godwalt und Cristman, sin swager, hant das ir verschatzt, das sie gemein hant, für 60 gulden, tut 3
118. Claus Ryescher von Laudemburg gibt 1 lib.
119. Cleusel Gra von Laudenburg 1 fl. 16 ß. 8 h.
120. Bartholomes, duchscherer von Laudemburg $^1/_2$ fl.
121. Peter Riescher von Laudemburg hat behalten zu Seckenheim, zu Walstat, Hedeßheim und Fydenheim 100 gulden, tut 5
122. Anna Felckenern von Laudemburg gibt 4 ßh.

123a. Jeckel Brambach von Laudenburg (hat behalten zu Seckenheim und zu Neckerauwe) 1 fl. 12 ßh.
123b. Sin muter $2^1/_2$ fl.
124. Hensel Eberlin von Laudemburg 1 fl. 1 ort
125. Engelman von Laudemburg $1^1/_2$ fl.
126. Johannes Ludolt von Laudemburg 5
127. Hans Grunwalt von Laudemburg $^1/_2$ fl. 3 ßh.
128. Peter Mengeß von Laudemburg $2^1/_2$ lib. h.
129. Merckel Dalman von Laudemburg 1 fl. 12 ßh.
130. Sin vatter, Hensel Dalman 3 lib. h.
131. Hans Fisch von Laudemburg 10 fl.
132. Merckel Fisch von Laudemburg 3 lib. h.
133. Merckel Smyd von Laudemburg 1 fl.
134. Claus Fydenheimer von Laudemburg 2 fl.
135. Kathrin Herteln von Laudemburg 16 ßh.
136. Jorgen kindere von Neckerhusen hant behalten 140 lib. h., tut 7 lib. h., macht 5 fl.
137. Niclaus Erlin von Walstat, des gut ist verschatzt für 240 gulden, tut 12 fl.
138. Hans Erlin von Otterstad ist geschetzt für 125 gulden, tut 6 fl. 1 ort (= $^1/_4$ fl.)
139. Hans Luterberger zu Schrießheim 8 fl.
140. Rasenmerckel von Schrießheim $1^1/_2$ fl.
141. Peter, Peter Snyders seligen sone zu Seckenheim 5 fl. 3 ß. 10 h.
142. Clesel Luterberger zu Spier $4^1/_2$ fl.

Summa 789 fl. 18 ß. 1 h.

XVI. Neckerauwe.

1a. Hans Dietherich, schultheiß, Bechtold Scheffman und Contzel Kleynwerck sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Hans Dietherich, schultheiß $7^1/_2$ fl.
2. Bechtold Scheffman 25
3. Contzel Kleynwerck 5
4. Peter Fassant 1
5. Niclaus Guder 14. 8
6. Peter Rebestock 2. 4
7. Niclaus Spede 2. 19
8. Michel Rebestock 1
9. Margrede Sant, gebuwerin 10. 20
10. Niclaus Swerer 1
11. Thebold Wegener $1^1/_2$
12. Jeckel Spede 5. 20
13. Hensel Zubuß 1
14. Jost Valrate 7. 4
15. Hanman Wischeintz 1

16. Hensel Kyerß 1
17. Hans Sleffer 1
18. Thebol Rudel 1
19. Peter Engelhart 1
20. Cleusel Muderlin 1
21. Hans Rutz für sich und sin muter 7
22. Claus Bolender 2. 24
23. Hans Wober 7. 4
24. Hans Strolyn 2
25. Niclaus Wüste 5. 20
26. Peter Drewer 1
27. Peter Oech 1
28. Hans Füse 1
29. Contz Strolin 3
30. Lenhard Voltz 1. 22
31. Hans Ebolt 3½
32. Hans Knüber 20
33. Niclaus Norich 4. 8
34. Lenhard Petman 1½
35. Hans Dyem 5. 10
36. Hans Kruse 1
37. Hans Wünste 1. 12
38. Peter Strolin 5
39. Hans von Knelingen 1
40. Nopurg, Heintz, suwhirts witwe 1
41. Margrede Wisemennyn 5. 20
42. Hans Ort 1
43. Contz Kercher 7. 4
44. Hans Harder 1
45. Contz Wendkruse 1
46. Niclaus Knecht 1½
47. Henne Swartz 1. 2
48. Hans Wober, der junge 1
49. Contz Lemmer (Lermer? Leimer?), hirte 1. 22
50. Niclas Lesch 1. 12
51. Hans von Heidelberg, schumecher 1
52. Hans Fischer 1. 12
53. Else Volradyn 5
54. Hensel Pünckfteter 1
55. Hans Kopp 1
56. Hans Winruffer 1
57. Hans Spirer 2
58. Claus Herbst 5
59. Engel, Behtold Robyns witwe 14. 8
60. Keth Bremmern 1. 8
61. Else Hermanyn 1
62. Jost Bollender 2. 4
63. Hans Ryder, scheffer 1
64. Cleusel Norich 2
65. Hans Swynde 1
66. Hans Dopp 25
67. Hans Gerst 1
68. Jacob Voltz 1
69. Thebold Bremmer 1. 22
70. Niclaus Ort 1
71. Hensel Hud 1
72. Jeckel Ochß 1
73. Contz Smyd 1
74. Hensel Snyder 2½
75. Heintz Heyl 5
76. Hans Bremmer 1. 22
77. Gertrud, Hans Robers witwe 5
78. Contz Kristin 4. 8
79. Peter Heppel 1. 12
80. Heintz Wise 6. 12
81. Niclaus von Straßheim 20. 20
82. Thebold Heppel 2½
83. Contz, suwhirt 1
84. Thebold Waltz 2. 4
85. Bernhart 1
86. Hans Spede 1

87. Thebold Edinger 10. 20
88. Engelin Sant, gebüwerin 14. 8
89. Kathrin Schererin 5
90. Hans Voltz, der junge $1^1/_2$
91. Cleusel Lemmerhirt 1

Ußlude.

92. Niclaus zum swan zu Spier hat behalten, (als das gericht das geschatzt hat) 480 fl., tut 24 fl.
93. Heylman Klynge zu Spier ist geschetzt für 505 gulden, tut 25 fl. 1 ort
94. Cleusel Borlin zu Spier ist geacht für 166 gulden, tut 8 fl. 8 ß. 5 h.
95. Bechtold Muschel zu Spier ist geacht an 80 gulden, tut 4 fl.
96. Hans Wyland zu Spier gibt 2. 24
97. Merckel Robyn zu Spier ist geachtet 215 gulden, tut 10 fl. 3 ort
98. Hans Wegener zu Affenstein ist geachtet an 57 gulden, tut $2^1/_2$ fl. 10 ß. 2 h.
99. Niclaus Erlin zu Walßen gibt 1 fl.
100. Niclaus Kercher zu Ringeinheim ist geacht an 150 gulden, tut $7^1/_2$ fl.
101. Merckel Smyd zu Laudemburg gibt 2 fl.
102. Otilia Nestmer zu Laudemburg ist ir gute geacht an 30 gulden, tut $1^1/_2$
103. Peter Fiernheimers witwe zu Laudemburg ist ir gut geachtet an 70 gulden, tut $3^1/_2$ fl.
104. Jeckel Branbach zu Laudemburg ist sin gut geachtet an 10 gulden, tut $^1/_2$ fl.
105. Peter Fiernheimers sone von Laudemburg gibt $3^1/_2$ fl.
106. Die Ludeln, ist ir gut geacht für 41 gulden, tut 2 lib. 1 ß. 5 h.

Summa 450 fl. 19 ßh.

XVII. Manheim.

1a Henne Werntz, schultheiß, beseher Hans und Ackerheintz sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 40 und den dem landschriber gein Heidelberg entworten.
1b. Henne Werntz, schultheiß, fur sich und sin muter 14 fl. 8 ßh.
2. Besser [beseher!] Hans 7. 4
3. Ackerheintz 3. 16
4. Peter Kamerknecht 40
5. Wilhelm Schulmeister 25
6. Peter Gawedel 3. 26
7. Michel Muller 2
8. Peter Spannagel, der smyd 2
9. Hans Ferge 3. 16
10. Claus Bruch 3
11. Peter Nytz 1
12. Hans Becker 1
13. Hans Wendekruse 1
14. Rudiger Snyder 1
15. Claus Knecht 1
16. Brecht Becker 6 fl. 15 ß. 5 h.
17. Hans Mathes sone 2

18. Lenhard Nytz 1
19. Peter Muller 1
20. Hensel Marckart 1
21. Hensel Zymmerman 1
22. Niclaus Wolgescheen 1. 12
23. Claus Becker $2^1/_2$
24. Hans Dresch 1. 2
25. Hans Rudel 1
26. Hans Luck $2^1/_2$
27. Hans Hack 1. 12
28. Martin 1
29. Niclaus Mondenheimer 1
30. Heilman Schumecher 1 fl. 16 ß. 9 h.
31. Heintz Scherer 1. 7
32. Hensel Zollbecker 4. 8
33. Edel Contz 2
34. Hans Nagel 1
35. Mathes Rudel 1
36. Hans Mondenheimer $1^1/_2$
37. Hans Herredt 1
38. Alheyd, Drudels witwe 1
39. Hans Hose 1
40. beseher Heinrich 10. 20
41. Peter Herre 4
42. Heintz Gramp 3
43. Hans Reynwel 1
44. Heintz Harpp $1^1/_2$
45. Hans Ferge 9
46. Claus Mengeß 1
47. Henne Kremmer $3^1/_2$
48. Peter Ferge 5
49. Ennel, Fergen Jeckels witwe 1
50. Else, Hans Hyellen witwe 1
51. Margrede und Anna, Contz Hornungs selige kindere 3. 16
52. Thebold Ferge 7. 14
53. Peter Odenwalt 2
54. Anna, Hanman Wirts witwe 1. 2
55. Kathrin, Hanman Wirts tochter 1
56. Michel Horneck 4. 8
57. Heintz Hyll 8. 26
58. Hans Muller 1 fl. 5 ß. 7 h.
59. Hensel Düb 1. 12
60. Hans Friedel 1
61. Peter Becker 1
62. Henne Horneck 2. 4
63. Hans Norhuß 5. 20
64. Henne Friderich 5
65. Hans Bechtold $2^1/_2$
66. Peter Bruch $1^1/_2$
67. Wyd 1
68. Peter Edinger 1 fl. 8 ß. 5 h.
69. Jost Schumecher 2
70. Peter Gra 2. 24
71. Claus Scherer $1^1/_2$
72. Hensel Snyder 1
73. Contz Mantz 1. 12
74. Siegel Horneck 1. 12
75. Kleyn Bechtold 8. 26
76. Kleyn Bechtold, der junge 1. 2
77. Niclaus Schelbock, hofeman zu Rinhusen 70
78. Else Myen 1
79. Else Scheffern 1
80. Merckels Hans 1. 7
81. Hans Meckenheymer 1
82. Mergelin, Hunerfands frauwe 2
83. Hans Gempp 1
84. Hans Herren bubel 1
85. Claus Streckfleisch und sin bruder Peter 3. 16
86. Heintz Hilt 5
87. Walther Siegel 1
88. Cristin Beckerin 8 ßh.

89. Hans Broß 1 fl. 12 ßh.
90. Merckel uber dem Rine 3. 6
91. Cleusel, Heinrichs sone 2
92. Hans Rod 3. 16
93. Margrede, Contzen Claus witwe 1
94. Kathrin, Großhansen witwe 2
95. Anna, Erharts frauwe 3
96. Claus Dude 3
97. Merckel Gawedel 2

Ußlude.

98. Peter Moffel von Laudemburg $1^1/_2$ fl.
99. Hans Fisch von Laudemburg gibt von 4 Malter ewiges Korns $2^1/_2$ fl.
100. Cristin zu Wormß 10 ßh.

Summa 375 fl. 12 ß. 2 h.

XVIII. Fydenheim.

1a. Claus Ludolt, schultheiß, und Burckel sollent den zwentzigsten pfennig samen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Claus Ludolt, schultheiß 39 fl. 8 ßh.
2. Burckel 1 fl.
3. Hensel Meffryt 1. 12
4. Langhans 3. 16
5. Wernher, der schütze 1
6. Henne Hyll 1
7. Hensel, kuwehirt 1
8. Ulrich Kurber 2. 4
9. Mengeß 10. 20
10. Peder Goldener 19. 18
11. Claus Metz 25
12. Hyltman Goldener 17. 24
13. Hans Walther 1
14. Hans Gra 9. 8
15. Peter Weidelich 1
16. Henchin Nebelung 7. 24
17. Peter Genge 2. 4
18. Contz Nessel 1
19. Merckel Wolff 3. 16
20. Merckel Lotze 1
21. Katherin, Claus Goldeners seligen dochter, fur sie und ir geswisterde 8. 26
22. Katherin Wolffin fur sich und ir muter 1. 22
23. Hans Seyler 1. 2
24. Hans Hyl 2. 4
25. Hensel Becker 2
26. Contz Nossel 1
27. Contz Franck 1
28. Husel, Claus Cappeß seligen witwe 1. 2
29. Thebold Scheffer 1

Ußlude.

30. Johannes Ludolt von Laudemburg 19 fl. 18 ßh.
31. Clauseman von Fydenheim zu Laudemburg 30 ßh.
32. Hensel, Hans Wolffs seligen kint zu Ulveßheim 1 lib. h.

Summa 191 fl. 1 lib. 6 ßh.

XIX. Santhofen.

1a. Peter Becker, schultheiß, und Contz Ulrich sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwerten.
1b. Peter Becker, schultheiß 2 fl. 4 ßh.
2. Contz Ulrich 10. 20
3. Contz Greber 1
4. Hans Ludolt 1
5. Clesel Kuch 1. 2
6. Peter Nuwegebuwer 1
7. Heintz Godeman 1
8. Contz Roder 1
9. Heintz Pfleger 2. 24
10. Hensel Nuwegebuwer 1
11. Hans Sick 1. 7
12. Peter Keller 1
13. Contz Beff 1
14. Clesel Nuwegebuwer 1
15. Wernher Scheffer 15. 5
16. Medenclesel 1
17. Clesel, des Kellers dochterman 1
18. Hans Snyder 1
19. Contz, des Pfiffers dochterman 1
20. Claus Nuwegebuwer, der alt 1. 12
21. Peter Greber 1
22. Contz, des pferrers dochterman 1. 12
23. Clesel Humel (Hinnel?) 3. 16
24. Engel Ulrichen 14. 8
25. Hans Küch 12
26. Metze Robin 1
27. Anne Dümine 1. 12
28. Contz Schefferlin 1. 12
29. Anne Kysseln 3. 16
30. Hans Maler 1. 12
31. Else Fischern 2
32. Else Heyserin 1
33. Contz Knecht 3
34. Hans Künig 1
35. Contz Kurß 1. 2
36. Gerwin Scheffer 1
37. Noperg, suwehirten 1
38. Peter Falck 1
39. Claus Leiffer 10
40. Hannan Pfiffer 3
41. Peter Hoffhemmer 3. 16
42. Hans Cristin 1
42. Hensel Lemwer 1
43. Nicolaus Weidelich 1. 12
44. Contz Offenloch 1
45. Clesel Schefferlin 1. 7
46. Eberhart, Schefferlins dochterman 2. 3
47. Hans Jorge 1
48. Hans Schellichhauwer 1
49. Hans Weydelich 3. 6
50. Hensel Muller 1
51. Niclaus Scheudel (Schendel?) 1
52. Wilhelm Schellichhauwer 1. 2
53. Hans Straßhemmer $1^1/_2$
54. Hans Offiger 2
55. Hans Smyd 8. 26
56. Jeckel, kuwehirt zu Scharre 1
57. Michel Nytz 1

Summa 147 fl. 19 ßh.

XX. Kefferndale.

1a. Hensel Götz, schultheiß, und Kleyn Claus sollent den zwentzigsten pfennig samen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwerten.
1b. Hensel Götze, schultheiß 35 fl.
2. Cleyn Claus 2 fl. 9 ßh.
3. Heintz Horweder 2. 24
4. Merckel Hille 3. 16
5. Hensel Lotze 4
6. Anthis Smyd 2. 4
7. Hans Johann 1
8. Anthis Kürre 8. 26
9. Clesel Gotze 1
10. Peter Wegerlin 4
11. Heintz Hornick 1
12. Peter Lotze 1. 12
13. Martin Kurre 1
14. Hans Weber 1
15. Clesel Horweder 1
16. Peter Voltze, scheffer 20
17. Peter Wegerlin 1
18. Niclaus Sterrn (?) 1

Ußlude.

19. Michel Botzel von Lampertheim 2
20. Jorge und Hensel, Hensel Edingers seligen brudere 2
21. Creßman, des Scheffers stieffsone $1^1/_2$
22. Contz Godwalt von Ulvesheim, des scheffers stieffdochterman $1^1/_2$
23. Hans Orte $1^1/_2$
24. Kette Großhensin zu Walstad 2
25. Jost Muller zu Laudemburg 16 ßh.

Summa 103 fl. 9 ßh.

XXI. Walstad.

1a. Hensel Marck, schultheiß, und Hensel Meffryt sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Hensel Marck, schultheiß 17 fl. 1 lib. 4 ßh. [= 17. 24]
2. Hensel Meffryt 1. 12
3. Niclaus Marckart 21. 12
4. Niclaus, der glockener 1
5. Contz Marckart 5. 10
6. Merckel Marckart 7. 24
7. Irmel, Gernolts seligen witwe 5. 5
8. Crißman, der schütze 1

Ußlude.

9. Heinrich von Straßheim hat behalten zu Walstad und Hedesheim 80 gulden, tut 4 fl.
10. Clesel Herwig von Ulseßheim hat behalten zu Walstad und Hedesheim 200 lib. h., tut 10 lib. h., macht 7 fl. 4 ßh.

Summa 72 fl. 12 ßh.

XXII. Hedesheim.

1a. Peter Eberhart, schultheiß, und Thoman Straßheimer sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Peter Eberhart, schultheiß 20 fl.
2. Thoman Straßhemmer 2
3. Claus Nolt 2. 7
4. Eberhart Eberlin 15
5. Heyntze Brecht 7
6. Hensel Eberhart 2
7. Clesel Nolt $2^1/_2$
8. Peter Scherwe 4. 8
9. Else Scheffern 2. 24
10. Heintz Wise 1
11. Niclaus Scherwe 2. 10
12. Clesel Linscher 1
13. Mathis 1. 12
14. Hensel Scherwe 1
15. Hans Lange 1. 2
16. Claus Kopfel 2. 24
17. Oden Claus 1. 22
18. Kathrin Eberhartin 10
19. Hanman Eberhart 1
20. Hans Bentze 2. 24
21. Niclaus Bentze $2^1/_2$
22. Hans Gra 1
23. Contz Gluckener $1^1/_2$
24. Peter Klopfel $2^1/_2$
25. Niclaus Kolman 4
26. Hans Schaffer 3
27. Katherin Thomanine 15

Ußlude.

28. Hans Mutter von Laudemburg 20
29. Claus Bentze von Laudemburg 2. 24
30. Wolff Fische von Laudemberg 40
31. Debolt, Heintz Fischs dochterman, von Laudemburg $12^1/_2$
32. Heintzel Mulich von Laudemburg 6 ßh.
33. Heintz Fischs seligen kindere von Laudemburg 6 fl.
34. Lenhart Smyd von Laudemburg 7 ßh.
35. Cristin Brambechin von Laudemburg $1^1/_2$ fl.
36. Claus Wigand von Lutzelnsassenheim hat behalten zu Hedesheim, zu Hege, zu Hohensassenheim und zu Großensassenheim 150 fl., tut $7^1/_2$ fl.
37. Claus Herwig von Ulfesheim 4
38. Hans Natze zu Firnheim 8
39. Hensel Wolff von Firnheim 12 ßh.
40. Peter Snider zu Winheim 10 ßh.
41. Clesel von Straßheim gibt 1 (?) lib. h.
42. Großhans von Straßheim 30 ßh.

Summa 220 fl. 14 ßh.

XXIII. Großensaßenheim.

1a. Contz Herbel, schultheiß, und Clesel Koppelman sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 umb Sant Martinstag und dem landschriber gein Heidelberg antwerten.

1b. Contz Herbel, schultheiß 16 fl.
2. Clesel Koppelman 14. 8
3. Margrede, des alten zentgreven witwe 15
4. Contz Franck 1. 12
5. Hans Smyd 8. 16
6. Peter Becker 5
7. Gulden Contzel 2
8. Engelman 2
9. Contze Kirßbaum 3
10. Peter Becker 1. 12
11. Lenhart Smit, der junge 1
12. Clesel Harsche $2^1/_2$
13. Hans Ofener 1
14. Martin Sitz 1
15. Sigel Herberder 3. 16
16. Claus Karg 2. 4
17. Jost Sifrid 2. 4
18. Clesel Botzel 1
19. Clesel Garthuß 1. 2
20. Sifrid Stange für Sifrids seligen Kinde 1
21. Hensel Herbel 11. 22
22. Melwer, snider 1
23. Hans Lauwer 1
24. Heyntze Botzel 1
25. Jacob Zwifeller 2. 4
26. Hensel Botzel 1
27. Wernher Scheffer 2 fl. 5 ß. 7 h.
28. Hans Schorge 1 fl. 12 ßh.
29. Jost Koppelman 13
30. Agnese Koppelmenen 20
31. Merckel Schorge 4. 8
32. Hensel Beder 1
33. Heintz Schriber 1
34. Katherin Reysenklingerin 2
35. Agnes, Birbaums seligen witwe 1
36a. Peter Schorge 5
36b. item, von Niclas, des zentgebottels seligen kindere wegen 6
37a. Merckel Kuser 8
37b. item für Hans Reynhart seligen kindere $2^1/_2$
38. Claus Küser 20
39. Jost Kleynlin 14
40. Diether Orengauwer 1
41. Anthis Bodig 2. 4
42. Lenhard Smid 2
43. Hans Godermot $2^1/_2$
44. Anne, Contz Fauds seligen witwe 2
45. Anne, Hensel Hertzes seligen dochter 2
46. Else Kruckmendin 1
47. Peter Snyder 3. 6
48. Peter Kleyn 13
49. Heintz Hagen 1
50. Hans Michel für sich und sin muter 3
51. Lenhart, des zentgebottels sone 2
52. Daub Hensels seligen kinde $2^1/_2$
53. Claus Bender 2
54. Gotze Krugman 1
55. Hans off dem Reyn für sich und sin geswisterde 7. 4
56. Peter Feger 1
57. Hans Schurman 1
58. Keth Jungher, Albrechts seligen witwe 1
59. Contz Drudel 7. 4
60. Heintze Küsser 12
61. Contz Heit 1
62. Peter Koppelman 14
63. Bernhart Muller 2
64. Peter von Muwer $2^1/_2$
65. Hensel Muller 2

66. Jost Bender 4. 8
67. Peter Herbel 3. 21
68. Kathrin Buchel 3. 16
69. Else Herbeln 14. 8
70. Else Kratzharten $6^1/_2$
71. Farhensel 1
72. Hans Ulrich 1 fl.
73. Margrede, Ulrich Schurgen seligen dochter 16 ßh.
74. Niclaus Scheffer 1 fl.

Ußlude.

75. Steffan Hoste von Laudemburg 3 fl.
76. Wolff Fisch von Laudemburg 2 lib. h.
77. Peter Pflumer von Schrießheim 7 ßh.
78. Contzel Brambach von Schrießheim 10 ßh.
79. Clesel Klopfel von Laudemburg 1 lib. h.
80. Hans Hagen seligen kindere von Großensassenheim 3 fl.
81. Hanman Kentzlers sone von Großensassenheim 15 ßh.
82. Bargelt von Atzmeßwiler 4 fl.
83. Hans Scheyck von Atzmeßwiler 6 fl.
84. Hans Weber von Repewiler 16 ßh.
85. Claus Buweman von Redewiler 14 ßh.
86. Michel Buweman von Redewiler $2^1/_2$ fl.
87. Niclas Geltzenspiß von Redewiler 8 ßh.
88. Peter Wegener von Redewiler 2 fl. 7 ßh.
89. Peter Horle von Redewiler 3 lib. h.
90. Claus, schultheißen sone von Atzmeßwiler $3^1/_2$ fl.
91. Heintz Lulle von Redewiler 1 fl. 10 ßh.
92. Endres von Rapenwiler 3 lib. 6 ßh.
93. Hensel und Jost Studemans kinde von Atzmeßwiler 30 ßh.
94. Claus Alheim von Atzmeßwiler 2 lib. h.
95. Hensel, Hensel Druchels seligen sone von Atzmeßwiler, fur sich und sin geswisterde 3 fl.
96. Peter Glinck von Atzmeßwiler 4 ßh.
97. Hans Mengeß von Rapenwiler 8 ßh.
98. Hans Freyde von Atzmeßwiler 1 lib. h.
99. Peter Snider von Atzmeßwiler 1 lib. h.
100. Contz Grober von Redenwiler 1 fl.
101. Else, Bregessern dochter von Rapenwiler 1 lib. h.
102. Peter Crompe von Redenwiler 6 ßh.
103. Niclaus Bregentzer von Atzmeßwiler 30 ßh.
104. Madalen Kyppen von Atzmeßwiler 30 ßh.
105. Hensel, Heintze Alhes sune von Atzmeßwiler 6 fl.
106. Clesel Aspach von Rutzwiler 1 ßh.
107. Helt von Orsenbach $1^1/_2$ fl.

108. Clesel Herbel von Atzmeßwiler 4 lib. h.
109. Clesel Lodel von Husen 23 ßh.
110. Else, Eberhart seligen kind zu Atzmeßwiler 6 ßh.
111. Der pferrer von Walstad 1 fl.

Summa 390 fl. 4 ß. 7 h.

Item 120 fl. geben die von Lutershusen in eyner summe, hant also uberkommen

Summa Summarum
510 fl. 4 ß. 7 h.

XXIV. Hohensassenheim.

1a. Heintze Kirchart, zentgreve, und Clesel Loman sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 umb sant Martins tag und dem landschriber gein Heidelberg antwerten.
1b. Heintz Kirchart, zentgreve 12$^{1}/_{2}$ fl.
2. Clesel Loman 6. 12
3. Hanman Becker 31
4. Debolt Egener 5. 10
5. Anne Egenern 1. 22
6. Hans Schinge 1. 12
7. Jost Loman 2
8. Hans Nolt 2
9. Lenhard Faud 3
10. Heintz Huck 6
11. Hans Lotz 1
12. Hensel Ulner 1. 12
13. Hensel Kirchart 3. 16
14. Heintz Swine 5
15. Balthasar Nolt 1. 5
16. Contz Egener 1.
17. Heintz Sygel 2.
18. Claus Freyse 6. 12
19. Mathis Uler 2$^{1}/_{2}$
20. Contz Moller 2
21. Claus Nolt 2
22. Heintze Ferenkeyß 11
23. Bernhart Messer 1. 12
24. Jost Michel 2$^{1}/_{2}$
25. Heylman Becker 22
26. Claus Swine 1
27. Hensel Stange 3. 16
28. Hensel Kircharts kinde 3. 16
29. Hensel Sytz 1. 12
30. Bernhart Jungling 1
31. Hans Schaubel 1
32. Haber Contz [= C. Haber] 1
33. Margrede, Jost Schenckels seligen witwe 6$^{1}/_{2}$
34. Contzel Lemans seligen kindere 3. 1

Ußlude zu Lutzelnsassenheim.

1. Margred, Nolten seligen dochter 1$^{1}/_{2}$ fl.
2. Heyntz Morung 1 fl.
3. Claus Gißler 30 ßh.
4. Clesel Stange 1 fl. 8 ßh.
5. Claus Bruneck 1$^{1}/_{2}$ fl.
6. Hensel Paul 30 ßh.
7. Sifrid Emrich 6 lib. h.
8. Hans Morung 2$^{1}/_{2}$ fl.
9. Clesel Schoman 28 ßh.
10. Contzel Wentze 2$^{1}/_{2}$ lib. h.
11. Jost Wigand 3 lib. h.
12. Metze Benckern 2$^{1}/_{2}$ fl.

13. Magrede Hessenern 10 ßh.
14. Hans Egener $2^1/_2$ lib. h.
15. Margrede Etzenleyben 1 lib. h.
16. Heyntze Boldregan 9 lib. h.
17. Clesel Smyd 16 ßh.
18. Wigant, der junge $2^1/_2$ lib. h.
19. Peter Kirchart $2^1/_2$ fl.
20. Henne Lotzen kinde 30 ßh.
21. Hensel Zorne $2^1/_2$ fl.
22. Contz Wigant $7^1/_2$ fl.
23. Claus Zerleder $2^1/_2$ lib. h.
24. Clesel Martin 3 ßh.
25. Clesel Schenckel 3 lib. h.
26. Hensel Dietze, Ebelins sone $^1/_2$ fl.
27. Heintz Steynbach 6 ßh.
28. Hans Einhart 15 ßh.
29. Peter Stange zu Hohensassenheim 1 lib. h.
30. Heintz Muller von Hohensassenheim 2 lib. h.
31. Jutte Westrichern von Lutzelnsassenheim 2 lib. h.
32. Grede Malschen von Lutzelnsassenheim 3 ßh.
33. Claus Wigant von Lutzelnsassenheim . . . (?)
34. Lyppfen Clesel von Lutzelnsassenheim 5 ßh.
35. Heintze Zyse von Atzmaswiler 1 lib. h.
36. Heintz Großkopfe von Rutzwiler für sich und sin sons frauwen 4 fl.
37. Hans Blat von Rutzwiler 1 fl.
38. Heyntz Kaffman von Kantzenbach 5 ßh.

Summa 203 fl. 12 ßh.

XXV. Steynklingen.

1a. Niclaus, schultheiß zu Steinklingen und Heintz im Risenklingen, sollent den zwentzigsten pfennig samen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Niclaus, schultheiß 4 fl.
2. Heintze im Rysenklingen 10
3. Peter Getruweschertz 6
4. Heyntze Reymbolt 1. 7
5. Hans Smyd 7
6. Endres von Michelnbach 5
7. Hans Nese 3
8. Peter Nesse 3
9. Claus Jacob $5^1/_2$
10. Hans Moller 10
11. Peter Dammecher 3
12. Bernhart Schyfersteine 2. 7
13. Jost von Steinclingen 15
14. Claus Blatte 6
15. Claus Studeman 3
16. Heintz Suße 2
17. Bernhart Rengesser $2^1/_2$
18. Claus Rengesser 2
19. Claus Genande 5
20. Claus Meynse 5
21. Mathis Bletz 1. 7
22. Peter Schoneck 5
23. Clesel Scheyck 4
24. Katherine Zeytin und ir sone Peter 3
25. Claus Wirt 3

26. Hanman von Flockenbach 4
27. Ackerhenne von Flockenbach 5
28. Hensel Pfrang 3
29. Bernhart Sytze 1
30. Lyeb, die Brunigin 2
31. Die Pfrengin zu Flockenbach 2

Ußlude.

32. Bernhart Hanmans sone zu Altenbach 1. 7
33. Peter Schenck von Orsenbach 1. 7
34. Hensel Feder zu Repenwiler 1. 7
35. Peter von Altenbach 2
36. Peter Rutze von Eyterbach 1
37. Hans Reymbolt von Berspach 3
38. Hensel Schiecke 10 ßh.
39. Lenhart Blat 4 fl.
Des Schorres kinde . . . (?)

Summa 147 fl. 1 lib. 4 ßh.

XXVI. In dem Odenwalde, gein Lindenfels gehorig.

Russen.

1a. Peter von Russen, schultheiß, und Heintz Schaup sollen den zwentzigsten pfennig sammen und dem keller gein Lindenfels antwurten in anno 1440.
1b. Peter, der schultheiß 7 fl. 4 ßh.
2. Heintz Schaup 6. 12
3. Peter Heckman 4. 8
4. Heintze Greff 5
5. Hans Bolt 2. 24
6. Syman Schaup 3. 16
7. Heinrich Kuffer 3. 16
8. Hanman von Schonbach für sich und Niclaus, sinen stieffsone 9

Ußlude.

9. Hans Smale von Schonbach 1 fl.
10. Hans Graman von Schonbach 3 lib. h.
11. Peter Brüneck von Hornbach 4 ßh.
12. Heintz von Snornbach, Werbergs portener 5 fl.
13. Claus Kitzeler von Hornbach 7 ßh.
14. Peter Geydenhemer, der Swennin hofeman 1 fl.

Summa 51 fl. 11 ßh.

XXVII. Reielnbach.

1a. Der schultheiß zu Reyelnbach, Heintz Bickel zu Lutern, und Heintz Schußler zu Reyelnbach sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 off sant Martins tag und dem keller gein Lindenfels antwurten und der keller furter dem landschriber gein Heidelberg antwurten.
1b. Der schultheiß 10 fl.
2. Heintz Schußler 3
3. Johann Griff 5
4. Claus Scheffer 4
5. Jack Scheffer 4
6. Peter Scheffer 3
7. Clesel Beßtler, des Scheffers knecht 1 fl.

Summe 30 fl.

XXVIII. Lutern.

1. Grede, Peter Rats witwe 1 fl.
2. Else, Contz Sterhels seligen witwe 1
3. Anne, Jeckels witwe 1
4. Hans Sybolt 4
5. Eberhart Snider 3
6. Peter, des schultheißen sone 3
7. Peter Grym 1
8. Heintze Bickel 4
9. Die alt Redtin 1

Summa 19 fl.

XXIX. Geydenheim.

1. Peter Mathis 2 fl.
2. Claus Grym 3
3. Peter Hetzel 1$^1/_2$
4. Contz Griff 4
5. Hamman Setteler 4
6. Claus Hanauwer 1$^1/_2$
7. Clesel by dem bronne 4
8. Peter Griff 4. 7
9. Peter Setteler für sich und sin muter 3
10. Claus Lutensleher 1
11. Hans Volck 1$^1/_2$
12. Wernher Hanauwer 1$^1/_2$
13. Jorge Hanauwer 2$^1/_2$
14. Claus Düre 1
15. Hengin off dem berge 2
16. Hans Rat 4
17. Hengin Reymbolt 1$^1/_2$
18. Herman Hotzel 2
19. Grede Schotin 1

Summa 42 fl. 7 ß h.

Summa Summarum Reyelnbach, Lutern und Geydenheim 91 fl. 7 ß h.

Ellenbach, Lyndenbach, Erlebach, Sydenbach, Gladebach, Winckel und Slierbach.

XXX. Ellenbach.

1a. Heintz Henne, schultheiß im Tale, Heintz Hofeman zu Slierbach und Hans Fry zu Ellenbach sollen den zwentzigsten [pfennig] sammen in anno 1440 umb sant Martins tag und dem keller zu Lyndenfels antworten, und der keller darnach dem landschriber gein Heidelberg antwurten.

1b. Hans Fry 2 fl.
2. Claus Großman 7$^1/_2$
3. Claus Arnolt 2
4. Peter Gotzelman 7$^1/_2$
5. Hans Großman 5
6. Claus Wober 2$^1/_2$
7. Contz Kremmer 1
8. Peter Muller 1$^1/_2$
9. Claus Sunerer 1$^1/_2$
10. Hans Blomberg 2

Ußlude.

11. Niclaus Zentgreve, der Rotgin dochterman 1 fl. 2 ß. 10 h.

12. Peter Großman $2^1/_2$
13. Contz Großman $^1/_2$
14. Michel Großman $^1/_2$
15. Sümers kinde 2
16. Getz Wamoltin $^1/_2$
17. Peter Richart, Agnesen man 1
18. Hamman Roßer zu Lindenfels 2
19. Heintz Selige 1 fl. 3 orte
20. Peter Muller 7 fl.
21. Peter Manigerley 2
22. Claus Pumffenteigs witwe 7 ßh.
23. Grede zum Ylspach 1 fl.
24. Hans Mantze, schultheiß zu Forchte 1 lib. 1 ßh.
25. Grede Kremmern zum Forchte $1^1/_2$ fl.
26. Peter Ripolt zu Lortzenbach 4 fl.
27. Clesel Schuwman 1
28. Peter Zarley $1^1/_2$
29. Hanman Kuchler 2

Summa 65 fl. 9 ß. 10 h.

XXXI. Lindenbach.

1. Hanman Scheffer 4 fl.
2. Niclaus Hase 4
3. Contz Künlyn 1
4. Peter Hiltebrant für sich und sin muter 7
5. Peter Rucker $1^1/_2$
6. Hanman Krappse 4
7. Contz Moschler 1
8. Hans Gerung 3
9. Peter Gerung 1
10. Hanman Sumerer 1

Summa $27^1/_2$ fl.

XXXII. Erlebach.

1. Claus Brockmuß $2^1/_2$
2. Lenhard Brockmuß 4
3. Claus Marckart 3
4. Contz Snyder 1
5. Heintz von Erlebach 2
6. Claus Zymmerman 1
7. Contz im Faltor 1

Summa $14^1/_2$ fl.

XXXIII. Sydenbach.

1. Claus Feder 5
2. Else Wegenern 5
3. Else Wegenern ir geswyhe 2
4. Katherin, Hans Ruwemans witwe 1
5. Alhuß Wobern 2
6. Kirßhuser von Spier 6
7. Zymmermans Grede 1

Summa 22 fl.

XXXIV. Gladebach.

1. Heintz Hanne, schultheiß und Mathis, sin sone 10
2. Hanman Drieppel 1
3. Claus Markhart 1
4. Contz Horck 3
5. Claus Dryeppel 2
6. Hans Marckart 2
7. Hans Bucker 1

8. Claus Suwer 1
9. Metz Studernhemmern 3
10. Kopp von Breidenwisen, des gut ist geschetzt vor 40 gulden, tut 2
11. Heintzen kindere von Breidenwisen, der gut ist geschetzet für 20 gulden, tut 1
12. Peter Dietherichs gut ist geschetzt vor 1

Mengoß zu Knoden 1/2

Summa 28 1/2 fl.

XXXV. Winkel.

1. Hans Hesse 1
2. Contz Bylung 1
3. Peter Nuweman 3
4. Claus Hertel 4
5. Contz Rucker 2
6. Hans Snyder 1
7. Hans Hesse 1
8. Hans von Kolenbach 1
9. Claus Gotzelman 1

Ußlude.

10. Peter Beckers erben von Lindenfels ist ir gut geschetzet vor 80 gulden, tut 4
11. Peter Gaßman 1
12. Alheid, Contz Sterhels witwe 1 fl. 7 ßh.
13. Peter Grynner 2 1/2 fl.

Summa 23 1/2 fl. 7 ßh.

XXXVI. Slierbach.

1. Heintz Hoffman 7
2. Hanman Baumgarten 5
3. Hanman Buweman 4 1/2
4. Clas Kaffman 5
5. Claus Hellinger 2
6. Grede Mullern 1 1/2
7. Peter Muller 1
8. Claus Muller 1
9. Peter Storre 1
10. Bechtold von Ylspach 2
11. Wernher Kuchler 1
12. Hanman Kuchlers gut gibt 1/2
13. Claus Kuchlers seligen witwe 1/2
14. Katherin Stumpffen 1 lib. h.
15. Wortwin Steinbohel 1 fl. 6 ßh.
16. Michel Mathis 7 1/2 fl.
17. Hans Kercher zu Lyndenfels 1/2
18. Hans Snyder zu Slierbach 1
19. Hanman Hebstryt zu Spier 1 fl. 1 ort
20. Heintz Damberg fur sich und sin stieffkindere 6 fl.
21. Hertels gut gibt 4

22a. Heintz Fogel zu Lindenfels 1 1/2 fl.

22b. Derselbe gibt von gutern zu Ellenbach 10 ßh.

23. Hanman Schatz zu Rympach 1 ort
24. Grede, Symons witwe von Lindenfels 1/2 fl.
25. Francken erben 1 fl.

NB. Hanman Buwman [No. 3] dubitavit [ob 4 1/2 ?].

Summa 56 fl. 2 1/2 lib. h.

Summa Summarum, Ellenbach, Lindenbach, Erlebach, Sydenbach, Gladebach, Winkel und Slierbach 239 fl. 10 ß. 10 h.

XXXVII. Richenbache.

1. Claus Setteler, schultheiß, und Dietze sollent den zwentzigsten pfennig samen in dem 40. Jar off sant Martinstag und dem keller gein Lindenfels antwurten, und der Keller fürter gein Heidelberg.
2. Claus Setteler, schultheiß 6 fl.
3. Dietze 7
4. Hanman Schutze $1^1/_2$
5. Wernher Smyd 1
6. Claus Smyd 1
7. Contz Lypf $1^1/_2$
8. Nicolas Dyemer $2^1/_2$
9. Peter Kappeß 7
10. Peter Kappeß muter . . . (?)
11. Ennel Webern für sich und ir muter 1
12. Hanman Schott $5^1/_2$
13. Henne Moller 3
14. Hanman Voß 1
15. Peter Reyseman fur sich, sin muter und swestere 1
16. Wernher Kappeß 9
17. Hanman Martin 4
18. Heinrich Griff für sich und sin sweger 1 fl. 7 ßh.
19. Peter Oppenheimer $3^1/_2$ fl.
20. Endris Schandenbecher 19
21. Contze Smid 7
22. Hans Krichbaume 3
23. Peter Haberman $2^1/_2$
24. Peter Haberman, der alte 1

Ußlude.

25. Claus Rapp 1
26. Hanman Guldeman $3^1/_2$
27. Hanman Rate $^1/_2$
28. Hanman Stegeman und sin sone 1

Summa 95 fl. 7 ßh.

XXXVIII. Hetzelspach.

1a. Contz Ulfener, schultheiß, und Peter Smid sollent den zwentzigsten pfennig samen in anno 1440 und sollen den dem Keller gein Lindenfels antwurten und der Keller furter dem landschrieber gein Heidelberg antwurten.

1b. Heintz Branher 15 fl.

2. Hans Kaffman 25
3. Peter Suwer 11
4. Hanman im Erle 10
5. Heintz Edinger 7
6. Peter Bützling 10
7. Wernher Gondelach 3
8. Heintz Hertwig 4
9. Peter Kaffman 10
10. Heintz im Erle 14
11. Niclaus Gondelach 8
12. Endres Weber $2^1/_2$
13. Hans Gondelach 3
14. Hans Beynecke $1^1/_2$
15. Peter Branher 8
16. Hans Kaffman, der junge 1
17. Hans Kompecher 1
18. Hans off dem Berge 11

19. Hanman Zygeler 3
20. Peter Hertick 10
21. Claus Finwerck 1
22. Hensel Hetzespach $1^1/_2$
23. Mathis Kanelheck 8
24. Katherin, Hans Frydels witwe 6
25. Peter Mesbach 5
26. Lenhart Wegener 1
27. Gerung Ryneck 6
28. Wyndische 3
29. Peter Dufel $5^1/_2$
30. Eberhart Moller 6
31. Bachman 2

Ußlude.

32. Hans Eichhorne von Durn Erlebach $1^1/_2$
33. Contz Kaffman von Buwerfelden 1
34. Clesel Brünsnyder von Buwerfelden 1
35. Hans Reyßman von Heisterbach $3^1/_2$
36. Hensel Frow von Buwerfelden 1
37. Herman Nolt von Buwerfelden 1
38. Crisman Snyder von Buwerfelden 1 fl. 8 ßh.
39. Herman Muller von Buwerfelden gibt von einer gekauften Wiesen 1 fl.
40. Peter Smyd von Buwerfelden 5
41. Claus Steynman von Schönaw 2
42. Die Ruchfußin von Buwerfelden 1
43. Peter Ulman zu Falckengeseß 2 fl. 3 ort
44. Der junge von Buwerfelden 1 fl.
45. Nickel in der Eiche zu Buwerfelden $1^1/_2$ fl.

Summa 227 fl. 15 ßh.

XXXIX. Bantzwyler und Hamelbach.

1a. Claus Haberman, schultheiß zu Bantzwiler, und Peter Olesleher sollent den zwentzigsten pfennig samen in anno 1440mo off sant Martins tag und dem keller gein Lindenfels antwerten und der keller dem landschriber forter gein Heidelberg antwerten.

Bantzwiler.

1b. Claus Haberman, schultheiß 2 fl.
2. Peter Olesleher 6
3. Wernher Schenck 2
4a. Peter Brüneck 1
4b. Derselbe für Peter Brünecks seligen kindere 2
5. Peter Scheick 2
6. Niclaus Wirtzperper 3
7. Hanman Kunig $2^1/_2$
8. Peter Oleslehers sone 3

Summa $23^1/_2$ fl.

XL. Hamelbach.

1a. Peter, der schultheiß zu Hamelbach, und Peter Engelhart sollent den zwentzigsten pfennig samen und dem keller gein Lin-

denfels antwerten und der keller furter dem landschriber gein Heidelberg.
1b. Peter, der schultheiß 6
2. Peter Engelhart 6
3. Hans Schornstein 6
4. Lenhard Scheffer 2
5. Hanman Gebeler $4^{1}/_{2}$
6. Hanman Gra 3
7. Claus Frederich 6
8. Hans Wucherer $2^{1}/_{2}$
9. Henel Wyse 9
10. Hans Borman 7
11. Peter Oberst 5
12. Peter Snyder $1^{1}/_{2}$
13. Lenhart Beheim 3
14. Peter Engelhart 3
15. Peter vor dem Hulßig 7
16. Claus Barman 12
17. Claus Gebeler 3
18. Peter Wymar 1

Ußlude.

19. Claus Segwine zu Weschenß gibt 1 ort
20. Else Wucherern zu Wescheß 6 ßh.
21. Claus Harche v. Altenlechten 1. 8
22. Hans Gernolt gibt von 107 gulden wert gudes 5 fl. 9 ß. 10 h.

Summa [zu] Hamelbach $93^{1}/_{2}$ fl. 30 ß. 10 h.

Summa Summarum, Bantzwiler und Hamelbach 118 fl. 2 ß. 10 h.

XLI. Michelnbach.

1a. Claus Snider, schultheiß, Peter Kloß sollent samen den zwentzigsten pfennig umb sant Martins tag in anno 1440mo und dem keller gein Lindenfels antwurten und der Keller dem landschriber furter gein Heidelberg.
1b. Claus Snyder, schultheiß, für sich und sinen sone 10 fl.
2. Peter Kloß 20
3. Claus Wegener 12
4. Peter Bischoff 1
5. Contze Brünecks seligen kinde 2
6. Claus Wocherer 4
7. Peter Schelwelt 6
8. Peter Zeringer vor sin [sich!] und sin dochter 13
9. Hans Neffe 6
10. Pifferhensel 4
11. Contz Marckel 4
12. Claus Zeringer 3
13. Lenhart Hemmerlin 4
14. Claus Konig 5
15. Claus Nelgin $2^{1}/_{2}$
16. Hans Rodeger 2
17. Claus Brentzel 1
18. Jacob Reüling 2
19. Claus Landolt $7^{1}/_{2}$
20. Claus Harche $2^{1}/_{2}$
21. Ewelt an dem berge 5
22. Claus Mengeß 14
23. Peter Roll 8
24. Henne Metzeler $2^{1}/_{2}$
25. Peter Nagel 7
26. Claus Wober $3^{1}/_{2}$
27. Claus Rodeger $2^{1}/_{2}$
28. Peter Rynecke 4
29. Claus Ditze 3

30. Claus Hoffmann 1
31. Paffen Hans [= H. Paff] $2^1/_2$
32. Contz Steyn 3
33. Peter Konig fur sich und sin dochter 9
34. Hans Spengeler 2
35. Peter Brüneck 4
36. Hensel Nickelman $1^1/_2$
37. Peter von Wetzelß 5
38. Kathrin Metzelern 4
39. Clesel Benders sone 2
40. Kathrin von Wetzelß 6
41. Demot Mesenern 2
42. Niclaus Kobel $1^1/_2$
43. Wernher Kuch 1
44. Herman Gotze 2 fl. 3 ort
45. Hans Engelhart 2 fl.
46. Hans Smyd für sich und sinen bruder 3
47. Niclaus, der beder 2
48. Crisman Becker 1
49. Cristin Scheffern 2
50a. Hans Rat 12
50b. item von der wiesen zu Affholterbach 3
51. Grede Probestin 1
52. Clesel Bruneckß seligen kindere $4^1/_2$

Außlude.

53. Peter Bangartman von Krudach $1^1/_2$
54. Peter Moßmach von Krudach 10 ßh.
55. Contz Hille von Geidenheim $^1/_2$ fl.
56. Claus Buch von Durnelnbach 1
57. Hans Kytzler von Geidenheim $1^1/_2$
58. Michael Hamel von Geidenheim 1
59. Hans Winther von Steynach 2
60. Peter Barman von Krudach 7 ßh.
61. Hans Sure von Kocherbach 1 fl.
62. Jacob von Geidenheim 3
63. Roden kinde von Durnelnbach $1^1/_2$
64. Peter Rode von Geidenheim 3 ßh.
65. Martin zu Hertenrode 7 ßh.
66. Die Streckfinger zu Lyndenfels geben von Cuntzchin Snyders hus $^1/_2$ fl.
67. Peter von Wetzels $2^1/_2$
68. Else, Beckers dochter 2
69. Pfifferhensels geswisterde geben 1
70. Hans, der Ebolten sone 5
71. Dersam 1

Summa 264 fl. 1 lib. h.

XLII. Waldauwe, Scharpach und Graßelnbach.

1a. Claus Hiltprand, schultheiß, und Peter Engelhart sollen den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440mo umb Martins tag und dem keller gein Lindenfels antwerten und der Keller forter dem landschriber.

1b. Claus Hiltprant, schultheiß 15 fl.
2. Peter Engelhart 3
3. Claus Gabelman 15
4. Lenhart Schaffer 5
5. Peter Keffel 1
6. Bernhart Lotz 4

7. Hans Rynecke 4
8. Claus Dersam 1 fl. 16 ß. 10 h.
9. Bernhart Contzen sone und sin geswyster 5 fl.
10. Lenhart Hane 3
11. Peter, des Scheffers dochterman 4
12. Gernolt zu Graßelnbach 5
13. Lenhart Snyder $2^1/_2$
14. Claus, des Scheffers sone 3
15. Hans Gyß $7^1/_2$
16. Claus Crome 2
17. Claus Snyder 3
18. Hans Lyndener 8
19. Grede, Peter Nesen witwe 6
20. Grede, Heintze Steines dochter für sich und ir geswister 6
21. Else Steynin 1
22. Claus Scheffer 6
23. Geßelers kinde von Hammelbach 4
24. Luck zu Graselnbach 1
25. Hanman Steyns seligen kindere 1
26. Lenhart Ritter zu Obern Scharpach 4
27. Clesel Rynecke $2^1/_2$

Ußlude.

28. Hans Dufel von Heltersklingen 2
29. Heintze Gotze von Godelßbach gibt von sins bruders seligen kinde wegen 2
30. Claus Wymer von Obern Scharbach $1^1/_2$
31. Peter und Heyntze Anßhelm, gebruder 2
32. Peter Gernolt von Lotzelnbach 2
33. Hanman Ryneck von Kocherbach 1 lib. h.
34. Hans Bodener von Ulsen $1^1/_2$ fl.
35. Hans Gyr von Ulsen $^1/_2$
36. Hans Beckenhube von Gamelßpach 1
37. Hans Motzener zu Furte 1
38. Claus Snyder von Graselnbach 3 fl. 3 ß. 2 h.

Summa, Waldauwe, Scharpach und Graselnbach 140 fl. 12 ßh.

XLIII. Schiemerswag.

1a. Peter, der schultheiß, und Hans Greff sollent den zwentzigsten pfennig samen und dem keller gein Lindenfels antwerten, und der keller furter dem Landschriber gein Heidelberg.
1b. Peter, der schultheiß 10 fl.
2. Hans Greffe 3
3. Hans Wymar $3^1/_2$
4. Arnolt 3
5. Peter Schael $2^1/_2$
6. Peter Schaffer $1^1/_2$
7. Heintze Johann 4
8. Claus Eyerman 5
9. Peter Gyseler 2
10. Clesel Smid 1
11. Claus Ulrich 4
12. Spelter Hengin [= H. Spelter] 4
13. Clesel Scheffer 4
14. Claus Faldore 1 fl. 3 orte
15. Claus Wetzel 2 fl.
16. Hans Herman 4

17. Peter Heintzelman $4^1/_2$
18. Mathis Murer 1
19. Peter Pfosse 10
20. Claus Johann 2
21. Anna Küffern $1^1/_2$
22. Die alte Ulrichen 4
23. Hans Kuch 1

Ußlude.

24. Peter, Peter Walthers seligen sone 4
25. Claus Betscheler von Geydenheim 1
26. Hans Eichhorne von Aspach 1
27. Hans Eichhorne von Durnelnbach $^1/_2$ fl. 2 ß. 10 h.
28. Peter Hartman von Nydern Schemetewag 6 ßh.
29. Margrede Brendin zum Hirßhorne 8 ß. 6 h.
30. Hans Stompf von Nydern Schemetewag 2 fl.
31. Niclaus Tapeß zu Bliterßpach 8 ß. 6 h.
32. Claus Klingelhamer 1 fl.

Summa 89 fl. 18 ß. 10 h.

XLIV. Fockelsbach.

1a. Niclaus Reüling, schultheiß, und Heintz Kopf zu Fockelspach sollent den zwentzigsten pfennig samen in anno 1440mo und dem keller gein Lindenfels antwurten und der keller furter dem landschriber.
1b. Niclaus Reuling, schultheiß 9 fl.
2. Heintz Kopf 10
3. Hans Kopf 6
4. Hans Rapp für sich und sin swester 7
5. Endres Weber 8
6. Niclas Schoman 4
7. Lenhart Bertzen sone 1

Ußlude.

8. Kathrin Bertzen dochter $1^1/_2$
9a. Brunecke von Hornbach sal Rappen schult verschetzen. NB.
9b. Rappen sune sal die schult, die ime sin vatter schuldig ist, verschetzen. NB.
10. Mathis von Zotzenbach $6^1/_2$
11. Peter Dietherich von Mengelßmoß. NB.
12. Claus Druschel von Wiler 2 fl.
13. Niclaus Spade 2
14. Hans Bertsche 1
15. Margrede Bertschin $1^1/_2$

Summa $59^1/_2$ fl.

Nota: was von den vorgeschribenen drien werden mag, sal auch hernach zu der obgenannten summe kommen.

XLV. Winheim.

1a. Anno dom. 1439 off Montag vor sant Martins, des heiligen bischoffs tag, hant der schultheiß, der rate, die gemeynde in der Nuwenstat und alte stad Winheim und die zu Müle ge-

meinlich und ir iglicher besunder, alle sin ligende oder farnde habe, wo und an welichen steten und enden, sie und ir iglicher die hat, uber schuld nutzit ußgenommen dan harnasch, kleider und was zu der were gehoret, mit dem eide behalten ungeverlich. Davon sollen sie und ir iglicher den zwentzigsten pfennig geben, und ist der gulden furgenommen und gerechent fur 14 ß. ₰. [Schilling Denar.]

Nota: und ist diese schatzunge Heintz Kestenschedeln, Hanman Kernen und Peter Henckmantel, unsers herren keller, bevolhen inzunemmen off sant Martins tag, des heiligen bischoffs, anno 1440 und dem landschriber zu Heidelberg zu antwurten.

Die im rate.

1b. Der schultheiß 40 fl.
2a. Heintz Kestenschedel 80 fl.
b. Item hat er behalten, siner seligen kinde von Fydenheim her, 700 gulden, tut 35
3. Philips Smidt 27½
4. Peter Geltzenlyhter 40
5. Clesel Scherer 22
6. Claus Odenwalt 6½
7. Contzel Spengeler 22
8. Hanns Mengeß 9
9. Haman Kern 100
10. Contz Sylge 11
11. Gelffrit, der alte 32
12. Leonhart Becker 10
13. Haman Mantel 8

Die gemeynde.

14. Lypff Lauwer 1½
15. Margrede Beckerin mit irem hußwirt 1
16. Clesel Lauwer 3½
17. Peter Lauwer 5½
18a. Hensel Lauwer 17
18b. item hat er behalten vor Kethmeydel, Anne Scherrerin seligen kind 1
19. Contz Hubel 6½
20. Katherin Schererin 1. 22
21. Godman im Swytz 2
22. Martin Murer 1
23. Contz Murer 1
24. Rucker Geyßler 1
25. Hensel Lobman 5
26. Cleusel Lauwer 18½
27. Eberhart Bender 2
28. Peter Banner 6
29. Hanman Druckenpfennig 5
30. Contz Dietzelman 6½
31. Hans Fischer 1
32. Contz Sybolt 1
33. Hanman Kolwysen 1
34. Contz Kowysen [Kolwysen] 1
35. Heintz Reuter 1
36. Wernher Lauwer 1 fl. 3 ort
37. Rudiger 2 fl. 2 ß. 10 h.
38. Kethe Gerlachin 1½ fl.
39. Hensel Eberhart 1
40. Katherin im spital 1
41. Flyegenheintz 6
42. Heintz Hagen 7 fl. 2 ß. 10 h.
43. Mathis Hanns 3 fl.
44. Hanns Duchscherer 4

45. Leonhart Kloß 1
36. Anna Zeinyn (Zemyn?) 2½
47. Merckel Biß 3
48. Hensel Becker 2½
49. Mathis Mül 8½
50. Hans Aspach 1½
51. Peter Martel 2
52. Niclas Greff 1
53. Grede Funckin von Flockenbach ist also geschetzet (hat behalten) 2 fl.
54. Anna Wobern 6
55. Hanman Selig 1 fl. 5 ß. 6 h.
56. Die Zugemyngin 1
57. Irmel Wobern für sich und iren hußwirt 1
58. Peter off der Staffeln 28. 16
59. Hensel Rucker 11
60. Peter Pfrang 1½
61. Peter Koch 1. 12
62. Michel Becker 6 fl. 11 ß. 2 h.
63. Herman Metzler 10 fl.
64. Eberhart Martin 1
65. Hamman Banner 11
66. Husen Jeckel 12½
67. Eberhart Holch 2
68. Hennsel Faut 2 fl. 1 ort
69. Niclas Mantel 6 fl.
70. Claus Weydelich 9
71. Margred Wollebyn 3
72. Peter Ripolt 1
73. Hanns Weydelich 11
74. Hanns Dielman 4½
75. Husel Gerlachin 4
76. Haman Sommer 1. 22
77. Peter Sommer 1. 12
78. Claus Snorbecker 21
79. Anna Hubscherin 7½
80. Contzel Schuhman 7½
81. Keth Hederin 6
82. Arnolt, bierbruwer 1
83. Hanns Viernhenner 1
84. Claus Morkopff 1
85. Elchin Kunyn 2
86. Mengel Korber 1
87. Hamman Haschut 2 fl. 1 ort
88. Jost Klinger 1 fl.
89. Hamman Gump 1
90. Heintzels Grede 2
91. Cuntz Faudt 1
92. Contz Geydenheimer, Fauts dochterman 1
93. Hensel Scherrer 8
94. Cuntz Rutzel 2
95. Hanns Oleßleher 1
96. Gerung von Kalstat 5
97. Pauls [Paulus] Bölwerf 1
98. Peter Slude 7
99. Hanns Hammelbach 1
100. Niclas Hammelbach 1
101. Heintz Weber 2
102. Else Emerichin 1½
103. Engel Rußmenyn 3
104. Else Zentgreffin 1
105. Peter Hammelbach 1
106. Peter Schyt für sich und sin muter 3. 7
107. Hanns Schreyer 1
108. Frietzen Jost [= J. Fritz] 1
109. Katherin Lamheintzin 1
110. Eberhart Bolcwerff 3½
111. Peter Kurßner 1
112. Else Rutzin 1
113. Husel Smydin 1
114. Heintz Sneck 5
115. Hensel Hammelbach 8

116. Peter Wober 1
117. Contz Becker 2 fl. 4 ß. 3 h.
118. Peter Groß 1½ fl.
119. Contzel Hubener 1
120. Der junge Wieder 2
121. Cuntz Küdreck 1
122. Elwin zu Birckenauw 1
123. Claus Jseman und sin swieger 1 fl. 2 ß. 9 h.
124. Heintz Mullers erben ½ fl. 1 ß. 5 h.
125. Claus Federwysch ½
126. Hanns Fried 2 fl. 2 ß. 9 h.
127. Hamman Wormßer 1 fl. 5½ ßh.
128. Peter Scher zu Liebersspach 10 ßh.
129. Otilia von Kalstat 12 ßh.
130. Katherin Brün von Birckenauw 3 ßh.
131. Else von Nestenbach 2 fl.
132. Gerdrut von Nestenbach 5
133. Gutchin von Nestenbach 3
134. Peter von Nestenbach 3
135. Mengel von Birckenauw 4 ß. 2 h.
136. Claus Schuhel von Birckenauw 7 ßh.
137. Clesel Brün von Birckenauw 11 ß. 2 h.
138. Heintz Mullers sone von Birckenauw 11 ß. 2 h.
139. Hensel Scher von Birckenauw 1½ fl. 1 ß. 5 h.
140. Peter Gotzelman von Birckenauw 16 ß. 9 h.
141. Peter Scher von Birckenauw 2 fl. 5 ß. 7 h.
142. Clesel Gotzelmann von Birckenauw 14 ß. 7 h.
143. Heintz Snyder von Liebersspach 15 ßh.
144. Clesel Offenstein 3½ fl.
145. Niclas Fogel, schumecher 1
146. Hensel Schyetel 3
147. Ludwig Fecher 2
148. Heinricus, statschriber 9½
149. Heinrich Schumecher 1
150. Niclas Graman 6
151. Contzel Sedler 5½
152. Her Johan Pauls 5
153. Hannß Geyß 2
154. Peter Roder 1
155. Gele Snyderin 2½
156. Niclaus Mötzener 20½
157. Reinhart Becker 50
158. Keth Hönigen 7. 7
159. Hanns Sloßer 1
160. Gredel Mullern 1 fl. 5 ß. 7 h.
161. Hanns Schatz 2½ fl.
162. Peter Bletz 1
163. Anthis Becker 13 fl. 3 ort
164. Cleusel Birckenauw 1 fl.
165. Hans Godman 1
166. Hanns Legenstein 4
167. Hanns Falthor 1
168. Diether Wober 3
169. Hanns Drapp 1
170. Artz Elsel [= E. Art] 1
171. Grede Elwin 2
172. Jorge Becker 1½
173. Gerhuß Gradeln 2
174. Hans Gradel 2
175. Her Peter Hornung, pastor zu Birckenauw 4½
176. Keth, Peter Geltzelihters sons fraw 8 fl. 1 ort
177. Peter Scheffers frauw 1

178. Heintzel Geltzenlihter 30 fl. 1 ort
179. Jost Rucker 22½ fl.
180. Peter Snorrer 1½
181. Hanns Hederer 3
182. Boplin 1
183. Die Gleserin für sie und ir dochter 1 fl. 7 ßh.
184. Peter Spengeler 1 fl.
185. Hanns Rodenberg 1½ fl. 1 ß. 8 h.
186. Jeckel Alt-Russe 1½ fl
187. Reinharts Ennel 1 fl. 7 ßh.
188. Herman Gleser 1 fl.
189. Jeckel Jackman 7½
190. Contz Hesse 1 fl. 3 ort
191. Jeckel Murer 1
192. Ebolt Mantel 16
193. Peter Punckstat 26
194. Endres Schumecher 2
195. Niclas Wuste 5
196. Stafflers Hensel 7½
197. Hensel Hauwendale 2 fl. 3 ort
198. Peter Kirßkern 9 fl.
199. Jost Hauwentale 3
200. Hugel Schumecher 3
201. Knappensnyder 1
202. Peter Snyder 2
203. Clas Schirmer 1½
204. Enchin Beckern 5
205. Leonhart Bintenesel 2½
206. Keth Brambechin 1
207. Hanns Guldenwober 4
208. Die Germennyn fur sie und ires kindes kindere 10
209. Bartholomeus witwe 3½
210. Hanns Federwisch 5
211. Peter Starckman 1
212. Otilia Duchscherrern, hus-wirts [witwe] 15
213. Heym Schumecher 1
214. Else Krefftin [= Kraft] 7
215. Else Hetzlern 12
216. Wolffsnyder 4
217. Die Swabhansin 1
218. Contz Nese 1
219. Peter Bender 1
220. Clesel Schryner 1
221. Herman Greff 1. 5
222. Michel Kürßner 1 fl.
223. Wolffs Noppurg [Notburga] 1
224. Hanns Haber 9
225. Dietherich Wober 1
226. Else Ergerin 1 fl. 1 ort
227. Nopporg Falthor[i]n 1 fl.
228. Clesel Karlin 2. 4
229. Heintzel Zymmerman 1
230. Hans Storre 1
231. Hanns Schenckel 12½
232. Die Wickelin 1
233. Clesel Wober 2
234. Peter Fyeß 8
235. Contz Snyder 2½
236. Eberhart Schumecher 1
237. Else Woberin 1
238. Hensel Lypff 4
239. Herman Wegener 1
240. Hensel Hertzog 1
241. Contzel Bender 1
242. Peter Gelffrit 14. 18
243. Margrede Hornungin und ir mutter 62
244. Jeckel von Lamßheim 1
245. Mathiß Heintz 1
246. Die Ehererin 1½
247. Hensel Snyder 2
248. Hanns Crewin 1
249. Contz Sprech 17

250. Jorg Bender 1
251. Peter Jungmeister $4^1/_2$
252. Contz Lubutzel 4 fl. 3 ort
253. Die alt Lubutzelin 3 fl.
254. Contz Becker 5
255. Henne Stutz, kesseler 2. 4
256. Heintz Westerich 10
257. Endres, Kistenschedels knecht 6
258. Metze Spetzin [Spatz] 1
259. Hartman Koch 14
260. Hensel Duchscherer 15
261. Hanns Bartscherer 1
262. Keth Kergin [Karg] 35
263. Conrat Oppel 17
264. Contz Smyt 5
265. Hanns Knell 1
266. Hans Rodenberger $1^1/_2$ fl. 1 ß. 5 h.

Ußlude.

267. Hensel Winder von Liebersspach 8 ßh.
268. Hamman Güntz von Birckenauw 3 ort
269. Heintzel, Snyderin sone von Liebersspach 1 lib. h.
270. Hamman Maden von Birckenauw 30 ßh.
271. Clesel Buschman von Birckenauw $3^1/_2$ fl. 2 ßh.
272. Gyers sone, Hensel von Heimspach $^1/_2$ fl. 2 ß. 10 h.
273. Peter Zentgreff von Affelterbach $12^1/_2$ fl.
274. Peter Stahel von Birckenauw $1^1/_2$ fl.

Summa Summarum, Winheim die Rechtstat 1580 fl. 1 lib. 2 ßh.

XLVI. Mülle.

1. Peter Umblaufer 12 fl.
2. Peter Gydenheimer 8
3. Contz Kotzener 35
4. Emerich Hirt 1
5. Hanns Ysenagel 1
6. Hennsel Olesleher 4 fl. 1 ort
7. Martin Hugel $7^1/_2$ fl.
8. Cristman Federwisch $4^1/_2$
9. Eberhart Müßesack 3
10. Peter Mengeß 4
11. Hanns Geger $8^1/_2$
12. Peter Slude 5
13. Wentzen Contzel [C. Wenz] 5
14. Wernhers son Hanns 1 fl. 12 ß. 2 h.
15. Jeckel Rapp 6 fl. 12 ß.
16. Hanns Bluwel 5 fl. 1 ort
17. Peter Foths (Fochs?) 2
18. Peter Wober $1^1/_2$
19. Hanns Müßsack $1^1/_2$
20. Hamman Vierjare 1
21. Jeckel Olesleher 3
22. Der lange Wernher 1 fl. 5 ß. 7 h.
23. Wortwin Gumprecht 14 fl.
24. Hamman Federwischs husfrauw 8
25. Die Wentzin für sie und Godman, iren swager $22^1/_2$
26. Otilia Mengessin 8
27. Lorschenberg 1
28. Anna Richartin 1

Summa Summarum zu Mülle 176 fl. 15 ß. 9 h.

XLVII. Winheim Altstadt.

Die im rate.

1. Peter Walther, schultheiß $6^1/_2$ fl.
2. Hensel Jacob 3
3. Heintz Moser 1
4. Peter Zerringer 2
5. Hamman Hertzog 3
6. Hanns Herlman $1^1/_2$
7. Heintz Buwer 3
8. Contz Hartman 3. 16
9. Peter Friderich 2. 24
10. Heintz Pfolch 3
11. Hensel Fogel 3. 1
12. Hensel Mulech $13^1/_2$
13. Gerung(Gernûg?)Knoblauch $3^1/_2$
14. Sytzen Hans [= H. Sitz] 8

Die gemeynde.

15. Grede Liepöltin 2 fl. 19 ß. 9 h.
16. Cristin Dossenheymerin 1 fl.
17. Else Bertzin für sie und iren sone $1^1/_2$ fl. 2 ß. 9 h.
18. Grede Cappußmennyn 1 fl. 4 ß. 2 h.
19. Grede Klinckartin 3 f. 16 ßh.
20. Margrede Nagelin $1^1/_2$
21. Heintz Snyder, der Winheymerin hofeman 11
22. Gerung Walther 2
23. Eberhart Fustel 1 fl. 2 ß. 9 h.
24. Claus Swap 1 fl.
25. Heintz Becker $1^1/_2$ fl. 8 ß. 5 h.
26. Hanns Brun 1 fl. 6 ßh.
27. Hanns Swap 1. 2
28. Claus Kreß 1
29. Peter Bruneck 1
30. Jostel Becker 1
31. Elchin Wentzin 1
32. Else Wolffin 1
33. Else Meserin 1
34. Michel Schumecher 1
35. Hamman Pfrang 1
36. Cuntz Rauch 3. 16
37. Jost Mäser 1
38. Claus Hammelbach 6. 12
39. Lypff 1
40. Contz, Eberhart Fustels sone 1 fl. 3 ort
41. Ebolt Flockenbecher $2^1/_2$ fl. 2 ß. 9 h.
42. Gyse 1 fl.
43. Peter Erber 1
44. Hertel Schutz 1. 2
45. Heintz Karg 1
46. Peter Glockener 1
47. Clesel Jungmeister 2
48. Contz Lypff 4. 8
49. Peter Rodt 1
50. Peter Nagel 1
51. Cuntz Mücher 1
52. Peter Gyppensnider 1
53. Hensel Hoiffmann 1 fl. 5 ß. 7 h.
54. Contz Pfolß 1
55. Bechtold Morkopff 1
56. Peter Hoiffman 2
57. Contz Walt 1. 2
58. Else, Pfrangen witwe 1
59. Jost Krebs 1. 2
60. Jorge Pfiffer 1
61. Frietzen Pauls [Paulus Fritz] 1
62. Clesel Müller 1
63. Ennel Reuchin [Renchin?] 4

64. Cuntz Cappuß 2
65. Clas Scheffer 6
66. Heintz Getzel 1
67. Her Anßhelm 1

Summa Summarum der alten stat
153 fl. 6 ß. 2 h. [?]

Summa Summarum
Nuwestat, Mülle und Altstat
1910 f. 15 ß. 11 h.

Ußlute der Altstadt.

68. Hamman Buchenheck von Hemspach hat behalten . . . (?)
69. Peter Hepler . . . (?)
70. Wortwin Schribers erben von Lindenfels . . . (?)
71. Gerung Fochs von Heimspach (?)
72. Lutel von Heimspach (?)
73. Smydel von Sultzpach (?)
74. Die alte Hubenerin von Lampertheim . . . (?)
75. Schefferlin von Sultzpach (?)
76. Luterwin von Sultzpach (?)
77. Schelbuchs erben . . . (?)

Das Krechgauw.

XLVIII. Gemünden.

1a. Hanns Liebe, schultheiß, und Claus Volmar sollent den zwentzigsten pfennig sammen in anno 1440 umb sant Martins tag und dem landschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Hanns Liebe, schultheiß 10 fl. 1 lib. h. [= 10. 20]
2. Wolmar 42 fl. 1 lib. 4 ßh. [= 42. 24]
3. Hartung 40 fl.
4. Hamman Gryne 9. 18
5. Claus Gryne 10. 20
6. Lotze Hartleyp 3. 26
7. Peter Gebhart 3. 16
8. Claus Schumecher 8. 16
9. Peter Kott 3
10. Claus Loll $3^1/_2$
11. Clesel Brossel 11
12. Wilhelm Smid 1. 2
13. Claus Kott 1
14. Niclas Wampel 3
15. Hensel Schumecher 3
16. Herman Bethis 1
17. Contze Spannagel 1. 22
18. Hensel Kott 2
19. Hensel Klein 2. 4
20. Niclas Klein 2. 4
21. Peter Heyden $1^1/_2$
22. Niclas Brüssel 1
23. Hanns Smidt 1. 22
24. Peter Brussel 1
25. Contz Hoffeman 1
26. Cuntz Knüwer 4. 8
27. Contze Flade $2^1/_2$
28. Contze Snyder 1
29. Contze Koller 6
30. Claus Lydener 3. 21
31. Hanns Ernfrit 1. 12
32. Nickel am dore 1

33. Peter Zane 2. 9
34. Peter Wirt 14. 8
35. Peter Faut 1. 7
36. Peter Tromar 1. 12
37. Contze Mangel $1^{1}/_{2}$
38. Hanns Muter 2. 9
39. Heintze Bener 9
40. Hensel Schutze 1
41. Peter Henckgin 1. 12
42. Hanns Becker 15
43. Niclas Mangel 1
44. Peter Ruterrück 1
45. Contz Swab 1
46. Heintz Weylhauwer 7
47. Ulman 3
48. Peter Krebs 3
49. Clas Bener 7. 4
50. Diether 1
51. Clas Moller 4
52. Steffan Muters seligen witwe 1. 22
53. Grynerß seligen witwe 1
54. Else, Lotze Berges seligen witwe 5. 20
55. Katherin, Hanns Lydeners seligen witwe 1. 2
56. Yde Schumecherin 5
57. Katherin, Syffridt Beners seligen witwe 17. 24
58. Heintze Hirte 1
59. Katherin, Heintzen Bergens seligen witwe 1. 12

Ußlude.

60. Peter Scherer von Steynach 18 ßh.
61. Hensel Kleyne von Eschelbronne 4 lib. h.
62. Hanman Sniders son zum Hirßhorn 36 ßh.
63. Hensel und Contze, der Nolten kinde 6 fl.
64. Peter Wylhauwer von Steynach 1
65. Pauls Ernfridt 1
66. Katherin Krebsin, der jungfrauwen magt zu Nuwenburg 3. 6
67. Katherin Burggraffynne, der jungfrauwen magt zu Nuwenburg 1
68. Peter, des alten Schultheiß sone 3

Summa Summarum zu Gemünden 323 fl. 12 ßh.

XLIX. Dielsperg.

1a. Peter Moller, schulthiß, und Contz Miltemberg sollent den zweintzigsten pfennig samen in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Peter Muller, schulthiß 4. 8
2. Contz Miltemberg 2. 4
3. Peter Hartman 1
4. Hanns Buchenner für sich und sin mutter 15
5. Hensel Swartz 1
6. Hanns Niclas für sich und sin bruder Heinrich 7. 4
7. Peter Swartz 1
8. Peter Conrat $1^{1}/_{2}$
9. Hensel Conrat $1^{1}/_{2}$

10. Hanns Stop 1
11. Claus Conrat $1^1/_2$
12. Hanns Buck 3. 16
13. Katherin Gigelin $1^1/_2$
14. Hensel Luterrock, der muller 1
15. Else Conradin $7^1/_2$
16. Eberhart Swartz 2. 4

Ußlude.

17. Cristin, des caplans dochter zu Steynach 5 lib. h.
18. Margrede Hedikemmerin von Steynach 1 l. h.
19. Hensel Far von Spechtbach 1 l. h.
20. Hanns Sybolt zu Epfenbach 1 l. h.
21. Hanns Niclaus 1 l. h.
22. Claus, Niclaus seligen kinde, der sind dru, gebent 3 l. h.

Summa 61 fl. 10 ß. h.

Nota, sie sind der schatzunge erlassen worden nach lute ires fryhungsbrieffs, den sie off den frytag nach unsers herren fronlichnamstag anno 1440 mynem herren, hertzog Otten, her Wiprechten, dem hoiffmeister und ettlichen andern der Pfalz reten furbracht und sie den horen lassen hant.

L. Wummerspach.

1a. Contz Kornacker, schulthiß, und Herman sollent den zweintzigsten pfennig samen in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Contz Kornacker, schulthiß 3
2. Herman 1
3. Claus Koller $2^1/_2$
4. Henne Köller 1
5. Hensel Hack 2. 19
6. Hensel Struß $6^1/_2$
7. Hanns Huse 1
8. Peter Menel 4
9. Siffrit 4
10. Hanns Hack 3
11. Hensel Siffrit $3^1/_2$
12. Hanns Klomp 1
13. Margrede, Kollers seligen witwe 2
14. Contz Rupp 2
15. Clas Hetze 10
16. Contz Martin $1^1/_2$
17. Hanns Zolle 1. 27
18. Katherin Michelnbechin 1. 12
19. Claus Hack 8
20. Peter Hack 2. 7
21. Jost, Hanns Engelharts sone für sich und sin geswistere 7

Ußlude.

22. Cuntz Hacken kinde geben 15 ßh.
23. Peter Martins seligen kindere geben 1 fl. 1 ß. 2 h.
24. Sygenots kinde $^1/_2$ fl.
25. Peter Hugel zu Richartßhusen 4 ßh.
26. Hanns Pfutzer zu Richertßhusen gibt für sich und sin miterben 1 lib. 4 ßh.
27. Peter Lutzig zu Richartßhusen 4 ßh.

28. Hanns Pfutzer zu Richartshusen 8 ßh.
29. Clas Mengas zu Epfenbach gibit 16 ß. 10 h.
30. Hensel Bock zu Epfenbach 2 lib. h.
31. Hanns Stricker zu Gerach gibt von dem gude, da man ime gulte von gibt, 30 ßh.
32. Claus Lydeners Kinde von Hirßhorn geben 1 fl.
33. Claus Moller zu Wagenfort 3 lib. h.

Summa: 79 fl. 2 ßh.

LI. Lobenfelt.

1a. Contz Hoiffman und Lorentz sollent den zweintzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Contz Hoiffman 15
2. Lorentz 15
3. Clesel Kemmerer 5
4. Peter Bingen für sich und sin swiger 2
5. Contz Ulman 1
6. Hanns Mengaß 1
7. Peter Zoll 1
8. Claus Merckel 1
9. Henne Koch 1. 12
10. Peter Hoiffman $2^1/_2$
11. Peter Struß 1
12. Hanns Becken $2^1/_2$
13. Michel Buweman für sich und sin mutter 1
14. Engel Dümchyn 1. 12

Ußlude.

15. Hanns Lypffried von Weybstat, gehoret zu Nagels seligen kinden, geben 6 fl.
16. Hanns Farre zu Klein Spechtbach 9 lib. h.
17. Jungher Lenhart von Rosembachs gut 2
18. Nagels seligen kindere 6

Summa 71 fl. 8 ßh.

LII. Wiesenpach.

1a. Peter Muller und Frietz sollent den zweintzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Peter Muller 7. 4
2. Fritz 7. 24
3. Peter Nyffe 1. 12
4. Contz Fritz 3. 16
5. Hanns Wober 1
6. Hanns Rucker 1
7. Hanns Lutensleher 2
8. Hensel Scheffer 4
9. Hensel Ernfrid 1
10. Clesel Eyerman 1. 12
11. Katherin Stemmelerin $2^1/_2$
12. Heintz Scheyne 1
13. Michel Krebsscherer 1
14. Katherin, der Clesin dochter 1
15. Hanns Eyerman 1. 2

Ußlude.

16. Martin Hoiffman von Muwer 10 ßh.

Summa 37 fl. 10 ßh.

LIII. Ryselßheim und Bannaden.

1a. Hanns Bersich, schulthiß, und Hensel Wyck sollent den zweintzigsten pfennig sammen und dem lantschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Hanns Bersich, schulthiß 35. 1
2. Hensel Wyck 12¹/₂
3. Hensel Beder 2. 4
4. Peter Kern 5. 10
5. Diether Olesleyer 1
6. Nickel Hoiffeman, der junge 7. 24
7. Peter Hack 1
8. Hanns Wernher 1. 6
9. Contz Metzler 7. 4
10. Jost Krauwenschog 3. 26
11. Margrede Krauwenschoyn 2¹/₂
12. Ludwig Krauwenscho 2¹/₂
13. Nickel Hoiffman 15
14. Ennel Blenckin 10
15. Claus Knorre 2¹/₂
16. Hensel Becker 2¹/₂
17. Hanns Smidt 6. 2
18. Heintz Cristoffel 1
19. Kethe Munckelin 3. 16
20. Wyck Bruckenwober 1
21. Hanns Portenheimer 1
22. Hanns Eberhart 2. 4
23. Margrede Kauffmanyn 1
24. Martin 1
25. Lorentz Metzler 1
26. Engelin Mullerin 1
27. Hanns Schurman 3. 16
28. Peter Clingman 5. 10
29. Hanns Brecht 3
30. Bechtold Sygman 1
31. Huse Heynlin 1
32a. Hanns Brockenwober 2. 6
32b. Derselbe Hans für sich und sinen vettern, Heinrich Brockenwober 1
33. Hensel Knobelauch für sich und sinen vatter 1
34. Peter Augspurg 5. 10
35. Margrede Augspergerin 5. 10
36. Contz Augsperger 2. 24
37. Contz Schurman 3. 6
38. Heinrich Schurman 2. 24
39. Hanns Augspurg 5. 20
40. Claus Neuwer 1
41. Wyßhanns 1
42. Hanns Lutensleyer 1 fl. 2 ß. 10 h.
43a. Margrede Mullerin 1¹/₂ fl.
43b. von der mulen und hoiff mit siner zugehorunge, den Margred Mullerin yetz innehat 11
44. Claus Smit 1. 7
45. Hanns Kune für sich und sin mutter 10. 20
46. Thoman Bruckenwober für sich und sin mutter 1
47. Hanns Bruckenwober, der junge 1. 27
48. Katherin Schutzin [Schütz] 1. 12
49. Else Wylhauwerin 2. 24
50. Contz Bernger (Beruger?) 1
51. Contz Rolff 1

Ußlude.

52. Else Woberin zu Hilspach 2. 10
53. Hanns More von Hilspach 4
54. Hanns Erlyte von Hilspach 2¹/₂ lib. h.

55. Thebold Heyden von Hilspach 1 fl. 1 ßh.
56. Claus Herolt zu Hilspach 2 fl. 1 lib. h.
57. Hanns Zyegeler von Hilspach 1. 16
58. Hanns Diether von Muwer 23 ßh.
59. Hanns Heyden von Muwer 10 ßh.
60. Eberhart Heiden von Muwer 4 ßh.
61. Peter Kratzer von Muwer für sich und sin mutter $2^1/_2$ fl.
62. Ennel Buckyn von Muwer 22 ßh.
63. Else, Endres Bucks seligen witwe von Muwer 21 ßh.
64. Hanns Hoiffman von Muwer 3 fl. 22 ßh.
65. Hanns Snyder von Muwer 7 ßh.
66. Hanns Kul von Muwer 15 ßh.
67. Der junge Hensel Küll 3 ßh.
68. Engelin Bockyn von Muwer 35 ßh.
69. Martin Hoiffman von Muwer 3 ßh.
70. Hanns Keller, den man nennet probst 6 fl. 1 lib. h.
71. Michel von Muwer 33 ßh.
72. Mathis Scheffer zu Monichzelle für sich und sinen bruder 16 ßh.
73. Der Caplan zu Muwer 6 ßh.
74. Hensel Hohenfels zu Muwer 18 ßh.
75. Wilhelm Hoiffman von Angelach 1 lib. 4 ßh.
76. Hans Hoiffman, schultheiß zu Angelach 16 ßh.
77. Hanns Langenbrecht von Angelach 18 ßh.
78. Hanns Greber von Angelach 4 ßh.
79. Heintz Gramp von Angelach 1 fl.
80. Heintz Greber von Angelach 1 ßh.
81. Jorge Hoiffman von Angelach $^1/_2$ fl.
82. Peter Scheffer von Angelach 2 ßh.
83. Hertel von Laudenburg gibt von sinem gude, hie oben zu Ryselsheim, 11 lib. h.
84. Hanns Blanck der junge, 5 lib. h.
85. Eberhart Ysingrin 5 fl.
86. Peter Heiden zu Laudemburg 1 lib. h.

Summa 267 fl. 1 ß. 10 h.

LIV. Meckeßheim.

Nota. Die von Meckeßheim hant geteidingt für sich und die 8 Ußlude, die nit hinder mynem herren sitzen, für 220 fl. und sollen Hornig, der zentgreve, und Hanns Snyder solich gelt sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antworten.

Item nota: Die teydunge ist abe, und sie sind geschatzet worden als hernach geschrieben steet.

LV. Gauweberg.

1a. Claus Kalb, schultheiß, und Clas Ochßener sollent den zweintzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Claus Kalb, schultheiß 5 fl. 20 ßh.

2. Clas Ochßener 2 fl.
3. Hensel Kerppfel 5
4. Der junge Hanns von Lengendale 2
5. Peter Wober 2
6. Heintz Wober 2
7. Jorge, Hertels sone von Lengendal für sich und sin mutter 3. 16
8. Heintz Rutlinger 1. 12
9. Heintz von Lengendal 1. 12
10. Hanns Doßbohel 2
11. Peter Hute 1
12. Heintz Kolbe 5. 20
13. Katherin Hoiffemannyn 4. 18
14. Hanns Schafft 1
15. Der hoiff Sant Katherinen zugehorent, da Hanns Schafft off sitzet, gibt 5 lib. h.
16. Katherin Heydin 1 fl.
17. Ennel Fromhansen seligen witwe 1. 12
18. Hanns von Lengendal, der alte 2. 4

Summa 47 fl. 18 ßh.

LVI. Langenzelle.

1a. Heintz Zentgreve, schultheiß, und Claus Haufnecht sollent den zweintzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem landschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Heintz Zentgreve, schultheiß 10. 20
2. Claus Haufnecht (Hankhecht?) für sich und sin swester 14
3. Hensel Ysen 1
4. Heintz Becker 1. 12
5. Margrede Ysin 1
6. Margrede, Gubels dochter 3. 16
7. Heintz Smyt 1. 12
8. Hanns Zentgreve 3. 6
9. Peter Forenfelt 8. 16
10. Clas Struß 7. 4
11. Hanns Wobel 7. 4
12. Hanns Mey 2. 24
13. Peter Heyden für sich und sin mutter 10. 20
14. Peter Steudelman 7. 24
15. Hensel Fuß $2^1/_2$
16. Contz Knorre 1. 2
17. Peter Hoffart 1
18. Hensel Eyerman (Gyerman?) 1. 22
19. Contz Swabel 1

Summa 88 fl.

LVII. Das ampt zu Swartzach.

1a. Hanns Stahel, schultheiß, und Merckel Kistener sollent den zweintzigsten pfennig sammeln in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg antworten, dartzu Hanns Gerung, schultheiß zu Nuwenkirchen, helffen sal.
1b. Hanns Stahel, schultheiß 2 fl.
2. Merckel Kistener 7. 4
3. Hanns am Reyne 3. 16
4. Hanns am Reyne, der junge 1. 12
5. Heintz Brune 1
6. Contzel Hoffer 1
7. Hensel Brune 1. 22

8. Contzel Gebhart 5. 10
9. Niclas Wernher 1. 2
10. Hensel Gebhart 2. 24
11. Peter Hoiffman 4. 4
12. Hanns Becker 1. 22
13. Steffan Wober 1. 12
14. Leonhart Brüß 1. 12
15. Hensel Kistener 2. 24
16. Hensel Wegener 2
17. Anne Loffelerin 1
18. Merckel Bruß 1
19. Mechthilt Brussin 1
20. Cuntzel Kistener 15
21. Hensel Kistener, der junge, für sich und sin mutter 5. 10
22. Margrede, Cuntz Francken sons frauwe 1
23. Contz Hertwig 1. 12

Ußlude zu Nydern Swartzach.

24. Hanns Hunck von Oberckeim 10 ßh.
25. Nickel Mey von Michellnbach 22 ßh.
26. Hanns Swendel von Micheln-bach 8 ßh.
27. Heintz Schutze von Michelnbach 3 lib. h.
28. Der pferrer von Erßheim 30 ßh.
29. Lenhart Gladebach von Micheln-bach 15 ßh.
30. Hensel Hosser zu Nuwenkirchen 30 ßh.
31. Margrede Hundyn von Katzen-bach 1 lib. h.
32. Alheyt Morha(r)tynne von Nu-wenkirchen 1 lib. h.
33. Nickel Hindennach von Katzen-bach $2^1/_2$ lib. h.
34. Mergelin Morhartynne von Nu-wenkirchen 1 lib. h.
35. Cuntz Jungman von Aglestern-husen 1 lib. h.
36. Lienhart Faudt 8 ßh.
37. Hensel Knecht von Hirßhorn 3 fl. 10 ßh.

LVIII. Obern Swartzach.

38. Hanns Strube 1 fl. 27 ßh.
39. Peter Engelhart 1
40. Hensel Snyder für sich und sinen vatter 3. 6
41. Contz Hosser für sich und sin mutter 2. 24
42. Bechten Anne [= A. Becht] $2^1/_2$
43. Ennel, des Hoiffmans dochter 2
44. Nickel Urbach 3. 1
45. Leonhart Hundt 2. 4
46. Mergelin Morhartin 1 lib. h.
47. Heintz Hundt für sich und sin geswister 1 fl.
48. Godel Hundynne 1
49. Peter Ubelacker 3. 1
50. Hensel Urbach 2. 4
51. Katherin Brusynn 1
52. Jacob Hartman 1

Ußlude zu Obern Swartzach.

53. Heintz Klomp zu Eberbach 2 lib. $15^1/_2$ ßh.
54. Peter Suwer zu Eberbach 16 ßh.

55. Siffrit Frytel zu Neckerwummerspach $2^1/_2$ ßh.
56. Peter Frytel zu Neckerwummerspach 1 lib. 2 ßh.
57. Nickel Bernhart zu Zwingenberg 1 fl.
58. Nickel Conrad zu Gudembach $2^1/_2$ lib. h.
59. Heintz Blatsperg zu Gerach 15 ßh.
60. Klein Peterlin zu Gerach 35 ßh.
61. Hanns Sonerer zu Breydenbronn $35^1/_2$ ßh.
62. Kunen dochter Else 1 fl.
63. Contz Bock von Schadehusen $2^1/_2$ lib. h.
64. Drützel und sin gemeyner 16 ßh.
65. Bartholomeus 10 ßh.
66. Heintz Cuntzler 14 ßh.
67. Nickel Wober 8 ßh.
68. Contz Becker 33 ßh.
69. Hensel Byffel 5 ßh.

Summa, Nidern- und obern Swartzach $90^1/_2$ fl. 48 lib. $3^1/_2$ ßh.

LIX. Nuwenkirchen.

1. Hanns Gerung, schultheiß 6 fl.
2. Nickel Beder 2
3. Nickel Winter 1. 7
4. Nickel Hartman 1
5. Peter Hefener 5
6. Hanns Kannel 3 fl. 3 ort
7. Nickel Keiser $3^1/_2$ fl.
8. Heintz von Bargen 2. 4
9. Hanns Harras $1^1/_2$
10. Heintz Siffrit 3. 16
11. Cuntz Heintzelman 1
12. Hensel Hetzel für sich und sinen vatter 8

Ußlude.

13. Peter Wober 1 fl.
14. Cuntz Wydher 1 lib. h.
15. Bartholomeus 4 lib. h.
16. Cuntz Marckart 1 lib. 5 ßh.
17. Cuntz Siffrit 3 lib. h.
18. Nickel Bender 30 ßh.
19. Heintz Cantzler 1 lib. 6 ßh.
20. Hensel Scheffer, genant Byffer 3 lib. h.
21. Merckel Wober, genant Schuwman $2^1/_2$ lib. h.
22. Cuntz Rumel 8 ßh.
23. Contz Engelhart 1 lib. h.
24. Contz Keyser $2^1/_2$ lib. 3 ßh.
25. Gudel Mesenerin 6 ßh.
26. Nickel Wober 12 ßh.
27. Hanns Snorrer zu Breidenbronn 1 fl. 12 ßh.
28. Hanns Reinbolt von Breidenbronn 9 ßh.
29. Peter Snorrer zu Breydenbronn 36 ßh.
30. Hanns Fessel zu Breydenbronn 1 lib. 6 ßh.
31. Hanns Schumecher zu Breydenbronn 1 fl. 2 ßh.
32. Nickel Contzhart zu Breydenbron 7 ßh.
33. Hensel Fessel zu Breydenbronn 13 ßh.
34. Hanns Katzenbach zu Gudenbach 2 fl. 14 ßh.

35. Leonhart von Richartsbuch 2 lib. h.
36. Hanns Stricker von Gerach 6 ßh.
37. Hensen Hubensmyt von Schonbron 16 ßh.
38. Nickel Gerung von Swanden 10 ßh.
39. Katherin, Hanns Snyders dochter zu Aspach 12 ßh.
40. Hensel Hunt 1 lib. h.
41. Contz Linnersheim (Lumersheim?) und sin erben 3 lib. 3 ßh.
42. Peter Gescheir (Gescherr?) 4 ₰ [denar!]
43. Cuntz Becker 1 fl. 16 ßh.
44. Mergelin Buwemanyn zu Eberbach 34 ßh.
45. Hanns Siffrit 2 fl. 4 ßh.
46. Mathis kinde gebent 34 ßh., macht 1 fl. 6 ßh.
47. Clesel Wegener 2 ßh.
48. Leonhart Stech 5 ßh.
49. Nickel Hetzel 1 lib. 5 ßh.
50. Hensel Struß 1 lib. 5 ßh.
51. Hensel uber dem Bronnen 1 fl.
52. Cuntz Rummel 8 ßh.
53. Siffrit Frytel von Neckerwummerspach 15 ß. 4 h.
Nickel Bernhart 18 ßh.

LX. Swanden.

1. Hanns Blatsperg 3 fl.
2. Jacob Hoffer 1. 2
3. Hensel Hanne 1. 12
4. Else Wigelin von Swanden 3

Summa, Nuwenkirchen und Swanden 55 fl. 3 ort und 46 lib. 16 ßh.

LXI. Hage.

1a. Contz Henne, schultheiß, und Sytz sollent den zweintzigsten pfennig sammen in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg antworten.
1b. Contz Henne, schultheiß 53 fl. 16 ßh.
2. Sytze 14. 8
3. Peter Swampach 1½
4. Hensel Stoltzenberg 1. 2
5. Hennel Nick 2. 4
6. Leonhart Folck 1
7. Contz Lauwer 3. 16
8. Voltz Gyer 3. 16
9. Hanns Fuser 1. 20
10. Claus Henne 17. 24
11. Contz Mengaß dochterman 10. 20
12. Hanns Martin 2. 24
13. Contz Gyer 7. 4
14. Jacob Kuchel 1
15. Siffrit Roßolff 3. 6
16. Contz Mengaß 1

Ußlude.

17. Peter Scheffer zu Wyler (?) 1 fl.
18. Leonhart Roßolff 1 fl.
19. Claus Herbort zu Schonbron 3 fl. 16 ßh.
20. Contz Stuwer zu Schonbron 2 lib. h.
21. Leonhart Hirte von Obern

Schwartzach für sich und sin mutter 1 fl.

22. Peter Smyt von Richartßhusen 14 lib. h.
23. Claus Ernman von Michelnbach 35 lib. h.
24. Thoman Nyckel, Hammans dochterman und sin sone 2 lib. h.
25. Leonhart Schumecher zu Moßbron und Hanns Lamßheym zu Niedern Schonbron 1 fl.

LXII. Kroselbach.

1. Hertwig von Kroselbach 6 fl. 12 ßh.
2. Der junge Hertwig zu Kroselbach 10. 20
3. Mergelyn Drutmenyn 4. 8
4. Peter Drutman 3. 16
5. Leonhart Drutman 3. 16
6. Michel 10. 20

Ußlude.

7. Contzman von Lindach 1. 12

Nota: Hertwig sal dieß obgeschriebene gelt insamen und antworten.

Summa, Hage und Kroselbach 179 fl. 3 ßh.

LXIII. Laudemburg.

1a. Anno dom. 1439 off Dienstag vigilia Symonis et Jude hant sich die von Laudemburg geschetzet den zweintzigsten pfennig von irer habe von itz, sant Martins tag, uber ein jare zu geben, als sie herinne verzeichent sind, und sollent Hemspach, der schultheiß, und Stephan Hoest die schatzunge off dieselbe zyte von den luden inngewinnen und empfahen und den halben teil von unsers gnedigen herren, hertzog Ludwigs wegen, Conrat Heiden, dem lantschriber zu Heidelberg, und den andern halben teil unserm herren von Wormß antworten und ist der gulde vor 14 ß. ₰ gerechent

Und ist diß der eydt:

Du salt din truwe geben, die finger offheben und zu den heiligen sweren, den zweintzigsten pfennig zu geben von aller diner habe, liegender und farnder, wo und an welichen steten und enden du die hast, über schult nutzit ußgenommen dann harnasch, armbrust und das zur were gehoret ungeverlich und cleyder, und hast du ettwas hinder unserm gnedigen herren, dem hertzogen, das salt du hindan setzen, und wo du nit recht swürest, so wirdest du gestraffet an lybe und an gute und wer dich ußheben wollte, der mochte es tun.

Die im rate.

1b. Merchel Fisch 32 fl. 4 ßh.
2. Heintz Sengel 16
3. Hanns Dalman 20. 10
4. Peter Norich 36
5. Claus Dorn 16
6. Claus Nieſcher 36. 12
7. Johannes Ludolt 41. 2
8. Hanns Fisch 130
9. Niclas Hegelin 45
10. Stephan Hobst 50
11. Crafft $7^1/_2$
12. Hemspach, der schultheiß 30

Die gemeynde.

13. Bartholomeus Duchscherer 11
14. Hanns Kün, son 1
15. Peter Kemmerer 1
16. Contz Bender 1
17. Hanns Niclas $3^1/_2$
18. Die Wiesemennyn 21. 12
19. Gosel, der schütz 1
20. Ulrich Nichel 5
21. Margrede Wagenhelsin $1^1/_2$ fl. 4 ß. 2 h.
22. Nephanns 1 fl.
23. Else Linckynne 16
24. Jacob Hefener 1. 2
25. Buweman, ferber 10
26. Nalkars Hensel [H. Nalkar] 2
27. Schwalwen Heintz [H. Schwalb] 1
28. Hensel Gempel $2^1/_2$
29. Hanns Kun 7. 4
30. Hanns Grampel 3. 26
31. Peter Hoiffmans nachfar $12^1/_2$
32. Cuntz Jungher $1^1/_2$ fl. 2 ß. 10 h.
33. Cuntz Zymmerman 1 fl.
34. Engelman $37^1/_2$
35. Claus Gauwer 1
36. Peter Mengeß 23. 6
37. Grunwalt 4. 8
38. Clesel Gramp 1
39. Niclaus Nieſcher 5
40. Lauwer Hanns [= H. L.] 1
41. Die Brambechin 10 fl. 12 ß. 6 h.
42. Engelin Schriberin 15 fl.
43. Claus Nunheller $3^1/_2$
44. Hensel Lauwer 1. 8
45. Anna Felckin [Falk] 1. 5
46. Rosenkrantz 1
47. Peter Franck 1
48. Hanns Bewer $4^1/_2$ fl. 5 ß. 7 h.
49. Heintz Bewers sone 1 fl.
50. Niclaus Nuwel 1 fl. 3 ßh.
51. Wernher 1. 13
52. Peter Hoiffman 4. 8
53. Frietz Becker 4
54. Jost Bruneckς hußfrauwe 1
55. Die Henckin 1
56. Kethe Hertelin 1. 12
57. Hensel Heintzen sone im Monichhoife 3. 16
58. Claus Lintworm 1
59. Hanns Hiltman 1
60. Bertzhanns 43. 21
61. Heinrich Bartholomeus 5
62. Mathis Bischoff 1. 2
63. Bernhart Hefener 2
64. Niclaus Nuwer 1. 17
65. Martin Fisch 2. 7
66. Die Hessin 1 fl. 8 ß. 5 h.
67. Hanns Nesch 50
68. Peter Hegelin 10
69. Die Bertzelin 10
70. Heintzen Hensel 22. 24
71. Leonhart Schumecher 12

72. Hanns Swartz 7. 4
73. Jost Snyder 5
74. Clesel Isenmenger 14. 8
75. Johannes Happen witwe 64
76. Peter Snyder 1
77. Thebolt Seckler 2 fl. 11 ß. 2 h.
78. Jorge Schumecher 1 fl.
79. Die Stoltzeneckin 35
80. Claus Wißehensel 20
81. Peter Hegelin 17$^1/_2$
82. Clausman 13
83. Else Burckartin 1. 12
84. Hanns Aberlin 61. 27
85. Ede 1 fl. 2 ß. 9 h.
86. Die alte Burckartin 15 fl.
87. Gernolt Rischers witwe 3. 26
88. Heinrich von Swynfurt 1
89. Diethel Leuwen dochterman 49
90. Else Gra 15$^1/_2$
91. Hanns Nunheller 1. 17
92. Ennel, Bodens dochter 1. 2
93. Herman Sloßer 1
94. Riescher Swartz 8. 26
95. Kielhanns 1
96. Claus Kretzer 1
97. Hensel Wiseman 1
98. Peter Hirß 5
99. Hensel Nemmes (Nannes?) 2. 7
100. Heintz Kurßner 5 fl. 4 ß. 2 h.
101. Hensel Spengeler 2 fl.
102. Nicolae, der glockener 2. 4
103. Drude Quintererin 1
104. Martin Schumecher 2
105. Merckel Smit 3$^1/_2$
106. Heinrich Nunheller 1. 22
107. Jacob Snyder 13. 7
108. Mathis Karg 21. 12
109. Peter Riescher 12$^1/_2$
110. Hanns Norich 1. 6
111. Snyder Hanns 1. 22
112. Contz Norich 2$^1/_2$
113. Hensel Snetzern 5 fl. 9 ß. 9 h.
114. Bierckheintze 5 fl.
115. Cuntz Ruse 2
116. Jostel Alter 9. 1
117. Thebolt im Monichhoiffe für sich und sin mutter 42$^1/_2$
118. Claus Snyder 5 fl. 5 ß. 7 h.
119. Johannes Swab 1 fl.
120. Pauls Steynmetze 1
121. Cristman Korbmecher 1
122. Fritz Smyt 1. 22
123. Ziegelhans 1. 12
124. Jeckel Ebelin 18. 26
125. Peter Bolender 5
126. Beckerhanns 7. 4
127. Hanns Bentz 6
128. Jacob Fryes Gemutlin 1
129. Claus, kuwehirte 1
130. Peter Moffel für sich und sin mutter 27$^1/_2$
131. Hanns Helte 1. 7
132. Judtenhans für sich und sin swester 1. 17
133. Hensel Becker 1$^1/_2$ fl. 5 ß. 7 h.
134. Johannes Diether 14$^1/_2$ fl.
135. Hanns Gerlach 1
136. Hensel Eberlin 12. 21
137. Peter Eberlin 1. 22
138. Hensel Gerung 4. 8
139. Claus Rümeßlandt 1
140. Hanns Swartz, der alte 1
141. Clesel Ziegeler 6$^1/_2$
142. Engelin Wißin 2$^1/_2$
143. Hensel Boltzel 1
144. Claus Bentz, der alte 3

145. Hanns Mutter 20
146. Heintz Rummelins witwe 1½
147. Hanns Huffnagel 1
148. Linhart Rischer 17
149. Hensel Stoßer 1
150. Swalw, der zimmermann 7
151. Contz Kegel 1
152. Junghanns 7½
153. Hanns Snyder 4
154. Claus Gyse 10
155. Herman Schilling 3. 16
156. Clesel, gebottel 4. 8
157. Gerlach Wober 17. 24
158. Nicolae, statschriber 10. 15
159. Erhart Becker 1. 4
160. Adam Nunheller 5
161. Heinrich Scherer 2½ fl. 5 ß. 7 h.
162. Hanns Swartz 1 fl.
163. Drutwin Winlin 1
164. Hanns Hochhemers witwe 30 fl.
165. Henne von Lyech 1
166. Peter Apffel 9. 23
167. Bartholomeus Dremel 1
168. Hanns Ruckenbecker 1. 7
169. Hensel Wetzel 1. 12
170. Peter Beringer 4
171. Peter Rieſcher 12½
172. Hensel Wober 4. 7
173. Cleusel Ysenmenger, der junge 15
174. Heintz Mulech (?) 1. 2
175. Hensel Bender 1
176. Hanns Bart 1. 2
177. Contz Wegener 1
178. Richart 1
179. Hanns Beringerns witwe 1
180. Niclas Beringer 1. 7
181. Blicker 3
182. Peter Wegener 1. 22
183. Hanns Snyder 1
184. Leonhart Smyt 6
185. Mercklin Hoiffman 18. 16
186. Thebolt Hirß 6. 12
187. Wolff Fisch 100
188. Hanns Nutz 1
189. Cuntz Rieſcher 21 fl. 1 lib. 3 ß. 10 h.
190. Peter Bender 2 fl.
191. Heintz Tremel 8½
192. Claus Kloppfel, der bender 1
193. Cleusel Merckel und Peter Rieſcher, fürmunder Hensels und Endres, Contzelmans seligen sone 42
194. Der vorgenant Hensel, Contzelmans sone, in sunderheit 1. 22
195. Contz Eck 10. 20
196. Peter Viernhemers witwe 14. 8
197. Margred Kemmereryn 1
198. Katherin, Rumharts seligen witwe von Ulvesheim 1
199. Merckel Dalman 16. 2
200. Hensel im hohen huse 8. 16
201. Kunlins Contz 3. 16
202. Peter Bender von Winheim 1
203. Jostel Becker 13½
204. Hanns Ysenmenger 7. 4
205. Mathis Schriber 1
206. Hanns Snyder 1
207. Jeckel Gerlach 8
208. Cleusel, der Merckel sone für sich und sin mutter 16. 2
209. Peter Heyden 22½
210. Henchin Seltzer 1
211. Ripolt Becker 5
212. Claus, der schinder 1. 22
213. Jost Muller 6

214. Else Wegenerin 1
215. Dietzen Mathis 35
216. Niclas Zorner 1
217. Heintz Fische seligen kinde hant behalten 250 fl., tut 12½
218. Hensel Hegelin 10
219. Hanns Jungher 2. 4
220. Dyem am thor 4
221. Nalkars Bestie [Bastian] 3. 26
222. Cuntz Zygler, der jung 6
223. Cuntz Gramp 1
224. Her Johann Riescher 2 fl.
225. Metz Hanckessin 1 fl. 4 ß. 2 h.
226. Hanns Scherer 1 fl.
227. Hanns Nolt 5
228. Claus Norich 4½
229. Siffrit off dem Thorne 5 fl. 3 ort
230. Des Hoiffmans stiefkindere 11. 2
231. Für Peter seligen kindere in dem monichhoiffe hat Johannes Ludolt behalten 400 fl., tut 20
232. Peter Rieschers bruder 5
233. Johannes Ludolt, selewerter her Jacob Ludolts seligen 7
234. Der scheffer 1
235. Contz Ziegeler von Heidelberg 1. 12

Ußlude.

236. Kleyn Bechtold von Mannheim 2 fl.
237. Lyppfen Clesel und Martin Beders kinde von Hentschußheim 1½ fl.
238. Hensel Eberhart von Seckenheim 14½
239. Niclas Walther von Ulfeßheim 1
240. Peter Nagel von Edigen 2
241. Dophans von Seckenheim 12
242. Hanns Fogeler von Lutershusen 1½
243. Niclas Wollensleher 4½
244. Contz Bentz von Swaben 5
245. Hanns Moffel von Seckenheim 7
246. Heintz Horweder von Keferndale 2. 24
247. Niclas Bruch von Ulvesheim 1 lib. 4½ ßh.
Jost Brechtel 1½ fl.
248. Die herren von Nuwenhusen hat der rat geachtet an 150 gulden, tut 7½ fl.
249. Else Seltzerin von Schrießheim 1 fl. 1 ort
250. Die Schielbockin von Ulfeßheim 1 fl.
251. Johannes Syfelin, zollschriber zu Bacharach 8½
252. Heinrich von Straßheim 3
253. Großhanns von Straßheim 7½
254. Heintz Snyder von Winheim 1
255. Friderich von Worms 2
256. Peter Eberhart, schultheiß zu Hedesheim 1
257. Thomas Frauwe von Hedesheim 3½
258. Odenclaus von Hedesheim ½
259. Meister Heinrich Münsinger, artzet 41
260. Peter Scherwer von Hedesheim 12 ß. 7 h.
261. Niclas Scherwer von Hedesheim ½ fl.
262. Emerich Beder 2 fl.

263. Margrede Wisemennyn $6^1/_2$
264. Thomas Frauwe von Hedesheim [= No. 257] $3^1/_2$
265. (cf. No. 252) Heinrich von Straßheim 2
266. Emerich von Seckenheim 2

Summa der Stat Laudemburg $2291^1/_2$ fl. 53 lib. 18 ß. 2 h.

facit 2330 fl. 2 h

Nota: Ott Rebestock ist nit geschetzet.

LXIV. Neckerhusen.

1a. Hanns Henchin, schulthiß, und Mathis von Edingen sollent den zweintzigsten pfennig sammeln in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg den halben teil von unseres herren, des pfalzgraven wegen, und den andern halben teyl unserm herren von Worms antworten.
2. Hanns Henchin, schulthiß 6 fl.
3. Mathis von Edingen 7. 4
4. Hanns Künrich 1
5. Heintzel Becker 1
6. Hanns Kolbe 1
7. Niclas Winßler 8. 26
8. Hanns Krumpfuß 1
9. Hanns Reyger 2
10. Arnolt Kern 4
11. Großhanman 1
12. Hanns Wiseman 15
13. Jacob Lieber 16. 2
14. Peter Kern 10. 20
15. Else, Hanman Boltels witwe 3. 26
16. Niclas Eberhart 2
17. Jeckel Swartz 20
18. Peter Gyseler 1. 7
19. Hartman, Hans Hartmans sone für sich und sin mutter 2
20. Thebolt Winterer 3. 6
21. Hanman Wirt 3. 16
22. Hans Boltel 6
23. Klein Hamman 2. 24
24. Hans Slymer 1
25. Katherin, Gernolts Heffners witwe 3. 24
26. Anna, Peter Kunrichs witwe 1
27. Claus Hartman 4
28. Else Reygerin 25
29. Peter Hartmut 1. 12
30. Thebolt Hartmut 2. 4
31. Hanns Meyer 11. 2
32. Spielhanns 1. 15
33. Jacobs Jeckel für Niclaus Worm 5. 10
34. Katherin Helffrichin 1

Ußlude.

35. Hartman Smyt von Seckenheim $1^1/_2$
36. Hans Schultheiß von Walstat 4. 8
37. Peter Goldener zu Fydenheim 15 ßh.
38. Hensel Wiseman von Schrießheim 6 fl.
39. Heintz, becker Kulmans sone $3^1/_2$
40. Jorgen kindere 2 fl. 4 ßh.

41. Hartman Smidt zu Seckenheim 1½ fl.
42. Peter Goldener zu Fydenheim 15 ßh.

Summa [zu] Neckarhusen 188½ fl. 12 lib h.

facit 197 fl. 2 ßh.

LXV. Meckesheim.

1a. Cuntz Horneck und Hans Snyder von dem gerichte und Hensel Zymmerman von der gemeynde sollen den zweintzigsten pfennig sammeln in anno 1440 und dem lantschriber gein Heidelberg antworten, und ist der gulde angeslagen und gerechent für 14 ß. ₰ [Schilling Denar] und sol mit golde bezalen.
1b. Contz Horneck, zentgreve 20 fl.
2. Hanns Snyder 16. 22
3. Hensel Zymmerman von der gemeynde 1. 2
4. Contz Rode 6
5. Claus Hensels sone 5
6. Fritz Felhauwer 8. 26
7. Peter Hoiffman 8. 4
8. Contz Hagen 8½
9. Peter Mennel 10
10. Hensel Hagen 10
11. Lotz Schaffer 8. 26
12. Hanns Hug 12
13. Hensel, der Lotzin sone 7
14. Swabhanns 3½
15. Peter, Hanns Snyders dochterman 2. 4
16. Hensel Mesener 4
17. Contzel Smyt 7
18. Contz Hulspach 4
19. Peter Wybel 4
20. Moschelhans 5. 20
21. Claus, Hanns Hugs dochterman 3
22. Claus Martin 4
23. Peter Swab 2. 4
24. Hanns Franck 1. 12
25. Contz Swab 1. 22
26. Hensel Steynmer 2½
27. Jacob im hoiffe 2
28. Hensel Bube 1. 7
29. Caspar Scherer 1
30. Hedel, die alte Schultheißen 2½
31. Peter Eck 1
32. Hanns Schaffar 2
33. Hensel Graff für sich und Cleusel, sinen bruder 4. 8
34. Heinrich Wirte 1
35. Katherin, Cleusel Suters witwe 2. 24
36. Keterlin, Hedelins dochter ½
37. Katherin Steynmern 3
38. Ennel Greffin [Graf] 4. 8
39. Anna Eckin 1
40. Mergelin Wirtynn 4
41. Else Wubelin 5
42. Else, Cleusel Peters witwe 1. 22
43. Hanns Menges 1. 12
44. Hensel Heynlin 1
45. Peter Hagen 1
46. Peter Steynmer 1
47. Clesel Hack, der muller 1. 12
48. Lorentz und Martin, Hans Filhers seligen sone 1. 22

49. Hensel Sarck für sich und sin bruder 2
50. Margrede, Johannes seligen dochter 1
51. Gerhart Rucker 5
52. Peter Beyer 1
53. Contz Lauwer 1. 12
54. Clesel, Claus Hensels sone 3. 16
55. Nickel, Contz Schumechers sone 2½
56. Leonhart und Ennel, Cuntzel Ruckers seligen kindere furmunder 2
57. Leonhart, Agnes und Mergelin, Claus Hensels seligen kindere 5
58. Cleusel Martin 2. 24
59. Claus Lutwin ½
60. Frumessers Cuntze 1
61. Claus, der Steymern sone und Cuntz Steymer, sin bruder 1
62. Miltemberg ½
63. Cuntz Haberkern 7 ßh.
64. Der Cressinne wiese gibt 1 lib. h.

Ußlude von Schadehusen

65. Claus Johann 2½ fl.
66. Hanns Kapp 1 fl. 17 ßh.
67. Margrede Lauwern 1 fl.

von Weubstat und Angelach.

68. Else Ruckerin 1 fl.
69. Else Niderlendern von Angelach 2 fl.
70. Heintz Gramp 10 ßh.

Ußlude von Muwer

71. Eberhart Heyden 1 lib. h.
72. Die Schafferin 4 ßh.
73. Thebolt von Muwer 3 ort eins gulden (= ¾ fl.)
74. Michel, Contzel Heilmans sone 18 ßh.
75. Irmel Heydin 1 lib. h.
76. Engelin Kauffmannyn ½ fl.
77. Peter Heilman, schultheiß 1 fl.
78. Hensel Diether 7 ßh.
79. Cuntz Ruckers sone, Pauel 2 fl.

von Eppfenbach

80. Hanns, Bercholt Bocks sone 1 fl. 3 ort

von Zotzenhusen

81. Cleusel Rode 2 fl.
82. Abrecht Smyt ½
83. Peter Rucker 2 fl. 1 ort
84. Alheyt Rodin 3 fl.
85. Margrede Sarckin ½
86. Hanns Hack 8 ßh.

vom Obernhoiffe

87. Heinrich Morer ½ fl.
88. Heinrich Morer, der junge 4 ßh.

von Monichszelle

89. Heintz Lauwer 5 lib. h.
90. Claus Johann $2^1/_2$ fl.
91. Heintz Conrat 3 lib. 6 ßh.
92. Heintz Kym 3 ßh.
93. Heintz Prommer 1 fl.

von Hoffen.

94. Peter Schumecher 2 fl.
95. Claus Hoiffeman zum Dielsperg 1 fl.

Summa Summarum zu Meckesheim, innwoner und ußlude 283 fl. [?]

Erläuterungen zu der Landschatzung.

I. Das Einschätzungsverfahren und Münzverhältnis.

Die Selbsteinschätzung der vorstehenden Bewohner der Landstädte und Dörfer der rechtsrheinischen Ämter von Kurpfalz geschah nach demselben Rechnungsmodus wie bei Heidelberg, durch Erhebung des zwanzigsten Pfennigs vom gesamten Vermögensstock, also in Höhe des üblichen Geldzinses von 5 %. Jeder selbständige Einwohner sollte seinen beweglichen und unbeweglichen Besitz nach dessen Geldwert unter Abzug der Schulden eidlich „behalten“, d. h. vor Gericht bekennen, angeben und davon $^1/_{20}$ als direkte Steuer entrichten. Eine solche allgemeine und wirkliche Vermögenssteuer wurde im Mittelalter gewöhnlich nur als außerordentliche Einnahme des Staates bei Notlagen provisorisch an Stelle der niedrigeren ordentlichen Besteuerung eingeführt, blieb aber freilich oft nur nominell, indem die meistens unfreien bäuerlichen Besitzer doch nur ihr persönliches Einkommen aus den vom Grundherren in der Regel zu Erblehen ausgegebenen Gütern und Häusern deklarieren konnten, während die adelichen und geistlichen Eigentümer mehr oder weniger steuerfrei waren. Der angesetzte Steuerfuß von $^1/_{20}$ des Vermögens, bezw. nur des Ertrages, wird sonst auch bezeichnet durch den Ausdruck „Einen Schilling im Pfund“, den nicht ausgeprägten Zählmünzen, wonach man rechnete. Der rheinische Goldgulden (im Metallwert von ca. 7 heutigen Mark) wurde bei der verfügten Umrechnung nur theoretisch zu 14 Schilling-Denar oder -Pfennigen bestimmt, in Wirklichkeit aber durchgehends zu 28 Schillinghellern, jeden zu 12 einzelnen Hellern, der in Kurpfalz damals einzig üblichen Gattung von silbernen Kurantmünzen. Vgl. z. B. S. 55 Nr. 46.

Die im Mittelalter üblichen, auf eidlicher öffentlicher Einschätzung beruhenden und daher, oder eigentlich direkt vom Wort Schatz (Geldstück, Zins, Vermögen, Habe) auch Schatzsteuern benannten Vermögenssteuern dieser Art, wie die Naturalabgaben lassen sich mit heutigen Wertbestimmungen und Geldverhältnissen übrigens nur vergleichen, wenn man die seit damals um das vielfache gestiegenen Preise des Bodens und der Nahrungsmittel, bei ungefähr gleichbleibendem Naturalwert, in Anschlag bringt. Diese Steigerung ist freilich in der Regel nur eine scheinbare und folgt aus der Herabminderung des Geldwertes, selbst wenn dieser nur in Goldwährung ausgedrückt wird.

Nach dem deutschen Münzgesetz von 1871 hat das Silber als bloße Scheidemünze den gesetzlichen Zwangskurs von 1 : 15½, während es auf dem Weltmarkt nicht die Hälfte gilt. Im Altertum war das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber dagegen durchschnittlich nur wie 1 : 10 und noch im 15. Jahrhundert, zur Zeit unserer Schatzungssteuer wie 1 : 11 oder 12 (späterhin wie 1 : 14 bis 16). Den damaligen Geldwert haben wir oben (Band III S. 203) auf fünfmal höher als den neuzeitlichen angeschlagen, allein dies gilt eigentlich nur für die Zeit bis etwa 1850, von wo an die Preise der Nahrungsmittel, besonders des Fleisches, teilweise wieder um das drei- bis fünffache gestiegen sind, sodaß die heutigen Preise etwa das zehnfache derer des 15. bis 16. Jahrhunderts betragen würden. Seit Entdeckung von Amerika mit seinen Gold- und Silberschätzen sank der Wert des Geldes ununterbrochen, in neuester Zeit aber durch die Ausbeutung der südafrikanischen Goldminen, mit andern Worten die Lebensmittel, Feldfrüchte u. s. w. sind um so teurer geworden.

Dergestalt verwandelten sich öfters die anfangs hohen außerordentlichen Vermögenssteuern, die nach ihrer einmal gelungenen Fixierung Jahrhunderte lang unverändert blieben, bei allmählich sinkendem Geldwert von selbst in mäßige ordentliche Geldsteuern unter Verdrängung der alten, in Naturalien entrichteten notwendigen Grundsteuern. Diese waren freilich ursprünglich selbst nur ausnahmsweise und freiwillige Beisteuern des Landes zu den Regierungskosten, welche die verschiedenen deutschen Landesherren eigentlich aus den Einkünften

ihrer Kammergüter und den wie die alten Reichsdomänen vom Kaiser in ihre Hände übergegangenen nutzbaren Regalien bestreiten sollten.

Während aber die Landessteuern allmählich bleibend und nur bei besonderen Gelegenheiten, Notfällen und Verheiratungen im Herrscherhaus erhöht, dabei auch von sonst steuerfreien Personen und Gütern erhoben wurden, ließen sich keine bleibenden allgemeinen Reichssteuern bei dem Widerstand der einzelnen Reichsstände durchführen, sondern sie blieben vornehmlich auf außerordentliche Heersteuern beschränkt und waren persönliche oder Kopfsteuern, wie bei unserer landesherrlichen Territorialschatzung.

II. Verwaltung und Verwendung der Steuergelder.

Die Schätzung des Vermögens erfolgte nach Gemeinden, entweder und gewöhnlich unter Kontrolle der Gerichtsschöffen durch die einzelnen Gemeindegenossen selber, oder auch, wie bei ansässigen Fremden, durch die Ortsvorsteher: 1) den Schultheißen als Vertreter der Landeshoheit und Vorstand des Gerichts oder Gemeinderates, 2) den Verwalter der Dorfkasse, d. h. den Bürgermeister der Gemeinde und 3) einen Gehilfen (entweder Anwaltschultheiß oder Gerichtschreiber) oder auch einen bloßen Gemeinsmann.

Die eingegangenen Umlagen lieferten sie an die Kasse des kurfürstlichen adeligen Oberamtmannes (Vogt, Faut), bezw. an den bürgerlichen Amtsverweser oder Landschreiber des Oberamtes Heidelberg, von dessen Bezirk eine Schatzung uns allein erhalten ist. Vgl. Bd. III S. 201.

Die Abgaben öffentlichrechtlicher Natur flossen jedoch im Mittelalter in der Regel nicht, wie die privatrechtlichen, weiter an die landesfürstliche Centralkasse, sondern die Steuerzahlungen wurden direkt bei den verschiedenen Oberämtern, wo sie eingegangen waren, zur Verwendung angewiesen. Als Unterbeamte des Landschreibers (nach S. 56 Konrad Heiden oder Heide) des Oberamtes Heidelberg werden bei Einhebung der ländlichen und landstädtischen Steuern außer dem schon erwähnten kurfürstlichen Keller (Schaffner) von Lindenfels, das erst um 1600 Sitz eines besonderen Kurpfälzer Oberamtes wurde, auch der Verwalter der kurfürstlichen Kellerei im Schloß

zu Weinheim und die „Zentgreven" (Centschultheißen oder Gerichtsbüttel) der eine Reihe von Gemeinden umfassenden Centen Sachsenheim und Meckesheim genannt (S. 28, 40, 51 und 62). Diese letzteren, wiewohl Vertreter des eigentlichen obersten Centgrafen, d. h. des Pfalzgrafen, erscheinen doch wie die Ortsschultheißen unter den die Steuer zunächst umlegenden Gemeindeorganen, weshalb sie auch, im Gegensatz zu den Kellern, als steuerfreien herrschaftlichen Beamten, selbst beschatzt werden.

Von den eingegangenen Geldern der Stadt „Laudenburg" (Ladenburg) samt denen des gegenüber gelegenen Dorfes Neckarhausen, die erst seit 1705 ein eigenes Kurpfälzer Oberamt bildeten, wurde aber nur die Hälfte an den Landschreiber von Heidelberg im Namen des Herzogs und Pfalzgrafen Ludwig IV abgeliefert, die andere Hälfte an den Mitbesitzer dieser Orte, den Bischof von Worms (vgl. S. 56 und 61). Auch noch 1496 erkannten die Bürger von Ladenburg an, bei gemeiner (allgemeiner) Landschatzung (für außerordentliche Bedürfnisse des Reichs) beiden Stadtherren Schatzung geben zu müssen (vgl. „Oberrheinische Stadtrechte" S. 700).

Diese Miterhebung der Steuer läßt auf eine vorausgegangene gemeinsame kriegerische Operation der rheinischen Landesfürsten, wohl gegen die Scharen der französischen Armagnaken schließen, deren Kosten gedeckt werden sollten, denn bei der langen Frist von einem Jahr zwischen der Ausschreibung am 20. Oktober 1439 und der Perception dieser außerordentlichen Kriegssteuer erst am allgemeinen Zahlungstermin, dem Martinstag des nächsten Jahres, d. h. am 11. November 1440, konnte sie kaum im voraus für die Kriegsrüstungen angeschlagen worden sein. Auch handelt gerade damals keine Matrikel von der Leistung eines Beitrags zu einer sogenannten Reichs- oder auch Türkenhilfe in Geld anstatt der Stellung von Mannschaft gegen die Hussiten in Böhmen (1419—36) oder die 1439 gegen die österreichischen Donauländer vordringenden Türken. Der Schatzungsfuß oder Prozentsatz der außerordentlichen Vermögenssteuer, die der Reichstag kurz vorher und späterhin für den Unterhalt des Reichsheeres bei Feldzügen besonders bewilligte, und wozu die einzelnen Reichsstände neben Beiträgen aus ihren Kammergütern auf ihre Unter-

tanen zurückgreifen durften, war nämlich bei je nach Bedarf wechselnder Größe doch viel niedriger, und zwar nach den Reichstagsabschieden von Nürnberg und Frankfurt, 1422, 1427 und 1431 nur als sog. gemeiner (gemeinsamer) Pfennig $^1/_{10}$ Prozent vom Wert des unverschuldeten Vermögens oder 1 % des jährlichen Einkommens, während das große Vermögen von mehr als 1000 Goldgulden, über einen solchen Gulden nur nach Belieben beizutragen brauchte.

Unter Zugrundlegung des mittelalterlichen Zinsfußes von 10 %, dem der ursprünglich kirchliche, dann auch grundherrliche Zehntenbezug von Frucht, Heu, Wein, Vieh ꝛc. entsprach, wie man Pachtschillinge, Geld- und Dienstleistungen an Martini entrichtete, wo ein neues Steuer- und Pachtjahr begann, wurde daher die Norm der Besteuerung bei dieser unserer Schatzung mindestens fünfmal höher festgesetzt, von je 20 Pfennig oder auch Gulden des Vermögens schon einen, also 5 %, oder bei Renten 50 %, d. h. die Hälfte des jährlichen Einkommens.

Als einmaliger Betrag, für den vorkommenden Fall, war eine solche Vermögensteuer auch als allgemeine Erbschaftsgebühr für Einheimische (vigesima hereditatum) seit Römerzeiten üblich; eine höhere noch, zu 10 %, den sog. „zehnten Pfenning“ oder das reale Abzugsgeld, auch Abschoß und Nachsteuer (jus detractus) genannt, bezog die Landesherrschaft von an Ausländer fallenden Erbschaften und Schenkungen, während die auswandernden Inländer zeitweise von einer nach demselben Maße und der Höhe des mitgeführten Vermögens an den Staat zu erlegenden, aber persönlichen Abgabe befreit waren; so die Bürger von Frankenthal um das Jahr 1600 (vgl. das Pfälz. Museum vom Dezbr. 1902, S. 183). Die Geldrenten und der Nutzwert der Grundstücke wurden aber bei dem damals längst gesunkenen Zinsfuß nur noch zu 5 % kapitalisiert.

Nach Vorausschickung der wichtigsten Momente der Kurpfälzer Steuerverfassung jener früheren Zeit in Stadt und Land, wie wir sie hier und weiter oben gegeben haben, werden wir nun die einzelnen Steuerfassionen in besonderen Anmerkungen durchgehen.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Zur Geschichte der Verlagsgeschäfte und Buchdruckereien zu Heidelberg. 1618–1693.[1])

Mitteilung von Archivar **F. W. E. Roth**-Niedernhausen i. T.

Zu Beginn des dreißigjährigen Krieges befanden sich die Heidelberger Verlagsgeschäfte und Buchdruckereien in blühendem Zustande. Friedrich IV., Pfalzgraf bei Rhein, war 36 Jahre alt am 9. September 1610 gestorben. Er hatte 1604 die Ordnung aus 1588, wonach an der Heidelberger Hochschule drei Buchbinder, zwei Buchführer und ebensoviele Buchdrucker zur Immatrikulation zugelassen werden sollten, erneuert.[2]) Die Buchhändler, Buchverleiher und Bücherabschreiber scheinen ursprünglich von der Verpflichtung der Einschreibung in die Stammrolle der Hochschule entbunden gewesen zu sein, wenigstens kommt in den ältern Zeiten keine Einschreibung dieser Art vor.[3]) Als sich der Buchhandel bei der zunehmenden Blüte der Universität als calvinischer Hochschule entfaltete und der Andrang der Be-

1) Die nachstehende Abhandlung bildet eine Fortsetzung und Ergänzung zu meinem Aufsatze im N. Archiv f. Heidelberg IV, S. 226–255, doch mit dem Unterschied, daß ich die spärlich gefundenen Heidelberger Drucke dieses Zeitraums nicht chronologisch aufführte, sondern als Anmerkungen den Angaben des Meßkataloges beigab. Mein Material war ein recht spärlich fließendes und konnte ich Archivalien, wenn solche überhaupt noch vorhanden, für diesen Aufsatz ebenfalls nicht benutzen, weshalb ich auch hier meine Arbeit nur als eine Vorarbeit betrachtet wissen möchte.

2) Toepke, Heidelberger Matrikel I, S. LX, LXI.

3) Ebenda I, S. XXVII.

teiligten sich mehrte, wurde die Sache geregelt, 1583 wurden die Immatrikulierten zu Heidelberg in drei Abteilungen eingeteilt, wovon Abteilung drei auch die Buchdrucker, Buchbinder rc. umfaßte.[1]) Es gab im 16. und 17. Jahrhundert eine Matrikel der Buchdrucker zu Heidelberg. In dem Verzeichnis der Akten und Urkunden, des Silbergeschirrs und sonstiger Werteien, welche die Universität im September 1620 in Kisten und Fässern einpacken ließ, um solche im Notfall sofort aus der Stadt flüchten zu können, kommt auch eine matricula typographorum vor. Letztere enthielt wohl die Namen der Buchdrucker, der Buchführer und Buchbinder. Es bleibt unklar, ob diese Stammrolle allein bloß zur Einschreibung dieser Universitätsverwandten diente oder nur neben der Stammrolle der Studenten geführt ward, worauf dann das Fehlen mancher Buchdrucker und Buchführer in der Hauptmatrikel eine bloße Nachlässigkeit des eintragenden Rektors oder dessen Stellvertreters, des Pedellen, sein würde. Eine matricula typographorum übergab auch der Rektor mit der eigentlichen Studentenmatrikel am 20. Dezember seinem Nachfolger.[2]) Diese Aufzeichnungen sind heute leider verloren oder verschollen, sie würden wesentlich zur Aufhellung der Heidelberger Buchdruckergeschichte beigetragen haben.

Was die soziale Stellung der Drucker, Buchführer und Verleger betrifft, so standen solche mit den den Universitätskollegien unter-

---

1) Ebenda I, S. LX, Anm. 1.

Von Universitätsbuchführern kommen in der Matrikel noch einige vor: Martinus Augustinus Mariaemontanus bibliopola, eingeschrieben 26. Oktober 1581. (Toepke II, S. 97 n. 168.) Dem Jahr 1590 gehört an: Joannes Becker (Billickheimensis) bibliopola, eingeschrieben am 7. Mai 1590 (Toepke II, S. 148 n. 46), leistete auf Anstehen des Universitätssenats den Eid aufs Neue 1592 mit Heinrich Avena (Toepke II, S. 157 n. 20). 1593 am 4. Januar wurde als Universitätsbuchführer eingeschrieben Georg Justus Lipsensis bibliopola (Toepke II, S. 165 n. 8). Wilhelmus Rettich Heidelbergensis ward am 24. Dezember 1599 umsonst ohne Bezeichnung des Standes eingeschrieben, (Toepke II, S. 200 n. 4) wünschte die Erneuerung in die Matrikel und ward unter die Universitätsbuchführer am 30. September 1602 neu aufgenommen, aber am 11. Mai 1603 wegen Unruhestiftung und ärgerlichen Lebenswandels entlassen (Toepke II, S. 214 n. 77).

2) Toepke II, S. 303—304, Anm. 1.

stellten Dienstboten unter dem Stabe des Rektors, waren aber nicht intituliert. Bezeichnend ist, daß auf geschehene Anfrage des Stadtschultheißen die Universität erwiderte, die Buchdrucker und Buchbinder der Universität seien der Rechtsprechung derselben unterworfen, doch nehme sich die Universität der Gesellen, die sich nicht immer am nämlichen Platz befänden, keineswegs an. Die Buchdrucker bedürften daher besonderer Aufnahme, die denselben in der Regel auch keineswegs verweigert ward.[1]) 1578 hatte die Universität über starken Andrang der Buchdrucker und Buchführer geklagt und die vielen Beschwerden seitens der Bürgerschaft über deren Befreiung von bürgerlichen Lasten als Universitätsverwandte, namentlich aber die Last mit den Buchbindern, betont und daher beschlossen, künftighin keinen derselben mehr in die Stammrolle ohne Bewilligung des ganzen Universitätssenats aufzunehmen. Innerhalb zehn oder zwölf Jahren sollen über drei oder vier Buchbinder, einen Buchführer und Drucker nicht angenommen werden, wenn solche auch um die Aufnahme ansuchten und sich darunter sogar Heidelberger Bürgerskinder befänden.[2]) Gar häufig mögen sich auch zweifelhafte, der Universität im Laufe der Zeit lästig werdende Elemente gemeldet haben. Der Fall aus 1553, wo sich ein Buchführer Wolfgang Roscher zugleich Fechtmeister meldete und am 30. Juli 1553 zwar in die Matrikel aufgenommen werden sollte, sich aber der öffentlichen Ausübung der Fechtkunst enthalten sollte, da ihn die Universität nur als Buchführer aufnahm, war gewiß keine Seltenheit.[3]) Es kam 1588 dahin, daß nur drei Buchbinder, zwei Buchführer und ebensoviele Buchdrucker Universitätsschutz als Berechtigte erhielten. Alle andern waren nach des Pfalzgrafen Johann Casimir Reformation der Universitätsstatuten von der Aufnahme ausgeschlossen.[4]) Blieben dieselben doch zu Heidelberg und übten ihr Geschäft aus, so war das Sache des Schultheißen der Stadt, der sie schützen oder ausweisen konnte. Auch solche Fälle

---

1) Ebenda I, S. XXVIII, Anm. 2.
2) Ebenda I, S. XXXII, Anm. 1.
3) Toepke I, S. XLV, Anm. 2.
4) Ebenda I, S. XLV.

nicht schutzverwandter Buchführer und Buchdrucker sind vorgekommen [1]) und sprechen von dem ehrenvollen Namen, den die Universität als Anziehungspunkt in fremden Kreisen der Buchdrucker und Buchführer hatte. War früher das Bedürfnis vorhanden, mehrere Geschäfte zu privilegieren, so gebot nach 1620 vielmehr 1652 der Mangel an Bedarf eine wesentliche Einschränkung, und es scheint meist nur einen einzigen Universitätsbuchdrucker und Buchführer nach 1652 gegeben zu haben. Mit der Einschreibung der Gesellen erfolgte im 17. Jahrhundert ebenfalls eine Änderung. Noch Ende des 16. Jahrhunderts finden sich solche in der Matrikel vor. [2]) Am 18. Juli 1591 waren Christof Leew Magdeburgensis und Georgius Rab Oppenheimensis als Buchdruckergesellen eingeschrieben worden und letzterer hatte am 7. November 1597 aufs neue seine Einschreibung erreicht. [3]) Noch am 1. Oktober 1604 waren Johannes Wittichius, Bergensis Hannovius, typographus, Johannes Heinemann Eislebiensis, Jacobus Hüni Basiliensis offenbar als Buchdruckergesellen eingeschrieben worden. [4]) Solche Fälle kommen nach 1618 nicht mehr vor, man nahm von der Einschreibung der Gesellen Abstand und schrieb nur die Meister ein, und von diesen fehlt Mancher in der allgemeinen Matrikel. Die Verlagsthätigkeit zu Heidelberg litt im 17. Jahrhundert unter den wechselnden Geschicken der Stadt und Hochschule. Die Hochschule war seit 1618, wo sie noch 205 Studenten einschreiben konnte, bereits 1620 auf 44, 1621 auf 19 zurückgegangen und in den Jahren 1624 und 1625 wurde nur je ein einziger Studierender

1) Für 1602 liegt bereits ein Beispiel vor. Roland Pape, Verlag zu Heidelberg, ließ 1602 einen Druck zu Heidelberg drucken (Schwetschke zu 1602). 1603 wurden demselben zu Sedan elf Drucke für dessen Heidelberger Geschäft geliefert. (Ebenda zu 1603). Pape verlegte 1611 zu Frankenthal in der Pfalz drei französische Drucke. (Schwetschke zu 1611). Das Wirken solcher wandernder Verleger konnte die Universität nicht interessieren, da dasselbe vorübergehend war. Nach 1652 häufen sich die Verhältnisse nicht eingeschriebener Verleger noch mehr.

2) Ein Druckgeselle war jedenfalls der 1587 am 9. November eingeschriebene Bartolemeus Bolla Italus Bergamensis typographus. Toepke II, S. 136 n. 195.

3) Toepke II, S. 155 n. 115—126. II, S. 190 n. 106.

4) Ebenda II, S. 223 n. 127—129.

aufgenommen. Von 1625 bis 1629 lagen die Studien zu Heidelberg ganz darnieder. Erst 1629 wurden wiederum 36 Studierende und 1652 nach der Neuorganisierung der Hochschule deren 127 aufgenommen, um 1654 nochmals auf 46 herabzusteigen. Es war kein rechtes Gedeihen, kein Zug in der Sache, ein stetes Fallen und Steigen der Zahl der Studenten machte sich bemerklich und wirkte auf den Buchhandel, auf den Druck der Dissertationen und manche Schrift einheimischer Dozenten lähmend ein. Daß dabei namentlich die Druckereien nicht stets mit leistungsfähigem Personal bestellt sein oder bei dessen Vorhandensein auch Arbeit finden konnten, liegt in der Natur der Sache. Bücher für Heidelberger Verleger wurden daher auswärts gedruckt und mancher Heidelberger Drucker sah sich auswärts bis nach England und Frankreich nach Arbeit bei Verlegern um. Das macht die Beziehungen der Heidelberger Drucker und Verleger zwar interessant, aber es redet auch eine beredte Sprache von Mangel an Leistungsfähigkeit und Arbeitsmangel.

Auf den Pfalzgrafen Friedrich IV. war dessen Sohn Friedrich gefolgt. Da derselbe noch unter seinen mündigen Jahren war, führte Pfalzgraf Johann II. von Pfalz-Zweibrücken die Regierung als Vormund. Derselbe war reformierter Richtung, was sich auch in dem Heidelberger Verlag um diese Zeit ausprägte. Im Jahre 1614 trat Friedrich V. die Regierung an. Die Jubelfeier der Reformation wirkte auch mit einer Gelegenheitsschrift zu Heidelberg 1617, und möglicherweise ist ein Teil der ohne Angabe von Ort und Verlag erschienenen Gelegenheitsschriften über den „Winterkönig" Friedrich von Böhmen seit 1619 zu Heidelberg gedruckt und verlegt. Typologisch läßt sich dieses nicht feststellen, aber das Erscheinen mancher Schrift für Friedrichs Sache dürfte als heimatliches Erzeugnis in Heidelberg seinen Entstehungsort haben. Seit 1621 war die Blüte der Hochschule dahin, es erschienen daran anknüpfend keine Dissertationen mehr im Druck, nur eine einzige Druckerei fristete mit kleinen deutschen Gelegenheitsschriften ihr Dasein in kümmerlicher Weise, meldete aber nichts zum Frankfurter Meßkatalog an und nannte nicht einmal die Firma. Aber ganz stille stand diese Presse auch dann nicht, als der kaiserliche Feldmarschalk Tilly am 6. Sep-

tember 1622 die Stadt Heidelberg einnahm, 1625 die Universität aufgehoben ward, 1629 zwar eine Wiedereröffnung erfuhr, aber in katholischem Sinne besetzt ward. Auch dieses konnte weder der Hochschule noch dem Heidelberger Verlag helfen. Nur spärlich kommt in dieser Zeit Verlag zu Heidelberg vor und als die Schweden im Mai 1633 Heidelberg einnahmen, die katholische Universität wieder in eine protestantische umwandelten, ward die Sache auch nicht besser. Es lag im Zuge der Zeit und des Krieges, die besten Kräfte eilten zu den Waffen und nicht zu den Lehrstühlen des Wissens, die Muße der Gelehrtheit konnte wegen des Waffengeräusches schlecht gedeihen und wer sollte die Bücher schreiben, drucken und kaufen, wo der finanzielle Ruin Deutschlands nur zu nahe war. 1635 kamen neuerdings nach Wegzug der Schweden katholische Professoren und Beamte an die Hochschule, traten entweder nicht in Thätigkeit, oder ihr Wirken war unwesentlich.[1]) Die meisten dieser Leute waren Ausländer von Geburt oder Jesuiten, die nach der Ordenstendenz überhaupt kein Vaterland hatten. Theologische Streitigkeiten waren mehr Sache dieser Leute als eine Bereicherung der Heidelberger Druck- und Verlagsthätigkeit. Wir treffen nur einen einzigen Heidelberger Druck aus dieser Zeit an.

Der westfälische Friede war 1648 zu Münster geschlossen und der große Krieg vorbei, nicht aber dessen soziale Folgen beseitigt. 1652 hatte Kurfürst Karl Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, die Heidelberger Hochschule neu hergestellt, organisiert und hervorragende Lehrer berufen; langsam und sicher hoben sich die Verhältnisse wieder, aber der Besuch der Hochschule wollte nicht recht voran und mit ihm auch nicht die litterarische Thätigkeit auf dem Gebiete des Druckes und Verlags. Die Verwüstung der Rheinpfalz 1675 und 1676 durch Turenne wirkte auch nur lahmlegend auf die Verhältnisse ein und was kaum das Haupt erhoben, mußte wieder demütig sich beugen. Langsam ging es bis 1680 voran, mir scheinen aber doch die Verlagsgeschäfte und Druckereien an Leistungen mehr als die Hochschule prosperiert zu haben, denn der Verlag blühte an Vielseitigkeit und

1) Toepke II, S. 313, Anm.

Arbeitskraft wesentlich auf. So ging es bis 1680; die Universitätsstatuten aus 1588 waren 1672 neu bearbeitet worden und hatten jedenfalls auch der sozialen Stellung der Buchführer und Drucker aufgeholfen. 1686 fand das Jubiläum der Hochschule statt, überall regte sich der langsame Aufschwung auf allen Gebieten, nicht zuletzt auf dem des Buchdrucks, als unversehens 1689 und 1693 durch die Franzosen Heidelbergs Blüte ein Ende gemacht ward. That dieses zweifache Unglück der Druckerei auch keinen Abbruch, denn 1694 wurde noch ein Druck zu Frankfurt zum Meßkatalog angemeldet, so hörte doch seit 1694 alle Druckthätigkeit in dieser Stadt der Musen auf,[1]) um sich erst nach längerem Zeitraum zu erholen.

I Verlagsgeschäfte und Buchführer zu Heidelberg.

1. Peter Marschalk 1591—1623.

Derselbe Universitätsbuchhändler und Verlag zu Heidelberg dürfte keiner Heidelberger Familie entstammen. Am 14. Oktober 1573 wurde zu Heidelberg unter die Schutzbefohlenen der Hochschule Conradus Faber dictus Mareschal aus Bruntrut (Schweiz) sclptor aufgenommen, aber nicht immatrikuliert.[2]) Dieser Mann (Kupferstecher von Beruf) dürfte der Verwandte des Peter Marschalk sein. 1583 ließ Johann Mareschallus einen Druck für ein Lyoner Geschäft zu Heidelberg herstellen.[3]) Dieser Mann war Buchführer oder Sortimentsbuchhändler zu Heidelberg. 1591 war derselbe tot, und ließen Johann Marschalls Erben zu Lyon einen Druck in Heidelberg ausführen.[4]) Am 24. August 1591 ward zu Heidelberg immatrikuliert:

1) 1694 wurde der letzte Druck angemeldet. Von 1695 bis 1709 nichts, 1709 6 Drucke von Johann Mayer und ohne Firma. Von 1710 bis 1760 schweigt sich der Meßkatalog über Heidelberger Drucke aus, trotzdem eine nicht unbedeutende Zahl Drucke um diese Zeit zu Heidelberg erschien. — 1760 und 1761 sind es je ein Druck von Jacob Pfähler, 1762 und 1763 nichts, 1764 ein Druck, womit der Meßkatalog 1765 zu Grabe ging.

2) Toepke, Heidelberger Matrikel II, S. 68, Anm. 3.

3) Schwetschke, codex zu 1583.

4) Ebenda zu 1591.

Petrus Mareschal filius Johannis Mareschalli bipliopolae universitatis.[1]) Der Sohn Peter übernahm mithin das Geschäft. Lazarus Zetzner zu Straßburg und Peter Mareschall zu Lyon verlegten 1594 zu Straßburg. Das Hauptgeschäft dürfte zu Lyon bestanden haben. 1597 ließ Marschalk einen Druck zu Heidelberg herstellen, wirkte im gleichen Jahr wieder als Verlag zu Lyon, wo sich sein Verlag noch 1623 nachweisen läßt.[2]) Ein Peter Marschall verlegte zu Frankfurt a. M. 1624 acht Drucke.[3]) Ein Sohn Peters wurde am 30. November 1619 als Petrus Mareschallus Heidelbergensis Petri Mareschalli filius immatrikuliert.[4]) Er war demnach zu Heidelberg geboren, und dürfte diese Stadt Sitz der Familie gewesen sein. Nach 1623 verschwindet Peter Marschalls Thätigkeit zu Heidelberg. Bemerkt sei, daß 1520 ein Jacob Marschall zu Lyon druckte und möglicherweise Peters Familie angehörte.[5])

2. Andreas Cambier[6]) 1593—1620.

Universitätsbuchhändler zu Heidelberg wirkte er als Verlag zu Heidelberg bereits 1593, indem er in diesem Jahre einen Druck bei L. Ostein zu Basel herstellen ließ. Cambier oder Combier war ein Engländer von Geburt, und wurde am 14. Juli 1597 zu Heidelberg als Andreas Combierius Lundinensis Anglus in die Matrikel eingeschrieben.[7]) Sein Hauptgeschäft als Verlag hatte er zu Frankfurt a. M. und lieferte dort 1600 drei Drucke.[8]) 1601 gab er zu Heidelberg einen Druck heraus und ließ 1602 sieben Drucke für sein

---

1) Toepke II, S. 154 u. 126.

2) Schwetschke zu 1597 und 1623.

3) Ebenda zu 1624.

4) Toepke II, S. 298 u. 179.

5) Über P. Marschal, Buchhändler zu Heidelberg (1598) vgl. Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels X, S. 194.

6) Ein Robert Cambier war Buchhändler zu Frankfurt a. M. Über denselben vgl. zu 1598 Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels X, S. 193 und Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. N. F. VII (1881), S. 243, wonach er 1591—94 aus der Frankfurter Messe Bücher bezog.

7) Toepke II, S. 189 u. 80.

8) Schwetschke zu 1600.

Frankfurter Geschäft zu Heidelberg herstellen.[1]) 1603 ließ er zu Zürich zwei Drucke für Heidelberg drucken,[2]) denen 1605 zwei Drucke zu Zürich und einer zu Frankfurt a. M. für Heidelberg folgten.[3]) Auch 1606 wurde ein Druck zu Zürich für ihn hergestellt.[4]) 1607 lieferte er wiederum drei Verlagswerke zu Heidelberg, ebensoviele 1608, 1609 zwei, 1610 einen, 1611 einen, 1612 verlegte er zu Heidelberg des Melchior Adam historische Schrift: Apographum monumentorum Heidelbergensium in Quarto: in officina Andreae Cambierii.[5]) Cambier bediente sich einer hübsch geschnittenen Verlagsmarke auf dem Titel dieser Schrift. Eine auf dem Schlachtfeld stehende Frau mit Dreieck in der Rechten, um das Haupt Sterne, mit einer diesbezüglichen griechischen Inschrift. 1613 wurden für Cambier zwei Heidelberger Verlagswerke zu Frankfurt a. M. hergestellt.[6]) Nach 1620 scheint die Verlagsthätigkeit Cambiers zu Heidelberg erloschen zu sein.

3. Jacob Grandhomme 1596—1622.

Jacobus Grandhome (!) Duacensis Formschneider ward am 1. September 1596 zu Heidelberg in die Matrikel eingetragen.[7]) Am 1. Juni 1597 erfolgte die Einschreibung des Jacob Grandhomius Duacensis pater gratis.[8]) Es gab mithin Zwei dieses Namens: Vater und Sohn. Jacob Grandhomme Verlag und Kupferstecher zu Heidelberg lieferte 1622 einen Druck: Emblema. Labor Vincit Omnia. Anno ErnestVs VIrtVte SVa DebeLLabIt PapaM. (= 1622). Heydelberg bei Jacob Granthom.[9]) — Ein Johann Granthon lieferte 1603 einen Heidelberger Druck.[10]) In welchem

1) Ebenda zu 1602.
2) Ebenda zu 1604.
3) Ebenda zu 1605.
4) Ebenda zu 1606.
5) Quarto.
6) Schwetschke zu 1613.
7) Toepke II, S. 184 n. 82.
8) Ebenda II, S. 189 n. 63.
9) Göttingen, Univ.-Bibl. Weller, Annalen I, S. 133 n. 659.
10) Schwetschke zu 1603.

Verwandtschaftsverhältnisse er zu den beiden Jacob Grandhomme stand, ist unbekannt.

4. Gotthard Voegelin 1600—1652.

Gotthardus Vöglinus Lipsensis ward am 10. April 1589 zu Heidelberg eingeschrieben, leistete aber seiner Jugend wegen nicht den Eid.[1]) Im Jahr 1592 wurde er als Theologiestudent eingeschrieben und dabei als Sohn des Ernst Vögelin[2]) und aus Leipzig stammend bezeichnet.[3]) Gotthard Vögelin war auch Leipziger Verleger. Er verlegte 1618, 1619, 1620 Druckwerke zu Heidelberg, 1652 war er tot, und wirkten in diesem Jahre dessen Erben ein Druckwerk zu Heidelberg. Vögelin ist einer der eifrigsten Verleger Heidelbergs gewesen.

5. Johann Commelin 1619—1620.

Commelin war ein Sohn des Heidelberger Verlegers Hieronymus Commelin, setzte dessen Geschäft fort und meldete 1619 einen Druck zum Meßkatalog an.[4]) Johann Commelin dürfte aber entweder 1619 oder 1620 gestorben sein, denn 1620 lieferte dessen Witwe drei Drucke in die Frankfurter Messe.[5]) Johann Commelin stammte aus Amsterdam und war am 7. August 1594 zu Heidelberg eingeschrieben worden.[6]) Drucke aus Heidelberg vor 1619 sind keine von ihm bekannt. 1624 erscheint eigentümlicherweise unter dem Namen Commelin noch ein Heidelberger Druck im Meßkatalog,[7]) derselbe dürfte aber von den Nachkommen J. Commelins ausgegangen sein.

1) Toepke II, S. 143. Er war der jüngste Sohn des Magisters Ernst Vögelin, wirkte 1603 bis 1630 als Hofbuchdrucker zu Heidelberg und war Buchhändler zu Leipzig in Firma mit seinem Bruder Philipp. Vgl. Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels XVI, 260, 342, 347, XVI, 228 bis 336.

2) Buchdrucker und Buchhändler zu Leipzig 1529 bis 1589. Vgl. Archiv f. G. d. d. Buchhandels im Register, Band XX, S. 319 bis 320.

3) Über Vögelins Übersiedelung nach Heidelberg 1603. Vgl. ebenda X, 157, 158, XI, 190, XVI, 327, 334.

4) Schwetschke zu 1619.

5) Ebenda zu 1620.

6) Toepke II, S. 174 u. 124.

7) Schwetschke zu 1624.

6. Johann Ammon 1622—1656.

Johann Ammon brachte 1622, 1623, 1625, 1627, 1628, 1630, 1631 und 1632 als Frankfurter Verlag Drucke zur Messe. Er besaß als Heidelberger Universitätsbuchhändler ein Zweiggeschäft. 1634 ließ er drei Drucke zu Heidelberg für sein Frankfurter Geschäft herstellen.[1]) Nach dem Meßkatalog zu schließen, lag dessen Heidelberger Verlag während des dreißigjährigen Kriegs brach, bestand aber doch fort. Rührig, so weit die Verhältnisse es gestatteten, machte Ammon sich um die Litteratur verdient, indem er Verlagswerke zu Frankfurt in den Jahren 1638, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648 zur Messe anmeldete, 1648 zu Hanau, 1649 zu Heidelberg, 1650 zu Hanau, 1651, 1652, 1653, 1654 und 1655 zu Heidelberg Druckwerke lieferte. 1655 tritt zu Frankfurt a. M. ein Johann Wilhelm Ammon als Verlag auf und hängt möglicherweise mit Johann Ammon zusammen. Nach 1655 kommt J. Ammon weder zu Frankfurt noch zu Heidelberg als Verlag vor. Sein Name wird 1652 als Universitätsbuchhändler zu Heidelberg in den Akten genannt, fehlt aber in der Matrikel.[2]) Ammon starb im April 1656, worauf dessen Kinder Clemens und eine Tochter gemeinschaftlich das Heidelberger Geschäft weiterführten und von der Universität an J. Ammons Stelle als Verwandte angenommen wurden.[3])

7. David Fuhß 1631.

Fuhß lieferte 1631 zwei Druckwerke zu Heidelberg. Jedenfalls war er Verlag und Universitätsbuchhändler. Seine Herkunft und Lebensschicksale sind unbekannt. Sein Name fehlt in der Matrikel.[4])

1) Schwetschke zu 1634.

2) Toepke II, S. 318, Anm. 5.

3) Ebenda II, S. 318, Anm. 5. Über J. Ammon, Buchhändler zu Frankfurt a. M. (1625.) Vgl. Archiv f. G. d. d. Buchhandels IX, S. 245.

4) Ein Jochim Fuß (Pedanus) war Universitätsbuchdrucker zu Rostock 1611 bis 1635. Archiv f. G. d. d. Buchhandels XVII, S. 174 bis 176, 193, 198.

8. Wilhelm Fitzer 1656—1670.

Fitzer war zwar Universitätsbuchhändler zu Heidelberg, sein Name fehlt aber in der Matrikel.[1]) Er hatte sein Hauptgeschäft zu Frankfurt a. M., wirkte aber auch als Verlag und Universitätsbuchhändler zu Heidelberg und sind Heidelberger Drucke seines Geschäfts aus 1657, 1658, 1659, 1661, 1669 und 1670 bekannt. Er druckte mit seinem Schwiegersohn Abraham Lülß zusammen und verschwindet nach 1670.

9. Abraham Lülß 1656—1682.

Abraham Lülß aus Danzig wurde als Abraham Lüls Dantiscanus am 22. September 1654 zu Heidelberg eingeschrieben[2]) und nochmals als bibliopola academicus am 3. Dezember 1656 der Matrikel einverleibt.[3]) Er wurde als Schwiegersohn des Heidelberger Universitätsbuchhändlers und Verlegers Wilhelm Fitzer auf dessen Antrag am gleichen Tage zum Universitätsbuchdrucker angenommen und übernahm das Geschäft seines Schwiegervaters,[4]) druckte 1657, 1658, 1659, 1669 und 1670 mit demselben in Firma zusammen, 1672 allein und läßt sich zu Heidelberg bis 1682 nachweisen.

10. Ludwig Bourgeat 1663.

Bourgeat, offenbar ein Franzose, trat als Heidelberger Verleger 1663 mit vier Druckwerken zu Heidelberg auf, wirkte 1666 zu Mainz als Verlag,[5]) wo er sich auch 1668, 1669, 1670, 1671, 1679 und 1682 thätig nachweisen läßt, aber aus Heidelberg ganz verschwindet. 1683 lieferte er fünf Drucke zu Marburg in Hessen, wovon einer zu Mainz hergestellt wurde.[6]) 1687, 1688, 1691, 1693, 1694, 1695, 1696 und 1697 läßt er sich zu Mainz nachweisen[7]) und verschwindet nach 1697 auch hier.

---

1) Toepke II, S. 318, Anm. 5.
2) Toepke II, S. 319 n. 32.
3) Ebenda II, S. 326 n. 142.
4) Ebenda II, S. 326, Anm. 3.
5) Schwetschke zu 1666.
6) Ebenda zu 1683.
7) Ebenda zu 1687, 1688, 1691, 1693, 1694, 1695, 1696 und 1697.

11. Johann Peter Wilhelm 1664—1678.

Wilhelms Herkunft ist unbekannt, er lieferte 1664 zu Heidelberg fünf Drucke, druckte 1667 auch zu Mannheim als Verlag, 1678 wieder zu Heidelberg.[1])

12. Johann Michael Rüdiger 1680—1693.

Rüdiger gehörte zu den wandernden Verlegern. 1673 verlegte er zu Orbe in Frankreich einen Druck,[2]) lieferte 1680 zu Basel Drucke,[3]) um sich im gleichen Jahre nach Heidelberg zu wenden und dort zwei Drucke erscheinen zu lassen. 1683 und 1684 lieferte er zu Heidelberg je einen Druck. Er dürfte ein Verwandter des Johann Caspar Rüdiger, der Rechten Lizentiaten und Kurpfälzer Regierungssekretär zu Heidelberg gewesen sein, eines Mannes, der 1674 vorkommt[4]), und gewinnt die Vermutung Platz, daß Rüdiger aus Heidelberg selbst stammte. Jedenfalls ist der Michael Rüdiger des Meßkatalogs 1688 der Verleger J. Michael Rüdiger. Die Einnahme Heidelbergs 1689 mag Rüdigers Geschäft zeitweise lahm gelegt haben, aber 1692 lieferte er zur Frankfurter Messe zwei, 1693 drei Drucke und kommt noch 1694 vor, um dann zu verschwinden. Ob der Andreas Rüdiger, welcher zu Wittenberg 1611 gedruckt, aus der Familie stammte, entzieht sich unserer Kenntnis. Rüdiger wandte sich, durch die Zerstörung Heidelbergs um seine Thätigkeit gebracht, nach 1694 nach Berlin und Güstrow und ist mit dem dort thätigen Buchhändler Johann Michael Rüdiger die gleiche Person. Dort entwickelte er einen recht regen Verlag.[5])

---

1) Schwetschke zu 1667 und 1678.
2) Schwetschke zu 1673.
3) Ebenda zu 1680.
4) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1886, S. 31.
5) Er ward für Güstrow und Schwerin konzessioniert. Vgl. Archiv f. G. d. d. Buchh. XVII, S. 237, 238, 240, 241, 311 bis 322 und wirkte zu Berlin und Güstrow als Buchhändler 1693 bis 1734, war auch der erste Verleger der Gedichte des Canitz. Vgl. Archiv XVII, S. 114. Über ihn als Heidelberger Verleger vgl. ebenda VII, S. 27.

13. Michael Franz 1688.[1])

Von diesem Heidelberger Verleger ist nichts bekannt, als daß er 1688 sechs Drucke zum Meßkatalog anmeldete.

14. Bonaventura de Launoy 1688.

Als Verlag wirkte Launoy, offenbar ein Franzose von Geburt, zu Heidelberg 1688, indem er zu Offenbach einen Druck herstellen und zwei weitere zu Heidelberg drucken ließ. 1691 druckte er zu Offenbach, wo er auch 1695, 1698, 1699, 1701 und später thätig vorkommt, indem er dort sein Hauptgeschäft hatte und zu Heidelberg als Buchführer wirkte.

15. Johann Mayer 1692.

Die Herkunft dieses überaus rührigen Verlegers zu Heidelberg ist nicht festzustellen gewesen, er wirkte zu Weinheim und später zu Mainz.[2])

II. Universitätsbuchdrucker zu Heidelberg.

1. Johann Lancillotus 1597—1619.

Joannes Lancillotus Burgensis Bressanus typographus viduae Smesmannianae ward zu Heidelberg am 10. Januar 1597 eingeschrieben[3]). Er war von 1592 bis 1600 zu Speyer als Verlag thätig gewesen und druckte 1598 mit Löw zu Heidelberg zusammen. Die Firma druckte 1613, 1614, 1615, 1616 zu Speyer[4]). 1619 starb Lancelot und dessen Schwiegersohn Johann Georg Geyder ward dessen Nachfolger. Wenn daher J. Lancelot nach 1622 den Druck: Dorinus, J. Ph., Bayrisch Niderlag. Oder bericht, was grosse Tyranney, vnd vnerhörte Mordthaten das Bayerisch Kriegs-

---

1) Da der Abdruck der Heidelberger Matrikel von Toepke nur bis 1663 reicht, lassen sich die Universitätsbuchhändler und Drucker nicht mehr nachweisen.

2) Über Mayer vgl. N. Archiv f. G. d. St. Heidelberg IV, S. 255. und Schaab, Gesch. d. Erfindung III, S. 433—434.

3) Toepke II, S. 187 n. 5.

4) Roth, Gesch. d. Verlagsgeschäfte zu Speyer S. 17, Anm.

volck zu Hiltspach vnd Neccargemündt, in der Churf. Pfaltz verübt 2c. Heidelberg, J. Lancellot, 1622 [1]) geliefert haben soll, so dürfte das ein Irrtum in der Angabe der Firma sein.

2. Johann Georg Geyder 1619—1620.

Geyder ward als Schwiegersohn des verstorbenen Johann Lancelot am 29. Juni 1619 zum Universitätsbuchdrucker ernannt und an Stelle seines Schwiegervaters unter die Schutzbefohlenen der Hochschule aufgenommen [2]). Geyder druckte im Jahre 1620 die beiden Werke des Melchior Adam: Vitae Germanorum jurisconsultorum et politicorum, qui superiori seculo et quod excurrit, floruerunt [3]) und Vitae Germanorum medicorum — congestae et ad annum usque 1620 deductae a Melchiore Adamo [4]). Damit verschwindet Geyders Auftreten zu Heidelberg wiederum.

3. Heinrich Hafer (Avena) 1587—1620.

Hafer ward am 8. Juli 1587 als Henricus Avena Heidelbergensis bibliopola zum ersten Male zu Heidelberg immatrikuliert [5]) und am 28. Februar 1592 auf Befehl des Universitätssenats mit andern Heidelberger Buchführern als Buchführer unter Ablegung eines neuen Eides wiederholt in die Matrikel eingetragen [6]). In der Folge ward Avena Universitätsbuchdrucker zu Heidelberg und starb im Jahre 1620, worauf Leonhard Neumann dessen Nachfolger wurde [7]).

4. Leonhard Neumann (Neander) 1620—1629.

Im Monat Dezember 1620 wurde der Universitätsbuchdrucker Leonhard Neander an Stelle des kürzlich verstorbenen Heinrich Avena

1) Quarto, Nürnberg, German. Museum. Vgl. Bibliothek des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg 1855, S. 70.
2) Toepke II, S. 296, Anm. 1.
3) Oktavo, 488 Seiten.
4) Oktavo, Exemplar zu Wernigerode.
5) Toepke II, S. 134 n. 123.
6) Ebenda II, S. 157 n. 19.
7) Ebenda II, S. 303, Anm. 1.

unter die Schutzverwandten der Heidelberger Hochschule aufgenommen [1]). Neander verlegte 1624 zu Heidelberg, wirkte 1628 zu Coburg und 1629 wiederum zu Heidelberg, um damit zu verschwinden.

5. Heinrich Racket 1625.

1625 kommt ein Universitätsbuchdrucker Heinrich Racket zu Heidelberg vor [2]), der 1630 als Universitätsbuchbinder eingeschrieben wurde [3]). Drucke von ihm sind nicht bekannt.

6. Samuel Braun 1654—1660.

Samuel Braun ward als Samuel Braun Anglus typographus universitatis am 11. Oktober 1654 zu Heidelberg eingeschrieben [4]). Er lieferte 1655 einen Heidelberger Druck zur Messe, 1656 drei, ließ 1660 einen Druck im Haag herstellen, wirkte 1658 zu Antwerpen und Frankfurt, indem er in diesem Jahr zwei Drucke zur Frankfurter Messe brachte [5]). Im Haag ließ er als Verlag 1663 einen Druck für Heidelberg drucken [6]) und scheint nach 1660 zu den fahrenden Verlegern gehört zu haben.

7. Aegidius Walter 1652—1660.

„Egidius Walter der Vniversitet buchtrucker“ wurde am 1. Dezember 1653 zu Heidelberg mit Oswaldt von der Haidt „dero universitätts buchbinder“ eingeschrieben [7]). Beide sind bereits 1652 im Dezember als Angehörige der Universität bezeichnet [8]). Walter, dessen Heimat nicht bekannt ist, gab 1656 einen Heidelberger Druck heraus [9]) und lieferte als Universitätsbuchdrucker 1660 eine Heidelberger Dissertation.

---

1) Ebenda II, S. 303, Anm. 1.
2) Ebenda II, S. 309, Anm. 7.
3) Ebenda II, S. 312.
4) Ebenda II, S. 321.
5) Schwetschke zu 1658.
6) Ebenda zu 1663.
7) Toepke II, S. 318.
8) Ebenda II, S. 318, Anm. 5.
9) Schwetschke zu 1656.

8. Adrian Wyngaerden 1656—1668.

Wyngaerden, auch Weingarten, offenbar ein Niederländer von Geburt, druckte 1656 zu Duisburg a. Rh., und ward am 17. Oktober 1656 als Adrian Wyngaerden typographus et bibliopola academicus zu Heidelberg eingeschrieben[1]). Seinen ersten bekannten Heidelberger Druck lieferte er 1657 mit dem Titel: Friderici Spanhemii oratio inauguralis de divina scripturarum origine[2]). Er druckte 1657 und 1658 wieder zu Duisburg. Heidelberger Drucke aus 1658, 1662, 1663, 1664 und 1668 meldete er zu Frankfurt zur Messe an. 1664 gab er als „der Hohen Schull Buchdrucker" des Fechtmeisters Karl L'Ange „deutliche und gründliche Erklärung der Adelichen und Ritterlichen Fechtkunst" heraus[3]).

9. Johann Adam Koch 1661.

Koch war der Schwiegersohn des Universitätsbuchdruckers Aegidius Walter und wurde am 19. Juni 1661 zum Universitätsbuchdrucker, am 11. Juli 1661 zum Universitätspedellen angenommen, starb aber bereits am 25. Juli 1661, ohne als Buchdrucker und Pedell in Thätigkeit getreten zu sein[4]). Druckwerke sind von ihm auch keine bekannt.

10. Wilhelm Walter 1671—1674.

Als akademischer Buchdrucker lieferte er 1671, 1672 Dissertationen typis Wilhelmi Walteri acad. typog. impensis Joh. Petri Zubrodt bibliop[5]) von Henricus Coccejus, ebenso 1674 als acad. typog. Dieser Zubrodt war Verleger zu Frankfurt a. M.[6]). 1672 meldete Walter einen Druck zur Frankfurter Messe an[7]). Mit 1674 verschwindet Wilhelm Walter wieder aus Heidelberg. Es liegt nahe,

1) Toepke II, S. 325 u. 126.
2) Quarto, Wernigerode.
3) Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelberg II, S. 193, Anm. 56.
4) Toepke II, S. 340, Anm. 2.
5) Mainz, Stadtbibl. Quarto.
6) Quarto.
7) Schwetschke zu 1672.

anzunehmen, daß er mit Aegidius Walter verwandt war, was möglicherweise auch mit dem Frankfurter Verleger Johann Georg Walter (1677) und dem Heidelberger Verleger Johann Christian Walter der Fall sein könnte. Ob er der am 24. Dezember 1662 zu Heidelberg[1]) eingeschriebene Wilhelmus Walter Wesaliensis ist, bleibt vorläufig ungewiß.

11. Johann Christian Walter 1672.

Er lieferte 1672 zu Heidelberg einen Druck mit dem Titel: Maimonidis, Mosis, tractatus de juramentis secundum leges Hebraicorum — — Latine versus et notis illustratus a Joh. Frid. Mieg. Addita est praefatio, de juramentis Judaicis etc. Heidelbergae, Joh. Chr. Walther 1672[2]).

12. Samuel Ammon 1676—1687.

Als Universitätsbuchdrucker lieferte er 1678, 1681 und 1682 Heidelberger Dissertationen und meldete 1676, 1678, 1684 Drucke zur Frankfurter Messe an[3]) um nach 1687 zu verschwinden. In diesem Jahre lieferte er noch zu Heidelberg den Druck: Diadesis prima inter philosophiam et anognosten de catecheseos Heidelbergensis quaestione octogesima, quam aspirante divina numine praeside Joh. Ludovico Fabritio ss. th. d. et. p. p. publico examini subjicit Petrus Ludovicus Majus Palatinus v. d. m. die 18. Januarii 1687. H. L. Q. solitis. Heidelberg. literis Samuelis Ammonii, univers. typogr.[4]). Es scheint, daß der Samuel Ammon ein Sohn des Johann Ammon 1672 bis 1678 Pfarrers in Kilianstetten, 1687 Bürger zu Neuhanau geworden, Gatte der Wittwe des Neuhanauer Bäckers Johann Schmidt, der zu Hanau 1688 einen Druck lieferte, der Heidelberger Samuel Ammon ist[5]). Das Verschwinden des Mannes zu Heidelberg und das Auftauchen zu Hanau zu 1687 würde allerdings passen. Verwandtschaftliche Beziehungen zu den

1) Toepke II, S. 345.
2) Quarto, 146 Seiten.
3) Schwetschke zu 1676, 1678, 1684.
4) Quarto, Mainz, Stadtbibl.
5) Könnecke, Hessisches Buchdruckerbuch 1899, S. 169.

Johann und Clemens Ammon zu Heidelberg wären dann ausgeschlossen.

13. Walters Erben 1685—1687.

Die haeredes Walteriani elect. et acad. typogr. druckten 1685 eine Heidelberger Dissertation. Offenbar als deren Werkführer druckte Johann David Bergmann 1687 als Walter haer. el. et. acad. typog. eine Heidelberger Dissertation. Die Walters Erben waren somit Hof- und Universitätsbuchdruckerei.

Heidelberger Buchdrucker, aber offenbar nur Gesellen, jedoch der Universität unterstehend, dürften gewesen sein die 1625 Genannten: Johann Caspar Becker, Wilhelm Deps, Paul Weber und Gerhard Han.[1]) Davon wurde Hans Caspar Becker mit dem Heinrich Racket im Jahre 1630 als Buchbinder der Universität eingeschrieben.[2])

Es fehlte auch sonst nicht an Versuchen seitens der Verleger, Geschäfte zu Heidelberg zu begründen. Die Versuche scheiderten aber an der Hartnäckigkeit des Universitätssenats. Am 18. Februar 1618 bat der berühmte Kupferstecher Johann Theodor de Bry mit seinem Schwiegersohn Matthaeus Merian um Aufnahme in die Matrikel, was ihm verweigert ward.[3]) Jedenfalls hätten beide Männer der Stadt und Hochschule Heidelberg nur zur Ehre gereicht, und Heidelberg wäre möglicherweise der Verlagsort der berühmten Topographieen Merians geworden.

Dagegen hatte der Versuch des Johann Heinrich Mudersbach, Verlag und Buchladen zu Heidelberg zu gründen, wieder keinen Erfolg. Nach seinem Schwager, dem Professor Chuno zu Heidelberg,[4]) hatte J. H. Mudersbach, Sohn des Johann Georg Mudersbach (gestorben 1657) zu Heidelberg einen Buchladen angefangen, und seit dessen Gründung 1652 darin Tausend Thaler verthan. Er war am 22. November 1652 zu Heidelberg als Joannes Henricus Mudersbach aus Herborn (Nassau) immatrikuliert.[5]) Mudersbach feierte

1) Toepke II, S. 309, Anm. 7.
2) Ebenda II, S. 312.
3) Toepke II, S. 287, Anm. 3.
4) Beschwerdeschrift über Mudersbach. Staatsarchiv zu Wiesbaden.
5) Toepke II, S. 314 n. 4.

1656 seine Hochzeit zu Heidelberg mit Susanne Margaretha Dorell (gestorben 1674) aus Frankfurt a. M., befand sich aber in so schlechter Vermögenslage, daß er erst 1658 seinem Schwiegervater die 144 Thaler Hochzeitskosten aus erlösten Büchern ersetzen konnte. Er gab sein Heidelberger Geschäft auf und wandte sich nach Herborn, wo er die blühende Corvinsche Druckerei übernahm. Er starb nach 1685.[1]) Seine Schwester Anna Sophie hatte den Heidelberger Professor Henrich David Chuno zur Ehe. Mit diesem lag Mudersbach wegen der Erbschaftsteilung seines Vaters Georg Mudersbach noch 1660 im Streite.[2])

Derartige verunglückte Gründungen mag auch Heidelberg manche erlebt haben.

Anlagen.

I. Der Heidelberger Verlag nach den Meßkatalogen 1565–1693.[3])

1565. 11 Drucke (2 lateinische, 9 deutsche) ohne Firma.
1566. 1 lateinischer Druck ohne Firma.
1567. 3 Drucke (2 lateinische, 1 deutscher) ohne Firma.
1568. 1 deutscher Druck ohne Firma.
1569. 7 Drucke (1 lateinischer, 6 deutsche), davon Martin Agricola 1, Johann Mayer 1, 5 ohne Firma.
1570. 4 Drucke von Johann Maier (1 lateinischer, 3 deutsche).
1571. 5 Drucke von Johann Mayer (1 lateinischer, 4 deutsche).
1572. 8 Drucke ohne Firma (1 lateinischer, 7 deutsche).

1) v. d. Linde, Nassauer Drucke, S. 40 bis 41.

2) Ebenda S. 41.

3) Die von mir in meiner Arbeit über die Heidelberger Drucke 1558 bis 1618 gezogene Grenze war keine buchhändlerische, sondern eine politische, durch den Anfang des dreißigjährigen Krieges veranlaßte. Um aber dem Leser ein Bild des Heidelberger Verlags 1565 bis 1693 vorzuführen, auch etliche Nachträge zu meiner Arbeit im N. A. IV zu dem Zeitraum 1565 bis 1618 zu bieten, folgt der Auszug des Meßkatalogs nach Schwetschke, codex nundinarius bisecularis.

1573. 6 deutsche Drucke ohne Firma.

1574. 8 Drucke (3 lateinische, 5 deutsche), 1 von J. Mayer, 7 ohne Firma.

1575. 11 Drucke (6 lateinische, 5 deutsche), davon Johann Maier 6, Michael Schirat 1, 4 ohne Firma.

1576. 12 Drucke (9 lateinische, 3 deutsche), davon Joh. Mayer 6, (1 gedruckt zu Hagenau), Jacob Mylius 5, 1 ohne Firma.

1577. 8 Drucke (3 lateinische, 4 deutsche, 1 französischer), davon 4 von J. Müller, 4 ohne Firma.[1])

1578. 8 Drucke (3 lateinische, 5 deutsche), davon Jacob Mylius 5, 3 ohne Firma.

1579. 3 deutsche Drucke ohne Firma.

1580. Wurde nichts angemeldet.

1581. 7 Drucke (4 lateinische, 3 deutsche) von Jacob Mylius.

1582. 11 Drucke (5 lateinische, 6 deutsche), davon Jacob Mylius 1, Johann Spieß 5, 5 ohne Firma.

1583. 22 Drucke (10 lateinische, 12 deutsche), davon Jacob Müller 3, Joh. Spieß 11, 8 ohne Firma.[2])

1584. 25 Drucke (15 lateinische, 10 deutsche), davon Jacob Müller 1, Joh. Spieß 11, 12 ohne Firma.[3])

1585. 28 Drucke (20 lateinische, 8 deutsche), davon Jacob Müller 12, Abraham Smesmann 2, 14 ohne Firma.

1586. 16 Drucke ohne Firma (15 lateinische, 1 deutscher).

1587. 33 Drucke (32 lateinische, 1 deutscher), davon Abraham Smesmann 9, 24 ohne Firma.

---

1) Zanchius, Hieronymus, de natura dei seu de divinis attributis libri V. Heidelberg, 1577.

2) Diser Hase hierunder conterfant ist im Jar M.D.lxxxiij zu Turckheim an der Hardt im 28. Aprillen gefangen, vnd dem Durchleuchtigen ... Johan Casimirn, Pfaltzgraffen bey Rheyn, vnd Hertzogen in Beyern, ꝛc. gehn Fridelsheim vberschickt worden. Gedruckt zu Heydelberg, bey Jacob Müller, O. J. (1583). Folioblatt mit Holzschnitt, 30 Verszeilen. Zürich. Weller, Annalen I, S. 253 u. 287.

3) Schenk von Tautenburg, Fried., interpretationes in libros III feudorum. Heidelberg, 1584. Folio.

1588. 15 Drucke (12 lateinische, 3 deutsche), davon Abraham Smesmann 1, Joh. Spieß 2, 12 ohne Firma.

1589. 26 Drucke (22 lateinische, 4 deutsche), davon Josua Harnisch 2, Abr. Smesmann 9, ohne Firma 15.

1590. 34 Drucke (30 lateinische, 4 deutsche), davon Josua Harnisch 1, Abr. Smesmann 20, ohne Firma 13.

1591. 18 Drucke (14 lateinische, 3 deutsche, 1 französischer), davon Hieronymus Commelinus 3, Josua Harnisch 1, Abr. Smesmann 4, ohne Firma 10.

1592.[1]) 15 Drucke (9 lateinische, 6 deutsche), davon Josua und Wilhelm Harnisch 1, Abr. Smesmann 4, ohne Firma 10.

1593. 18 Drucke (10 lateinische, 8 deutsche), davon Rob. Cambier 1 (gedruckt zu Basel bei Ostein), Hieron. Commelin 4, Josua Harnisch 2 (1 gedruckt bei Smesmann), Abr. Smesmann 2, 9 ohne Firma.

1594. 12 Drucke (10 lateinische, 2 deutsche), davon Hieron. Commelin 3, Josua Harnisch 2, Abr. Smesmann 1, ohne Firma 6.[2])

1595. 17 lateinische Drucke, davon Cambier 1, Hieron. Commelin 10 (1 gedruckt zu Cöln), Josua Harnisch 1, Abr. Smesmann 5 (2 gedruckt zu Cöln).

1596. 24 Drucke (23 lateinische, 1 deutscher), davon Hieron. Commelin 22, Peter Marschalk 1, ohne Firma 1.[3])

---

1) Anger, Melchior, Leichpredigt auf Johann Casimir den 26. Januar 1592. Heidelberg, 1592. Quarto, 30 Seiten.

Beschreibung von dem tödtlichen Abgang vnd Begrebnuß Johann Casimirs in Heydelberg, den 26. Januar 1592. Sampt erzehlung jrer F. G. Kranckheit, auch was vornemen Fürsten, Herrn vnd Adelspersonen erschienen 2c. O. O. (Heidelberg 1592). Quarto, 6 Blätter mit Kupfer (Wappen der Pfalz, die Leiche auf dem Paradebett und der Leichenzug).

2) Sven, R., epistola Pauli ad Galatas. Arabice cum comp. gramm. Arab. Heidelberg, Jacob Mylius, 1594. Quarto, mit des Mylius blattgroßem Druckerzeichen am Ende.

Cicero, quaestiones acad. Heidelberg, Commelin, 1594.

Aurea bulla Karoli IIII. Rom. imperatoris. Ex archivo illustrissimi princ. electoris Palatini. Heidelbergae, Anno MDXCIIII. Quarto, Mainz, Stadtb.

3) Cicero, de legibus. Heidelberg, Commelin, 1596.

Turnebi, apologia. Heidelberg, Commelin, 1596.

1597. 15 Drucke (13 lateinische, 2 deutsche), davon Cambier 1, Hieron. Commelin 12, Josua Harnisch 1, ohne Firma 1. [1])

1598. 4 lateinische Drucke, davon Christ. Leo und Joh. Lancelot 1, ohne Firma 3.

1599. 19 lateinische Drucke, davon Cambier 4, Hieron. Commelin 15 (1 gedruckt zu Paris) [2]).

1600. 23 Drucke (21 lateinische, 2 deutsche), davon Hieron. Commelin 10, dessen Erben 6, Gotthart Vögelin 4, apud Voegelinos 2, ohne Firma 1.

1601. 23 Drucke (18 lateinische, 5 deutsche), davon Andr. Cambier 4, Eilhard Lubin Commelin 9, Gotthard Vögelin 10.

1602. 18 Drucke (15 lateinische, 3 deutsche), davon Commelin 6, dessen Erben 1, Gotthard Vögelins Erben 8, Roland Pape 1, ohne Firma 2.

1603. 30 Drucke (17 lateinische, 6 deutsche, 7 französische), davon Andreas Cambier 4 (2 gedruckt in Zürich), Commelin 6, (1 gedruckt in Kommission in Frankfurt), Roland Pape 11 (gedruckt in Sedaine), Gotthard Vögelin 1 (Amberg und Heidelberg), apud Voegelinos 4, 4 ohne Firma.

1604. 46 Drucke (44 lateinische, 2 deutsche), davon Commelin 27, Lancellot 1, Vögelin 18.

1605. 34 Drucke (1 griechischer, 28 lateinische, 5 deutsche), davon Andreas Cambier 3 (2 gedruckt in Zürich, 1 zu Frankfurt), 4 von Hier. Commelin, 26 von Gotth. Vögelin (4 gedruckt in Lyon), 1 ohne Firma.

1606. 34 Drucke (31 lateinische, 3 deutsche), davon Andreas Cambier 10 (1 gedruckt zu Zürich), von Hier. Commelin 11 (1

---

1) Turnebi, lucubrationes variae. Heidelberg, Commelin, 1597.
Horti medici Heidelbergensis catalogus tam indigenarum quam exoticarum. Auctore Philippo Stephano Sprenger. Heidelberg, 1597. Sprenger lehrte Botanik zu Heidelberg. Vgl. Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelberg II, S. 145 und Anm. 13.

2) Marquardi Freheri de luctu minuendo et desiderio praemissae conjugis solando epistola ad Johannem Munsterum praefectum Wiedanum. Epitaphium Catharinae Wierae. Heidelbergae MDXCIX. Kleinoktavo, Mainz, Stadtb.

gedruckt zu Amsterdam), Gotth. Vögelin 13 (8 gedruckt zu Lyon).

1607. 33 Drucke (2 griechische, 23 lateinische, 8 deutsche), davon Cambier 3, Commelin 14, Gotthard Vögelin 15, 1 ohne Firma.

1608. 17 Drucke (14 lateinische, 2 deutsche, 1 französischer), davon Andreas Cambier 3, Commelin 8, Gotthard Vögelin 6.

1609. 14 Drucke (13 lateinische, 1 deutscher), davon Cambier 2, Commelins Erben 5, Gotth. Vögelin 7.

1610. 17 Drucke (12 lateinische, 4 deutsche, 1 französischer), davon Andreas Cambier 1, Commelin 2 (1 gedruckt zu Amsterdam), Gotth. Vögelin 14.[1])

1611. 30 Drucke (22 lateinische, 8 deutsche), davon officina Commeliniana 7, Chambier (Cambierus) 1, Gotth. Vögelin 22.[2])

1612. 21 Drucke (17 lateinische, 3 deutsche, 1 italienischer), davon A. Cambierus 4, officina Commeliniana 2, Commelins Nachfolger 1 (gedruckt von Ulrich Balck zu Franecker), Gotth. Vögelin 12, ohne Firma 2.[3])

1) Pareus, David, Exercitationes philosophicae et theologicae. Heidelberg, 1610. Dem Kanzler Chr. a Gryn gewidmet.

2) De legitima tutela curaque electorali Palatina, ex integro ad auream Caroli IIII. Imp. bullam commentario Marquardi Freheri, desumtus locus. Editto secunda etc. Heidelbergae, typis Gotthardi Voegelini, MDCXI. Quarto, Mainz, Stadtb.

De tutelis electoralibus testamentariis legitimis excludentibus libri VI. — Authore Dyonysio Gothofredo. Typis Gotthardi Voegelini Anno CIƆIƆCXI. Quarto, Mainz, Stadtb.

Freher, M., commentarius in constitutionem Adolphinam de anno 1293 de insulis Rheni et diversis aliis capitulis. Heidelberg, 1611, Folio.

3) Apographum monumentorum Heidelbergensium. Accessit mantissa Neoburgicorum ad Nicrum, et aliorum. Item oratio in funere Marsilii ab Inghen, primi rectoris acad. Heidelberg, Anno 1396 habita. Anno CIƆIƆCXI. Haidelbergae. In officina Andreae Cambierii. Quarto. Herausgeber ist Melchior Adam. Mainz, Stadtb., Nürnberg, German. Museum, Heidelberg, Univ.- und städt. Bibliothek.

De electoratu s. Rom. Imperii, comitivae Palatinae Rheni antiquitus adnexo et cohaerente. Ad. cl. v. Christophorum Gewoldum IC. et consiliarium ducalem Bavaricum, epistola responsoria Marquardi Freheri, consiliarii electoralis Palatini. Heidelbergae, typis Gotthardi Voegelini, MDCXII. Quarto, Mainz, Stadtb.

1613. 70 Drucke (49 lateinische, 20 deutsche, 1 französischer), davon Andr. Cambier 13, (2 gedruckt zu Frankfurt), Joh. Commelinus 4 (1 gedruckt in Leyden), Joh. Cranthon Kupferstecher 2, Joh. Lancellot 1, Gotth. Vögelin 50.

1614. 29 Drucke (15 lateinische, 12 deutsche, 2 französische), davon Andr. Cambier 1, Lancellot 1, Gotth. Vögelin 21.[1])

1615. 19 Drucke (13 lateinische, 6 deutsche), davon Andr. Cambier 3, Joh. Lancellot 1, Gotth. Vögelin 15.

1616. 5 lateinische Drucke, davon Cambier 4, Joh. Lancellot 1.

1617. 17 Drucke (12 lateinische, 4 deutsche, 1 französischer), davon Andr. Cambier 3, Commelin 6, Gotth. Vögelin 8.

1618. 10 Drucke (9 lateinische, 1 deutscher), davon Andr. Cambier 7, Vögelin 2, 1 ohne Firma.

1619.[2]) 2 lateinische Drucke, 1 von Joh. Commelin, 1 von Gotth. Vögelin.

1620. 10 Drucke (3 lateinische, 6 deutsche, 1 französischer), davon Andreas Cambier 2, Johann Commelins Witwe 3, Gotthard Vögelin 5.[3])

---

1) Gewoldus, Christ., Freheri ad episolam monitoriam de suscepta seu recepisse. Heidelberg, 1614, Quarto.

2) Fasti Limpurgenses. Das ist Ein wolbeschrieben Fragment einer Chronick Von der Stadt vnd den Herren zu Limpurg auff der Lohne, darinn deroselben vnd vmbligender Herrschafften vnd Städt Erbawung, Geschichten, Verenderungen der Sitten ꝛc. zu finden. — Mit befreyhung gedruckt bey Gotthard Vögelein 1617. O. O. (Heidelberg). Folio. Mit Widmung an den Landgrafen Moriz von Hessen-Darmstadt. Herausgeber ist Joh. Fried. Faust von Aschaffenburg. — Freher, M., De Lupoduno antiquissimo Alemaniae oppido commentariolus. O. O. (Heidelberg). Typis G. Voegelini, 1618, Folio. Nürnberg, German. Museum.

Jubilaeus academicus de doctrina Evangelii, celebratus in Academia Palatina Heidelbergensi anno 1617. Heidelberg, 1618. Quarto. Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelberg II, S. 157, Anm. 10.

Zweite Ausgabe der oben genannten Limburger Chronik. Heidelberg bei Voegelin, 1619. Octavo, 123 Seiten. Nachdruck mit allen Druckfehlern der ersten Ausgabe. Die Widmung fehlt.

3) 1620 erschienen:

Schultetus. A., Conföderations-Predigt, Bey Vernewerung weiterer

1621. Wurde nichts angemeldet.[1]
1622. 1 deutscher Druck von Johann Ammon.
1623. 1 deutscher Druck von Peter Marschalk.
1624. 6 Drucke (3 lateinische, 3 deutsche), davon Commelin 1, Leonhard Neander 5.
1625 bis 1628 wurde nichts angemeldet.
1629. 1 lateinischer Druck von Leonhard Neander.
1630. Wurde nichts angemeldet.[2]
1631. 2 deutsche Drucke von David Fuhß.
1632[3]) bis 1648 wurde nichts angemeldet.[4])
1649. 1 deutscher Druck von Johann Ammon.
1650. Wurde nichts angemeldet.[5])

Erklärung vnd Confirmirung der zwischen dem Königreich Hungarn vnd Behem getroffenen Verbündnuß. Heidelberg, 1620. Quarto.

Königliche Wahlpredigt. Gehalten nach der Erwehlung des zukünftigen Königs in Böheim Friedrich I. Haidelberg, 1620. Quarto.

Adami, M., Vitae Germanorum theologorum, qui superiori seculo ecclesiam Christi voce scriptisque propagarunt et propugnarunt, congestae et ad annum 1618 deductae. Heidelberg, 1620.

Erwegung der Theologen meynung, die sich nicht schewen, Evangelische Herrschafften zu bereden, daß sie lieber mit den Papisten vnd dem Römischen Antichrist als mit den Reformirten Evangelischen Gemeinschafft haben sollen. Sampt einem Anhang. Haydelberg, 1620. Quarto.

1) Trotzdem erschien: Heidelbergischer Himmelbott, so sich am Firmament drey Stund lang sehen lassen. Heidelberg, 1621. Quarto.

2) 1630 erschien: Coppenstein, Joh. Andr., ord. Praed. de fraternitatis s. rosarii b. v. M. ortu, progressu, statu atque praecellentia libri III. Heidelbergae, 1630. Quarto.

3) 1632 erschien: Der arme Pilgrimirende Nimmer-Till. Am Ende: Gedruckt zu Heidelberg. Anno 1632. Folioblatt mit Kupfer. Weller, Annalen I, S. 164 u. 848.

4) Dem Jahr 1636 gehört an: Discours du Palatinat et de la dignité electorale contre les pretensions du duc de Bavière. Heidelberg, 1636.

5) 1638 erschien: De singularibus propriis iuribus deque eminentia et praerogativa comitiis Palatini ad Rhenum super alios principes Europae. Heidelberg, 1638. Quarto.

1651. 4 lateinische Drucke als Selbstverlag des J. Sebald Fabricius.[1])
1652. 1 deutscher Druck von Gotthard Vögelins Erben.
1653 und 1654 wurde nichts angemeldet.
1655. 7 lateinische Drucke, davon 6 von Johann Ammon, 1 von Samuel Broun.
1656. 6 Drucke (5 lateinische, 1 deutscher), davon 3 von Samuel Broun, 2 von Wilhelm Fitzer, 1 von Aegid. Walther.[2])
1657. 4 Drucke (2 lateinische, 2 deutsche), davon Wilhelm Fitzer und Abr. Lülß 1, Adr. Wyngaerden 3.
1658. 11 Drucke (10 lateinische, 1 deutscher), davon Samuel Broun 4, Wilhelm Fitzer und Abr. Lülß 1, Aegidius Walther 1, Adr. Wyngarden 5.
1659. 9 Drucke (5 lateinische, 2 deutsche, 2 französische), davon Samuel Broun 3, Wilhelm Fitzer und Abr. Lülß 1, Aegid. Walther 1, Adr. Wyngarden 4.[3])
1660.[4]) 2 lateinische Drucke von Samuel Broun, einer davon gedruckt im Haag.
1661. 3 Drucke (2 deutsche, 1 französischer), davon 2 von Samuel Broun, Wilhelm Fitzer und Abr. Lülß 1.
1662. 7 Drucke (4 lateinische, 3 deutsche), alle von Ad. Wyngaerden.
1663. 9 Drucke (8 lateinische, 1 französischer), davon 4 von Ludwig Bourgeat, 5 von Adr. Wyngaerden.

---

1) Einer dieser Drucke dürfte sein: Fabricius I. S. Myrtilletus urbana sive illustris urbis Haidelbergensis descriptio historica, cum laurum conferret Delphicam cl. Emanueli Lucio in sol. panegyri recensita. O. O. u. J. Quarto, 36 + 20 Seiten.

M. Johannes Sebaldus Fabricius logices et linguae Graecae professor ordinarius ward zu Heidelberg am 12. April 1653 immatrikuliert. (Toepke II, S. 316 u. 49).

2) 1656 erschien: Fabricius, Joh. Sebaldus, Mannhemium et Lutrea Caesarea sive de utriusque urbis originibus dissertatio. Heidelberg, 1656. Quarto.

3) 1659 erschien: Bornitius, J., emblemata sacra et civilia. Heidelberg, 1659. Quarto, 50 Tafeln Kupferstiche und: Boeckelmanni, Joh. Frid., juris themata pro electoris Palatini conjugio. Heidelberg, 1659. Quarto.

4) 1660 erschien: Parnassus Heidelbergensis. Heidelberg, 1660. Hautz a. a. O. II, S. 174.

1664. 10 Drucke (9 lateinische, 1 deutscher), 1 von Clemens Ammon, 4 von Adr. Weingart, 5 von Johann Peter Wilhelm.

1665. 4 Drucke (3 lateinische, 1 deutscher), 1 Selbstverlag des D. J. Th. Fabricius, 3 von Adr. Wyngaerden.

1666. Wurde nichts angemeldet.

1667. 2 Drucke (1 lateinischer, 1 deutscher) von Adr. Wyngarden.[1])

1668. 1 lateinischer Druck von Ad. Wyngarden.

1669. 1 deutscher Druck von W. Fitzer und A. Lülß.[2])

1670. 4 Drucke (1 lateinischer, 2 deutsche, 1 französischer), davon 3 von Wilhelm Fitzer, 1 von W. Fitzer und A. Lülß.

1671. Wurde nichts angemeldet.

1672. 4 Drucke (2 lateinische, 2 deutsche), 1 von Abr. Lülß, 1 Selbstverlag des Joh. Christian Sagittarius, 1 von Johann Christian Walther.

1673 und 1674. Wurde nichts angemeldet.

1675. 1 lateinischer Druck von Clemens Ammon.

1676. 1 desgleichen.

1677. Wurde nichts angemeldet[3]).

1678. 2 lateinische Drucke, davon Samuel Ammon 1, J. Peter Wilhelmi 1.

1679. Wurde nichts angemeldet.

1680. 2 lateinische Drucke von Joh. Mich. Rüdiger.

1681. 1 lateinischer Druck von Samuel Ammon[4]).

1682. 4 lateinische Drucke, 3 davon bei Abraham Lülß, 1 von Daniel Lülß.

---

1) 1667 erschien: Compromißlicher Spruch in den Wildfang rc. Heidelberg, 1667. Quarto.

2) 1669 erschien folgende Dissertation: Schemel, H., Hamburgensis. disputatio inauguralis de privilegiis opificum. Sub praes. S. J. Danckelmann. Heidelberg, 1669. Quarto.

3) 1677 erschien: Coccejus, Henricus, collationes juridicae ad Struvium, quibus culparum materia deducitur. Heidelberg, 1677. Quarto. Mainz, Stadtb.

4) 1681 ward gedruckt: Coccejus, Henricus, disputatio de censu emigrationis. Von der Nachsteuer. Heidelberg, 1681. Quarto. Mainz, Stadtb.

1683. 1 lateinischer Druck von Joh. Mich. Rüdiger.
1684. 3 Drucke (2 lateinische, 1 deutscher), davon 2 von Samuel Ammon, 1 von Mich. Rüdiger [1]).
1685. 1 lateinischer Druck, Selbstverlag von L. Beger [2]).
1686 und 1687. Wurde nichts angemeldet [3]).
1688. 10 Drucke (1 lateinischer, 9 deutsche), davon Michael Franz 6 (einer davon gedruckt zu Weinheim), 3 von Bonav. de Launoy (einer gedruckt zu Offenbach), 1 von Mich. Rüdiger [4]).
1689, 1690 und 1691 ward nichts angemeldet.
1692. 3 Drucke (2 lateinische, 1 deutscher), davon Joh. Mayer 1, Joh. Michael Rüdiger 2.
1693. 3 Drucke von Joh. Mich. Rüdiger (1 lateinischer, 2 deutsche).
1694. 1 deutscher Druck von Joh. Mich. Rüdiger.

---

1) 1684 erschienen: Thulemarius, H. G., Octoviratus seu de Germaniae imperii electoribus. Heidelberg, 1684. Quarto.

Die über alle Tugend triumphierende Tugend der Beständigkeit, Ballet bei Anwesenheit verschiedener fürstlicher Personen auf dem Residenzschloß zu Heidelberg, Februar 1684 vorgestellt. O. O. u. J. (Heidelberg, 1684). Doppelfolio mit 19 großen Kupfertafeln und am Ende Verzeichniß der Mitwirkenden, meistenteils pfälzischer Adel.

2) 1685 erschien: Spina, Joh. de, praes., Joh. Josua Bader resp. dissertatio de obligatione successorum ex facta antecessorum. Heidelberg, 1685. Quarto. Mainz, Stadtb.

3) 1686 erschienen: Textor, Joh. Wolfgang, dissertatio ad Romani imperii de anno 1654 ꝛc. Heidelberg, 1686. Quarto. Freher, Marq., origines Palatinae. Heidelberg, 1686. Quarto. Mit Porträt und 6 Kupfern.

4) G. Franck, Ambarvalia Heidelbergensia. Heidelberg, 1687. Vgl. Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelberg II, S. 145, Anm. 13.

Scultetus, D. S., Annehmliche von einer heiligen Vereinigung der evangelisch-lutherischen und reformirten Christen Gemeinden. Aus dem Hamburgischen Original nachgedruckt zu Heydelberg, 1687.

1688 kam heraus: Spina, Joh. de, praes., J. W. Zinckgref resp. de divisione obligationis in naturalem mere civilem et mixtam. Heidelberg, 1688. Quarto. Mainz, Stadtb.

Der zu 1688 erschienene, zu Weinheim a. d. B. gedruckte Heidelberger Druck läßt allerdings die Weinheimer Druckerei weiter als 1700 zurückführen. Vgl. N. Archiv f. Heidelberg IV, S. 255 f.

II. Auswärtiger Verlag gedruckt zu Heidelberg.

1604. Jacob Apel Verlag zu Leipzig ein Druck.
1611. L. Zetzner Verlag zu Straßburg.
1612. Jonas Rosa Verlag zu Frankfurt a. M.
1613. Jonas Rosa und Vinzenz Steinmeyer zu Frankfurt a. M. — Bonham Norton zu London ließ bei Vögelin in Kommission einen Druck herstellen.
1617. Jonas Rosa zu Frankfurt a. M.
1658. Peter Haubold zu Kopenhagen.
1663. Samuel Braun im Haag.
1672. Johann Peter Zubrodt zu Frankfurt a. M. ließ fünf Drucke zu Heidelberg drucken.
1676. Hermann Brauer zu Bremen, Johann Peter Zubrodt zu Frankfurt a. M. zwei Drucke.

1677 und 1678 derselbe mit 1 + 3 Drucken [1]).

Nachtrag.

Heidelberger Drucke 1557—1689.

1557.

1. Beza, Theodorus, Kurtze Bekanntnuß des christlichen glaubens durch Thedorum von Besze in 34 Articulis zusammengezogen. Auß Frantzösischer sprach jetzt neuwlich verteutscht. Heidelberg, Ludwig Lück, 1557. Quarto, 8 Blätter, mit Titelholzschnitt.

2. Confession oder Bekantnuß des Glaubens ainhelliglich von den Kirchen, so hin und wieder in Franckreich zerströuwet und nach dem rainen Evangelio zu leben begeren, gestellet vnd sampt ainer Supplication K. M. übergeben. Haidelberg, Ludwig Lück, 1557. Quarto, 21 Blätter.

1) Nach Schwetschke, codex 1604—1678.

1558.

3. Boquinus, Petrus, ad calumnias doctoris cujusdam Avii ac evangelii professoris defensio. O. O. u. J. (Heidelberg, 1558.) Quarto, 20 Blätter.

1561.

4. Oration oder Gegenantwort des Cardinals von Lothringen das angefangen Gespräch die Religion in Franckreich belangend, Gehalten zu Potssy 16. September 1561. Haidelberg. 1561. Kleinoctavo. 14 Seiten.

1565.

5. Selnecker, Nicolaus, M., Bericht von der waren gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts unsers Herrn und Heylands Jesu Christi in seinem heyligen Abendmal. Samt Notwendiger vnd Christlicher erklärung Josuae Sagi Pomerani. Item Bedencken Philippi Melanchthonis vber die spaltung vom heyligen Abendmal. Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Heidelberg durch Johannem Maier 1565. Octavo, 4 Blätter + 87 Seiten + 1 Blatt. Wernigerode. vgl. N. A. IV, 4, S. 235—236 n. 13.

Eberhard, J., carmen de superiore et praesente statu collegii Neuhausiani. Heidelbergae, J. Mayer, 1565. Octavo.

1566.

6. Antwort der Pfältzischen Theologen auff der wirtembergischen Theologen Erklärung und Bekenntniß von der Maiestat des Menschen Christi, und der Gegenwertigkeit seines Leibs und Bluts im heiligen Abendmal. Wider der Pfältzischen Theologen Gegenbericht vom Maulbrunner Gespräch. Heidelberg, 1566. Quarto, 128 Seiten.

1567.

7. Gonsalvius, Regin., ord. Dominic., s. inquisitionis Hispanicae artes aliquot detectae, ac palam traductae. Add. appendix vice piorum quorundam martyrum Christi elogia, qui cum mortis supplicium ob fidei confessionem christianam tulerint, inquisitones eos suis artibus perfidiae ac defectionis infamaverint. Heidelberg. 1567. Octavo. vgl. N. A. IV, 4, S. 236 n. 15.

1570.

8. Eobanus Hessus, psalterium Davidis carmine reddita cum annotationibus Viti Theodori Noribergensis. O. O. (Heidelberg) typis Voegelini. O. J. (1570). Octavo, 366 Seiten + Register.

1571.

9. Catechismus religionis Christianae, quae tractatur in ecclesiis et scholis Palatinatus etc. Editio altera. Heidelbergae, Michael Schiratus, 1571. Octavo, 38 Blätter + 2 Blätter Druckfehler und Inhaltsverzeichnis. Darmstadt Hofbibliothek.

1573.

10. Christlich-religieuse Institution, das ist Underweisung inn christlicher Religion. Auß Lateinischer undt Frantzösischer Sprach trewlich verteutscht. Sampt der Vniuersität Heydelberg Theologen vnd Kirchendiener Vorred auch Johannis Calvini Catechismo. Heydelberg, J. Mayer, 1573. Folio. Darmstadt Hofbibliothek.

1574.

11. Hessiandrus, Ch., de communicatione et vivifica virtute carnis Christi perpetua Cyrilli ab eoque Ephesini concilii sententia explicata et restituta. Heydelberg. 1574. Octavo.

1575.

12. Acta concordiae, das ist, was sich in dem Tractat vnd Handel der Concordien oder Vereinigung zwischen Luthero und den evangelischen Stetten in der Schweitz oder den Streit des heiligen Nachtmals von 1536 bis 1538 verloffen und ob und wie Calvini Lehr mit Lutheri und Brentii Lehr vbereinstimme. Heidelberg. 1575. Quarto, 6 Blätter + 151 Seiten.

1579.

13. Boquinus, Petrus, Assertio veteris ac veri Christianismi, adversus novum et fictum Jesuitismum seu societatem Jesu. Heidelbergae, apud Joannem Marschalum, 1579. Octavo.

1581.

14. Grammundt, M. C., Marthini Lutheri seeligen Lehr vndt Meinung von der Person Christi. Von seiner Himmelfahrt. Vom Sitzen zur Rechten Gottes. Heidelberg, in verlegung Matthiae Harnisch. Am Ende: Gedruckt zu Newstadt an der Haardt. 1581. Quarto, 118 Seiten.

Husman de Namedi, F., Chronologia de serie et successione annorum, temporum et annorum a prima hominis formatione usque ad hunc praesentem 1581. Heidelberg, J. Mylius, 1581. Quarto.

1582.

15. Ordnung, wie sich die Handwercker und Handthierer in der Churfürstlichen Pfaltz verhalten sollen. Heydelberg, Johann Spieß, 1582. Quarto.

Christliche Concordia, widerholete einmütige Bekenntniß der Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession. Heidelberg, J. Spieß, 1582. Folio.

1583.

16. Apologia oder Verantwortung des Christlichen Concordien-Buches, in welcher die wahre christliche Lehre, so im Concordi-Buch verfasset, mit gutem Grunde heyliger Göttlicher Schrifft vertheydiget, die Verkehrung aber Calumnien wider gedachtes Buch widerlegt werden. Heidelberg, 1583. Folio.

17. Schopfius, Phil., Phorcensis medicus, de peste. Ein kurtz methodisch Tractätlein vnnd Vnterricht, wie man sich vor solcher beschwerlichen erblichen Sucht preserviren. Den Inwohnern der Marggraffschaft Baden und Hochberg .... verfast. Heydelberg, J. Spies, 1583. Octavo, 29 Blätter + 1 Tafel.

1584.

18. Warhafftter bericht von der vorgenommenen Verbesserung in Kirchen und Schulen der churfürstlichen Pfaltz und nechst zu Heydelberg gehaltenen Disputationen von dem heiligen Abendmal. O. O. (Heidelberg). M. Harnisch. 1584. Quarto, 108 Seiten. vgl. N. A. IV, 4, S. 244 n. 77.

1585.

19. Catechismus religionis Christianae, quae tractatur in ecclesiis et scholis Palatinatus testimoniis scilicet literarum, quae prius ad marginem duntaxat erant etc. Accedit censura theologorum et Zachariae Ursini de coena domini. Responsio et articuli, quibus conveniunt ac dissident in eucharistica controversia ecclesiae evangelicae. In latinum translata et Quirini Reuteri tractatus de ubiquitate et orali manducatione carnis Christi. Heidelberg, Jakob Milius, 1585. Octavo, 2 Bände. Berlin k. Bibliothek.

20. Catechismus oder Kurtzer underricht Christlicher Lehr. Wie der in der Chur- undt Fürstlichen Pfaltz Kirchen ghetrieben wirt, sampt Ceremonien, Gebeten ꝛc. Item Antwort auff etlicher Theologen Censur über die Zeugnisse und Gegenfragen vom heyligen Nachtmal durch Zachariam Ursinum. Newstadt an der Hardt in Verlegung Matthiae Harnisch buchfürers. Anno 1585. Am Ende: Heidelberg, J. Meyer 1585. Octavo, 2 Blätter Titel und Vorwort + 444 Seiten Text + 4 Blätter Index und Errata. Berlin k. Bibliothek.

1587.

21. Rerum Britannicarum, id est Angliae, Scotiae vicinarumque insularum ac regionum scriptores vetustiores ac praecipui: Galefridi Monumet . de origine et rebus gestis regum Britanniae. Portici Virunii britann. historiae, Gildae Sapientis de excidio et conquestu Britanniae, Bedae historia ecclesiastica, Guilelmi Nevericensis de rebus Anglicis, Joannis Froissard de bellis inter Anglos et Gallos . Lugduni, Renatus Potelier, 1587. Gedruckt wurde diese erste Ausgabe englischer Geschichtsschreiber aber zu Heidelberg von Hieronymus Commelinus. Folio. 4 Blätter + 580 Seiten + 4 Blätter. Ebert, Lexicon, 20, 750.

1590.

22. Catechismus oder Kurtzer underricht Christlicher Lehr ꝛc., wie der in der Chur- und Fürstlicher Pfaltz Kirchen getrieben wird. Newstadt in verlegung Matthiae Harnisch buchführers. Am Ende:

Gedruckt zu Heydelberg durch Joannem Mayer. 1590. Octavo, 6 Blätter Titel, Vorwort und Inhaltsverzeichnis + 180 Seiten Text. Wiesbaden k. Landesbibliothek.

23. Wappen des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Einblattdruck mit Text auf der Rückseite in Typendruck. Quarto, hoch 120 mm, breit 110 mm. Heidelbergae, sumptibus Theoderici de Bry. 1590. Fehlt bei Nagler, Monogr.

1591.

24. Catechismus religionis Christianae, quae tractatur in ecclesiis et scholis Palatinatus. Neostadii 1591. Am Ende: Heidelberg, Abraham Smesman, 1591. Kleinoctavo, 142 Seiten + 2 Seiten Inhaltsverzeichnis. Berlin k. Bibliothek.

1592.

25. (Anger, Melchior), Erklerung, wie das arme menschliche Geschlecht bey Gott wieder zu Gnaden kommen und selig werde. O. O. u. J. (Heidelberg um 1592). Quarto, 78 Seiten.

26. Harmonia, das ist Vergleichung und einstimmung der dreyer Evangelisten Mattheus, Marcus und Lucas mit christlicher Außlegung derselben auch des Evangelisten Sanct Johannes. Deutsch von W. Haller, Heydelberg. 1592. Folio. Darmstadt Hofbibliothek.

27. Theodoretus, episcopus Cyri., curatio Graecarum affectionum sive evangelicae veritatis ex Graeca philosophia agnitio. Graece cum translatione latine Zen. Acciaoli ord. Dominican. et annotationibus edidit F. Sylburgius. Heidelberg. 1592. Folio.

1596.

28. Philes, de animalium proprietate . Graece et latine edidit G. Barsman. Heidelberg. 1596. Duodez.

1597.

29. Freculphi ord. Bened., episcopi Lexoviensis, chronicorum libri II. ab orbe condita ad annum Christi 600. Ad Juditham Ludovici imperatoris conjugem. O. O. (Heidelberg). H. Commelin. 1597. Octavo.

1598.

30. Divinae scripturae nempe veteris ac novi testamenti omnia graece recens a viris doctissimis nempe Francisco Junio ac Friderico Sylburgio recognita et emendata variisque lectionibus aucta et illustrata. Editio altera. Heidelbergae sumptibus Hieronymi Commelini 1598. Folio.

1599.

31. Novum testamentum graece cum vulgatae interpretatione latina. Cum praefatione Ben. Ariae Montani. Heidelberg, Commelinus, 1599. Octavo. Reuß, biblia S. 78.

32. Epicedia in praematuram obitum Joannis Stuckii defuncti. Heidelberg. 1599. Quarto, 16 Seiten. Enthält Gedichte von Joh. Calvin, Lucas Stöckle, J. G. Ziegler, Conrad Schoppius und Quirin Reuter.

1600.

33. Scaliger, J. C., poemata omnia. Accedit Sophoclis Ajax lorarius a Jos. Scaliger, Julii filio translatus. Eiusdem epigrammata graeca et latina. O. O. (Heidelberg). In bibl. Commeliniano. 1600. Octavo.

1601.

34. Savilio, Henricus, commentarius de militia Romana. Heidelberg. 1601. Octavo.

1602.

35. Bedencken an die Königliche Mayestät in Franckreich über der Jesuiter bey deroselben gesuchten aussöhnung und wiedereinkommung in ihrer Mayestat Landen. Aus dem Frantzösischen. Heidelberg. 1602. Octavo, 8 Blätter + 190 Seiten. vgl. N. A. IV, 4, S. 251 n. 142.

36. Trithemii, Joannis, res gestae Friderici Palatini electoris. Accedit P. Antonii de dignitate principum liber. Heidelbergae. 1602. Quarto.

37. Mylaeus, Joh. Phil., ein christliche Leichpredigt gehalten bey der Begrebnus Danielis Tossani theologiae professoris der Universität zu Heidelberg. Heidelberg. 1602. Quarto.

1605.

38. Isidorus, S., Pelusiota, epistolarum de interpretatione s. scripturae libri IV. Graece cum conversione latina a C. Rittershusio. O. O. (Heidelberg). Commelin 1605. Folio.

1606.

39. Gesner, Conrad, Icones animalium quadrupedum viviparorum et oviparorum . Eiusdem icones avium omnium et animantium marinorum . Editio tertia. Heidelberg. 1606. Folio.

1611.

40. Freher, Marquard, constitutio Adolphi Romanorum regis comitis Nassovii, de insulis Rheni . De legitima tutela curaque electorali Palatina etc. Heidelberg. 1611. Quarto. vgl. N. A. IV, 4, S. 253 n. 154.

1612.

41. Pareus, D., Ad R. Bellarmini librum de temporali potestate papae commentarii. Heidelberg. 1612. Octavo.

Pareus, D., Bellarmini liber de gratia primi hominis explicatus et castigatus. Heidelberg. 1612. Octavo.

1614.

42. Ausführlicher Bericht, was die Reformierte Kirchen in Deutschland glauben. Item, was sie für Ceremonien gebrauchen. Sampt beygefügten Vrsachen. O. O. (Heidelberg). 1614. Octavo. 332 Seiten.

43. Kurtzer Anhang des Ausführlichen Berichts gestelt von den Theologen in der Churf. Pfaltz. O. O. (Heidelberg). 1614. Octavo. 204 Seiten.

44. Beschluß der Heydelberger Endlichen Vberweisung. Heidelberg. 1614. Octavo. 140 Seiten.

1615.

45. Antwort der Heydelberger Theologen auf der Continuationem examinis des Ausführlichen Berichts. Heidelberg. 1615. Octavo. 109 Seiten.

46. Endliche Überweisung, daß die verkläger der Reformierten kirchen die schriften derselben wissentlich anziehen &c. Heidelberg. 1615. Octavo, 70 Seiten.

46a. Freher, Marquard, ad caput VII. aureae bullae Carolinae, de successione principum in primogenitis et haeredibus eorum commentarius. Acc. de principum juniorum electoribus domibus natorum institutione in grammatica. Heidelbergae. 1615. Quarto. 48 Seiten Text.

1617.

47. Schultetus, Abraham, Newe Jahrs Predigt, das ist historischer Bericht, wie wunderbarlich Gott die verschienen 100 Jahr seine Kirche reformiert, regiert und biß daher erhalten. Heydelberg. 1617. Quarto, 35 Seiten.

1618.

48. Freher, Marquard, de Lupoduno antiquae Alemaniae oppido commentariolus. O. O. (Heidelberg). 1618. Folio.

Dominis, Marcus Antonius de, de republica ecclesiastica, quale a Christo fuit institutum, ab apostolis et apostolicis viris usurpatum, a conciliis inculcatum etc. Heidelbergae et Hanoviae 1618—1622. Folio, 3 Teile in 1 Bande. Mit Titelkupfer und Bildnis. vgl. N. A. IV, 4, S. 255 n. 173.

1619.

49. Acta colloquiorum Swalbacensium, Inter tres doctores Jesuitos Moguntinos: Davidem Pareum theologum Heidelbergensem: Mense Majo, Anno 1608. habitum. De variis theologiae controversiis, sequente pagella annotatis. Nunc demum gravi ratione, bona fide, in lucem edita. Heidelbergae, Impensis Jonae Rosae librarii Francofurtensis. Typis Johannis Lancelloti, academiae typogr. Anno CIↃIↃcXIX. Quarto, 150 Seiten + 1 Blatt. Wiesbaden Landesbibliothek. vgl. v. d. Linde, die Nassauer Brunnenliteratur S. 72 n. 564.

Cappello, J., sedis Romanae potestas, sanctitas, fides et antiquitas ecclesiasticis monumentis demonstrata. Heidelberg. 1619. Quarto. 6 Blätter + 395 Seiten + 13 Blätter.

1619.

50. Scultetus, Abraham, der 20. Psalm Erklärt zu Waldsassen den 14/24. Octobris 1619, als dem Herrn Fürsten Friedrich die Wahl angekündiget rc. Item eine Predigt auf dem Prager Schloß den 24. Octobris. Heydelberg. 1619. Quarto. Bibliotheca Haeberliniana n. 3102.

1624.

51. Coppensteinii excalvinizata catechesis Calvino-Heidelbergensis. Heidelberg. 1624. Duodez. Herausgeber war Claudius Solerius.

1640.

52. Rusdorf, J. J. a., Vindiciae causae Palatinae sive assertio et deductio juris inviolabilis legitimae successionis principis Caroli Ludovici comitis Palatini etc. in electoratu et comitatu Palatinatus etc. O. O. (Heidelberg). 1640. Folio.

1652.

53. Hoffmann, P. L., Genealogia oder Stamm vnd Descendentz des Hohen Hauses der Pfaltzgraven bey Rein, Hertzogen in Bayern, deducirt von Pharemund also vom Jahr 400 biß auf dis gegenwertige 1652 Jahr. Franckfurt, J. Ammon, 1652. Am Ende: Heidelberg. 1652. Folio. Mit Titelkupfer, worin eine Ansicht von Heidelberg.

1660.

54. Helvetius, J. F., amphitheatrum physiognomiae medicum. Wunder Schauplatz der Artzeneyischen Gesicht-Kunst. Heidelberg. 1660. Octavo.

1662.

55. Hottinger, Joh. Henr., archaeologia orientalis: I. theatri orientalis, de Arabum, Persarum, Turcarum, Tartarorum, Indorum, Mauritanorum, Muhamedanorum statu politico, ecclesiastico, scholastico et oeconomico. II. Topographiam ecclesiasticam orientalem,

quae est ecclesiae orientalis dogmatum, sedium patriarchalium, linguarum descriptio, annexis quibusdam de statu eiusdem observationibus et publicorum quorundam scriptorum Syriacorum, Arabicorum, Aethioporum etc. compendiosa anatome. Heidelberg. 1662. Octavo.

56. Hottinger, Joh. Henr., Cippi Hebraici sive Hebraeorum tam veterum prophetarum, patriarcharum quam recentiorum Tannaeorum, Amoraeorum, Rabbinorum monumenta. Heidelberg. 1662. Octavo.

1665.

57. Concession donné aux Nouveau-Venus des Valées de Luzerne en Piedmont. Heydelberg. 1665. Quarto. Bibliotheca Haeberliniana n. 3543.

58. Davidis Hebraeorum regis vita et res gestae. Heidelberg, G. Walterus, 1665. Querquarto. Mit 40 herrlichen Stichen und Titelkupfer von L. Bourgeat. Mit Text in lateinischen und deutschen Versen.

1666.

59. Justitia causae Palatinae, das ist Gründliche Behauptung der Pfaltzgrafschafft bey Rhein, Regals des Wildfangs und der Leibeigenschafft betreffend. O. O. (Heidelberg) 1666. Quarto. Worms Paulusmuseum.

1672.

60. Maimonidis, Mosis, tractatus de juramentis secundum leges Hebraeorum. Latine versus et notis illustratus a Johanne Friderico Mieg. Addita est praefatio de juramentis Judaicis. Heidelbergae, Joh. Chr. Walther, 1672. Quarto, 146 Seiten.

1676.

61. Franck, Georg, tractatus de cornutis. Heidelberg. 1676. Quarto.

1686.

62. Freher, Marquard, originum Palatinarum duo partes. Editio tertia. Heidelberg. 1686. Quarto, 2 Theile mit Bildniß.

1687.

63. Schrifft- und Geschichtsmäßiger Bericht von denen christlichen Festzeiten, vnd zweyerley Kirchen-Kalender: Sambt einigen... auff der Churfürstlichen Pfaltz ... Aufgef. von einem Theologen. Heidelberg. 1687. Quarto.

III.

Der Bauernaufstand des Jahres 1848
im
badischen Bauland.[1])

Von **Dr. Karl Hofmann**-Pforzheim.

Bei der Bildung des Rheinbundes im Jahre 1806 war auch das alte kurpfälzische, seit 1. Dezember 1802 leiningische Oberamt Boxberg unter Badens Oberhoheit gekommen. Die Verwaltung und Rechtspflege im Amte, das nunmehr den offiziellen Titel „Großh. badisches und Fürstlich leiningisches Bezirksamt" führte, geschah durch einen Großh. Bezirksamtmann unter Mitwirkung des Fürstlichen Rentamtmanns, dem noch gewisse Polizeigewalt zustand. Auch die Diensträume beider Beamten befanden sich noch in dem alten, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammenden pfälzischen Kellereigebäude, die des Bezirksbeamten im Erdgeschoß und diejenigen des Rentamtmanns im zweiten Stockwerk. Die Regierungsform war eine andere geworden, aber die längst veralteten und den Bauern verhaßten Zehnt- und Gültlasten waren geblieben und zum größten Teil an Leiningen zu entrichten. Noch wie zur Zeit des großen Bauernkriegs im Jahre 1525, dessen Erinnerung in der Gegend noch heute fortlebt,[2]) wurde der Bauer, wie er glaubte, durch die Erheber dieser Gefälle bedrängt und übervorteilt, bis endlich auf Anregung der badischen Regierung das ganze bisherige System der Abgabenerhebung beseitigt wurde.

---

1) Nach Akten im Fürstlich-leiningischen Archiv zu Amorbach und in der Gemeinderegistratur zu Boxberg.

2) Vergl. Dr. Karl Hofmann: Der Bauernaufstand im badischen Bauland und Taubergrund 1525. Karlsruhe, Scherer. 1902.

Nachdem im Jahre 1838 ein Staatsgesetz bestimmt hatte, daß alle Feudallasten abgelöst werden sollten, so machten sich die einzelnen Gemeinden daran, mit der Fürstlich leiningischen Standesherrschaft und den übrigen Herrschaften, Kirchen, Schulen und Gemeinden, die Gefälle zu erheben hatten, Ablösungsverträge abzuschließen; diese kamen nun auch schon größtenteils in den Jahren 1838 und 1839 zustande, so daß mit dem Jahre 1840 überall in dem ganzen Amte mit der wirklichen Ablösung begonnen werden konnte. Jetzt zeigte es sich freilich, daß durch die von den Gemeinden und von einzelnen Bürgern aufzubringenden Summen sowohl die Gemeindekassen als auch der Privatmann stark belastet wurden. Dazu verbreitete sich auch damals die Ansicht, und wurde von unzufriedenen Elementen absichtlich verbreitet, daß die Standesherrschaft eigentlich gar kein Recht habe, bei der Aufhebung der Zehnten, Gülten u. s. w. noch eine Ablösungssumme zu verlangen. Die Ablösungssumme erschien somit in den Augen der Bevölkerung als eine neue Last!

Unglücklicherweise traten in eben dem fünften Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts sehr viele Mißernten ein, welche die bereits mißmutigen Bauern mit ihrem Lose noch unzufriedener machten.[1]) Im Sommer des Jahres 1842 herrschte im ganzen Bauland große Trockenheit, die einen allgemeinen Futtermangel und eine sehr mittelmäßige Getreideernte zur Folge hatte. Während der Erntezeit des Jahres 1845 kam ein sehr lang anhaltender Regen, infolge dessen das Getreide sehr minderwertig und die ganze Kartoffelernte durch eintretende Fäule wertlos wurde. Der Winter wurde dann äußerst streng, und durch die große Kälte litt die Winterfrucht und die Kleesaat solchen Schaden, daß im folgenden Frühjahr fast alles umgeackert und Sommerfrucht gesät werden mußte. Bald aber sah man sich wieder in der Hoffnung auf eine reiche Sommerfrucht getäuscht. Denn schon im Frühsommer trat eine lang andauernde Trockenheit ein, welche beinahe die ganze Ernte vernichtete. So kam es, daß selbst ganz bemittelte Bauern ihre Brotfrucht kaufen mußten, von den weniger begüterten und armen gar nicht zu reden. Das Ge-

1) Die nachfolgenden Aufzeichnungen sind einer Familienchronik entnommen.

treide stieg rasch im Preis, und als sich der Bauer im Herbst dieses Jahres und im Frühjahr 1847 die Saatfrucht kaufte, mußte er beispielsweise für das Malter (= 1,5 hl) Spelz 13 Gulden (= 22 Mark) bezahlen. Ein solcher Preis war für die damalige Zeit ungemein hoch. Die Kartoffeln, das Hauptnahrungsmittel des Bauernstandes, waren ebenfalls schlecht geraten; das Simri (etwa 20 Liter) kostete einen Gulden, während der Laib Brot (= 6 Pfund) mit 50 Kreuzern (= 1,43 Mark) bezahlt werden mußte. Infolge des Futtermangels waren die Bauern gezwungen, einen Teil ihres Viehstandes aufzugeben; aber dadurch sanken plötzlich die Vieh- und Fleischpreise, und die Landleute mußten froh sein, wenn sie wenigstens noch ein paar Gulden daraus erlösten: Das Pfund Rindfleisch wurde im Sommer 1847 im Dorfe Schwabhausen zu drei Kreuzer (= neun Pfennig) verkauft. — Die Taschen der Bauern waren leer!

Die einzelnen Gemeinden und damit auch wieder die Bürger hatten in jenen Jahren viele außerordentliche Ausgaben zu machen. In Bobstadt zersprang 1842 eine Kirchenglocke, deren Umguß erhebliche Kosten verursachte. Auch war daselbst das evangelische Pfarrhaus längst in ganz baufälligem Zustand. Schon im Jahre 1844 wurde ein Überschlag gemacht zu einem Neubau, den allerdings das Stift Mosbach zu übernehmen hatte, zugleich aber eröffnete man der evangelischen Kirchengemeinde, daß sie das Bauholz aus eigenen Mitteln zu liefern und die erforderlichen Fronden unentgeltlich zu leisten habe. Im gleichen Jahre hatte die politische Gemeinde bereits die Lasten eines Schul- und Rathausneubaus im Betrag von 4000 Gulden auf sich nehmen müssen. Überall drängten sich bei den schlechtesten Zeiten neue Ausgaben auf, und Einnahmen waren nirgends zu erwarten. In anderen Gemeinden stand es ähnlich. In der kleinen Gemeinde Windischbuch z. B. mußten im Jahre 1847 für die Reparatur der evangelischen Kirche 592 Gulden Kollektengelder gesammelt werden.

Gerade die Bau- und Unterhaltungspflicht der Kirchen machte böses Blut. In dem Dorfe Schwabhausen, wie überhaupt in der ganzen Umgegend, hatte man bisher stets die reichen Zehnten und Gülten in dem guten Glauben gegeben, daß die Standesherrschaft

als Bauherr auch zu einem nötigfallenden Kirchenneubau verpflichtet sei. Als sich aber die Schwabhäuser mit der Bitte um den Neubau einer Kirche an die Fürstlich leiningische Verwaltung in Amorbach wendeten, wurde dies Ansinnen von der Standesherrschaft als unberechtigt zurückgewiesen. Der in den Jahren 1841—1849 gegen Leiningen angestrengte, durch alle Instanzen hindurchgegangene Prozeß endigte ebenfalls zu Ungunsten der Gemeinde, die noch dazu die sehr bedeutenden Kosten zu tragen hatte.[1]) Also auch hier wieder eine bittere Enttäuschung, die aber nicht nur in dem Dorfe Schwabhausen, sondern in allen benachbarten Amtsorten große Erregung hervorrief.[2]) In sehr vielen Familien herrschte infolge der Zeitereignisse Überschuldung und Vergantung, wie aus den Regierungsblättern jener Jahre zu ersehen ist. Mißmut und vermeinte Kränkung des Rechtsgefühls waren in hohem Maße vorhanden.

Durch rücksichtslosen Einzug der Gefälle und große Härte bei der Erhebung des Zehnten hatten sich manche Beamte der Standesherrschaft bei der Bevölkerung sehr unbeliebt gemacht. Ganz besonders wurden die bereits sehr empfindlichen Bauern dadurch gereizt, daß z. B. ein leiningischer Beamter zu Boxberg-Wölchingen bei den Holzversteigerungen in den herrschaftlichen Waldungen das Holz durch seinen Bruder anbieten und so den Preis in die Höhe treiben ließ.[3]) War dann wirklich vonseiten eines andern ein höheres Gebot gethan, so zog sich jener zurück, und das Holz blieb um einen hohen Preis in den Händen des Bauern. Auch gegen den Rentamtmann Hermann in Boxberg war die Bevölkerung aufgebracht, weil er, wie er selbst berichtet,[4]) die Bürgereinzug- und Forstfrevelgelder „sehr emsig" einzog. Gründe zur Unzufriedenheit waren in der ganzen Gegend genug vorhanden, es durfte nur noch von außen

---

1) Akten in der Pfarr-Registratur zu Schillingstadt.

2) Die katholische Kirchengemeinde Seckach hatte im nämlichen Prozeß wie Schwabhausen den gleichen Erfolg.

3) Bericht des Aktuars Kurz in Wölchingen vom 3. April 1848 im Archiv zu Amorbach.

4) Bericht vom 28. März 1848 (Amorbach).

her ein Anstoß gegeben werden, so brach der Volksunwille und damit der Aufruhr los.

Schon in den letzten Tagen des Monats Februar erzählte man sich in den Wirtshäusern der ganzen Umgegend von der Revolution, die in Paris und Frankreich ausgebrochen, und von der neuen Freiheit, die dort erkämpft worden sei. Je öfter die Schilderungen hiervon wiedererzählt wurden, desto mehr schmückte man sie mit allerlei abenteuerlichen Geschichten und Heldenthaten aus, und einige unruhige Köpfe gerade in der größten Amtsgemeinde, in dem Dorfe Schweigern, machten es sich zur Aufgabe, in den Wirtshäusern die Bevölkerung zur Nacheiferung aufzufordern. Wie im März des Jahres 1525 von der Wirtschaft zum Ochsen in Ballenberg das Zeichen zum Bauernaufstand ausgegangen war, so kamen nun auch in der ersten Märzwoche 1848 in dem Gasthaus zur Krone in Schweigern die Unzufriedenen zusammen und trafen die Vorbereitungen zum Aufruhr. Hier wurden am Sonntag, 5. März die Briefe geschrieben, durch welche sie die Bauern der Nachbargemeinden zum Sturm auf das Rentamtsgebäude in Boxberg und zur Verjagung der leiningischen Beamten aufforderten, der am Fastnachtsdienstag, 7. März, stattfinden sollte.

Schon am Tage vorher, am Montag, 6. März, lief in Boxberg das Gerücht um, es sei ein Anschlag gegen das Fürstliche Rentamt geplant, sogar dem Rentamtmann Hermann war es zu Ohren gekommen.[1]) Dieser aber war außer Sorge, da er den Boxbergern, die er nach seiner Meinung immer rücksichtsvoll behandelt habe, eine derartige Handlungsweise nicht zutraute. Aber bereits an diesem Tage gährte es schon in allen Wirtshäusern des Städtchens, doch weder der größte Teil der Bevölkerung, noch die Beamten selbst, wußten bestimmt, was vorgehen sollte; denn was gerüchtweise erzählt wurde, konnte und wollte man nicht glauben.

Am Fastnachtsdienstag kamen schon im Laufe des Vormittags von den Nachbardörfern auffallend viele Männer nach Boxberg herein, und am Nachmittag waren sämtliche sieben Wirtschaften dicht besetzt.

---

1) Bericht Hermanns vom 8. März 1848 (Amorbach).

Im Gasthaus zum Löwen saßen viele Einwohner von Boxberg und „tranken, schlugen auf die Tische und ließen die Freiheit leben".[1]) Ebensoviele Auswärtige waren im „Hirschen", wo sie sich an leiningischem Bier aus der Brauerei von Ernstthal Mut tranken. Dort hieß die Losung: „Heute soll das Rentamt gestürmt und der Beamte zum Fenster hinausgestürzt werden".[2])

In Schweigern traf man unterdessen schon die unmittelbaren Vorbereitungen zum Angriff. Beim Eintritt der Dunkelheit ging hier der Wagner Schnabel von dem Gasthaus zur Krone nach der Wirtschaft zum Roß und forderte die Anwesenden zum Aufbruch nach Boxberg auf.[3])

Zwischen sieben und acht Uhr abends zog denn auch von Schweigern her eine Rotte von sechs bis acht hundert Mann gegen Boxberg hinauf. Es waren Leute aus Schüpf, Schweigern und Bobstadt, und an ihrer Spitze ging als Führer der Zimmermann Adam König von Schweigern mit einer Axt in der Hand. Die meisten unter ihnen trugen als Erkennungszeichen ein weißes Hemd über den Kleidern und waren mit langen Messern, alten Säbeln und Gewehren, sowie mit Beilen und andern ähnlichen Werkzeugen bewaffnet.[4]) Beim Herannahen der Aufrührer wollte der Rentamtmann Hermann noch in aller Eile die Rentamtskasse und Gültbücher, sowie die wichtigsten sonstigen Aktenstücke in Sicherheit bringen, aber er vermochte es nicht mehr; es war bereits zu spät. Kaum gelang es ihm noch, sich selbst mit Frau und Kind, ohne Ueberkleider und Stiefel, wie er war, vor der Wut des anstürmenden Haufens in Sicherheit zu bringen. Die Kleider, welche er und seine Angehörigen auf dem Leibe trugen, waren alles, was sie noch retten konnten. Während sie sich durch die Hinterthüre des Kellereigebäudes in den Garten und von da ins Freie flüchteten, war schon das vordere Hauptthor erbrochen, und mit wildem Geschrei stürmten die Angreifer durch die Gänge und die Treppen hinauf in die Wohn- und Dienst-

1) Bericht vom 7. Mai 1848 (Amorbach).
2) Bericht vom 15. September 1849 (Amorbach).
3) Bericht vom 15. September 1849 (Amorbach).
4) Bericht vom 10. März 1848 (Amorbach).

räume des Rentamtmanns. Im nächsten Augenblick waren auch schon sämtliche Thüren, Fensterläden und Fenster zertrümmert. Die Rentamtskasse wurde erbrochen und ihr Inhalt, etwa 200 Gulden waren es, geraubt, alle Akten und Bücher weggenommen, der Hausrat in Stücke geschlagen und durch die Fenster auf die Straße geworfen. Während dann die einen die Akten, Gültbücher und Urkunden vor das Städtchen auf die damals der Standesherrschaft gehörige Schafwiese an der Angelthürner Straße hinausschleppten und dort verbrannten, drangen die andern in die Kellerräume unter dem Rentamtsgebäude ein. Getrunken hatten sie tagsüber schon genug, darum begnügten sie sich jetzt damit, sämtlichen dort lagernden Weinfässern die Böden einzuschlagen, so daß der Inhalt herausfloß und die leeren Fässer thatsächlich bald im Weine herumschwammen. All dies geschah unter dem fortwährenden Rufen: „Es lebe der Großherzog!“ [1])

Kurz vor diesen Vorgängen hatte der Großh. Bezirksamtmann Kirchgeßner die Boxberger Bürgerschaft zusammen rufen lassen und sie zur Ruhe und Ordnung ermahnt. „Allein als die Schüpfer, Schweigerner, Bobstadter und mit ihnen zugleich auch die Wölchinger angestürmt kamen, schlugen sich die von Boxberg dazu.“ [2]) Der Amtmann that nun, oder vielmehr konnte nun weiter nichts mehr thun, als durch den Brigadier (Gendarmeriewachtmeister) Perino und den Ratsdiener Behringer das Treiben der Aufständischen beobachten zu lassen, um wenigstens glaubwürdige Zeugen der Ereignisse zu haben.

Als das Vernichtungswerk am Rentamtsgebäude (jetzt Amtsgericht) vollendet war, wurde unter dem großen Haufen zu Boxberg verabredet, daß er nach der Zerstörung aller standesherrlichen und grundhrrrlichen Rentämter nach Amorbach rücken, dort die Verwüstung fortsetzen und die Fürstlichen Beamten aufhängen wolle. [3]) Ob das Letztere wirklich die Absicht oder nur leere Drohung der aufgeregten Volksmenge war, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls giebt schon

---

1) Protokollaussage der Botin Mitmesser von Boxberg vom 11. März 1848 (Amorbach).

2) Hermanns Bericht vom 8. März 1848 (Amorbach).

3) Protokollaussage der Botin Mitmesser a. a. O.

die bloße Drohung Zeugnis von der überaus großen Wut, die man gegen alles hatte, was leiningisch hieß.

Soviel steht fest, daß zu Boxberg ausgemacht wurde, wann und durch wen die andern Fürstlichen Rentämter zerstört werden sollten. Noch am gleichen Abend zogen die Aufständischen mehrere hundert Mann stark, Theodor Feller von Boxberg mit einer Trommel an der Spitze, nach Unterschüpf. Hier waren schon am Nachmittag durch maskierte Personen und Soldaten allerlei Ausschreitungen gegen Juden und gegen den katholischen Geistlichen verübt worden. Als die Tumultuanten von Boxberg ankamen, war es schon gegen Mitternacht. Sogleich begannen sie auch hier ihr Zerstörungswerk an den Häusern der Israeliten, die meist Handelsleute und Kaufleute waren. Hierauf drangen sie in das leiningische Rentamtsgebäude ein, nötigten dem Beamten die Akten und Bücher ab und vernichteten sie. Am Morgen des Aschermittwoch trieben sich noch einige Nachzügler in den erbrochenen Kellern der Israeliten und auf der Straße und in den Dorfgassen von Unterschüpf umher und tranken Wein.

Dem Beispiele, das die Boxberger am Abend des 7. März gegeben hatten, folgte man auch am nächsten Tage in den Nachbargemeinden. In Schwabhausen drang ein Volkshaufe in das Rathaus ein, holte sämtliche Pfand-, Gült-, Zehnt- und Lagerbücher, sowie den größten Teil der vorhandenen Gemeindeakten heraus, schleppte sie auf die sogenannte Thomaswiese hinter dem Brandweier am Ostende des Dorfes und verbrannte sie zu Asche. Dasselbe Schicksal fanden am nämlichen Tage die Gemeinderegistraturen zu Windischbuch, Bobstadt und Wölchingen.

In Boxberg selbst erlebte man noch an eben diesem Aschermittwoch ein anderes Schauspiel. Oben auf dem Schloßberg, auf dem jetzt nur noch einige Mauerreste, zerbrochene Türme und halbverschüttete Gewölbe, umgeben von einem tiefen Wallgraben, aus dem Gras, Dorngestrüpp und Schutthaufen hervorragen, stand damals noch eine ganz ansehnliche, mit Wall, Graben und Thoren versehene Burganlage. Der Hauptbau war als leiningische Fruchtschüttung eingerichtet, in der beträchtliche Getreidevorräte lagerten. Die Auf-

sicht über das ganze Anwesen führte der Schloßwächter und Fürstliche Hofküfer Hartmann, der im Schlosse selbst seine Wohnung hatte. Auf diesen Fruchtspeicher hatte man es am zweiten Tage abgesehen.

Schon am Vormittag erschien von Schweigern her eine Rotte Aufrührer mit Wagen, Schubkarren, Fruchtschaufeln, Wannen und Säcken. Als sie in das Städtchen einzogen, traten ihnen der Bezirksamtmann Kirchgeßner, Rechtspraktikant Scholl und der damalige Bürgermeister Bernhard Wissinger entgegen und fragten sie, was sie wollten.[1] „Die Früchte wollen wir holen", schrieen die einen, „und das Schloß in Brand stecken", setzten andere hinzu. Auf die eindringliche Ermahnung des Amtmanns versprechen sie endlich, vom Niederbrennen des Schlosses abzusehen, aber ihre Gültfrucht wollten sie wieder holen. Der Haufe stürmte dann, durch Leute aus Boxberg-Wölchingen verstärkt, den Berg hinauf, öffnete mit Gewalt das Thor zum Schloßhof, drang durch den Hof zum Fruchtspeicher, erbrach dessen Thüre ebenfalls und begann mit der Plünderung. Gegen Mittag, als der Speicher geleert war, trafen aus Schillingstadt und Schwabhausen zwei weitere Züge von Plünderern mit Säcken ein, an ihrer Spitze ging Johann Peter Englert von Schillingstadt als Fahnenträger. Da kein Getreide mehr zu holen war, brachen sie die Dielen des Fußbodens und die eisernen Fenstergitter aus und schafften sie nebst den vorhandenen Putzmühlen ebenfalls fort. Die zuletzt Gekommenen versuchten hierauf das Gebäude in Brand zu stecken, aber durch das energische Dazwischentreten des Bezirksamtmanns wurde dies verhindert.[2] Da alles gründlich ausgeraubt und nirgends mehr leiningisches Eigentum wegzunehmen war, verzog sich allmälig der Volkshaufe. Raub und Plünderung schienen in Boxberg ihr Ende erreicht zu haben.

Allein schon auf dem Heimwege sannen die Aufrührer wieder etwas anderes aus. In den leiningischen Waldungen zu Dainbach, Oberschüpf und im Ahorn waren den Winter über große Mengen Brennholz zum Verkaufe aufgeschichtet worden. Der größte Teil

1) Bericht vom 16. April 1848 (Amorbach).

2) Protokollaussage der Botin Mitmesser a. a O.

davon fiel den Bauern zur Beute, sogar Hunderte der schönsten Eichen- und Buchenstämme wurden gefällt und weggeführt, ohne daß es jemand zu verhindern suchte. So ging es in der ganzen Gegend mit der Plünderung der Fürstlichen Waldungen noch tagelang fort.

Aber auch weiter entfernt liegenge Orte wurden bald von dem gleichen Taumel erfaßt. Am Abend des 10. März erstürmten Hardheimer und Höpfinger Bürger das Rentamt zu Hardheim und verbrannten, nach dem Beispiele das ihnen drei Tage zuvor zu Boxberg und Unterschüpf gegeben worden war, alle rentamtlichen Akten und Bücher. Hierauf erbrachen sie auch die Speicher und verteilten das vorhandene Getreide.[1]) In derselben Weise verfuhren auch die Bewohner von Seckach mit dem Rentamt Buchen, trotz der großen Vorsicht des dortigen Rentamtsverwalters Gramlich. In kürzester Frist stand dann überhaupt fast das ganze ehemalige Fürstentum Leiningen in allgemeinem Aufruhr gegen die Standesherrschaft.[2])

In Boxberg trat nach dem Aschermittwoch bald wieder Ernüchterung ein. Auf den Bericht des Amtmanns an das Großherzogliche Ministerium in Karlsruhe über die tumultuarischen Auftritte in Stadt und Amt, befahl das Kriegsministerium sofort die Absendung von Militär. Am 12. März gegen Abend erschienen auch schon 43 Mann von der ersten Schwadron des ersten Dragonerregiments aus Bruchsal, die in Boxberg Quartier nahmen und laut Ministerialverordnung zum Schutze des Amtssitzes und des Amtsbezirks dahier bis auf weiteres stationiert wurden.[3]) Sämtliche Verpflegungskosten waren von den Amtsgemeinden zu leisten; dies war schon eine empfindliche Strafe.

Der Sturm auf das Rentamt in Boxberg war noch unter dem Ruf: „Es lebe der Großherzog!“ erfolgt, als aber das Großherzogliche Militär erschien, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, schlug die Stimmung der Bevölkerung plötzlich um, so daß es der Amtmann für nötig hielt, eine militärische Wache ins Amthaus selbst zu legen. Schließlich nahm die Bevölkerung eine so bedroh-

1) Protokollaussage der Botin Mitmesser a. a. O.
2) Akten hierüber im Archiv zu Amorbach.
3) Akten in der Gemeinderegistratur zu Boxberg.

liche Haltung gegen den Beamten ein, daß sogar aus Furcht für seine eigene Person sich Tag und Nacht bewachen ließ.[1])

So ging der Monat März vorüber, der vertriebene Rentamtmann Hermann, der zunächst mit seiner Familie nach Oberwittstadt geflohen war, begab sich nach Amorbach und trat dort als 74jähriger, kranker Mann in den Ruhestand; an seiner Stelle führte dann der Rentamtsaktuar Kurz in Wölchingen die Geschäfte. Die Stellung dieses Mannes, der schon 21 Jahre lang in leiningischen Diensten stand, war, wie man sich wohl denken kann, durchaus nicht leicht, aber er vertrat mit aller Energie das Recht und die Interessen seiner Herrschaft, und aus diesem Grunde richtete sich nun auch der Volksunwille gegen ihn und seine Familie. Am meisten verhaßt war sein Bruder, der Wirt zur Kanne in Wölchingen, der bei den Holzversteigerungen in den leiningischen Waldungen gewöhnlich zum Ärger der Bauern den Preis des Holzes in die Höhe trieb. Es gährte wieder überall, aber zu Thätlichkeiten war es bisher noch nicht gekommen.

Da — am 1. April abends gegen neun Uhr — stand plötzlich, von rachsüchtiger Hand in Brand gesteckt, das Gebäude über der Kegelbahn des Kannenwirts in Wölchingen am Ostende des Dorfes in hellen Flammen. Zugleich ertönte auch Feuerlärm: Dies war das Zeichen zu einem neuen Angriff! Niemand dachte daran, den Brand zu löschen, sondern wütend stürmte eine dichte Volksmasse mit Steinwürfen und unter dem Rufe: „Nieder mit den leiningischen Spitzbuben!“ gegen die Wirtschaft zur Kanne. Gleich darauf zog der Volkshaufe auch vor die Wohnung des Rentamtsverwalters Kurz und überschüttete dieselbe mit einem Hagel von Steinen, indem er den vorigen Ausruf wiederholte. Da trat ein Gemeinderatsmitglied unter die Tumultuanten und forderte sie auf, sich ruhig zu verhalten und nach Hause zu gehen. Die hierdurch entstandene Pause benützte Kurz dazu, seine Frau, die erst seit drei Tagen Wöchnerin war, in ein Nachbarhaus in Sicherheit zu bringen.

---

1) Akten in der Gemeinderegistratur zu Boxberg.

Bald darauf erschien auch der Amtmann Kirchgeßner von Boxberg mit einer kleinen Abteilung Soldaten auf dem Platze. Es entstand nun ein heftiger Wortstreit zwischen ihm und dem Haufen, während dessen auch der Kannenwirt mit seiner Familie, die sich vor der aufgeregten Menge alle im Abort des Hauses versteckt hatten, flohen und das Haus leer stehen ließen. Kirchgeßner wollte anordnen, daß eine Militärwache die Nacht über in Wölchingen bleiben solle, die Gemeinde aber ging darauf nicht ein. Man rief sogar dem Beamten zu, er solle fortgehen, das sei das Beste, was er thun könne. So zog er denn auch wirklich wieder mit seinen Soldaten ab. Da er aber ein weiteres Umsichgreifen des Tumultes verhüten wollte, ließ er wenigstens die unterdessen aus der Umgegend herbeigekommenen Löschmannschaften in Boxberg zurückhalten und verbot ihnen, nach Wölchingen hinüberzugehen.[1])

Nachdem der Amtmann gesehen hatte, daß er nicht mehr imstande sei, die aufgeregte Bevölkerung durch Güte oder Strenge im Zaume zu halten, dachte er nun am nächsten Tage, am 2. April, vor allem an die Rettung seiner eigenen Familie. Schon den ganzen Vormittag herrschte in Boxberg die größte Unruhe, und als Kirchgeßner seinen Angehörigen in einem Wagen zur Flucht verhalf, wurde er in den Straßen auf die gemeinste Art beschimpft und von dem damaligen Bürgermeister „sogar ein Grinkopf geheißen“, wie Kurz in seinem Bericht schreibt. Wie sein leiningischer Kollege Hermann am 7. März, so ließ er am 2. April sein Amt im Stich und floh.

Kaum aber hatte der Amtmann dem Städtchen den Rücken gekehrt, so wurde auch schon am Boxberger Rathaus die Freiheitsfahne ausgesteckt. Aus Wölchingen und den andern umliegenden Orten zogen am gleichen Tage die Bürger haufenweise nach Boxberg. Hier wurde nun in einer Versammlung einstimmig beschlossen, wenn der Rentamtsaktuar Kurz in Wölchingen die bereits entrichteten Bürgereinzugsgelder nicht herauszahle, so werde er und seine Familie verjagt und sein Haus mit allem, was darin sei, zertrümmert.

1) Bericht des Aktuars Kurz vom 2. April 1848 (Amorbach).

In dieser Zwangslage sagte Kurz den Wölchingern die Auszahlung zu und erhielt dann von der Gemeinde eine Wache vor das Haus gestellt, um seiner Person und seinem Eigentum jeden Schaden fernzuhalten. In anderen Amtsorten, wie in Schwabhausen und Eppingen, halfen sich die Bauern selbst, indem sie erklärten, sie leisteten für das im Herrschaftswald gekaufte Holz keine Zahlung, sondern behielten die Beträge für ihr Bürgereinzugsgeld. Als dann Kurz schon in den nächsten Tagen von Amorbach die Weisung erhielt, vorbehaltlich der späteren Rückerstattung das Einzugsgeld wieder auszuzahlen, legte sich auch allmälig dieser Aprilsturm wieder.

An Kirchgeßners Stelle war unterdessen Wedekind als Amtsverwalter und nach ihm Fischer als Großh. Amtmann gekommen. Am 13. April veröffentlichte das Regierungsblatt des Unterrheinkreises einen Ministerialerlaß über die Ablösung der Feudallasten, welcher bestimmte, daß vom Tage der Veröffentlichung an die Bürgereinzugsgelder nicht mehr zu leisten seien, bereits bezahlte aber nicht zurückvergütet würden. Der neue Bezirksbeamte ließ die Verordnung durch die Bürgermeister den einzelnen Gemeinden bekannt geben und sie zur Ruhe mahnen, widrigenfalls die Regierung mit Waffengewalt die Ordnung wiederherzustellen gezwungen sei. Am Ende des Monats April hatte sich auch wirklich die Erregung wieder soweit gelegt, daß es die Regierung für gut fand, das bis dahin in Boxberg einquartierte Militär am 1. Mai wieder abzuberufen.[1])

An der Spitze der Bezirksverwaltung stand nun ein Mann, der Herr der Situation war und sich die nötige Achtung zu verschaffen wuße. Ihm lagen jetzt verschiedene Pflichten ob. Einmal wurde er beauftragt die vernichteten Gemeindebücher wieder aufstellen zu lassen, ferner mußte er dafür Sorge tragen, daß der durch die Unruhen verursachte Schaden aufgenommen wurde, und schließlich wurde er mit der überaus schwierigen und undankbaren Aufgabe betraut, die Untersuchung über den Aufstand einzuleiten.

Am 12. April wurde durch den Großh. Bauinspektor Moosbrugger in Wertheim der während der Unruhen an dem leiningischen

---

1) Akten in der Gemeinderegistratur zu Boxberg.

Eigentum verursachte Schaden abgeschätzt und, wie folgt, aufgenommen:

1. Der im Schloß am Speichergebäude verübte Schaden, da solches voraussichtlich nicht mehr hergestellt, eher zum Abbruch versteigert wird, beläuft sich auf 833 fl. 44 Kr.
2. Die geraubte Amtskasse mit etwa 200 fl.
3. Entwendete Früchte:

321	Malter	Hafer	im	Wert	von	915	fl.
197	„	Korn	„	„	„	1377	„
136	„	Spelz	„	„	„	546	„
1	„	Erbsen	„	„	„	9	„

4. Die vernichtete Rentamtsregistratur: (die Kellereirechnungen von 1651—1805, die Rentamtsrechnungen von 1805—1846 und die Gült- und Zinsbücher kosten neu anzufertigen das Stück 12 fl.) 3228 fl.

Die Summe, die für den Schaden der Standesherrschaft in Anrechnung gebracht wurde, betrug 7108 fl. 44 Kr. Dazu kommt noch der dem Rentamtmann zugefügte Verlust im Betrag von 5705 fl., so daß sich der Gesamtschaden, ohne die Beschädigung am Wirtshaus zur Kanne in Wölchingen auf 12813 fl. 44 Kr., oder nach heutigem Gelde auf rund 20100 Mark belief.[1])

Im Frühsommer begann auch die Untersuchung. Mancher der Hauptbeteiligten zog es freilich vor, sich rechtzeitig aus dem Staube zu machen und nach Amerika zu flüchten, andere wollten die Sache ruhig an sich herankommen lassen, wurden aber zum Teil wider Erwarten festgenommen und in Untersuchungshaft abgeführt. Im Monat Juli, als schon eine größere Anzahl der Anstifter und Führer bei den Unruhen in den Amtsgefängnissen zu Boxberg und Krautheim saß, und der Untersuchungsbeamte ohne jede Rücksichtsnahme seine Pflicht erfüllte, entstand wieder eine Gährung unter der Bevölkerung, und Gerüchte liefen um, es solle diesmal gegen das Bezirksamt gehen. Auch Aktuar Kurz erhielt am 27. August einen mit verstellter Schrift geschriebenen Drohbrief des Inhalts: „Wenn der

1) Bericht des Aktuars Kurz vom 7. Mai 1853 (Amorbach).

Aktuar Kurz nicht aus Boxberg naus kommt, so wird Boxberg in zwei Tagen weg gebrennt."[1]) Zur Bewahrheitung des Gerüchts und zur Ausführung der Drohung kam es allerdings nicht. Gegen Ende September 1848 hatte der Amtmann Fischer die Untersuchung abgeschlossen und dem Hofgericht zu Mannheim die Akten vorgelegt. „Die Untersuchung aber", so meint Kurz in einem Bericht nach Amorbach,[2]) „hatte nicht den besten Erfolg, weil die Zeugen eben nichts angeben wollten. Einige verweigerten den Eid, so z. B. Bürgermeister Henrici und Posthalter Reitz. Niemand", fährt er fort, „gibt sich zur Wahrheit her, und darum ist der Bezirk so bösartig, weil die meisten glauben, die Sache ginge ohne Strafe vorüber."

Im Februar 1849 war die Volksstimmung gegen die Beamten noch ebenso bedrohlich, und der Rentamtsverwalter berichtete[3]) an die Standesherrschaft, die fällige Gült könne wegen der Vernichtung der Gültbücher nicht eingezogen werden; aber selbst wenn diese noch vorhanden wären, so sei eine Erhebung der Abgaben ohne militärische Exekution bei der dermaligen Stimmung des Volkes ohne Lebensgefahr nicht gut möglich. Da bis jetzt wegen der vorjährigen Unruhen noch keine Strafen verhängt seien, so schrecke man auch vor neuen Ausschreitungen nicht zurück. Endlich erging am 6. März 1849 vom Hofgericht Mannheim das Urteil: Gegen dreißig an den Tumulten beteiligte Personen wurden wegen rachsüchtiger Beschädigung des fürstlichen Eigentums und desjenigen des Rentamtmanns zur Tragung der Untersuchungskosten und Entschädigung des verübten Schadens und zu Zuchthausstrafen bis zur Höhe von fünf Jahren verurteilt.

So hatten zwar endlich die Unruhen vom März und April 1848 ihre Sühne gefunden, aber der unzufriedene, unruhige Geist war nach wie vor bei der Bevölkerung vorhanden, und als sich bald darauf die Umsturzbestrebungen des Jahres 1849 in der Pfalz und in ganz Baden ausbreiteten, fanden sie auch im Bauland und im Amtsbezirk Boxberg fruchtbaren Boden. Allein die Darstellung

1) Das Original ist bei den Akten im Archiv zu Amorbach.
2) 8. Januar 1849.
3) Am 7. Februar 1849.

des Maiaufstandes gehört nicht mehr zum vorliegenden Thema: Der erste Teil des Dramas ist damit zu Ende.

Nur noch von den Nachwirkungen der Unruhen möge einiges Erwähnung finden. Da die badische Regierung seit dem Sturm auf das leiningische Rentamt den Einwohnern von Stadt und Bezirk nicht mehr recht traute, so wurde noch im Jahre 1849 der Sitz der Großh. Obereinnehmerei von Boxberg nach Krautheim an der Jagst verlegt. Auch die leiningische Standesherrschaft sah ein, daß die damaligen Zustände einer Doppelherrschaft im Amte auf die Dauer nicht haltbar seien, so verzichtete endlich noch 1849 der Fürst von Leiningen auf Polizei- und andere Rechte, wie überhaupt auf die Mitwirkung in der Verwaltung des Amtes.[1]) So fiel denn auch die Bezeichnung „Fürstlich leiningisch" bei dem Titel Bezirksamt weg und der Bezirk stand von nun an unter der alleinigen Verwaltung und Hoheit des Großherzogtums Baden.

Unbeliebt waren Standes- und Grundherrschaft immer gewesen und gefürchtet wurden sie noch lange Zeit nach ihrer Beseitigung. Jahrzehnte waren vergangen und das alte Boxberger Schloß von Leiningen wirklich, wie es im Jahre 1848 von dem Bezirksbauinspektor Moosbrugger vorgeschlagen wurde, „auf Abbruch" in Privatbesitz gekommen, da knüpften in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einige Mitglieder der freiherrlichen Familie von Boxberg in Sachsen mit dem damaligen Besitzer des Schlosses Verkaufsverhandlungen an. Allein ein großer Teil der Einwohner verwahrte sich dagegen mit der Begründung, man wolle keine Grundherrschaft mehr. So unterblieb denn der Verkauf. Jetzt am Beginn des 20. Jahrhunderts ist die Schloßruine im Besitz der Stadtgemeinde, ein großer Teil des ehemaligen standesherrschaftlichen Grundbesitzes in Privathänden und die Gült- und Zehntlasten gehören nur noch den Akten der Archive und der Geschichte an.

1) Regierungsblatt des Unterrheinkreises 1849.

IV.

Anmerkungen zu der Landschatzung von 1439.

Von **Karl Christ.**

(Fortsetzung zu S. 68.)

Rorbach (bei Heidelberg) S. 1 f.

Unter den bäuerlichen Einwohnern (indigenae) von Rohrbach wird, abgesehen vom Schultheißen, der Stand auch bei Nr. 53 beigefügt: der Hofemann, d. h. Erbbeständer oder Zeitpächter eines Gutes, während die Mergelin Hofemennin Nr. 46 nur Margareta Hofmann heißt, mit der gewöhnlichen weiblichen Endung -in oder -yn, -en oder auch blos -n. Ebenso Nr. 84 Lentzin = Frau des Lentz (Leonhard oder Lorenz), vgl. Bd. III S. 213; Gebutel Nr. 75 = Büttel, Gemeindediener; Lutensleger Nr. 88 = Lautenschläger, Harfenspieler, vgl. Bd. III S. 238 Anm. 10.

Unter den Ausleuten oder Fremden (forenses) zu Rohrbach, deren besonderes Rechtsverhältnis durch das Eigentum von Grundstücken daselbst begründet war, könnte Bechtold Mesener zu St. Gilgen (noch heute volkstümliche Form für St. Ilgen, ad sanctum Aegidium, damals dem Kloster Sinsheim gehörig und daher nicht in dieser kurpfälzer Schatzung) auch einen wirklichen Meßner oder Küster, Sakristan des Domstiftes Speier bezeichnen, dessen „Präsenz", d. h. das Speirer Kirchenvermögen, Güter und Gefälle zu St. Gilgen (unten, S. 5 auch Sant Jielgen geschrieben) wie zu Rohrbach besaß. Vgl. Bd. III S. 215.

Ein eigener Pfarrer von Rohrbach wird nicht erwähnt, dagegen ein solcher in dem gleichfalls zum Wormser Landkapitel Heidelberg gehörigen Leimen, S. 4 Nr. 87. Vgl. meinen Artikel Rohrbach im „Großherzogtum Baden" (Karlsruhe bei Bielefeld).

Leimheim (Leimen) S. 2 ff.

Da feste Familiennamen erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert allmählich aufkamen und noch im Laufe des 14. im Fluß blieben, so wechseln oft Formen und Schreibungen desselben Namens, wie Hensel Dynger oder besser Dünger, der ober, d. h. senior oder der Alte, und Hensel Under Dungel = Düngel junior oder der Junge in Nr. 15 und 30. Die Verkleinerungssilbe -lin oder -el bezeichnet ebenfalls den Sohn oder Jüngeren. Vgl. Nr. 98.

Die unteren Stände behielten öfter nur einen Vornamen, bei Fremden mit Bezeichnung der Herkunft, wie Nr. 123 Hans von Husen; Hensel Manhemmer, d. h. aus Mannheim Nr. 141 und Klaus von Ochsenbach (Hof bei Gaiberg) Nr. 154. Auch der Name des Vaters wurde vorausgestellt, wie Nr. 88 Merkels (d. h. des Markus) Hans ꝛc. Der weibliche Vorname Else ist in Nr. 29 verdruckt, während Nr. 28, 70 u. 80 Huse, Husel aus Huseburg, Gerhus (S. 42 Nr. 173) oder Irmenhus gekürzt ist, wie sonst Burg für Walburg, Notburg, Irmburg, Sigeburg, Ingeburg vorkommt. Der Vorname Alle in Nr. 136 steht wohl für Adalheit oder Adalbert, Albert, Alfred. Während bei dem im Amt befindlichen Schultheiß in Nr. 1 die Bezeichnung des Standes nachher genannt ist, steht sie bei dem wohl früheren bäuerlichen Schultheiß vor dem Namen, unter Nr. 35. Beide sind auch gleich dem nicht genannten „pferrer" in Nr. 87, dem Ortspfarrer, in der Schatzung begriffen.

Ebenso aber auch der frühere Keller zu Mannheim, Nr. 147, der ehemals wahrscheinlich Verwalter des pfalzgräflichen Hofes oder der Kellerei Rheinhausen bei Mannheim war. Vgl. das Zinsbuch von 1369 in den Mannheimer Geschichtsblättern vom Oktober und November 1900, S. 235, wo ich S. 212 Anm. 20 auch über das Schultheißenamt in den Landorten gehandelt habe. Es wurde vom Kurfürsten gegen einen je nach seinen Erträgnissen wechselnden Jahreszins an einen Schöffen des Ortsgerichtes verliehen, während der Stadtschultheiß ein eigentlicher landesherrlicher Beamter aus dem gelehrten Richterstande war. Einer der genannten Schultheißen zu Leimheim, wo damals schon der Sitz des ganzen Kirchheimer Cent-

gerichtes war, wird aber zugleich der amtierende Centgraf gewesen sein. Vgl. oben S. 67. Das bürgerliche Gewerbe ist nur bei einem Einwohner, einem Schmied, beigefügt, Nr. 128.

Das Gut der drei Kinder des verstorbenen Hans Wolf wird von ihren drei Vormündern verschatzt, Nr. 141, während von diesen selbst nur einer, Diem (Dietmar) Wolfel, Nr. 99, als eigener Steuerträger erscheint.

Unter den nicht für ihre Person steuerpflichtigen, auswärtswohnenden Ausleuten, deren in der Gemeinde liegende Vermögensobjekte vom Ortsgericht zu Leimheim geschätzt werden, erscheinen die Ritter Wilhelm von Nippenburg, Grundherr zu Mauer (vgl. Nr. 155 Muher) im Elsenzthal, dessen Stammschloß an der Glems im württembergischen Oberamt Ludwigsburg liegt, und Diether von Angelach aus Gau- oder Waldangelloch, Schlösser südlich von Heidelberg. Die Nr. 149 f. genannten „Herren" waren wohl Stiftsgeistliche des Speirer Domkapitels. Die gewöhnlichen Steuerbefreiungen des dafür heerbannpflichtigen Adels und des Klerus, die zum Teil auf Unvordenklichkeit, teils auf besonderen Rechtstiteln beruhten, zeigen sich übrigens auch hier durch die niedere Einschätzung ihrer Güter.

Noßloch (Nußloch) S. 5 ff.

Zu Nr. 1. Der Gemeindebürgermeister Endres (Andreas) von Nußloch war hierher von St. Gilgen (St. Ilgen) eingewandert.

Zu Nr. 4, 12 und 24. Der rheinfränkische Name Nebelung oder Nibelung war im Mittelalter sehr verbreitet, vgl. Mone, Quellen und Forschungen zur Geschichte der deutschen Literatur (1830) S. 24 ff. und Boos, Wormser Urkundenbuch.

Zu Nr. 5. Hans, ein Schäfer, wahrscheinlich vom Wersauer Schafhof bei Rutlingen, jetzt Reilingen, das samt Hockenheim und Wiesloch zu der seit 1410 dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach zugeteilten Burg Wersau gehörte, weshalb diese Orte auch nicht in unserer, nur kurfürstliche enthaltenden Schatzung stehen.

Nr. 37. Peter Olesleher (= Ölschläger) schätzt nicht nur sich selbst, sondern auch für seine Geschwister. Vgl. Nr. 49.

Nr. 38 und 46. Der Vorname Syfelm entweder aus Sibhelm, Helm mit siebförmig durchlöchertem Visier, oder aus Sippehelm entstanden, im Sinn vom Schutzherr einer Sippe.

Nr. 47. Bertsch ist wohl vorgesetzter Familiennamen wie Nr. 113 Klone's Niklaus oder S. 4 Nr. 105 Bertschen Hans.

Nr. 55. Der Name Zugkmantel, wohl einen mit einer Schnur zuziehbaren oder einen Feldzugsmantel oder Schutzmantel gegen Zugwind nach Art einer Mönchskutte mit Kapuze bedeutend, kommt auch als Bezeichnung alter Befestigungen vor; so liegt westlich von Nußloch im Hardwald die Zugmantelbrücke, nördlich von Dossenheim an der Bergstraße ein Feldbezirk „Zuckmantel", wie auch nach Cohausen, Grenzwall S. 158 ein römisches Kastell im Taunus und eine Stadt in Österreich heißen. Auch hat Mantel den Sinn von Ringmauer, woher der Name der Heidelberger Mantelgasse (vgl. Bd. III S. 261 Anm. 4), sodaß Zugmantel eine befestigte Zugbrücke sein könnte.

Nr. 66. Hans Brün oder Brunn schätzt auch für seine Schwiegermutter. Vgl. z. B. S. 49, Lobenfeld Nr. 4 u. 13.

Nr. 72. Die Kinder des verstorbenen Kontz Kül (— „Küln" ist Genitiv —), deren Gut vom Dorfgericht geschätzt wird, haben beide — damals noch selten — doppelte Vornamen (vgl. die späteren pfalzgräflichen Namen Ottheinrich, Karllutz = Karl Ludwig). Meidel = Magdalena kann auch blos attributiver Zusatz sein = Mädchen.

Nr. 88. Der Familiennamen dieses Müllers „vom Ochsen" ist wohl von einem Wirtshaus entnommen. Bezeichnungen des Gewerbes sind auch in Nr. 65 „der Becker", Nr. 95 „der Hirte".

Nr. 99 f. Das ausgegangene Dorf auf Wieslochs Gemarkung gegen Südwesten, darin einverleibt 1526, hieß Frauwenwiler, später Frauweiler, nach einer Kirche der heiligen Jungfrau, die auch auf Nußlocher Gemarkung Güter gehabt zu haben scheint, wie die Peterskirche zu Angelach, Gauangeloch, wovon die Geistlichen als Ausleute Schatzung gaben. Ein solcher war wohl auch „Herr" Niklas Aspach von Wissenloch, Nr. 106.

Nr. 101. Nyderländer scheint Bezeichnung der örtlichen Herkunft aus den Niederlanden zu sein, wie in Nr. 33, während die Wohnung seines Tochtermannes Peter zu „Wissenloch", d. h. Wiesloch lag.

Diese Stadt gehörte gleich der Burg Wersau zur Zeit unserer Schatzung, wie S. 128 gesagt, nicht zur Kurlinie.

Nr. 107. „Die Gebelin", weibliches Mitglied des adelichen Geschlechtes Gabel von Obrigheim am Neckar, das auch in Schadehusen, jetzt Schatthausen beim Elsenzthal begütert war. Vgl. S. 63 u. Oberrhein. Zeitschrift 20, 182.

Nr. 108. Junker Hans von Wingarten im Speiergau.

Nr. 109. Der Familiennamen dieses Peter, Bruder des Ryp oder Rippe (Kürzung aus Richbold oder = die Rippe als Spottname?) scheint nach Nr. 50 Metzeler gewesen zu sein. Er war Untertan des damals, wie Wersau und Wiesloch, dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach gehörigen Städtchens Hilsbach im Elsenzthal.

Nr. 110. Eschelbach, westlich von Sinsheim, gehörte nie zu Kurpfalz, sondern den Herren von Hirschhorn, die hier auch den Pfarrsatz hatten, als Lorscher, dann Kurmainzer Lehen, in kirchlicher Hinsicht aber zum Wormser Landkapitel Waibstatt. Vgl. meinen Artikel Eschelbach in Bielefelds Sammelwerk „Das Großherzogtum Baden".

Nr. 111. Der Knecht des Nr. 6 genannten Hans Winrich, oder auch Gutsverwalter, wie es der Knecht der Abtei von Schönau zu Kirchheim war, Nr. 26 daselbst.

Nr. 112. Der Pfarrer zu Nußloch erscheint (im Gegensatz zu dem freilich auch nur ausnahmsweise erwähnten von Leimen Nr. 87) unter den Ausleuten, d. h. solchen, welche hier keinen festen Wohnsitz haben, allein dies bezieht sich eigentlich nur auf die zu seiner Pfründe gehörigen, vom Ortsgericht geschätzten Güter, deren Collatur oder Verleihung den Wormser Domherren oder früher den Stiftsherren von Neuhausen bei Worms zustand, während er seine Präsentation auf die Pfarrei wahrscheinlich durch einen Grundherren erhielt. Vgl. Bd. III S. 215 und Widder, Kurpfalz I, 172.

Nr. 117. Die Stuhlbrüder bildeten eine besondere Gesellschaft am Dom zu Speier, die über den Kaisergräbern betete (Zeuß, Die freie Reichsstadt Speier, S. 10).

Nr. 119. Die Stiftung für den die Frühmesse lesenden Priester (Neues Archiv, Bd. III S. 257).

Nr. 120. Das St. Michael und allen Heiligen geweihte Kloster auf dem Abirines- oder (Aller)Heiligenberg bei Heidelberg besaß Gefälle von einem schon römischen Silberbergwerk auf der sog. Hessel zwischen Wiesloch und Nußloch, das jetzt nur noch auf Zink ausgebeutet wird. (Vgl. Monum. Germ. hist. script. XXI p. 427 = Cod. Laur. Nr. 139 und meine Artikel Altwiesloch und Nußloch im „Großherzogtum Baden".) Andere alte silberhaltige Zinkgruben nebst einer Schmelzhütte bestanden auch beim Graubrunnen gegen Leimen zu. Die Loppengasse zu Nußloch ist benannt von Luppen, d. h. dort gefundenen Schlacken von Galmei.

Nr. 121. „Der Spitale", d. h. das Spital zu Heidelberg, wo es auf dem Kornmarkt lag, besaß Wiesen zu Nußloch.

Kirchem (Kirchheim) S. 7.

Die verhältnismäßig geringe Zahl der Steuerträger scheint daher zu rühren, daß nur die Hälfte von Kirchheim (Chercheim bei Tolner, Addit. p. 70), die König Ruprecht vom Bischof von Worms 1400 kaufte, geschätzt ist. Indessen Ladenburg S. 56 ganz geschätzt.

Zu Nr. 13 und 16. Der Vorname Volp gekürzt aus Volkbert oder Vollbert. Vgl. Wick aus Wighart S. 50 Nr. 20.

Nr. 18. Der Blickersforst (nicht Blickersfort!), jetzt Pleikartsförster (auch Bleiches-, Bleiersförster) Hof, früher mit eigener, jetzt auf Kirchheimer Gemarkung und Eigentum von Hofbauern, gehörte bis ins 16. Jahrhundert dem Kloster Schönau, dessen Abt Nr. 26 gemeint ist. Vgl. S. 130 zu Nr. 111.

Nr. 27. Hünerfaut oder -Vogt, Empfänger der herrschaftlichen Zinshühner und sonstigen Leibeigenschaftsgefälle.

Nr. 29. Auch das einstige Dorf Bruchhusen bei Kirchheim, jetzt Bruchhäuser Hof auf Kirchheimer Gemarkung, war ein Schönauer Meierhof, der an einen „Hofmann" d. h. Erbbeständer verpachtet war, während der verstorbene Hans Wernher Schäfer daselbst war.

Der Ortspfarrer von Kirchheim wird so wenig geschätzt, wie bei fast allen anderen Orten, während die alte Pfarrkirche zu St. Peter (dem Patron der Wormser Domkirche), wovon der schon seit dem

achten Jahrhundert bekannte Ort benannt ist und welcher nach dem Wormser Synodale von 1496 Rohrbach als Filial zugeteilt war, ursprünglich wohl der Hauptsitz des Wormser Landkapitels Heidelberg war, das alle Orte südlich bis Wiesloch und bis zum Rhein begriff. Heidelberg selbst, bevor es Stadt wurde und damit eigene hohe Gerichtsbarkeit erhielt, samt Richtplatz am „Galgenweg" (jetzt Römerstraße) zwischen da und Rohrbach, gehörte wie der ganze südliche Lobdengau bis Wiesloch zur Cent oder dem Landgericht Kirchheim, dessen Hinrichtstätte mit „Cent-Galgen" in der Nähe von Kirchheim, am Kreuzweg bei der Sandgrube unfern des Pleikartsförster Hofes lag, während der Gerichtssitz schon zur Zeit unserer Schatzung nach Leimen verlegt war.[1])

Auch keine adelichen Güter sind zu Kirchheim geschätzt, wo zwar im 12. und 13. Jahrhundert ein einheimisches Geschlecht bestand, das indessen nicht mit den um 1300 die Minneburg am Neckar besitzenden und noch im 17. Jahrhundert blühenden Hofwarten von Kirchheim in Württemberg zusammenhängt. Vgl. meine Artikel Kirchheim und Bruchhausen im oben erwähnten „Großherzogtum Baden" und Kriegers top. Wörterbuch von Baden, sowie die Mannheimer Geschichtsblätter von 1902 Nr. 10 und 12 über die Kirchheimer Centweistümer.

Waltdorf (Wald-, Walldorf) S. 8.

Der unter den Schätzern und Nr. 3 genannte Heinrich Swab der junge (junior) ist wohl verschieden von dem gleichnamigen Nr. 45.

Zu Nr. 4. Endres d. h. Andreas aus dem bis 1803 bischöflich Speirischen Dorf Malsch mit Malschenberg (vgl. Nr. 111) am Letzenberg, alt Bletzeberg, noch im 16. Jahrhundert Pletzenberg, südlich von Wiesloch. (Pletz, Fletz, Flötz, ebene Schicht, Fläche.)

Nr. 7. Euwesheim, eines der früher teils Kloster-Maulbronnischen, teils Domkapitel-Speirischen Dörfer Unter- und Oberöwisheim bei Bruchsal. Ursprünglich Awinesheim genannt.

---

1) Vgl. meine Schrift über mittelalterliche Kriminaljustiz (Heidelberg 1900 bei Karl Groos) S. 8. Ein „Galgenbuckel" liegt auch westlich von Sandhausen bei der Schwetzinger Hard.

Nr. 48 und 63. Ulin (Ulrich) und Hans wohl aus dem früher Speirischen Ort Roth bei Malsch.

Nr. 84. Der Zuname des Anshelm „by der Capellen“ bedeutet blos die Wohnung bei der ehemaligen Laurentiuskapelle zu Walddorf (vgl. Contz „uff der Gassen“ zu Kirchheim Nr. 4), nicht etwa das Amt eines Kaplans.

Nr. 91. Der Beruf ist hier angegeben: der Weber.

Nr. 100. Der mit Namen nicht genannte „Meister“ war kaum Bürger- oder Schulmeister, sondern „Halb- oder Fememeister“, Nachrichter (auch Bader, Heilkünstler, Abdecker, Schinder und Wasenmeister), aber kaum für das in außerordentlichen Fällen zu Walddorf unter Ausschluß der Öffentlichkeit versammelte Still- oder Femgericht, sondern für den ganzen Bezirk des ordentlichen Centgerichtes Kirchheim. Solche Henker waren übrigens nicht immer in den zugehörigen Landgemeinden einheimisch, sondern wohnten öfters auch, um die Exekutionen der den besonderen Stadtgerichtsbezirken unterworfenen Delinquenten vorzunehmen, in den, bei rechtlicher Sonderstellung mit dem Blutbann begabten und ummwallten Städten, die als Mittelpunkte der Oberämter zugleich solche der an Stelle der alten Volksgerichte getretenen Landgerichte wurden. Vgl. Mannheimer Geschichtsblätter 1902 S. 211. Von den Wohnungen des Nachrichters zu Heidelberg war im 17. Jahrhundert die Schindergasse, jetzige Fahrtgasse benannt, im 18. und 19. Jahrhundert das gegenüber derselben, auf der Südseite der Hauptstraße gelegene, jetzt verbaute Meistergässel beim Haus des „Meisters“ und später des Tierarztes Wittmann.

Nr. 103. Gebudtel, Büttel, Gemeindediener, wie zu Rohrbach.

Nr. 106 und 112. Hans von Oberkeim, d. h. ein bäuerlicher Einwohner von Walddorf aus Obrigheim am Neckar, hat sich nur für seine fahrende Habe eingeschätzt, während die Liegenschaften seines verstorbenen Vaters, der noch als Ausmärker galt, wahrscheinlich wegen vorhandener Miterben vom Ortsgericht geschätzt werden, ebenso wie die Güter der Ausleute Flamm und Götz Becker Nr. 113 und 116. (Obrigheim seit 1410 Pfalz-Mosbachisch, S. 128.)

Nr. 107. Dagegen erscheint unter den Einwohnern die ansässige Verwaltung des Hofes des Abtes vom Speirischen Kloster zu Sinsheim an der Elsenz, wozu auch der Ort St. Ilgen nebst besonderer Propstei gehörte.

Nr. 114. Hockenheim selbst wird in unserer Schatzung nicht aufgeführt, weil es wie Reilingen erst 1462 dauernd an Kurpfalz kam. Vgl. oben S. 128 und Widder, Kurpfalz I S. 183.

Nr. 115. Über Frauwiler bei Wiesloch vgl. oben S. 129.

Nr. 117. Dem Taufnamen Kontz (Konrad) ist bei fehlendem Familiennamen die kennzeichnende Eigenschaft „Klem" vorgesetzt, Nebenform von klamm (daher die Klamm, Talenge, Schlucht), fest, knapp, beklommen, dicht zusammengedrückt, aber auch = „gelehm, glaim", biegsam, schmiegsam. So hieß König Ruprecht von der Pfalz auch Herzog Klem und dasselbe Adjektiv kehrt wieder in Michel Beheims Reimchronik von 1470, der den Namen Heidelbergs herleitet von einem „Perlin eines Gewechst vil klaim", d. h. von der ganz weichen Heidelbeere. Vgl. meine Schrift zur Baugeschichte des Heidelberger Schlosses S. 4 (im Anschluß an das „erste Heidelberger Faß" 1886). — Verkleinerungsformen männlicher und weiblicher Vornamen sind Nr. 26 Sitz, altdeutsch Sigizo aus Sigihart oder dergl., Nr. 30 Irmel, Nr. 52 Ennel (Anna), Nr. 69 Metz (Mechthild), Nr. 72 Mergelin (Margareta), Nr. 83 Dietz (Dieterich), Nr. 93 Husel, Nr. 108 „Swabs Ketterlin", mit vorgesetztem Vaternamen im Genitiv, während Nr. 74 in Else Swaben die gewöhnliche weibliche Endung an den umgelauteten Familiennamen Swab angehängt ist. Vgl. auch S. 4 Nr. 82 und 125 Bechtold Dolfel (gekürzt aus Adolf) und Barbe Dölfel's (Tochter).

Der Freistuhl oder das Femgericht zu Walddorf.

Von andern Mitgliedern als dem etwaigen Meister, Scharfrichter des zu Walddorf, unabhängig von einem Territorialherrn bestandenen peinlichen Femgerichtes, das Flad (vgl. Wundt's Pfälzische topographische Bibliothek III S. 101) übrigens auf einen andern Ort dieses Namens beziehen wollte, ist zwar keine Rede, die bäuer-

lichen Schöffen dieses Walddorfer Freigerichtsstuhles bezeichneten sich aber bei der Schatzung so wenig als solche, wie die unter die richterliche Gewalt der Pfalz gekommenen Centschöffen oder die des Ortsgerichtes, zumal die Verhandlungen jener westfälischen, seit dem 14. Jahrhundert aber auch außerhalb ihres westfälischen Sprengels, über ganz Deutschland verbreiteten Volksgerichte, die ungerichtet gebliebene Übeltäter vor ihre Schranken zu ziehen das Recht hatten, geheim sein mußten, da die einzelnen Landesherren ihre Prärogative unterdrückten. So vereinigte sich Friedrich der Siegreiche von der Pfalz (vgl. dessen Geschichte von Kremer I S. 635) mit benachbarten Reichsfürsten 1461 und 1465, damit keiner ihrer Untertanen gegen einen andern weder bei auswärtigen, besonders auch nicht kaiserlichen Land- und Hofgerichten, noch bei westfälischen Strafgerichten, die auf kaiserlicher Verleihung des Blutbannes beruhten, einen Prozeß anstrenge oder sich gegen ein landesherrliches Urteil beschwere. Der Kurfürst vertrieb denn auch, unter Berufung auf das ihm durch die goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 erteilte privilegium de non appellando, die westfälischen Gerichts- oder Stuhlherren, die von ihnen eingesetzten Richter oder Freigreven und Freischöffen aus der Pfalz und errichtete um 1472 ein eigenes Hofgericht zu Heidelberg als Appellhof. Vgl. Neues Archiv II S. 120.

Die westfälischen Femgerichte hatten ursprünglich denselben Gerichtsgang wie die fränkischen Hundertschaft- oder Centgerichte, besetzt mit urteilfindenden Schöffen oder Beisitzern aus der gesamten Markgenossenschaft, aber daraus entstand allmählich ein besonderer Bund von Volksrügern oder Rächern, Strafverfolgern, Aufspürern. Der erst seit dem 13. Jahrhundert auftretende niedersächsische Ausdruck Veme (vgl. holländisch Veem, Zunft, Arbeitergesellschaft) ist nur die allgemeine Benennung für ein von solchen „Vemern“ (schweizerisch Feimer, Häscher), „Vemenoten“ oder Femgenossen gehaltenes Strafgericht mit inquisitorischem Verfahren (Verfolgung von Amtswegen, ohne Privatkläger) und unter Ausschluß des sogenannten Umstandes anderer Personen. Wahrscheinlich bedeutet es ein außerordentliches, besonders „gehegtes“, eigentlich durch einen Hag, Flechtwerk oder Schranken abgeschlossenes und geschütztes Gericht,

wo ursprünglich die Stuhlrichter oder Mitglieder des „Vemedings“ auf festen steinernen Stühlen zu Gericht saßen, wie auf den „Stalbühlen“, d. h. Hügeln mit Standsesseln in der Pfalz (von Stall = Gestell, Sitz, woher französ. stalle, Kirchen-, Theaterstuhl, vgl. meine Schrift über das Dorf Mannheim S. 58). Wie alle solche Gaugerichte, wurden auch Stuhl- oder Freigerichte ursprünglich öffentlich bei scheinender Sonne, unter freiem oder blauem Himmel oder, was der Gegensatz zu bebauten Plätzen ausdrücken soll, „auf roter Erde“, nicht nur auf westfälischem, sondern überhaupt auf rotem, d. h. rauhem, wildem, unbewohntem Boden gehegt oder feierlich gebannt und eröffnet. Das Todesurteil wurde in der Nähe vollstreckt auf alter Dingstatt oder Richtstätte mit Strang und Schwert, gewöhnlich am Galgen oder auf Stock und Block, oder bei der Feme auch gleich am nächsten Baum.[1])

Ein mit der ordentlichen Gerichtsverfassung nicht zusammenhängendes Femrüge- oder heimliches Spürgericht von Anklägern und Richtern in einer Person, d. h. ein Forum des westfälischen Femdinges, wurde wahrscheinlich deshalb in den Marktflecken Walddorf verlegt, weil dieser gleich dem Marktflecken Leimen, dem Sitz des Kirchheimer Centgerichtes, ein nach Art einer Stadt mit Mauern und Graben beschlossener Ort war und zudem an entlegener Stelle, der Südgrenze von Kurpfalz, lag. Sonst wurden besonders die Ratsherren der größeren Städte und andere ehrbare Männer durch das ganze Reich vom Hauptstuhl des Freigerichtes in Westfalen gleichsam zu Staatsanwälten ernannt, mit der Pflicht, bei schweren Kriminalfällen oder Rechtsverweigerung der landesherrlichen Gerichte die Sache jeder geschädigten Partei auf Ansuchen zu vertreten und das Urteil an dem todeswürdigen Verbrecher, wo man ihn traf, zu vollstrecken. Einen Rest dieser Volksgerichtsbarkeit bilden die oberbairischen Haberfeldtreiber. — Im Jahr 1462, bei der Fehde gegen Friedrich

1) Der Ausdruck verfemen, ächten, Jemanden außer des Gerichtsschutzes stellen, verurteilen, ist wohl ein übertragener für ihn aus der Gemeinschaft ausschließen, wie das niederdeutsche ein- und ausfemen noch die sinnliche Bedeutung hat von: Schweine zur Mast in einen umzäunten Wald oder Bannforst eintreiben oder daraus verbannen.

den Siegreichen, wurden Waldorf, St. Ilgen, Nußloch, Sandhausen, Kirchheim, Blankstadt und Eppelheim von den Badnern und Württembergern übrigens verbrannt. Vgl. die Speirer Chronik bei Kremer I S. 287 (mit fehlerhaften Ortsnamen) und Mone, badische Quellensammlung I S. 466.

Santhusen (Sandhausen) S. 10.

Außer einem Kuhhirt der Gemeinde, Nr. 34, werden auch verschiedene „Scheffer", d. h. Schäfer samt ihren Knechten genannt, Nr. 37, 43 (hier Name?), 48 ff.

Zu Nr. 40. Pauls (Paulus), der Hofemann, Erbbeständer, zu Lochen oder Lochheim, einem ausgegangenen Dorf mit Schönauer Klosterhof, das nordwestlich von Sandhausen und südwestlich von Bruchhausen, bei der sogen. Feil- oder Faulhecke am Schwetzinger Hardwalde lag, woher es auch wie Walddorf benannt ist (altdeutsch lôh = Wald), während die Lochäcker, dicht südlich von Kirchheim, so geheißen von ihrer tiefen Lage in einem vorgeschichtlichen Flußbett, außer Verbindung damit stehen.

Nr. 38. Der Vorname Sigel, altdeutsch Sigilo, etwa gekürzt aus Sigfrid oder Sigibald, vgl. Nr. 10. Den weiblichen Familiennamen ist auch hier -in oder -n angehängt, vgl. z. B. Nr. 16 Ennel (Anna) Obendroffin und Nr. 46 Hans Obendaroff.

Nr. 50. Über Frauwiler vgl. oben S. 129.

Offersheim S. 11.

Zu Nr. 14. Der Glockener, Kirchenglöckner.

Nr. 15. Drud, gekürzt aus Gertrud oder Adaltrud.

Nr. 19. Husen, kaum Sandhausen, sondern Neckarhausen gegenüber Ladenburg. Vgl. S. 15 Nr. 30 ff.

Swetzingen S. 11.

Zu Nr. 2. Der Keller, d. h. Gefällverwalter des kurfürstlichen Schlosses zu Schwetzingen, der sich hier wohl für seinen Privatbesitz

einschätzt, da die Beamten (vgl. oben S. 67 und 127) sonst als solche, im Gegensatz zu den Gemeindeorganen, steuerfrei waren.

Nr. 6. Scheffer, d. h. Gemeindeschäfer, wie die S. 128, 137, 140 und sonst geschätzten.

Nr. 46. Jorg (Georg) war wohl bedienstet beim „Keller“ des Schlosses oder Pächter der Schloßgüter.

Nr. 49. Bruwel, das seit 1423 von Kurpfalz mit dem Hochstifte Speier gemeinsame Dorf Brühl am Rhein. Die betreffenden Ausleute werden daher dortige kurfürstliche Untertanen sein, ohne Liegenschaften zu Schwetzingen, wo sie sich aber einschätzen mußten.

Nr. 51. Heintz, der Ferge, Rheinfährmann.

Blankstad (Plankstadt) S. 12.

Zu Nr. 7. Mehans wie Groß Jorge zu Ostersheim ꝛc. = Hans major, senior (Band III S. 213).

Nr. 11. Sitz (gekürzt aus Sighart, vgl. S. 134), hierher gezogen von Schwetzingen.

Nr. 18. Jeckel (Jakob) nennt sich, Mangels eigenen Familiennamens nach seinem Geburtsort „Blankstadt“, wie S. 14 Hanmann von Edingen. Das „von“ bedeutet selten Adel.

Grenshein (Grenzhof) S. 13.

Die Einschätzung wurde hier wohl durch die Gemeindebeamten von Wieblingen eingesammelt, wozu der dorfähnliche Grenzhof noch gehört, wie er auch seit jeher zur Pfarrei Wieblingen eingeteilt war.

Eppelnheim S. 13.

Zu Nr. 3. Hofemann, d. h. Erbpächter des selbst steuerfreien Eppelheimer Gutes des kurfürstlichen oder Kurhospitales, das bis 1553 auf dem heutigen Kornmarkt in Heidelberg lag.

Wieblingen S. 13.

Zu Nr. 21 b. Die vorgenannte „frauwe“ (Frau), Diemut, Witwe des Kontz Driber oder Triber schätzt das Vermögen des unmündigen Sohnes des verstorbenen Klaus Waltz ein.

Nr. 28 lies Rube- oder Rübesamen wie Nr. 9.

Nr. 47. Das hiesige, wahrscheinlich unbedeutende Gut oder auch nur eine Gülte der Nonnen des Stiftes Neuburg bei Heidelberg wird durch das Dorfgericht sehr niedrig geschätzt, zu 10 Goldgulden Steuerkapital, fast das Minimum des steuerpflichtigen Vermögens. Auch hierdurch wieder zeigt sich, daß der geistliche Grundbesitz ebenfalls Steuern zu tragen hatte. Vgl. S. 128.

Edingen S. 14.

Zu Nr. 14. Thebold, Sohn des schlimmen, d. h. krummen Hans, vgl. den schwarzen Hans Nr. 19.

Nr. 18. Zu Soldheinrich vgl. S. 10 Nr. 6 Heinz Soldener, von Solde, Selde „Hütte, Herberge". Ebenso Machenheinrich = H. Mach unter Wieblingen No. 44.

Nr. 24. Der weibliche Name Altdrut Kergin = Adaltrut Karg.

Nr. 25. Laudemburg = Ladenburg S. 56 ff.

Nr. 28. „Zu Breuwel (= Bruwel, vgl. oben Schwetzingen) gesessen", d. h. in Brühl wohnhaft, aber in Edingen begütert.

Nr. 29. Der Tochtermann der Familie Snider (Schneider) von Ilvesheim gibt 1 Pfund Heller ($^5/_7$ Goldgulden) „von Samen (Saat, Korn und sonstige Feldfrüchte), die er hofft uff dem Gut zu han". Diese Beitragsquote stellte ungefähr den halben Preis des jährlichen Ertrages des betreffenden Gutes dar (vgl. S. 68) und war zu erlegen nach der nächstjährigen Ernte oder am Ende der laufenden Steuerperiode, an Martini 1440, während das 20 fache Geld das Steuerkapital, den Wert des Gutes ausmacht. Die Veranlagung zu dieser einmaligen Vermögenssteuer war bei einem solchen Prozentsatz freilich eine so hohe, daß sie vielfach umgangen wurde. Vgl. S. 64 ff.

Nr. 31. Der betreffende Ausmärker aus Neckarhausen hat „behalten", d. h. sein Gut zu Edingen zusammen mit dem zu Seckenheim gelegenen, zu Edingen eingeschätzt und zahlt davon den angegebenen Prozentsatz. Auch die folgenden, wie die in andern Dörfern begüterten Ausleute schätzen ihre Steuerkapitalien aus verschiedenen Orten nur an einer Sammelstelle selbst ein.

Seckenheim S. 15 ff.

Zu Nr. 66 wird wieder ein Dorfschäfer erwähnt.

Nr. 78. Zwei „Gevettere", Vettern oder Gevatter steuern gemeinsam. Vgl. Nr. 117.

Nr. 89. Dieser Pförtner an einem Stadttor zu Ladenburg wird auch daselbst als Einwohner aufgeführt, S. 60 Nr. 220, war also zu Seckenheim nur Ausmärker, wie Nr. 120.

Nr. 91. Hofemann zu Norheim, d. h. Erbpächter des Schönauer Gutes Rohrhof bei Brühl.

Nr. 96. Das geschätzte Gut der lahmen Huse (vgl. Nr. 29 Husel und Nr. 82 Husen Else = Elsa, Tochter der Huse).

Nr. 120. Tuchscherer (Name?) von Ladenburg, S. 57 Nr. 13.

Neckerauwe (Neckarau) S. 18.

In Nr. 9 u. 88 bezeichnen sich zwei Schwestern als „Gebuwerin" d. h. selbständige Bäuerinnen gegenüber den sonst nicht als solche bezeichneten Bauern. Sonst wird der Stand noch aufgeführt bei einem Hirten Nr. 49, zwei Sauhirten Nr. 40 und 83, einem Schäfer Nr. 63 und einem Lämmerhirten Nr. 91. Auch ein Schuhmacher aus Heidelberg wird Nr. 51 erwähnt. Außerdem ist die Herkunft von Einwohnern beigefügt in Nr. 39, nämlich Knelingen = Knielingen bei Karlsruhe und Nr. 81 Straßheim, der Straßenheimer Hof bei Ladenburg. Ebenso bei den meisten Ausleuten, wovon mehrere „zu Spier" (Speier) wohnten, einer (Nr. 98) „zu Affenstein", d. h. Offstein bei Worms, einer (Nr. 99) „zu Walßen", wohl Waldsee unterhalb Speier am Rhein, oder auch Walsheim bei Landau, einer (Nr. 100) „zu Ringeinheim", jetzt Rheingönheim zwischen Speier und Ludwigshafen, die andern „zu Laudemburg" (Ladenburg).

Mannheim S. 20.

Der Beseher Hans oder „provisor" Johannes (vgl. Mannheimer Geschichtsblätter 1901 S. 244) Nr. 1 a und 2, wie der Beseher Heinrich, Nr. 40, waren wahrscheinlich Aufseher beim Mann-

heimer Rhein- und Neckarzoll, worauf sich auch der Name Zollbecker Nr. 32 bezieht. Obwohl herrschaftliche Beamte, schätzen sie sich doch ein, wie oben der Keller zu Schwetzingen. Auch andere scheinbare Namen von Familien können solche von Beamten sein, so Nr. 4 Kammerknecht, etwa Hofbedienter im kurfürstlichen Schloß Eichelsheim, das oberhalb Mannheim bei der heutigen „Rheinschachtel" (Überfahrt) lag; Nr. 5 Schulmeister; Nr. 9, 45, 48 f., 52 Ferge = Fährmann. Der Name eines solchen, Hensel Gowedel, der als Pächter der herrschaftlichen Fähre anno 1476 genannt wird (Mannheimer Gesch.-Bl. 1900 S. 235 Anm. 25) erscheint Nr. 97: Merkel (Markus) Gawedel (ursprünglich Gachwedel, ungestümes Wehen und Wettern, daher noch pfälzisch „es goweddelt", regnet und schneit durcheinander). Ein Schmidt wird genannt Nr. 8; der „Hofemann zu Rinhusen" Nr. 77, der Erbbeständer des kurfürstlichen Hofgutes Rheinhausen in der heutigen Schwetzinger Vorstadt von Mannheim. Vgl. Mannh. Gesch.-Bl. 1900 S. 233 ff.

Die Herkunft von Einwohnern erkennen wir aus den Namen Mondenheimer Nr. 36, aus Mundenheim; Odenwalt Nr. 53; Meckenheimer Nr. 81, aus Meckenheim bei Deidesheim; „über dem Rine" (aus dem Überrhein) Nr. 90.

Ritter waren vielleicht Michel, Henne (Hano) und Siegel (altdeutsch Sigilo) Horneck Nr. 56, 62, 74 und 87?, benannt vom Schloß der Deutschherren, Horneck bei Gundelsheim am Neckar, mit dem Sitz zu Weinheim an der Bergstraße (vgl. Mannh. Gesch.-Bl. 1901 S. 259), zumal die Güter des Adels bei solchen außerordentlichen landesherrlichen Abgaben gleichfalls steuerpflichtig waren; ein Heintz „Hornick" erscheint jedoch auch zu Käferthal, S. 24 Nr. 11, ohne Bezeichnung als Junker oder dergleichen. Geschätzt werden auch Witwen, so Alheid (Adalheit), die des Drubel oder Johannes Trubel, wie er in der Heidelberger Universitätsmatrikel 1409—10 heißt. Ebenso unmündige Kinder Nr. 17, 51, 55, 84, 91.

Ein Ratsherr von Ladenburg, Hans Fisch, Nr. 99 und S. 57 Nr. 8, bezog als Ausmann eine ewige Korngülte von 4 Malter, die etwa zur Hälfte, 2½ Goldgulden, veranschlagt werden, sodaß ein pfälzisches Malter (etwa = 112 Liter oder bis 150 Pfund, vgl.

Bd. II S. 157) damals ca. 1 Goldgulden, d. h. 7 heutige Mark galt. Diese Summe fiel als einmalige Vermögenssteuer und ihr 20facher Betrag bildete das Steuerkapital dieses Ausmannes zu Mannheim. Vgl. oben unter Edingen.

Fydenheim (Feidenheim) S. 22.

Zu Nr. 7. Kuwehirt = Kuhhirt. Vgl. S. 137 u. 140.
Nr. 16. Hendhin Nebelung = Hanicho, Haus Nibelung.

Sandhofen S. 23.

Zu Nr. 17 und 19 bedeuten des Kellers und des Pfiffers Tochtermann die Nr. 12 u. 40 aufgeführten Familiennamen, während in „des pferrers Dochtermann" der übrigens nicht eingeschätzte Dorfpfarrer gemeint ist, da der niedere Klerus noch im späteren Mittelalter trotz des Cölibats öfters beweibt war.

Nr. 37. Noperg (Notburga) „suwehirten", wohl Witwe eines Säuhirten, wie die zu Neckarau S. 19 Nr. 40 genannte Nopurg.

Nr. 42a. Der betreffende Hans fügt scheints den Vornamen seiner Mutter bei, vgl. „Kristin zu Worms" S. 22 Nr. 100, wie sonst bei Familiennamen von Frauen, mit weiblicher Endung, so Nr. 24 und 26 Engel (Angelika) Ulrichen, Metze (Mechthild) Robin. S. 25 Nr. 35 Cristin Brambechin (Brambach). Aber auch der männliche Namen Christian, mhd. Kristen, kann gemeint sein.

Nr. 48 und 52. Schellichbauer bedeutet einen Schiffbauer, zumal Sandhofen am Rhein liegt. Über das Wort Schellich, jetzt am Main noch Schelch, schaltbarer Nachen, vgl. Bd. II, S. 200 u. 211.

Nr. 56. Der Kuhhirt von Scharre oder dem Schaarhof schätzt sich für seinen Besitz zu Sandhofen, während jenes dabei gelegene Hofgut, das eine eigene Meierei des Klosters Schönau (im Odenwald) bildete, so wenig als dieses selbst, weil nicht unmittelbar zu Kurpfalz gehörig, in unser Schatzungsregister aufgenommen ist.

(Zu) Kefferndale (Käferthal) S. 24.

Der noch als Familienname vorkommende Vorname Anthis in Nr. 6 und 8 ist wohl gekürzt aus Antonius (wie Philipps aus

Philippus) und hängt nicht zusammen mit dem alten Wort Ant—heiß für Gelübde, Versprechen. — Der Dorfschäfer erscheint in Nr. 16 und 21 f.

Walstad (Wallstadt).

Nr. 4 der Kirchenglöckner wie S. 137; Nr. 8 ein Feldschütz, wie zu Fydenheim Nr. 5.

Nr. 9. Der öfters genannte benachbarte Straßenheimer Hof, woher auch die S. 23 Nr. 53 und S. 25 Nr. 2 genannten Hans und Thoman Straßhemer stammten.

Heddershein S. 25.

Zu Nr. 17. Oden Klaus = K. Ode, vgl. Medenklesel S. 23 Nr. 16. Ähnliches S. 129 u. 134.

Nr. 36. Hege ausgegangenes Dorf südlich von Weinheim beim Rosenbrunnen, wo noch die Heger oder Höcher Gewann.

Großensaßenheim (Großsachsen) S. 25 ff.

Zu Nr. 3. Der frühere Centgreve oder Centgraf der Cent oder des ordentlichen Landgerichtes Sachsenheim (dessen Sitz später nach dem Marktflecken Schrießheim verlegt wurde, nachdem dieser 1470 an Kurpfalz übergegangen war) wohnte, wie der ehemalige Centgebüttel oder Landgerichtsdiener (Nr. 36 b und 51), zu Großsachsen, der zeitliche Centgreve zu Hochsachsen. Vgl. S. 28 und 67.

Nr. 7. D. h. Konzel, Sohn des Gulden. Vgl. Nr. 105.

Nr. 22. Snider = Schneider von Beruf.

Nr. 40. Orengauwer d. h. von Öhringen in Württemberg.

Nr. 46. Kruckmendin, weibliche Form von Kruckmann, wie pfälzisch Mändel = Männlein.

Nr. 55. „Off dem Rein", d. h. auf dem Rain, Abhang wohnend.

Nr. 64. Muwer = Mauer an der Elsenz.

Nr. 71. Farhensel wohl ein Farren-, Stierhalter.

Nr. 80 f. Die betreffenden verwaisten Kinder werden unter den Ausleuten von Großsachsen aufgezählt, weil sie weggezogen waren, ohne ihr Gut daselbst aufzugeben.

Nr. 82 f. Atzmeswiler oder Atzmannswiler, jetzt Heiligkreuz im Tal von Großsachsen. Gehörte bis 1422 den v. Erbigheim.

Nr. 84. Repe-, Repen- oder Rapenwiler, jetzt Rippenweiler, ebenso. Vgl. Nr. 92, 97 und S. 30 Nr. 34.

Nr. 85 ff. Rede- oder besser Redenwiler, jetzt Rittenweiler, ebenso.

Nr. 101 und 103. Der Name Bregesser oder Bregentzer deutet auf Herkunft von Bregenz am Bodensee.

Nr. 106. Rutzwiler, jetzt Ritschweier, d. h. Weiler des Ruozili (C. Laur. III p. 205), wie die obigen solche des Rappo und Rado.

Nr. 107. Orsenbach oder Ursenbach gehörte zu Leutershausen, einem sogenannten Ausdorf oder vogteilichen, ritterschaftlichen, den Herrn v. Hirzberg (Hirschberg) verliehenen Ort, wo nur die niedere oder Dorfgerichtsbarkeit dem Vogtsjunker, die hohe Cent und Oberherrlichkeit samt Leibeigenschaftsrechten aber dem Kurfürsten zustand, dessen Eigenleute hier nicht im einzelnen, sondern in einer Pauschalsumme geschätzt sind. Vgl. unten.

Nr. 109. Husen = Leutershausen oder Neckarhausen.

Nr. 111. Der Pfarrer von Wallstatt, der als solcher nicht geschätzt ist (vgl. S. 24), wird es zu Großsachsen für sein Grundeigentum daselbst.

Übrigens galten wohl nicht nur solche Einwohner von „Lutershusen“, die als persönliche Hörige oder Hintersaßen des Kurfürsten unter dessen Schutz standen, als schatzungspflichtige Ausmärker von Großsachsen, sondern alle, wie die des gleichfalls nur mittelbar kurpfälzischen, damals den Herrn von Erlikheim als Vogtsjunkern verliehenen Ausdorfes Lützelsachsen als solche Forensen von Hochsachsen waren, ob sie in diesen unmittelbar kurpfälzischen oder Indörfern eigene Grundstücke haben mochten oder nicht. Die Landesherrn, als Besitzer der hohen Obrigkeit, betrachteten die Bewohner jener vogteilichen Ausdörfer, bei gewöhnlich nicht fest abgegrenzten Hoheitsrechten, oft als eigene Untertanen oder erhoben doch Schatzungen von ihnen, was vielfache Streitigkeiten mit den Vogtsjunkern hervorrief.

Hohensassenheim (Hochsachsen) S. 28.

Zu Nr. 1. Der Centgreve oder Centgraf, damals nur ein richterlicher Unterbeamte des Landgerichts Sachsenheim, scheint zu

gleich Ortsschultheiß seines Sitzes Hochsachsen und deshalb mit der Schatzung betraut gewesen zu sein. Vgl. S. 143.

Nr. 29 ff. Die zwei nach der Überschrift „zu Lützelsassenheim“ wohnhaften Ausleute, die sich aber „zu oder von Hohensassenheim“ heißen, standen mit dieser Gemeinde noch in Bezug auf Grundstücke in der Gemarkung in Verbindung, während die beiden folgenden Frauen, Jutte aus dem Westrich (den nördlichen Vogesen) und Grede (aus Malsch?), sowie Klaus Wigand und Klesel (Niklas) Lipf sich im Gegensatz dazu als bloße Einwohner von Lützelsachsen bezeichnen. Die darauffolgenden stammten aus dem oben aufgeführten kurpfälzer Atzmaswiler (Heiligkreuz bei Großsachsen), sowie den seit 1392 von Kurmainz an die Grafen von Erbach verliehenen, bei Weinheim liegenden Dörfern Rutzwiler (Ritschweier, S. 144 Nr. 106) und „Kanzenbach“ (der jetzt badische Hof (Ober)Kuntzenbach, vgl. Simon, Geschichte der Grafen zu Erbach S. 150 und 256, Urkundenbuch S. 155, 161, 181, 284 und 286).

Steinklingen S. 29.

Zu Nr. 1. Risenklingen = Riesenthal (vgl. den Namen Reisenklinger S. 26 Nr. 34) scheint die Heundelle d. h. Hünen = Riesenthal zwischen dem Eichelberg und Wüst-, jetzt Wünsch-Michelbach zu sein oder auch dieses Dorf.

Nr. 6. Michelnbach, dieses oder Waldmichelbach? Nach Steinklingen nennt sich ein gewisser Jost (Jodokus) Nr. 13.

Nr. 3. Der Name „Getrüwes (getreues) Herz“.

Nr. 17 f. „Rengesser“, aus Ringes, ehemals bei Altenbach.

Nr. 26 f. Oberflockenbach hinter Weinheim.

Nr. 36. Eiterbach bei Heiligkreuzsteinach (Burg Waldeck).

Nr. 37. Bärsbach bei Lampenhain. Vgl. Widder I, 334 f.

Kellerei (Unteramt) Lindenfels S. 30 ff.

Die Bürger des Burgstädtchens Lindenfels selbst werden nicht geschätzt, da ihnen die Kurfürsten Ludwig III. und IV. bei Anwesenheit daselbst 1410 und 1436 Befreiung von aller Bede (allgemeine

jährliche Grundsteuer), Steuern (außerordentliche landesherrliche Abgabe) und Schatzungen (Notbeden zu Kriegszwecken, die später hier wieder eingeführt wurden) erteilt hatten. Vgl. Marchand „Lindenfels“ S. 32 f., 70, 86 und 122 Nr. 8. Dem Keller oder Gefällverweser von Lindenfels mußten dagegen die mit der Schatzung belegten Untertanen der zugehörigen (seit 1803 hessischen) Amtsorte ihre Beiträge abliefern, und dieser hatte sie wieder dem Landschreiber in Heidelberg zu verrechnen. Vgl. oben S. 66.

Rüßzen (Reißen) S. 30.

Der Name bedeutet Fischreusen an der Weschnitz und hat nichts zu tun mit dem damit oft verwechselten Dorf Ersheim, jetzt Kapelle gegenüber Hirschhorn, das in einer Urkunde K. Heinrichs II. von 1023 latinisiert Eressam genannt wird. Vgl. Cod. Laur. Nr. 137, Mon. German. hist. „Kaiserurkunden“ S. 644 Nr. 503; Widder, Kurpfalz I S. 519; Marchand S. 51.

Zu Nr. 8 ff. Schönbach, jetzt Schimbach, ein in der Gemarkung von Reißen gelegener Weiler, der gleichfalls zum Haus Lindenfels gehörte. Die Vogtei ritterschaftlich?

Nr. 11. Zu Hornbach, bei Birkenau, war die Vogtei oder niedere Gerichtsbarkeit ritterschaftlich.

Nr. 12. Snornbach, jetzt Schnorrenbach, gehörte zur Kurmainzer Amtsvogtei Fürt an der Weschnitz. Der betreffende Ausmann war Pförtner oder Torhüter der Herrn von Werberg zu Bensheim, die auch in Schnorrenbach oder in Reißen ansässig gewesen zu sein scheinen, aber selbst nicht geschätzt sind.

Nr. 14. „Der Swennin Hofemann“, Erbbeständer der Güter einer Frau von Swende (Geschlecht zu Weinheim. Vgl. Pfalzgräfliche Regesten Nr. 6371 f.). Derselbe Geidenheimer S. 44 Nr. 2.

Reielnbach, Lutern, Geidenheim S. 30 f.

Diese eine einzige Gemeinde bildenden Dörfer, nordwestlich von Lindenfels, 1. Reilen-, Reylenbach (aus Regilenbach), so im handschriftlichen, von mir abgeschriebenen Zinsbuch von 1369, beim Volk

jetzt Rahlbach, mit irriger Schreibung Raidelbach; 2. Lutern, jetzt Lautern; 3. „Geidenheim“ (in jenem Zinsbuch aber Gydenbach genannt), jetzt verderbt Gadernheim geschrieben, kamen von Kurpfalz durch Tausch 1561 an das Erbachische Amt Schönberg und 1806 an Hessen-Darmstadt. Vgl. Widder I S. 495, Marchand S. 40. Auch der S. 30 Nr. 14 erwähnte Geidenheimer stammt daher.

Ellenbach, Lindenbach (Linnenbach) S. 31 f.

Diese und die übrigen genannten, um Lindenfels gelegenen (seit 1803 hessischen) Ortschaften gehörten zur Talcent, die in der Kurpfalz die hohe Land- oder Centgerichtsbarkeit mit dem Blutbann besaß, die vogteiliche oder fauteiliche, niedrige Gerichtsgewalt samt Gütern und Nutzungen aber teilweise an adelige Geschlechter zu Lehen gegeben hatte. Vgl. Marchand S. 35 ff. Der Amtschultheiß „im Tale“ (bei der Talbach) oder Centgreve (bloß Namen in Nr. 11) war zugleich Ortsschultheiß zu Ellenbach, dem Sitz des ganzen Centgerichtes. Vgl. S. 144 f.

Zu Nr. 16. Getz, alter weiblicher Vorname Goza.

Nr. 23. Ylsbach, jetzt Eulsbach, vgl. Slierbach S. 33 Nr. 10.

Nr. 24. Schultheiß „zu Fordhte“, d. h. im Kurmainzischen Fürt, vgl. S. 38 Nr. 37 „zu Furte“, das auch schon in einem Zusatz des 12. Jahrhunderts zu der Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim von 773—795 Furte heißt (Mon. Germ. hist. script. XXI, p. 347) und von einer Furt über die Weschnitz genannt ist.

Nr. 26. Lörzenbach bei Fürt, Kurmainzisch.

Erlebach (Erlenbach) S. 32.

Zu Nr. 7. Falltor, von selbst zufallendes Zauntor.

Sydenbach (Seidenbach).

Von Widder I, 501 mit dem obigen Gydenbach (Gadernheim) verwechselt. Unter Karl dem Großen „Sihenbach“.

Zu Nr. 3. Mittelhochdeutsch geswige, Schwager, Schwägerin.

Nr. 6. „Von Spier“ = aus Speier, vgl. S. 33 Nr. 19.

Gladebach (Glattbach) S. 32 f.

Zu Nr. 9. Metz (Mechthild) Studenhemmern, aus Studernheim bei Frankenthal.

Nr. 10—12. Die Weiler Breitenwiesen und Knoden zwischen Lindenfels und Bensheim waren Pfälzische Lehen im Besitz der Grafen von Erbach und fielen 1561 durch Tausch an Pfalz zurück.

Winkel S. 33.

Zu Nr. 2. Ein Burgmann Billung von Slierbach und Lindenfels kommt schon im 12. Jahrhundert vor. Vgl. Neues Archiv II S. 140 Anm. Der oben Geschätzte ist aber kein Ritter.

Nr. 8. Kolenbach, Kolmbach bei Fürt, Kurmainzisch.

Slierbach (Schlierbach bei Lindenfels) S. 33.

Zu Nr. 10. Ylsbach, jetzt Eulsbach (vgl. S. 32 Nr. 23; Widder I, 498, aber S. 507 mit dem bis 1563 Erbachischen Weiler Igelsbach, früher Eigelsbach, ebenfalls bei Lindenfels, verwechselt).

Nr. 23. Rimbach im Weschnitztal bis 1806 Erbachisch.

Nr. 25. „dubitavit", d. h. hat gezweifelt, ob (nicht vb!) seine Schatzung ganz zu erlegen sei.

Richenbache (Reichenbach) S. 34.

Pfarrdorf im Bensheimer Tal, dessen Pfälzischer Anteil 1561 durch Tausch an die Grafschaft Erbach kam.

Zu Nr. 20. Schandenbecher, d. h. aus Schannenbach, das durch den Tausch von 1561 von Erbach an Pfalz kam, 1803 an Hessen.

Hetzelsbach (Hetzbach bei Beerfelden) S. 34 f.

Kam 1509 durch Tausch von Pfalz an Erbach, 1806 an Hessen.

Zu Nr. 4 und 10. „Im Erle" wohl das benachbarte Dorf Airlenbach, auch Erlenbach bei der Eiche genannt.

Nr. 18 ff. Uff oder an dem Berge als Name auch S. 31 Nr. 15, S. 36 zu Michelnbach Nr. 21.

Nr. 32. Dürr-Ellenbach bei Waldmichelbach war mainzisch.

Nr. 33. Buwerfelden, jetzt Beerfelden, erbachisch.

Nr. 35. Desgleichen Heisterbach, auch Heisterbuch (Heister = Buche) in gleichzeitigen Urkunden.

Nr. 41, 43. Desgleichen Schönau, jetzt Schönnen bei Heisterbach und Falkengesäß.

Banßwyler (Bonsweiher) S. 35.

Dieser bei Mörlenbach im Weschnitztal liegende Flecken kam wie das damit geschätzte, bei Fürt gelegene Dorf Hammelbach 1803 von Kurpfalz an Hessen.

Hammelbach S. 35 f.

Zu Nr. 16. Hulsig, Platz mit wilden Stechpalmen.

Nr. 18. Der Name Wymar (auch S. 38 Nr. 3), aus altdeutsch Winimar, soll 1324 auch als Vorname im Geschlecht der Kreis von Lindenfels, welches diese beiden Orten von der Pfalzgrafschaft zu Lehen trug, vorkommen, nach Widder I, 503, wo aber wohl Diemar (= Dietmar) Kreis zu verbessern ist.

Nr. 19 ff. Weschenz, Weschetz, das im Volksmund samt dem gleichnamigen Fluß (im 8. Jahrh. Wisgoz) noch so heißende Dorf Weschnitz, das zur kurmainzer Amtsvogtei Fürt gehörte. Ebenso „Altenlechtern" oder Altlechtern.

Michelnbach (Waldmichelbach) S. 36.

Zu Nr. 37, 40, 67. Wetzels (scil. Hof), jetzt Stallenkandel? Wetzel als Familiennamen zu Schiemetewag S. 38 Nr. 15.

Nr. 41. Demot, Demut, weiblicher Vorname.

Nr. 47. Beder = Bader, Angestellter eines Badhauses.

Nr. 48 f. Crisman = Christmann, Cristin, weiblicher Vorname.

Nr. 50. Affolterbach, nördlich von Waldmichelbach, erbachisch, seit 1509 kurpfälzisch (Widder I, 525, Marchand S. 48), seit 1803 hessisch. Nur eine Wiese ist dort geschätzt.

Nr. 53 f. Krudach, jetzt Kreidach, westlich von Waldmichelbach, war ritterschaftliches Lehen von Kurpfalz.

Nr. 55. Geidenheim (vgl. auch S. 39 Nr. 25), jetzt Gadern, nördlich davon, gehörte, wie Dürr-Ellenbach Nr. 56 und 63, zur kurmainzer Amtsvogtei Fürt, nicht zu verwechseln mit Geidenheim, jetzt Gadernheim S. 31.

Nr. 59. (Ober-, Unter)Abtsteinach war kurmainzisch, Heiligkreuzsteinach pfälzisch, Neckarsteinach ritterschaftlich.

Nr. 61. Kocherbach, nördlich von Waldmichelbach, war mainzisch.

Nr. 65. Hertenrod oder Hartenrod desgleichen.

Waldauwe (Wahlen), Ober- und Unterscharbach und Graselenbach S. 37 f.

Der alte Burgsitz Waldau nebst diesen seit 1803 hessischen Dörfern wurde 1423 von dem Ritter Bernhart Kreis, Burgmann zu Lindenfels, an Pfalzgraf Ludwig III. verkauft. Vgl. Tolner, hist. Pal., Additiones, p. 48 und 77.

Nicht nur unter den eigentlichen Einwohnern (Centmännern) dieser Dörfer betonen einige ihren Wohnsitz darin, so „zu Graßelnbach" Nr. 12 u. 24 und Leonhart Ritter Nr. 26 „zu Obern Scharpach", sondern auch unter den Ausleuten, nämlich Nr. 30 und 38. Diese waren wohl einheimisch gewordene Beisaßen oder Leibeigene des Pfalzgrafen, die wie die auswärtigen, sonst statt der Schatzung gewöhnlich durch den sogenannten Ausfaut zur Leibsteuer herangezogen wurden; die übrigen Ausleute hatten wahrscheinlich in den umliegenden fremden Ausdörfern, auf die sich seine Leibeigenschaftsrechte ausdehnten, Hausgesäße. Dazu gehören:

Nr. 28. Helters- oder Hiltersklingen, damals teils erbachisch, teils kurmainzisch, seit 1806 ganz hessisch.

Nr. 32. Lotzelnbach, d. h. Lützelbach und Kocherbach, gehörten zur kurmainzer Amtsvogtei Fürt.

Nr. 34 f. Das erbachische Ulfen oder Olfen an der Quelle der östlichen Ulfenbach oder jetzigen Hinterbach, die mit der von Airlenbach oder Falkengesäß kommenden Finkenbach nach Hirschhorn fließt,

wo sie sich mit der westlichen Ulfenbach oder Laxbach vereinigt. Auf dem Ulfener Berg lagen zwei zum kurpfälzischen Ort Affolterbach gehörige, von der Pfälzer Hofkammer in Erbbestand gegebene Höfe, die, wie das Dorf Olfen selbst, an Hessen kamen. Jetzt besteht dort nur noch ein Ulfenhof.

Nr. 36. Hans von der Beckenhube, d. h. dem Hofgut des Beck im erbachischen Dorf Gammelsbach, südlich von Berfelden.

Nr. 37. Zu Furte, d. h. im kurmainzischen Fürt.

Schiemeckewag (Oberschönmattenwag) S. 38.

Im Original des Zinsbuchs von 1369 heißt es: „Michelnbach und Schümechtenwag, die zwei Dörfer gehören zusammen gein Lindenfels, und die Ußlüte, die da umb gesessen sint" (irrig bei Widder I, 514). Der Name „zum schümechten Wag" bedeutet einen schäumigen, wogenden See oder Sumpf, wie er in einer kesselförmigen Aushöhlung der Lachsbach zwischen Ober- und Unterschönmattenwag oder, wie das Volk richtiger sagt, „Schimmetewog" bestand und schon in einer Grenzbestimmung König Heinrichs II. vom 18. August 1012 „spumosum stagnum" genannt wird. Vgl. Gustav Christ im Hessischen Archiv XIV, 734, M. Huffschmid in der Oberrhein. Zeitschrift, N. F. VI, 109; Mon. Germ. Diplom. III p. 284 Nr. 247.

Zu Nr. 27. Das schon S. 37 Nr. 56 und 63 erwähnte kurmainzische Dürr- oder Dörr-Ellenbach, beim Volk Dörnel-, Dernelbach genannt. Vor der Reformation gehörte „Dornelbach", Graselnbach (Gras-Ellenbach) und Ulfen (das obige Olfen) auch kirchlich zum Mainzer Kirchspiel Gudersbach (Güttersbach). Vgl. Würdtwein, dioeces. Mogunt I p. 605.

Nr. 28 und 30. Nidern-Schemetewag, jetzt Unterschönmattenwag, gehörte als Mainzer Lehen zur Herrschaft Hirschhorn und kam mit dem pfälzischen Oberschönmattenwag 1803 an Hessen.

Nr. 29. „Zum Hirßhorne", Hirschhorn am Neckar.

Nr. 31. Blitersbach, jetzt Bittersbacher Hof bei Langenzell, der zum Kloster Lobenfeld gehörte, oder Pleutersbach am Neckar. Vgl. Widder, Kurpfalz I, 390, II, 137.

Fockelsbach (Böckelsbach) S. 39.

Zu Nr. 9. Der genannte Ausmann zu Hornbach, einem selbst nicht geschätzten, weil vogteilichen, edelmännischen Dorf, das wie Böckelsbach 1803 von Kurpfalz an Hessen kam, soll „Rappen schult", d. h. die Forderung, die er an Hans Rapp zu Fockelsbach hat, in diesem Ort verschätzen. Ebenso soll dessen Sohn das ihm von seinem Vater geschuldete Geld deklarieren, während der Schuldner selbst seine Schulden allgemein von der Vermögensangabe abziehen durfte. Vgl. Bd. III, 202.

Nr. 10. Zotzenbach war erbachisch, jetzt hessisch.

Nr. 11. Mengelsmoß, beim Volk nur Mengelmus, aber geschrieben (Unter=)Mengelbach, gehörte gleichfalls zu Erbach, bezw. zur Cent Heppenheim. Nach deren handschriftlichem Halscentbuch (zu München befindlich) wurde dieser Name im 16. Jahrhundert auch zu Mengelmünster, =Menster, Mengelmainzer 2c. verdorben. Ursprünglich lautete er aber Zum Engelmanns, dann gekürzt Engels Mos (Moor, Sumpf) oder, wie es im Original des kurpfälzer Zinsbuches von 1369 bloß heißt, „zum Engelmann" (nicht zu Mengelmans, wie Widder I, 512 druckt). Dieses zur pfälzer Cent Waldmichelbach gehörige Gehöft, jetzt Obermengelbach, kam 1803 mit Stallen=, früher Steinenkandel, Untermengelbach 1806 an Hessen.

Die „Nota" am Schluß bezieht sich auf die drei unter Nr. 9 a—b und Nr. 11 mit Veranlagung zur Schatzung rückständigen Ausleute. Weiher bei Mörlenbach, Wiler Nr. 12, war mainzisch.

Winheim (Weinheim) S. 39 ff.

Zu Nr. 1 a. Die „Nuwenstat", neue, auch „rechte", d. h. eigentliche Stadt genannt, lag um den heutigen Marktplatz und das Rathaus (daran die Jahreszahlen 1577 und 1578), woran sich aufwärts an der Grundelbach das von Mühlen benannte Dorf Mülheim, Mülle oder Mulinen anschloß, das schon anno 1130 in der Lorscher Chronik erwähnt wird (Mon. Germ. Script. XXI p. 436). Die alte oder jetzige Vorstadt mit der Peterskirche liegt abwärts an der Weschnitz und bildete eine eigene Gemeinde. Vgl. die Mannheimer Geschichtsblätter 1901 S. 255 ff. und 1902 S. 40 ff.

Nr. 1b. Der herrschaftliche Stadtschultheiß, hier nicht mit Namen genannt, war wohl der vorher als Schätzer aufgeführte Hanmann Kern. Über den kurfürstl. „Keller“ S. 66 f.

Nr. 2. Heintz Kestenschedel oder Kistenschedel (so Nr. 257) war wahrscheinlich Ratsbürgermeister (neben dem in Städten öfters noch ein besonderer Gemeindebürgermeister bestand) und schätzt sich nicht nur selbst, sondern auch das Vermögen der Kinder seiner verstorbenen Tochter (— „siner Dochter seligen“ muß es heißen! —), die zu „Fydenheim“ (Feidenheim) wohnte.

Nr. 15. Huswirt, d. h. Hausherr, Ehemann, der wohl abwesend war, weshalb seine Frau schätzt. Vgl. Nr. 57 und 177.

Nr. 18b. Kethmeidel, zusammengesetzt aus Katharina Magdalena.

Nr. 21. Im Swytz, d. h. im Schweizerland, benannt von dem dortigen Orte Schwytz.

Nr. 53. Unter-Flockenbach bei Weinheim kam 1803 von Kurmainz an Hessen, das pfälzische Oberflockenbach mit Steinklingen (oben S. 29) an Baden.

Nr. 82. Bierbruwer, ein Bierbrauer.

Nr. 83. „Viernhemer“ (so zu verbessern!), d. h. aus dem 1803 von Kurmainz an Hessen gekommenen Viernheim.

Nr. 96 und 129. Kalstatt, als ritterschaftlicher Ort zu Birkenau gehörig und mit diesem 1806 an Hessen übergegangen.

Nr. 128. Ober- und Niederliebersbach bei Mörlenbach, mainzisch, seit 1803 hessisch. Vgl. Nr. 143, 267 und 269.

Nr. 131 ff. Nestenbach, zu Weinheim gehöriges Gehöft, zwischen da und Sulzbach, auch Nächsten- und Nistenbach genannt. Vgl. Widder I, 329 und 478.

Nr. 145. Ein wirklicher Schuhmacher,[1]) in Nr. 149 Name.

Nr. 148. Der gelehrte Stadtschreiber von Weinheim latinisiert seinen Namen. Er erscheint nicht unter den Schätzern.

Nr. 152. „Herr“, d. h. Pfarrer Johann Pauls (Paulus), wie auch der gleichfalls für seinen Privatbesitz zu Weinheim geschätzte Pastor des ritterschaftlichen Ortes Birkenau, Nr. 175.

1) Zu Heidelberg bestand eine Schuhmacherzunft mit einem Steuerkapital von 4285 Goldgulden (verdruckt in Bd. III S. 238 A. 3).

Nr. 155 und 173. Gele (altdeutsch Geila, Gela) und Gerhus, weibliche Vornamen. Ebenso Roppurg (Rotburga) Nr. 223 und 227, wobei die Familiennamen, wie gewöhnlich, die weibliche Endung — in oder — n haben, auch ohne Vornamen wie in Nr. 216.

Nr. 244. Aus Lamsheim in der überrheinischen Pfalz. Vgl. Heinz aus dem „Westerich", Nr. 256; Otterstadt S. 18 Nr. 138.

Nr. 255. Ein Kesselflicker oder Kupferschmied. Auch die Namen Nr. 260 f. scheinen eher Professionen zu sein.

Nr. 272. Heimsbach, jetzt Hemsbach an der Bergstraße, nicht in der Schatzung, weil nebst Sulzbach und Laudenbach gleich Schrieß-heim, der Kellerei Waldeck ꝛc. 1410 von Kurpfalz an den Pfalz-grafen Otto von Mosbach gekommen. Vgl. S. 128.

Nr. 273. Affelter- oder Affolterbach, vgl. S. 37 Nr. 50.

Müllr (Mülheim, Vorort von Weinheim), S. 44.

Zu Nr. 2. Über den Namen Gydenheimer oder Geidenheimer, S. 30 Nr. 14, S. 41 Nr. 92, vgl. S. 150.

Nr. 23. Der altdeutsche Vorname Wortwin auch S. 46 Nr. 70.

Nr. 24 f. Wie S. 40 Nr. 15 Huswirt = Ehemann, so Hus-frauwe = Ehefrau. Auch „die Wentzin" schätzt nicht nur „für sie", d. h. sich selbst, sondern auch für ihren Schwager.

Winheim-Altstadt S. 45.

Zu Nr. 16. Aus Dossenheim, das so wenig wie Handschuhs-heim in der Schatzung ist, weil sie damals kurmainzisch waren.

Nr. 21. Hofemann, d. h. Erbbeständer des Hofgutes einer Edel-frau, etwa aus dem Geschlecht der Horneck von Winheim. Der Weinheimer Adel ist sonst nicht geschätzt.

Nr. 41. Aus Flockenbach, vgl. S. 41 Nr. 53.

Nr. 68 und 71 ff. Über Heims- oder Hemsbach und Sulzbach, vgl. zu S. 44 Nr. 272.

Nr. 74. Lampertheim kam 1803 vom Bistum Worms an Hessen.

Die Ausleute der Weinheimer Altstadt waren sämtlich mit ihrer Veranlagung im Rückstand. Vgl. unten Dilsberg.

Das Kreichgauw (Kraichgau, südlich vom Neckar) S. 46 ff.

Gemünden (Neckargemünd).

Zu Nr. 2. Wolmar, oben aber Volmar, der alte Name Folkmar?

Nr. 32. Nickel „am Dore“, wohl Stadtpförtner.

Nr. 54. Der Vorname Lotze = Lutz, Ludwig.

Nr. 56. Yde, der weibliche Vorname Ida oder auch Uta.

Nr. 60 und 64. Der ritterschaftliche Ort Neckarsteinach, seit 1803 hessisch. Vgl. S. 150.

Nr. 61. Das Dorf Eschelbronn bei Meckesheim war zwar kurpfälzisch, aber unter dem Vogtsjunker v. Venningen und ist daher nicht in der Schatzung angesetzt.

Nr. 65 f. Zwei Mägde der Nonnen des Stiftes Neuburg bei Heidelberg. Vgl. S. 139.

Dilsberg S. 47 f.

Zu Nr. 14. Dieser Müller saß in Rainbach am Neckar, zu Füßen des Dilsberges.

Nr. 17. Niedere Geistliche waren öfters verheiratet. Vgl. S. 142.

Nr. 19. Die Dörfer Spechtbach, jetzt Spechbach und Epfenbach sind nicht in der Schatzung, weil sie der Pfalz nicht mit vollem Eigentum zuständig, sondern vogtsjunkerlich waren.

Nr. 22. Die drei Kinder des verstorbenen Klaus Niklaus (— das Komma zwischen diesen Namen zu streichen! —) sollen auch Schatzung geben, jedes 1 Pfund Heller.

Die „Nota“ bezieht sich auf alle Bewohner des Burgstädtleins Dilsberg, die kurfürstliche Leibeigene oder sogen. arme Leute und schon nach dem Zinsbuch von 1369 schatzungsfrei waren, als Ersatz für Leibzinsen und Fronpflichten (vgl. Widder I, 363). Sie zeigten daher bei der Schatzung ihren alten Freiungsbrief dem Herzog Otto (Pfalzgrafen zu Mosbach und Vormund des Kurfürsten Ludwig IV.), sowie dem Landhofmeister (verschieden vom persönlichen Haushofmeister des Kurfürsten), nämlich dem Heidelberger Vogt, Herren Wiprecht (von Helmstadt) und andern kurfürstlichen Räten, worauf ihnen die schon vorgenommene Schatzung erlassen wurde.

Wummerspach (Waldwimmersbach) S. 48.

Zu Nr. 25 ff. Richartshusen (Reichartshausen), Mittelpunkt der Stüber Cent, stand zwar unter der Oberbotmäßigkeit von Kurpfalz, war sonst aber ritterschaftlich und daher nicht selbst in der Schatzung. Vgl. Widder I, 407, 443 und meinen betreffenden Artikel in Bielefelds „Großherzogtum Baden".

Nr. 31. Neckar-Gerach gehörte zum Oberamt Mosbach, bezw. zur Kellerei Eberbach, die nebst anderen schon erwähnten Orten von 1410—1499 nicht unter Kurpfalz, sondern unter der vom obigen Herzog Otto I. von Mosbach begründeten pfalzgräflichen Linie stand. Der betreffende zu Gerach sitzende Ausmann von Reichartshausen hatte hier die Gülte zu verschätzen, die er von seinem scheints im letzteren Ort gelegenen Rentengut bezog.

Nr. 33. Klaus Moller zu Wagenfort war wohl ein wirklicher Müller auf der noch bestehenden, westlich von Epfenbach im sogen. Hetzenloch gelegenen Wagen- oder Wogenmühle, unterhalb welcher bei der Neumühle der Wagenforter oder -Furter Hof lag, benannt von Fart oder Furt = fahrbarer Weg für Wagen. Der ursprüngliche Eigentümer, Sigfrid von Venningen zu Neidenstein, erhielt ihn 1319 von Kloster Schönau zu Erbpacht zurück, das ihn wieder 1510 an Venningen verkaufte. Der zum Hof, jetzt noch der genannten Grundherrschaft von Neidenstein gehörige Wald auf dem Kaltenberg, beim Volk gleichfalls „die Wogenfärt", wo übrigens auch noch Grundmauern und Spuren einer Römerstraße vorhanden sein sollen, zeigt auf seiner Einsteinung noch das Schönauer Wappen, den Krummstab. Vgl. meinen Artikel „Neidenstein" im erwähnten „Großherzogtum Baden" und Kriegers topograph. W.-B. von Baden.

Lobenfeld S. 49.

Nur das Klosterdorf, nicht auch das Kloster ist geschätzt.

Zu Nr. 15. Waibstadt war bischöflich Speierisch.

Nr. 16. Der Hof Klein Spechtbach lag beim Dorf Lobenfeld an der Straße nach (Groß)Spechtbach oder Spechbach (alt Spechtbuch) und ist der Fundort römischer Altertümer.

Nr. 17. Richtiger ein Junker von Rosenberg (Burg bei Adelsheim) statt Rosenbach, da jene von Pfalz mit dem benachbarten Ort Mauer belehnt waren. Ihr Gut zu Lobenfeld war wohl verpachtet und darum geschätzt.

Wiesenbach S. 49.

Zu Nr. 16. Muwer, das erwähnte ritterschaftliche Dorf Mauer an der Elsenz. Vgl. unten Langenzell.

Riselsheim (Neilsheim) und Banmaden (Bammenthal) S. 50.

Zu Nr. 43. Mühle und Hof der Betreffenden sind wohl als Erbbestand besonders geschätzt.

Nr. 52 ff. Der Ort Wald-Hilsbach, benannt von dem vom Busenbrunnen oder Kohlhof im Heidelberger Stadtwald herablaufenden jetzigen Forellenbächlein, das seinen älteren Namen scheints von den früher häufigeren „Hülsen", wilden Stechpalmen hat. Es mündet in die Elsenz unterhalb Bammenthal (dessen Name entstellt aus „zu den gebannten Matten") bei der Kriegsmühle, wo früher noch ein Dörflein lag, Althilsbach genannt. Dagegen hieß das Städtlein Hilsbach bei Sinsheim gewöhnlich Hildersbach, Hilleresbach 2c. (vgl. Widder II, 142 ff.), ist aber nicht in der Schatzung, weil es in der Erbteilung zwischen König Ruprechts Söhnen 1410 zum Los des Pfalzgrafen Otto I. von Mosbach geschlagen wurde.

Nr. 58 f. Muwer, jetzt Mauer, war ritterschaftlich und besaß als Pfälzer Lehen eine Wasser- oder Tiefburg in dem jetzt v. Gölerschen Hof. Vgl. oben.

Nr. 72. Monichzelle oder Monichszelle S. 64, das ritterschaftliche Dorf Mönch- oder Münchzell, hieß auch Wylerzelle, woher die Stelle dieser ehemaligen Zelle von Mönchen, die im Zusammenhang mit dem benachbarten Frauenkloster Lobenfeld stand, noch „im Weiher" heißt und wobei auch ein grundherrliches „Schloß" nebst Bauhof lag. Sie ist aber nicht die um 800 im Lorscher Urkundenbuch in der Mark von Risolfesheim (das obige Neilsheim) erwähnte Zelle Waldolfeshusen, wie Widder I, 382 meint, die eher bei Gaiberg zu

suchen ist. Vgl. meine Artikel Mauer, Mönchzell und Gaiberg in Bielefelds „Großherzogtum Baden", sowie Krieger, topograph. W.-B. von Baden und unten S. 159.

Nr. 73. Der Kaplan zu Mauer ist als Ausmann geschätzt für seinen Besitz in der Gemarkung von Neilsheim-Bammenthal.

Nr. 75 ff. Angelach, das ritterschaftliche Gauangelloch.

Nr. 83. Da dieser, im Gegensatz zu den Einheimischen, unter den Ortsfremden aufgezählte Hertel von Laudenburg, d. h. aus Ladenburg, nicht unter den dortigen Einwohnern vorkommt (nur eine Hertelin S. 57 Nr. 56), so scheint er, obwohl Ausmann, doch auf seinem geschätzten Gut „hie oben zu Riselsheim" (womit die Lage von Neilsheim im Gebirg, gegenüber der von Ladenburg im sogen. Gäu, d. h. im flachen Land bezeichnet wird) gewohnt zu haben.

Nr. 86. Peter Heiden „zu Laudenburg" hat dagegen dort seinen Wohnsitz, S. 59 Nr. 209.

Meckesheim S. 51 (vgl. S. 62).

Die Gemeindebürger haben „geteidingt", eine Pauschalsumme festgesetzt für sich selbst und acht Ausleute, die nicht „hinder mynem Herren sitzen", d. h. die zwar keine eigentlichen Hintersaßen oder Untertanen des Kurfürsten sind, weil weder zu Meckesheim, noch in anderen eigenen Dörfern von Kurpfalz wohnend, aber doch centpflichtige Leibeigene, die in umliegenden Aus- und Lehendörfern saßen. Vgl. S. 67 und 150. Da es sich aber herausstellte, daß es viel mehr als bloß acht solcher auswärtigen Leibeigenen waren, so mußte „die Teidung" (ursprünglich Tageding, Tagfahrt, Termin, gerichtliche Verhandlung), d. h. jene Festsetzung der Gesamtsumme ihrer Leibzinsen abgetan und eine neue Einschätzung im einzelnen aufgestellt werden, die am Ende des Steuerregisters nachgetragen wird.

Gauwerberg (Gäuberg, Gaiberg) S. 51 f.

Unter dem im 8. Jahrhundert zur Bergheimer Mark gehörigen, Weinberge tragenden und von Gauleuten, d. h. Landbebauern genannten Gowinberg kann zwar zunächst nur der westliche Abhang des später nach weidenden Geißen umgenannten Gaisberges oder Geißberges, nicht aber die Lage des Dorfes Gaiberg verstanden werden,

allein jener Name umfaßte doch ursprünglich den ganzen Gebirgsstock des Königstuhls mit seinen urbar gemachten Ausläufern. Vgl. meine Ausführung in Wirths Archiv I S. 192 ff. und im Neuen Archiv II S. 148, sowie Kriegers topogr. Wörterbuch. Hierauf deutet auch der in dem freilich zweifelhaften Stiftungsbrief der Pauluskirche zu Worms von 1016 in dieser Gegend vorkommende Ort Gowenkirchen (Boos, Quellen von Worms I S. 34), der sich auf die Peterskirche von Gaiberg (Filiale derer von Gauangeloch) zu beziehen scheint. Eine solche nebst einer Klosterzelle (davon Spuren im Feld östlich von Gaiberg beim Kirchwald?) bestand aber schon im 8. Jahrhundert auch in einem Ort Waldolfeshusen in der Mark von Nisolfesheim (Neilsheim), an der Grenze zwischen Lobdengau und Elsenzgau (vgl. Cod. Laur. Nr. 818 und 2590 und oben S. 157 f.).

Zu Nr. 4. Lengendal, ursprünglich Langental, an der Quelle der weiter unter durch den Gossenbrunnen verstärkten und nach Leimen hinablaufenden Rösbach. Dieser jetzige Lingenthaler Hof gehörte zur Gemarkung von Gaiberg und war größtenteils der kurfürstlichen Hofkammer zuständig, die ihn an Erbbeständer verlieh.

Nr. 14 f. Der Betreffende hatte, außer der Schatzung für sein Eigentum, auch wahrscheinlich den der St. Katharinenburse (1546 vereinigt mit anderen Alumnaten der Heidelberger Universität) gehörigen Hof zu Waldhilsbach als Pächter zu verschätzen.[1])

Langenzell S. 52.

Dieses einstige Dorf scheint hervorgegangen zu sein aus einem Nebenkloster der von den Grafen von Dilsberg um 1150 (nicht schon 764 nach einer Fälschung des 12. Jahrhunderts, vgl. Württemb. Urk.-Buch I, 8) zu Wisinbach, dem obigen Wiesenbach gestifteten Benediktinerpropstei, die zur Abtei Ellwangen in Württemberg gehörte, 1482 aber an Kloster Schönau kam.

Zu Nr. 1 und 8. Der Name Zentgreve (Centgraf) ist in der späteren Form Zinkgreff in hiesiger Gegend noch verbreitet (vgl. Neues

1) Wahrscheinlich von Hans Landschad v. Steinach 1427 geschenkt, vgl. Widder I, 371. Auch der obige Hans Doßbohel, Nr. 10, gehört nach Waldhilsbach, wobei der Dosbühl liegt, benannt von Dosen, d. h. Kiefern.

Archiv I S. 87). Dagegen wird oben unter Meckesheim der wirkliche Centgreve der ganzen Cent, wozu auch Langenzell gehörte, als Einnehmer der Schatzungsgelder aufgeführt. Sein Amt war nach S. 62 dem Gerichtsschultheißen von Meckesheim Kuntz Hornig oder Horneck (auch zu Mannheim S. 141 erwähnter Name) übertragen, unter Beistand des Dorfgerichtsschreibers, der wahrscheinlich zugleich Centschreiber war, sowie des Gemeindebürgermeisters. Vgl. S. 66.

Nr. 9. Forenfelt, wohl aus Fürfeld bei Heilbronn.

Das Ampt zu Swartzach und Nidern-Swartzach (Unterschwarzach) S. 52 ff.

Sitz einer kurpfälzer Amtskellerei oder Domänenverwaltung war die ehemalige Tiefburg Schwarzach (bisheriges Forsthaus) zwischen Unter- oder Nieder-Schwarzach, dem zunächst geschätzten Dorf und Oberschwarzach. Dazu gehörten außerdem die folgenden Orte Nuwenkirchen (Neuenkirchen), Swanden (Schwanheim) und Hag.

Zu Nr. 3 f. Zum Namen „am Reine" (Rain) vgl. S. 26 Nr. 55.

Nr. 24. Oberkeim, Obrigheim am Neckar (beim Volk jetzt Oberingen genannt), vgl. S. 133.

Nr. 25. Michelnbach, das westlich von Schwarzach gelegene Dorf Michelbach war vogtsjunkerlich, vgl. S. 56 Nr. 23.

Nr. 28. Ersheim, Kapelle gegenüber Hirschhorn, wobei ein Dorf lag. Vgl. S. 146. Die dortige Pfarrei besaß wahrscheinlich Güter zu Nieder-Schwarzach.

Nr. 31. Neckar-Katzenbach gehörte zu Burg (oder „Haus") Minnenberg, die 1410 samt Eberbach und vielen andern Orten zum Erbteil des Pfalzgrafen Otto von Mosbach geschlagen wurde und daher nicht geschätzt ist. Vgl. S. 154—157.

Nr. 35. Aglesternhusen, das Dorf Aglasterhausen (beim Volk Alsterhausen) gehörte den Herrn von Hirschhorn.

Obern-Swartzach S. 53.

Zu Nr. 55. Necker-Wümmersbach oder Wimmersbach gehörte, wie Neckar-Gerach Nr. 59, zu Eberbach und damit seit 1410 zu Mosbach. Vgl. dagegen Waldwimmersbach S. 156.

Nr. 57. Zwingenberg war damals Hirschhornisch.

Nr. 58. Gudenbach oder Guttenbach, Zugehör von Burg Minnenberg. Vgl. Nuwenkirchen S. 54 Nr. 34.

Nr. 61. Breitenbrunn bei Aglasterhausen war Lehendorf von Kurpfalz, mehrfach unter Nuwenkirchen aufgeführt.

Nr. 63. Schadehusen, Schatthausen, war vogtsjunkerlich. Der Name des betreffenden Ausmannes von daher auch bei einem solchen zu Nußloch S. 7 Nr. 105.

Nr. 64. Gemeiner = Mitbesitzer, unbenannter Mitgeschätzter.

Nuwenkirchen (Neuenkirchen) S. 54.

Zu Nr. 8. Aus dem ritterschaftlichen Dorf Bargen, bischöflich Wormser Lehen, unter Pfalz hoher Obrigkeit.

Nr. 35. Richartsbuch, jetzt Reichenbuch auf der rechten Seite des Neckars, gehörte zum erwähnten festen Haus Minnenberg.

Nr. 37. Ebenso Ober- und Niederschönbrunn, zur linken des Neckars. Auch unter Hag erwähnt.

Nr. 39. Asbach gehörte denen v. Helmstatt vogteilich.

Nr. 51. Zum Namen „Über dem Bronnen" vgl. S. 31 unter Geidenheim Nr. 7 „By dem Bronnen".

Swanden (Schwanheim) S. 55.

Beim Volk Schwannen genannt, bedeutet abgeschwendeten, ausgerotteten Wald. Unmittelbar Kurpfälzer Dorf.

Hage (Haag).

Zu Nr. 17. Wyler, der Weilerhof südwestlich von Aglasterhausen auf Gemarkung Helmstadt, mit der am Ausfluß der Forellenbach in die Schwarzbach gelegenen, zu Aglasterhausen gehörigen Weilermühle, wobei Spuren eines Schlosses liegen; 1224 scheints Agileisternwiler genannt. Vgl. Widder I, 426.

Nr. 22. Richartshusen, Reichardshausen, vgl. S. 156.

Nr. 25. Moßbrunn, zu dessen früherer gotischer Kapelle (nebst Allemühl alte Filiale von Schönbrunn) Wallfahrten zogen.

Kroselbach S. 56.

Später Krösselbach, ausgegangener Weiler am Fuß der Burg Stolzeneck am linken Neckarufer, wo noch Mauern.

Zu Nr. 7. Lindach, gerade gegenüber gelegen, gehörte zur Kellerei Eberbach und damit zu Pfalz-Mosbach.

Laudenburg (Ladenburg) S. 56 ff.

Die Stadt Ladenburg mit Neckarhausen war im gemeinschaftlichen Besitz von Kurpfalz und dem Hochstift Worms, weshalb auch die Schatzung zwischen beiden Landesherrn geteilt wird, woraus wir S. 67 auf einen gemeinsamen Zug gegen die 1439 in die Rheinlande, Elsaß und Lothringen eingebrochenen Armagnaken schlossen. — Wie bei den Städten Heidelberg und Weinheim ist auch hier die Eidesformel der Schatzungspflichtigen beigefügt (vgl. Bd. III S. 201 f. und 218), variiert durch den Satz „Hast du etwas hinder unserm gnedigen Herren, das salt du hindan setzen", d. h. wer sozusagen nur nutzbares Eigentum als Hintersaße, Untertan seines Oberherren, des Kurfürsten besitzt, der soll es hinter ihn, in seine Nähe setzen, zu seiner Verfügung stellen (nicht aber hinten an, zurücksetzen), mit andern Worten einschätzen, gerade wie der sonstige Ausdruck „mit dem Eid behalten" das Gegenteil von für sich behalten bedeutet, nämlich die Behauptung der Wahrheit, richtige Angabe durch Eidesschwur, indem hierbei die Schwurfinger in die Höhe gehalten und bei Meineid abgehauen wurden, gemäß Artikel 107, 108 und 198 der Carolina. Auch wird zu Ladenburg wieder bestimmt, daß jedermann, gleich einem öffentlichen Ankläger, als Rüger oder Erforscher, Angeber und Ergreifer des Meineidigen auftreten möge.

Zu Nr. 10 und 12. Wie zu Heidelberg und Weinheim werden zuerst die zwölf Ratsmitglieder geschätzt, darunter der Stadtschultheiß namens Hemsbach und wahrscheinlich der Anwaltsschultheiß Stephan Hohst oder, wie er vorher als Schatzungsbeamter geschrieben ist, Hoest; auch Hoste als Ausmann von Großsachsen S. 27 Nr. 75.[1])

---

1) Sein gleichnamiger Sohn war Domherr von Speier und Hofprediger Friedrich des Siegreichen, † 1471 zu Heidelberg.

Dagegen erscheint der Stadtschreiber Nr. 158 unter den Gemeindebürgern. Ebenso der zu Weinheim S. 42 Nr. 148.[1])

Eine besondere städtische Behörde und eigene Gerichtsbarkeit bildeten neben Umwallung die charakteristischen Eigenschaften einer Stadt gegenüber den Landgemeinden.

Nr. 19. „Der Schütz", Feldschützen auch S. 143 erwähnt.

Nr. 31. Nachfar, Rechtsnachfolger des Genannten.

Nr. 56. Die Betreffende auch S. 18 Nr. 135.

Nr. 57. Der auch Nr. 117 und 231 aufgeführte (Schönauer) Mönchhof oder Münchhof lag an Stelle der heutigen protestantischen Kirche. Seine Gutspächter sind geschätzt.

Nr. 88. H. von Swynfurt,[2]) d. h. aus Schweinfurt am Main, kein Adeliger, die zu Ladenburg überhaupt nicht geschätzt sind, obwohl der Nr. 181 genannte Blicker (aus Blidger entstanden) den üblichen Vornamen der Herren von Steinach trägt.

Nr. 102. Der auch anderwärts geschätzte Kirchenglöckner, vgl. S. 143, der gewöhnlich im Genuß der sogen. Glockengüter oder des Meßnerszehnten war.

Nr. 128. Gemutlin, verschrieben für Gemeitlin, Mädchen, hinterlassenes Töchterlein.

Nr. 129. Auch der Kuhhirt ist wieder geschätzt wie S. 142.

Nr. 156. Desgleichen der „Gebottel", Ortsdiener wie S. 133.

Nr. 165. Aus Lich in Oberhessen.

Nr. 192. „Der Bender", ein Faßbinder.

Nr. 200. In einem besonders hohen Giebelhaus wohnhaft.

Nr. 212. Der Schinder oder Scharfrichter der mit eigenem Blutbann begabten Stadt Ladenburg, deren Rabenstein, Hochgericht und Galgenwasen gegen Wallstadt lag,[3]) während der alte Richt-

---

1) Der Stadtschreiber war gleich dem Schultheißen ein von der Herrschaft dem Stadtrat vorgeschlagener und von diesem angestellter juristischer Beamter. Ihre mit vielen Gefällen verbundenen Ämter sind als Schatzungskapital angesetzt. Vgl. indessen Band III S. 212 und 256 Anm.

2) Der Heidelberger Magister Heinrich Reinfeld von da?

3) Das als unehrlich geltende Gewerbe des Wasenmeisters, Henkers oder Hochrichters, dessen Familiennamen daher auch nicht genannt ist, war zu Erbbestand verliehen, oft zugleich mit dem des Baders.

platz des Lobdengaues auf dem zwischen Ladenburg und Leutershausen gelegenen jetzigen Felddistrikt Stall- oder Stahlbühl gelegen war. Vgl. S. 133, 135 f. und meinen Artikel hierüber in der Monatsschrift des Frankenthaler Altertumsvereins vom März 1903.

Nr. 220. Stadtpförtner Diem schon erwähnt S. 140. Ein Stadttürmer oder „Tornknecht" Nr. 229.

Nr. 224. Der Familienname Riescher dieses „Herren", Titel für Geistliche (vgl. S. 128) tritt mehrfach zu Ladenburg auf (S. 17 Nr. 121, S. 57 Nr. 6 und 39, S. 58 Nr. 109 = S. 59 Nr. 171, 193, 232). Er genoß wohl eine mit einem Kirchenamt verbundene Pfründe, etwa als Stifts- oder Chorherr der Galluskirche. Vgl. N. Archiv III S. 262 Anm. 6.

Nr. 233. Der Selewerter, d. h. Testamentsvollstrecker des „Herrn" Jakob Ludolt, wohl eines geistlichen Pfründners in dem Nr. 57, 117 und 231 erwähnten Mönchhof, dessen Gefällverwalter oder auch Beständer sein Bruder gewesen zu sein scheint.

Nr. 234. Der Gemeindeschäfer,[1]) vgl. S. 138.

Nr. 236. Vgl. Mannheim S. 21 Nr. 75 f.

Nr. 237. Hentschußheim, d. h. Dorf Handschuhsheim, das, damals wie Dossenheim kurmainzisch, nicht geschätzt ist.

Nr. 239. Desgleichen nicht das den Herrn von Erligheim verliehene Ulfesheim, jetzt Ilvesheim, wovon mehrere Ausleute auch zu Edingen, Seckenheim und andern benachbarten Orten vorkommen.

Nr. 242. Über Lutershusen, Leutershausen vgl. S. 144.

Nr. 244. Swaben, der jetzige Schwabenheimer Hof (vulgo Schwomer Hof), Wormser Lehen der Herrn von Erligheim, die ein wenig aufwärts davon am rechten Neckarufer auch die Burg Swabeck

---

1) Die Gemeinden beanspruchten das Recht, die von den Bürgern gehaltenen Schafe auf allen Grundstücken der Gemarkung während der Brache behufs Düngung weiden zu lassen. Die einzelnen Grundeigentümer bezahlten dafür etwas an den aufgestellten Hirten, dessen Amt daher gewöhnlich versteigert wurde. Öfters behaupteten auch die Landesherrn oder einzelne Gutsherrn das Pferchrecht als ausschließliches für sich und gaben es selbst zu Erbbestand. So hielt Pfalz zu Kirchheim einen Schafhof.

besaßen, wovon mitten im Neckar noch bei niederem Wasser sichtbare Trümmer liegen. Vgl. Freher, Orig. Palat. I cap. 7, Leodius, Annales p. 207.

Nr. 248. Die Herren von Nuwenhusen, d. h. die geistlichen Stiftsherren von Neuhausen bei Worms, wurden vom Stadtrat von Ladenburg für ihr dortiges Gut geachtet oder geschätzt.

Nr. 249. Über Schrießheim vgl. S. 154.

Nr. 251. Zollschreiber im kurpfälzischen Bacharach.

Nr. 252. Der zu Ladenburg gehörige Straßenheimer Hof, vgl. S. 143. Der gleichfalls zu Ladenburg gehörige Rosenhof, im 16. Jahrhundert Rosengarten von Zaun- oder Heckenrosen genannt, wird nicht erwähnt. Er gehörte wohl dem Bischof von Worms.

Nr. 256. Der Schultheiß von Heddesheim, daselbst S. 25.

Nr. 257 und 264. Die irrtümlich zweimal aufgeführte Frau Katherin Thoman S. 25 Nr. 27.

Nr. 258. Klaus Ode S. 25 Nr. 17. Vgl. Ede S. 58 Nr. 85.

Nr. 259. Meister (Magister) Heinrich Münsinger, „Artzet“, später Leibarzt Friedrich des Siegreichen. Vgl. Bd. III S. 260.

Nr. 260 f. Vgl. Heddesheim S. 25 Nr. 8 und 11.

Nr. 262 und 266. Auch dieser Emerich (alt Amalrich oder Ambricho) wird fälschlich zweimal in der Schatzung aufgeführt, vgl. S. 16 Nr. 53.

Neckerhusen (Neckarhausen) S. 61.

Zu Nr. 36. Der Schultheiß von Walstadt, Hans Mark S. 24.

Nr. 37 und 42. Vgl. Fydenheim S. 22 Nr. 10.

Neckeshein S. 62 f. (Nachtrag zu S. 51).

Zu Nr. 27. „Im Hoiffe“, benannt von einem Hof.

Nr. 30. Hedel (Hedwig), Witwe des alten Schultheißen.

Nr. 47. Der Beruf eines Müllers selten erwähnt.

Nr. 68 f. Kurpfälzer leibeigene Frauen zu Weubstat, dem domstiftlich Speierischen Städtchen Waibstadt, und in den ritterschaftlichen Orten Gauangeloch (vgl. S. 128, 158 f.) oder Waldangeloch.

Nr. 81. Zotzenhusen, Zutzenhausen, Ausdorf der Pfälzer Vogtsjunker v. Venningen, wie Schatthausen, Mauer und Epfenbach solche anderen Adels. Vgl. S. 130, 155, 157 und 161.

Nr. 87. Der Speierische Ober- und Unterhof bei Horrenberg.

Nr. 94 f. Hoffen, Hoffenheim bei Sinsheim, denen von Hirschhorn gehörig, aber mit Pfälzer Leibeigenschaftsrechten.

In den genannten fremden Orten wohnten einzelne kurpfälzer sogen. arme oder Eigenleute, die zur Cent Meckesheim oder zur oben erwähnten Burg Dilsberg bei Neckargemünd gehörig und dahin dienstbar waren. Dazu kamen die herumschweifenden „Wildfänge", Leibeigene anderer Herren, die oft zu Hintersaßen oder Untertanen angenommen wurden, so lange sie noch nicht aller Dienstbarkeiten gegen die fremden Oberherrlichkeiten enthoben waren, was späterhin zu vielfachen Streitigkeiten mit diesen führte. So haben wir denn in unserem Steuerregister mehrere Arten Ausleute kennen gelernt, die sich im allgemeinen als Fremde auffassen lassen, die nicht teilhatten an den besonderen Vorteilen der bodenständigen Gemeindebürger.

Allein der Landesherr durfte sowohl die freieren Städter und die Centuntertanen der eigentümlich pfälzischen, wie seine in vogtsherrschaftliche Dörfer weggezogene Leibeigene, als eine der Cent und Oberherrlichkeit anklebige Gerechtigkeit, ein für allemal auf den zwanzigsten Pfennig schätzen. Dies geschah entweder vom Kapitalswert ihres Vermögens oder auch, als persönliche Dienstablösungsabgabe, vom Zwanzigfachen des jährlichen Ertragswertes ihrer Frohnden wie Leibzinsen. Die fünfprozentige Steuerquote jedes einzelnen war daher im Notfall der Ersatz für alle ordentliche Leistungen, wie sie im folgenden Zinsbuch von 1369 verzeichnet sind.

V.

Stift Neuburg bei Heidelberg.

Seine Geschichte und Urkunden

bearbeitet von

Rudolf Sillib.

Vorwort.

Wem es heute vergönnt ist, Neuburg zu besuchen, dem drängen sich dort auf Schritt und Tritt wohl Erinnerungen auf an den Mann, um welchen sich seit dem Sommer 1825 viele Jahre lang ein Kreis von bedeutenden Künstlern und Gelehrten gesammelt hat, um den ehemaligen Besitzer des Stiftes, den Rat Johann Friedrich Heinrich Schlosser.[1] Hatte zu Beginn des Jahrhunderts die romantische Schule in Heidelberg selbst ein ideal gelegenes Heim gefunden, so waren sich später auf dem benachbarten Stift Männer nahe getreten, die unter dem Einfluß der Romantik ihre geistige Entwickelung erhalten hatten. In ihrem Mittelpunkt stand Schlosser. Sein frommer Sinn, seine universelle Bildung prägen sich in seinen Dichtungen, vorwiegend religiöser Art, aus; seine Beziehungen zur Kunst, namentlich zu den Nazarenern sind bekannt und gewürdigt, weniger wohl sein Interesse an geschichtlichen Studien. Mit dem Freiherrn vom Stein gehörte er zu den Stiftern der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, und er hat jederzeit mit ihm an dem Gedeihen ihres unvergänglichen Werkes, der Monumenta Germaniae historica, lebhaften Anteil genommen. Die Veröffentlichung des

1) Vgl. über ihn den Artikel der Allgem. deutschen Biographie; seine Beziehungen zu Goethe hat Ernst Traumann in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern, Bd. XII behandelt; eine Darstellung seines Lebens und seiner Umgebung auf dem Stift fehlt merkwürdigerweise bis heute noch; es wäre für einen Literarhistoriker eine dankbare Aufgabe, „die ultramontane Gespensterburg", wie sie Gutzkow törichterweise einmal nennt, und ihre Bewohner eingehend zu schildern.

zur Erforschung der älteren Geschichte namentlich der rechtsrheinischen Pfalz grundlegenden Chronicon Laureshamense in dieser Sammlung vaterländischer Geschichtsquellen, der Schrift, die den Gründungsbericht des Klosters Neuburg uns überliefert, hat Schlosser nicht mehr erlebt.

Mit welcher Sorgfalt Schlosser sogleich nach seinem Einzug ins Stift alles, was sich auf dessen Vergangenheit bezog, sammelte, erfahren wir aus einigen noch vorhandenen Briefen seines Frankfurter Freundes, des Geschichtsforschers Joh. Friedr. Böhmer, und des als eifrigen Freundes seiner heimatlichen Geschichte bekannten Dr. Batt aus Weinheim;[1]) durch den Garteninspektor Metzger erhielt Schlosser im Jahr 1828 aus dem Fladtschen Nachlaß ein Aktenfaszikel, die Ansprüche der Reformierten auf Neuburg betreffend; von anderen noch auf dem Stift aufbewahrten Urkunden und Akten ist es nicht mehr nachzuweisen, woher sie stammen; sie waren wohl beim Übergang des Stifts in Privatbesitz schon dort vorhanden als letzter Rest des einstigen Klosterarchivs. Dessen Schicksale völlig aufzuhellen, ist unmöglich. Daß gerade bei einem dem Benediktinerorden zugehörigen Kloster besondere Sorgfalt auf das Archiv verwendet wurde, dürfen wir als selbstverständlich betrachten, aber ebenso selbstverständlich müssen wir für die Zeit des Niedergangs des Klosters auch geringeres Interesse an der geordneten Führung des Archivs wahrnehmen. Erst unter der Äbtissin Margarete Folin, als das Kloster der Bursfelder Kongregation beigetreten war, scheint die Verwaltung wieder in geordnete Bahnen eingelenkt zu sein; das einzige (nur im Fragment in Karlsruhe) erhaltene Kopialbuch des Klosters, zierlich und sorgfältig geschrieben, stammt aus jener Zeit. Später, im Jahr 1535, war es der Beichtvater von Neuburg, der Karmeliter-

1) Dr. Batt, geb. 1775 in Heidelberg, besuchte hier das kathol. Gymnasium und studierte darauf Theologie am Seminar daselbst, kam dann als Erzieher der beiden Söhne des Kurpfälz. Geh. Rats Freiherrn v. Babo nach Weinheim und blieb dort bis zu seinem Tod im Jahre 1839, wo er im Verein mit dem jüngeren Sohn Babos sich große Verdienste um die Hebung der Landwirtschaft erworben hat. In seinen Mußestunden beschäftigte ihn die heimatliche Geschichte; seine an Palatina reiche Bibliothek ist in den Besitz der Heidelberger Univ.-Bibliothek übergegangen.

mönch Veit Strobel, der auf den Wunsch der Äbtissin Anna zu Frankenstein Renovationen des Klosterbesitzes vornehmen und Zinsbücher neu anlegen ließ.[1]) Durch die Säkularisation im Jahre 1562 gingen die Urkunden in die reformierte Kirchenverwaltung über und wurden, wenigstens was die älteren Bestände anlangt, „in dem Neuburgischen Gewölb zu Heidelberg in der Kirche zum heiligen Geist“ aufbewahrt.[2]) Dort blieben sie wohl bis zu den Raubkriegen Ludwigs XIV, so daß der Statthalter Heinrich von Metternich in seinem Bericht an Kurfürst Maximilian von Bayern vom 22. April 1625 erklären mußte, er könne dem kurfürstlichen Befehl, die alten Stift Neuburger Originalien aufzunehmen, nicht nachkommen, da er in der kurfürstlichen Kanzlei und auch in anderen Registraturen nur Urkunden von 1560 ab gefunden habe.

In dem Ordnungsprojekt des Fräuleinstifts Neuburg bestimmte der Kurfürst Karl Ludwig im § 6: „die hauptdocumenta des stiftseinkommen und gerechtigkeiten betreffendt sollen in Chur Pfaltz cantzley verwahrt bleiben: die lägerbücher aber sollen der regentin und ein auszug darvon dem schaffner zugestellt werden.“[3]) Dann kam die Zeit, wo die Archive vor der Franzosengefahr reisen mußten; noch vor der Einnahme Heidelbergs hatte die Kirchenverwaltung allerdings nur ihre „besten Briefschaften“ geflüchtet.[4]) Ob darunter auch Neuburger Urkunden waren, ist fraglich, denn Kurfürstin Elisabeth Amalie Magdalene verordnet am 5. Febr. 1692 bei einem bevorstehenden Wechsel in der Person des Stiftsschaffners, namentlich auch auf die im Stift aufbewahrten Dokumente zu achten.[5]) Nach dem Einzug der Jesuiten auf Neuburg, wurden sofort Renovationen der Güter durchgeführt und neue Zinsbücher angelegt; umstrittenes Gut wurde in weitschweifigen Deduktionen reklamiert und, wenn es nötig war, die Rechtmäßigkeit des Besitzes, oder die ver-

---

1) Vgl. Regest Nr. 96.

2) Vgl Regest Nr. 126.

3) Vgl. das am Schluß mitgeteilte „Odnungsprojekt“ § 6.

4) Vgl. Neudegger, Geschichte der Pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher IV, München 1890/94 S. 46.

5) Vgl. Regest Nr. 163.

meintliche Rechtmäßigkeit in Prozessen durchgefochten. — Den weitaus größten Teil dessen, was uns heute noch von Urkunden und Akten des Klosters erhalten ist, finden wir im Großherzoglichen General-Landesarchiv in Karlsruhe. Umfragen an anderen etwa noch in Betracht kommenden Archiven blieben mit Ausnahme des Geh. Hausarchivs in München, das zwei Urkunden lieferte, und des Gräflich Degenfeldischen Familienarchivs in Eybach mit Akten aus der Zeit des adeligen Fräuleinstifts,[1]) leider ohne Erfolg; für das 18. Jahrhundert konnte noch auf dem Stift selbst und im Gemeinde- und evangel. Pfarrarchiv von Ziegelhausen erhaltenes Material verwendet werden. Ein kleiner Teil dieser Archivalien war bisher auch schon durch Abdruck besonders in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins bekannt, und manche urkundliche Nachricht ist auch da und dort [2]) in mehr oder weniger kurzen Mitteilungen über Neuburg benutzt worden. Eine Darstellung der Klostergeschichte auf Grund eigener Forschung verdanken wir Karl Alois Fickler,[3]) der sie im ersten Band des jetzt schon sehr seltenen Werkes von Schönhuth, die Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen Badens und der Pfalz,

1) Leider sind die einst im Gräfl. Degenfeldischen Familienarchiv aufbewahrten Originalstatuten des von Kurfürst Karl Ludwig errichteten Fräuleinstifts heute nicht mehr dort vorhanden; auf Grund des vom Gräfl. Degenfeldischen Rat Katzner in den Zusätzen (S. 82 ff.) zu Wundts Versuch einer Geschichte Karl Ludwigs, Genf 1786, veröffentlichten Auszuges aus dem Original sind wir erfreulicherweise in der Lage, diese Schöpfung Karl Ludwigs näher charakterisieren zu können, zumal an der Hand des im General-Landes-Archiv in Karlsruhe noch vorhandenen „Projekts“ dieser Stiftung.

2) Die hauptsächlichsten: Joannes Trithemius Chronicon insigne monasterii Hirsaugiensis, Basileae 1559, p. 62, 208; Mutius in seiner Chronik liber XVIII in Pistorius, Germ. scriptores, tom. II, editio III p. 773; Helwich. Georgius, Antiquitates Laurishaimenses, 1631, p 136, 161, 176, 185 f.; Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis, tom. I. 1734, p. 175 ff. 53, 56; Andreae, J. H., Memorabilia quaedam stratae montanae Palatinae 1772 § 7 u. 8; Würdtwein, Monasticon Wormatiense, tom. II f. 73 ff. = Codex Heidelb. 359, 54, letzterer mit zum Teil sonst nicht bekannten Urkunden.

3) Karl Alois Fickler, 1810 in Konstanz geboren, war von 1851 bis 1871 Lehrer der Geschichte am Lyceum in Mannheim.

Lahr 1861 [1]) veröffentlicht hat. Wie weit es möglich war, Ficklers Untersuchungen zu berichtigen und zu vermehren, wird der Vergleich mit vorliegender Schrift zeigen.

Wenn es gelungen ist, heute eine umfassendere Kenntnis der Geschichte des Stifts Neuburg gewonnen zu haben, so ist mit Dank hinzuweisen auf das Entgegenkommen namentlich der Direktion des General-Landes-Archivs in Karlsruhe, des Grafen H. Degenfeld-Schonburg in Eybach und des Freiherrn von Bernus, des allezeit gastfreien Herrn auf Stift Neuburg; auch Herrn Karl Christ in Ziegelhausen und Herrn Landgerichtsrat M. Huffschmid verdanke ich wertvolle Mitteilungen.

I. Das Kloster Neuburg.

Neuburgs Gründung als Benediktinerkloster führt uns in ein Jahrhundert, in dem der Orden St. Benedikts seine ursprüngliche Bedeutung schon verloren hatte, in dem die asketischen und literarischen Traditionen des Ordens mehr in den Schriften vergangener Zeiten als in dem Leben der noch bestehenden Abteien zur Geltung kamen. Die deutschen Benediktiner sind zwar von den von Clugny und später von Hirsau ausgehenden Reformbewegungen nicht unberührt geblieben, doch konnten diese das alte und wohl verdiente Ansehen des Ordens nicht mehr herstellen. Auch der Glanz der schon im Jahr 764 gegründeten, einst machtvollen Abtei Lorsch an der Bergstraße war verblichen, gleichwohl blieb sie hier bis zur Gründung des Cisterzienserklosters Schönau im Odenwald um 1145 der Mittelpunkt klösterlichen Lebens. Auch damals noch kam manche Stiftung an das alte Gotteshaus an der Weschnitz und entschädigte für im Lauf der Jahrhunderte verloren gegangenen Klosterbesitz. Die Opferwilligkeit der Laien war gleich groß wie in früheren Zeiten, und die Weltflucht führte noch manchen ins Kloster zur ersehnten Ruhe. So kam auch, als Diemo Abt war, um das Jahr 1130, ein Mann mit Namen

1) Auch enthalten in dem Sonderabdruck davon: Fickler, Heidelberg. Stadt, Schloß und Umgebungen, Heidelberg u. Lahr 1863, S. 94 ff.

Anshelm nach Lorsch und nahm dort das Ordenskleid des heiligen Benedikt;[1]) „er war sehr fromm und reich und stiftete die Zelle zu Niwenburg; er ließ da eine Kirche bauen und sie zu Ehren des heiligen Apostels Bartholomäus weihen und ließ auch Wohnungen herstellen für solche, die Gott hier dienen wollten und schenkte jenem Ort all sein Vermögen und sein Besitztum.“[2])

Dies der Bericht des Lorscher Chronisten vom Ursprung des Klosters Neuburg; er ist knapp gehalten, und er gibt manches Rätsel zum Lösen. Über die Zeit und die Lage sind wir unterrichtet; wer war aber der Stifter, und woher stammt der Name Neuburg? Dem Umfang der Schenkung nach zu schließen, dürfen wir in Anshelm sicherlich einen ritterbürtigen Mann suchen, denn nicht nur das Grundstück, auf dem heute Stift Neuburg steht, auch die anstoßenden Felder und Waldesteile gehörten, wie dies in späteren Akten mehrmals hervorgehoben wird, der Stiftung Anshelms an.[3]) Noch mehr als die Größe des Gutes beweist dies aber der Name der Örtlichkeit. Was Anshelm für die Zukunft als geistliche Burg bestimmt hatte, war vorher eine Burg, deren Mauern und Türme zur Verteidigung irdischen Besitzes und Rechtes aufgerichtet waren, gerade so wie einst die Burg auf dem Gipfel des mons Casinus, den der heilige Benedikt für seine bedeutungsvolle Schöpfung erwählt hatte. Etwa eine halbe Wegstunde vor dem Austritt des Neckars in die Ebene erhebt sich auf dessen rechtem Ufer ein mäßig hoher Bergvorsprung, nach Nordosten unmittelbar an das heutige Mausbachtal angrenzend; die defensive Bedeutung der Örtlichkeit leuchtet jedem, der die Situation

1) Vgl. das Lorscher Nekrologium. „Necrol. 15. Kal. Jun.: Anshelmi ex laico monachus, qui primo cellam Niwenburg fundavit.“ Gedr. von Falk, Gesch. des ehem. Klosters Lorsch, Mainz 1866 S. 207.

2) Vgl. Urkunden Nr. 1; Trithemius setzt die Gründung l. c. irrtümlich ins Jahr 1044, wie schon Helwich l. c. p. 136 bemerkt hat; nichtsdestoweniger schließt sich noch Hautz in seiner Gesch. der Univ. H. 1, S. 107 Trithemius an; Grimm, die malerischen und romantischen Stellen der Bergstraße rc., Darmstadt o. J., rückt die Gründung bis zum Jahr 1028 hinauf.

3) Im wesentlichen wird es wohl das uns durch die Renovation von 1535 bekannte, arrondierte Klostergut gewesen sein.

und die mittelalterliche Befestigungskunst kennt, ein. Zieht man noch die gerade gegenüberliegende Schanze (die heutige schöne Aussicht) in Betracht, so könnte man versucht sein, hier eine planmäßig angelegte Talsperre zu sehen, eine Vermutung, die aber angesichts der Tatsache, daß die Schanze eine moderne Schöpfung ist, wieder aufgegeben werden muß.[1]) Auch die Annahme einer altgermanischen Wallburg an der Stelle des Stifts Neuburg muß abgewiesen werden; es liegen dafür keinerlei Anhaltspunkte vor namentlich im Blick auf die für solche Anlagen zu geringe Höhe des Ortes und die Nähe des Ringwalles auf dem benachbarten Heiligenberg.[2]) Eine Burg stand aber sicherlich hier und sie hieß die Niwenburg;[3]) wie ihr Name zu erklären ist, ob im Gegensatz zu der alten befestigten Klosteranlage auf dem Heiligenberg, der Aberinesburg, oder wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gemarkung Neuenheim, darüber läßt sich wohl kaum eine feste Ansicht gewinnen.

Diese Burg brachte Anselm durch seine Schenkung in den Besitz des Benediktinerstifts Lorsch, und auf seine Veranlassung wurde sie alsbald in eine Cella, d. h. in ein kleines, in gewissen Angelegenheiten von einer älteren Abtei abhängiges Kloster umgebaut. Lorsch trat in die Rechte des Mutterklosters ein, und naturgemäß sehen wir in der Folgezeit die neue Stiftung teilnehmen am Wohl und Wehe der schon alternden Mutter.

Zunächst wurde die Kirche erbaut; über die näheren Umstände der Einweihung fehlen uns eingehende Nachrichten; wir wissen nur, daß sie zur Ehre des Apostels Bartholomäus geweiht wurde, und da die Kirche das Fest dieses Apostels am 24. August feiert, war es

---

1) Vgl. Karl Christs Bemerkungen im Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg, Bd. II S. 140.

2) Vgl. Naeher, die Baudenkmale der unteren Neckargegend, Heft II S. 9; auch die folgenden Ausführungen Naehers halten meist der Kritik nicht stand.

3) Die Schreibweise ist schwankend: 1179 Nuhenburc, 1283 Nuwenburg, 1284 Nuynburg, 1348 Nuwinborg, 1360 Niuwenburg, 1399 Nuenburg, 1496 Newenberg, 1531 Neuwenburg. Lat. novum castrum; nova civitas im Privileg des Papstes Lucius II vom Jahr 1144 ist sicher ein lapsus des Schreibers.

vielleicht dieser Tag, an dem, gewiß unter reger Anteilnahme der Lorscher Abtei, der feierliche Einzug in die neue Stiftung erfolgte. Die alte Burg bezogen nun einige Lorscher Mönche mit ihrem erwählten Propst, und sie lebten hier wie in ihrer Heimat nach der Regel des heiligen Benedikt. Vereint mit dem Propst, übte der Abt von Lorsch die Disziplinargewalt über die Professen und die Verwaltung der weltlichen Rechte des Konvents aus, und es dauerte nicht lange, so hatte auch der Abt Gelegenheit, in die Geschicke des Tochterklosters einzugreifen. Aber vorher noch hatte sich Neuburg einer mächtigen Förderung seiner Rechte zu erfreuen. Auf die Bitte seines Propstes Marquard und des Konvents gab Lucius II in einer Bulle vom 14. Mai 1144 dem jungen Stift die päpstliche Anerkennung und fixierte namentlich die rechtliche Stellung Neuburgs zur Kirche, Diözese und weltlichen Umgebung.[1]) Hinfort ist die Stiftung Anselms mit allem ihrem Besitz in den Schutz des apostolischen Stuhles gestellt, niemand darf versuchen, die Schirmvogtei über das Kloster an sich zu reißen, der Abt von Lorsch wird als allein berufener Verteidiger Neuburgs gegen jede Anfeindung eingesetzt. Lorsch selbst hatte genug an Einfluß und Besitz durch die Eingriffe seiner Klostervögte verloren, dem Tochterkloster wollte Lucius II ein ähnliches Schicksal ersparen. Außerdem erhielt Neuburg noch das wichtige Recht, die irdischen Überreste seiner Freunde und Gäste, sofern sie nicht im Kirchenbann gestorben waren, in seinem Kirchhof zu begraben; wir dürfen annehmen, auch ohne daß es für Neuburg besonders überliefert ist, daß mancher Fromme durch die Aussicht in dem vielbegehrten Klosterfrieden seine letzte Ruhestätte dereinst zu finden, zur Stiftung eines Seelgerätes bewogen wurde.[2])

Wie so viele andere bedeutendere Klöster, hatte jetzt auch Neuburg päpstliche Privilegien erhalten; die Verfügungen der Bulle Lucius' II hätten wohl zu einer gedeihlichen Entwickelung führen können; man könnte erwarten, daß gerade damals ein bemerkens-

1) Vgl. Urkunden Nr. 2.

2) Heute noch sind im Stift Grabsteine von Personen erhalten, die auf diese Weise sich einen Begräbnisplatz im Kloster erworben haben; vgl. die im Anhang abgedruckten Inschriften.

werter Aufschwung eingesetzt hätte. Aber das Gegenteil trat ein; schon im Jahr 1165 sah sich der Abt Heinrich von Lorsch als Schirmherr von Neuburg genötigt, „die schon lange verlassenene Kirche“ ihrer Bestimmung wieder zurückzugeben und von neuem mit Lorscher oder andern Mönchen zu besetzen. Damit aber das Kloster für die Zukunft eine gesichertere materielle Grundlage habe, fügte er dem vorhandenen Besitz eine ganz wesentliche Vermehrung hinzu. In der Kirche Neuburgs stellte Heinrich die Urkunde aus, wonach Güter in Plankstadt, Seckenheim, Virnheim, Gernsheim, Lützelsachsen, Großsachsen und namentlich auch in Neuenheim dauernd dem Kloster des heiligen Bartholomäus entweder als Eigentum oder zur Nutznießung zugeteilt wurden.[1]) Außerdem betont es Heinrich ausdrücklich, daß er weitere Stiftungen für Neuburg vonseiten seiner Lorscher Eigenleute erwarte. Mit dieser hochherzigen Dotation erwies sich der Lorscher Abt ebenso besorgt um das Wohl des seiner Leitung anvertrauten Filialklosters wie um das seiner eigenen Abtei. Er war es, der zum letzten Mal mit starker Hand dem drohenden Schicksal des völligen Zerfalls von Lorsch Einhalt gebot und noch einmal den alten Glanz des ehrwürdigen Klosters auf der Weschnitzinsel zur Entfaltung bringen konnte.

Auch der Nachfolger Heinrichs, der Abt Sigehard, ließ sich das Gedeihen Neuburgs angelegen sein; er tauschte im Jahr 1173 den

1) Das in der Urkunde genannte predium in Blankestat ist wohl im Umfang einer huoba anzunehmen; ab heredum potestativa manu deutet auf eigengut; unius huobae decimationem ist nicht gleich einer 1/10 huoba, sondern 1/10 des Ertrags einer huoba; beneficiali concambio redemptam auf dem Weg des Lehenstausches zurückgenommen; hereditario iure deutet wieder auf eigengut; vinea ein wingert; wie groß ein solcher anzunehmen ist, steht nicht fest; vinea proprietatis ein eigener Wingert; ad luminaria ecclesiae pertinentem ein solcher, dessen Ertrag für die Beleuchtung der Kirche bestimmt ist, in diesem Fall war dies jedenfalls durch frühere Stiftung bestimmt; area = Hofstat; in monasterio Capella sancti Stephani ist das Stephanskloster auf dem vorderen Heiligenberg; Hagen ist wohl das spätere Augustinerinnenkloster zu Hagene bei Lorsch. Hagene lag südöstlich vom Seehof bei Lorsch, und seine Trümmerstätte wurde früher fälschlich als Standort der ersten Lorscher Klostergründung betrachtet, vgl. G. J. W. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen, Bd. II, Darmstadt 1878, S. 504 f.

Neuburgern für ihr Gut in Plankstadt, das er dem Kloster Lobenfeld überwies, einige wertvollere agri dominicales in Weinheim ein; auch erlangte er vom Papst Alexander III wie für seine eigene Abtei am 7. April 1179 auch für Neuburg die Bestätigung seiner Rechte und seines Besitzes. Vor dem drohenden Verlust seiner Selbständigkeit konnte auch diese päpstliche Bulle Lorsch so wenig wie Neuburg bewahren.

Seit der Verleihung der rheinischen Pfalzgrafenwürde an den Halbbruder Kaiser Friedrichs I, Konrad von Staufen, im Jahre 1156 war es endgültig entschieden, ob hier zu Land die Kirche und ihre Institute oder die neu aufblühende territoriale Fürstenmacht zur Herrschaft kommen sollte. Die Übermacht dieser über jene bildete sich vielfach gerade auf Kosten des Kirchengutes aus. Pfalzgraf Konrad hat es jederzeit wohl verstanden, als sogenannter Schirmherr der ihm anvertrauten geistlichen Stifte, diese Würde zur Erweiterung seiner eigenen Macht auszunutzen, und dies war ihm umso leichter gemacht, als gerade Lorsch sich keineswegs mehr lebensfähig erwies; schlechte Verwaltung und gelockerte Disziplin der Mönche waren im Mutterkloster und demgemäß auch in den von ihm abhängigen Filialen die Ursache des Verfalls geworden. Das alte Stift hatte sich überlebt und war durch die Gründung des Cistercienserklosters Schönau im Odenwald vollends ganz in Schatten gestellt worden. In Neuburg scheinen im Jahr 1173 nur noch ein Propst mit vier fratres — man kann wohl sagen — ihr Dasein gefristet zu haben.[1])

Um diese Zeit war es, daß Pfalzgraf Konrad mehr und mehr den Schwerpunkt seiner Macht vom Niederrhein in unsere Gegend verlegte, und wenn auch keine Urkunden erhalten sind, die uns verbürgen, daß Konrad hauptsächlich von Heidelberg aus sein Land beherrscht hat, so gehen wir doch kaum fehl, wenn wir ihn als häufigen Gast der unteren Neckargegenden in Anspruch nehmen. Er war Vogt der Wormser Kirche und der Lorscher Abtei, und er ist auch als

1) Vgl. die Zeugen in Urkunde Nr. 4.

eifriger Förderer der Cisterzienser in Schönau bekannt,[1]) Grund genug, daß seine Anwesenheit hier oft nötig war. Einige Wahrscheinlichkeit hat es immerhin für sich, daß das Aufblühen Heidelbergs doch mit dem Namen Konrads von Staufen verknüpft ist. Auf seine Anregung erfolgte auch die Umwandlung des benachbarten Neuburg in ein Nonnenkloster, wenn auch nicht aus dem Beweggrund, den der immer mit großer Vorsicht zu behandelnde Chronist Mutius dem Pfalzgrafen unterschiebt.[2]) Die Neuburger Mönche wurden von ihm nicht nach Heidelberg geschickt, um dort eine Schule für adelige Jünglinge einzurichten, dazu wären sie wohl — wenn überhaupt das Kloster von ihnen nicht schon ganz verlassen war — kaum fähig gewesen, und ebensowenig ist es erwiesen, daß auf Neuburg eine Klosterschule für die adelige weibliche Jugend durch ihn errichtet wurde. Solche und andere unhaltbare Phantasien der Renaissancechronisten, vor allem des Mutius und Irenicus, müssen auf das entschiedenste zurückgewiesen werden, und es ist deshalb ganz und gar unverständlich, wie Nachrichten dieser Art dennoch kritiklos auch von neueren Darstellern übernommen worden sind. Die allein in Betracht kommende Urkunde vom Jahr 1195[3]) schildert uns vielmehr folgendermaßen diesen Vorgang:

Dem Wunsch Konrads und seiner Gemahlin Irmingard, auf Neuburg ein Frauenkloster zu gründen, willfährt der Abt Sighard von Lorsch, nachdem er sich vorher der Zustimmung seines Konvents versichert hatte, und empfiehlt dem Pfalzgrafen, mit ihm vereint für die Erweiterung und Verbesserung der Klosterbauten wie der erforderlichen Subsistenzmittel zu sorgen. Um sich aber den Vorwurf zu ersparen, er habe der neuen Gründung volle Selbständigkeit ver-

1) Beweise für den Aufenthalt Konrads in der Heidelberger Gegend stellt M. Huffschmid in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, S. 75 Anmerkung 2 zusammen.

2) Im Buch 18 seiner Chronik.

3) Die uns nicht, wie Fickler sagt, in der Lorscher Chronik überliefert ist, sondern nur von Schannat in dessen hist. episc. Wormat. I, p. 176 und danach von Würdtwein in Cod. Heidelb. 359, 54, II f. 73 ss; Naeher, die Baudenkmäler der unteren Neckargegend, Heft II, S. 9, rückt die Gründung willkürlich ins Jahr 1150.

lichen, verfügt er, daß Neuburg, das inzwischen der Lorscher Kirche schon so gut wie verloren war, wieder mit Lorsch durch das Band einer Brüderschaft vereinigt werde. Die Äbtissin solle jeweils der Konvent unter Beobachtung der Regel St. Benedikts wählen, der Abt von Lorsch werde sie dann in ihre Würde einsetzen und aus ihrem Mund das Gelübde des Gehorsams empfangen. Den Beichtvater könne Äbtissin und Konvent sich wählen aus welchem Orden sie wollen. Für den Fall aber zur Weihe einer Äbtissin oder einer Professe der Bischof berufen werde, so verzichte er, der Abt von Lorsch, keineswegs auf seine Mitwirkung. Ebenso seien alle Fälle, welche die Äbtissin nicht zur Entscheidung bringen könne, unverzüglich nach Lorsch zu melden. Die wichtige, wenn auch in verdorbenem Text überlieferte Urkunde schließt mit der Bestätigung der bisherigen Besitzungen Neuburgs und der Aufzählung einer Reihe erlauchter Zeugen geistlichen und weltlichen Standes, unter diesen an erster Stelle der Pfalzgraf Konrad.

Auffallend bleibt nur der Umstand, daß der Abt die Urkunde bereits an eine bestimmte Äbtissin gerichtet hat, „an seine liebe Tochter im Herrn, Cunegundis". Bevor also die neue Stiftung durch Sigehard feierlich verbrieft war, ist die zur Herrschaft des zukünftigen Konvents berufene Frau schon ernannt. Dies geschah wohl unter dem Druck des Lorscher Klostervogtes, des mächtigen Pfalzgrafen. Daraus aber weiter zu folgern, diese Cunegundis sei Konrads Tochter gewesen, geht nicht an, im Gegenteil, wir besitzen einige von einander unabhängige und darin übereinstimmende Quellen, daß Konrads einzige Tochter, Agnes, mit seinem Nachfolger in der Pfalzgrafenwürde, Heinrich von Braunschweig, vermählt war.[1]) Auch

---

1) Vgl. Annales Colonienses maximi in Monum. Germ. hist., Scriptores XVII, p. 804: „Cunradus palatinus comes de Reno obiit, cuius dignitates et beneficia Heinrico, filio Heinrici quondam ducis Saxoniae, cesserunt. Is enim filiam eius unicam duxerat." Ferner Willelmi Neuburgensis historia Anglicana in Monum. Germ. hist. Scriptores XXVII, p. 240: „Rex quoque Francorum imperatorem Teutonicum . . . affinitate sibi cupiens media devincire, consobrine eius, unice scilicet filie [Agnetis, filiae Conradi comitis palatini] palatini comitis, missis ad eum nunciis, connubium expetivit . . ." und Radulfi de Diceto imagines historiarum in Monum. Germ. hist. Scriptores XXVII, p. 282: „circa

die mit obiger Annahme in Zusammenhang gebrachte Nachricht, die Neugründung sei nur für adelige Fräulein bestimmt gewesen, ist nicht haltbar.

Unter dem Schutze der Lorscher Abtei und des Pfalzgrafen mußte Cunegundis jetzt darauf bedacht sein, klösterliches Leben wieder in Neuburg einzuführen. Ihre Stellung war insofern verhältnismäßig unabhängig, als sie nicht einem Bischof unterstellt war, wie ursprünglich alle Frauenklöster; auch war ihr das Recht verliehen im Verein mit dem Konvent den Beichtvater sich selbst zu wählen, ein Vorrecht, denn die Ernennung desselben lag sonst entweder in der Hand des Ordensoberen oder des Bischofs. Auch unter diesen veränderten Verhältnissen blieb Neuburg der Regel St. Benedikts treu. Es galt nun, Chorschwestern zu gewinnen, mindestens zwölf an Zahl, da eine Äbtissin dem Konvent vorgesetzt war. Ob diese aus einem schon bestehenden Nonnenkloster kamen, ist nicht überliefert; in diesem Falle wäre aber entschieden ein Abhängigkeitsverhältnis entstanden, und da niemals im Lauf der Zeit ein Frauenkonvent mit dem Anspruch der Rechte eines Mutterklosters hervorgetreten ist, gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, Neuburg sei erst nach und nach hauptsächlich durch Eintritt von Novizen besiedelt worden. Vielleicht wurden auch hier durch feierliche Oblation Mädchen in ihrer Kindheit schon Gott geweiht und dem Kloster übergeben, um für das Ordensleben erzogen zu werden. Gerade die nach der Regel St. Benedikts lebenden Stifte hatten im Gegensatz zu den Cisterciensern das Oblateninstitut auch noch im 12. Jahrhundert und darüber hinaus beibehalten, freilich nicht immer zu ihrem Vorteil. Möglicherweise gaben diese puellae oblatae den neuen Ordensfrauen auf Neuburg Anlaß zur Gründung einer Klosterschule; Anhaltspunkte dafür liegen jedoch nicht vor; es war vorzüglich das kontemplative Element, das wenigstens im Mittelalter in den Nonnenklöstern vor allem gepflegt wurde.

---

dies istos [1194] Henricus, Henrici ducis Saxonici primogenitus, nepos Ricardi regis Anglorum, filiam unicam et heredem Conradi palatini comitis [Agnetem] duxit uxorem." Die Angabe dieser Stellen habe ich M. Huffschmid zu verdanken. Damit dürfte die von Trithemius bis Hautz und noch neuerdings wiederholte Behauptung endgültig widerlegt sein.

Über die geistige und wirtschaftliche Entwickelung Neuburgs unter seiner ersten Äbtissin ist verschwindend wenig überliefert. Ihr zur Seite stand ein Propst mit Namen Marquard, wohl noch derselbe, an den die Bulle Lucius' II gerichtet war. Obwohl in der Organisationsurkunde des Abts Sigehard eines Propstes nicht gedacht wird, ist seine Stellung in Neuburg doch unanfechtbar; er ist nicht nur in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1196 für Schönau unter den Zeugen genannt, ein Propst Heinrich begegnet uns urkundlich auch im Jahre 1219.[1]) Die Verwaltung der weltlichen Rechte und des Klostergutes lagen sicher in seiner Hand.

Außer der Schenkung eines Weinbergs in der Gemarkung von Dossenheim und einer Übertragung von 4 Morgen Ackerland im Neuenheimer Feld durch die Abtei Schönau ist uns für die ersten Jahre des Bestehens des Nonnenklosters nichts weiter bekannt. Ohne die versprochenen Zuwendungen gemacht zu haben, starb Pfalzgraf Konrad noch im Gründungsjahr des Klosters, und damit war wieder wenigstens zunächst die Aussicht auf eine gedeihliche Entwickelung des jungen Stifts in Frage gestellt. Beinahe drei Jahrzehnte vergingen noch, bis 1224 Konrad, der Abt von Lorsch, dieser Not durch Verleihung des Patronatsrechtes auf die Kirche von Weinheim ein Ende machte. Welchen Wert Neuburg auf dieses Recht legte, beweisen die noch ins gleiche Jahr fallenden Bestätigungen durch den Pfalzgrafen Ludwig, den Bischof Heinrich von Worms, das Kapitel von Neuhausen und den päpstlichen Legaten Konrad, Bischof von Porto. Am 7. April 1225 willigt auch Papst Honorius III in diese Übertragung ein. Von keiner Seite erhob sich Widerspruch gegen diese Verleihung; die große Armut des Klosters und seine „unbesiegbare Ausdauer in der Befolgung der göttlichen Vorschriften" ließen allerwärts keinen Zweifel an der Notwendigkeit dieser Unterstützung aufkommen. Die Rechte des Bischofs von Worms und des Ortspfarrers blieben natürlich gewahrt, immerhin erschienen die noch verfügbaren Rentenüberschüsse der Kirche in Weinheim bedeutend genug, um der jungen

1) Vgl. Urkunden Nr. 8 u. 9, in letzterer mit Namen Heinrich vgl. wegen des Datums die Anmerkung bei Urkunde Nr. 9.

Patronatsherrin eine wesentliche Erhöhung ihrer Einkünfte zu verbürgen. Aber nicht allein materiellen Gewinn, auch erhöhtes Ansehen brachte diese Schenkung dem Kloster ein. Welche Rechte und Pflichten dem Patron einer Kirche eingeräumt waren, formuliert eine alte Glosse in den Versen:

Patrono debetur honos, onus utilitasque
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Ob die Äbtissin Cunegundis noch diese Wohltat erlebt hat, wissen wir nicht.[1]) Wenn auch durch diese Rechtsübertragung Lorsch nicht allzuviel einbüßte, gewiß ist, daß vom Klostervogt so gut wie von den Filialklöstern an die altersschwache Abtei Anforderungen gestellt wurden, die auf die Dauer nicht mehr erfüllt werden konnten. Dazu kam noch, daß der letzte Abt von Lorsch, Konrad, keineswegs seinem Amt und namentlich nicht in so kritischer Zeit gewachsen war. Von seinem eigenen Konvent ging die Bewegung aus, die zur Absetzung Konrads durch den Papst und zur vorläufigen Verwaltung des Stifts durch Erzbischof Sigfrid II von Mainz führte. Unter dessen Nachfolger, Sigfrid III, ging schließlich durch Verfügung von Gregor IX — es war im August des Jahres 1231 — das ehrwürdige Kloster Lorsch dauernd in den Besitz des Erzbistums Mainz über. Auch für Neuburg blieb dieser Vorgang nicht ohne Einfluß. Schon am 11. Januar 1228 macht sich das Übergewicht von Mainz in Verwaltungsfragen insofern bemerkbar, als Erzbischof Sigfrid auch noch die Bestätigung des Patronatsrechtes auf die Weinheimer Kirche seinerseits für nötig hielt.[2]) Trotzdem ist Neuburg für die Folge nicht der Oberleitung der Mainzer Kirche anheimgefallen, vielmehr ist damals in Verbindung mit seinem Kapitel der Bischof von Worms, in dessen Diözese ja Neuburg lag, in die Rechte des Mutterklosters beziehungsweise von Mainz eingetreten.[3]) Vielleicht sah sich gerade

1) Das Kalendarium necrologicum Laureshamense verzeichnet ihren Todestag auf den 7. Februar. (Vgl. Böhmer, Fontes III, 144 ff.)

2) Vgl. Urkunden Nr. 13. In der Folge verweise ich nicht mehr auf die Urkundennummern, wenn das Datum in meinem Text genannt ist.

3) Vgl. Urkunden Nr. 15.

dadurch der neue Oberhirte veranlaßt, für die in seiner Diözese gelegenen Nonnenklöster den apostolischen Schutz nachzusuchen, den auch Papst Gregor IX in einer Bulle vom 30. Mai 1234 gewährte.

Aber auch das Interesse der weltlichen Obrigkeit blieb Neuburg erhalten, ja das Heidelberg so nahe gelegene Kloster durfte sich besonderer Auszeichnung durch die Pfalzgrafen erfreuen. Es wird nicht das einzige Mal gewesen sein, daß Otto II, als er mit seiner Gemahlin Agnes und ihrem Sohn Ludwig am 12. März 1252 in Neuburg für Schönau eine Urkunde ausstellte, der Gast des Klosters gewesen ist. Auch verschiedene Schenkungen fallen noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts; sie konnten aber die wirtschaftliche Lage des Klosters doch nicht so verbessern, um in dieser Beziehung dauernd jegliche Sorge auszuschließen. Vielleicht war es schlechte Verwaltung, vielleicht war es auch unverhältnismäßig rasches Anwachsen des Konvents, die in die wirtschaftlichen Verhältnisse Unsicherheit brachten; auch die übeln Folgen der im Lauf des 13. Jahrhunderts mehr und mehr zur Ausbildung gelangten Geldwirtschaft werden an unserem Kloster nicht spurlos vorüber gegangen sein. „Drängender Not und augenscheinlichen Nutzens wegen" sah sich Äbtissin Mechthild und ihr Konvent veranlaßt, am 3. März 1293 der Abtei Schönau einen jährlichen Zins von zwei Malter Weizen um 10 Pfund Heller, die in barem Geld ausbezahlt wurden, zu verkaufen. Wirksamere Hilfe brachten dann die Pfalzgrafen Rudolf I. und dessen Bruder Ludwig, als sie am 13. Juni 1305 gegen Überlassung eines Hofgutes in Seckenheim dem Kloster das Patronatsrecht auf die Kirche von Schwetzingen einräumten, ein Recht, das Neuburg ununterbrochen bis in die Zeit der Jesuiten wesentliche Nutzungen gebracht hat.[1]) Die Bestätigung durch den Dekan und das Kapitel der Wormser Kirche erfolgte schon nach 14 Tagen, durch den Bischof infolge der Wirren im Hochstift erst nach vier Jahren; sie gab, wie es scheint,

1) Nach Aufhebung des Jesuitenordens fiel das Patronatsrecht wieder der landesherrlichen Gewalt zu. An der alten Pfarrkirche St. Pancratius in Schwetzingen hatte die kurfürstliche Hofkammer das Langhaus, das Stift Neuburg den Chor zu unterhalten, vgl. Widder, Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rhein I, S. 197 f.

Veranlassung zur genaueren Formulierung des bisher ziemlich schwankenden Rechtsverhältnisses zwischen Diözesanherr und Kloster und zwar zu Gunsten des ersteren. Äbtissin und Konvent mußten sich entgegen den Bestimmungen der Gründungsurkunde vom Jahr 1195 verpflichten, in Zukunft ihren visitator und confessor nur aus ihrem eigenen Orden und nur im Einverständnis mit der Wormser Kirche zu wählen; andernfalls erklärten sie sich bereit, auf das Patronatsrecht auf die Kirche von Schwetzingen zu verzichten.

Ob damals schon der Wechsel des Ordensbekenntnisses vollzogen war, oder ob er erst in den kommenden Jahren zu Stand kam, ist durch neu aufgefundene Urkunden jetzt nicht mehr zweifelhaft. Der Einfluß der benachbarten Abtei Schönau und wohl der Wunsch des Bischofs den in hoher Blüte stehenden Cisterzienserorden nach Kräften zu unterstützen und zu verbreiten, ist wohl als die Ursache der Änderung zu betrachten, sodaß also Neuburg, nicht wie Fickler annimmt, im Gegensatz zum Hochstift Worms, sondern gerade auf dessen besondere Veranlassung hin und sicher schon vor dem Jahre 1303 dem neuen Orden beigetreten ist.[1]) Über ein Jahrhundert lang herrschte nun in Neuburg die strengere Regel des heiligen Bernhard, und sie wird dort wohl wenigstens zur Zeit der Äbtissin Venia, als sie ihren Einzug hielt, mit vollem Verständnis aufgenommen und auch beobachtet worden sein.

Wenige Jahre später — es war im Jahr 1319 — befreite der deutsche König Ludwig der Baier das Kloster von jeglicher Steuer. Leider sind die näheren Umstände, welche zu dieser Wohltat Veranlassung gaben, nicht bekannt. Nur in dürftigem Auszug ist die Urkunde darüber erhalten, ebenso wie die an den Propst der Kirche von Wimpfen gerichtete Bulle des Papstes Clemens VI aus dem Jahr 1345, worin jener den Auftrag erhielt, die Neuburg auf unrechtmäßige Weise verloren gegangenen Güter und Rechte zurückzu-

1) Vgl. Urkunden Nr. 25. Wenn schon im Jahr 1224 von dem Legaten Konrad von Porto Neuburg als dem Cisterzienserorden zugehörig genannt wird, so geschah dies irrtümlich, oder es liegt hier nur ein lapsus calami vor; die Urkunde 1307 April 20 redet zwar wieder vom Orden St. Benedicti, sie steht damit aber im Rahmen der anderen vereinzelt da.

gewinnen. Die Verleihung König Ludwigs wie die Verfügung des Papstes, sie beide weisen darauf hin, daß wieder Not in wirtschaftlicher Beziehung sich im Kloster fühlbar machte. Auch die Anordnung der Äbtissin Elisabeth, wonach der Konvent in Zukunft aus nicht mehr als 20 Nonnen bestehen sollte, bestätigt dies ausdrücklich. Durch den Kauf oder vielmehr durch den Scheinkauf einer Gült vom Kloster in der Höhe von 7 Pfund Heller um 100 Goldgulden kam des Kurfürsten Ruprecht I Gemahlin Elisabeth dem bedrängten Kloster zur Zeit der Äbtissin Clarissa von Schönberg [am 23. Juni 1363] zu Hilfe; gleichzeitig setzte die Pfalzgräfin eine Konventionsschwester Else mit dem seltsamen Beinamen „die Heidennine" in den Genuß dieser Gült ein mit der Bestimmung, daß sie nach dem Tod dieser zur Fundierung eines Seelgerätes für den Pfalzgrafen Verwendung finden sollte.

Inzwischen hatte Neuburg auch durch die Fehden der Städte gegen Fürsten und Adel zu leiden. Im Feldzug der Städte Mainz, Worms und Speier gegen den Grafen Emicho von Leiningen wurde das Kloster geschädigt, inwieweit, ist uns freilich nicht überliefert. Aber noch im gleichen Jahr hatte sich der Konvent wieder einer ansehnlichen Stiftung durch seinen Schaffner, Ulrich Schmit, zu erfreuen [1]); auch die Pfalzgräfin Elisabeth hatte in ihrer letztwilligen Verfügung vom 27. Januar 1382 Neuburg nicht vergessen.

Wie allerwärts im Reich ging um die Wende des vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhundert auch hier zu Lande Gewalt und Willkür vor Recht; der wirtschaftliche Aufschwung war häufig genug mit dem Verfall von Ordnung und Sitte verknüpft. Auch die Kirche ging schweren Zeiten entgegen. Das simonistische Papsttum und die meisten der sich nur noch als weltliche Fürsten betrachtenden Bischöfe wetteiferten miteinander, wer seine Macht besser zur Gewinnung von Reichtum und Genuß auszubeuten verstand. Es ist selbstverständlich, daß unter solcher Obrigkeit auch der niedere Klerus und die Ordensleute sich mehr und mehr von dem Zwang der Gelübde befreiten, an die sie sich oft nur noch während des Gottesdienstes

---

1) Vgl. Urkunden Nr. 41 u. 42.

gebunden glaubten. Namentlich die Frauenklöster standen im Ruf der Zuchtlosigkeit, und wenn auch noch mancher Konvent die alten Ordensregeln in Ehren hielt, so verurteilte die öffentliche Meinung damals das Ordensleben insgesamt. Die Klausur war man schon lange gewohnt nicht mehr oder wenig genug zu beobachten, das Klostergebiet war vielfach kaum von einer profanen Stätte zu unterscheiden.

Durch das Handschuhsheimer Weistum vom Jahr 1399 hören wir von drei Totschlägen, die in Neuburgs Mauern begangen wurden, freilich auch von ihrer Ahndung.[1]) Fast unglaubliche Zustände herrschten auch im Konvent selbst. Rücksicht auf klösterliche Bescheidenheit kannten die Nonnen schon lange nicht mehr; sie vergaßen sogar die Gebote der weiblichen Züchtigkeit und scheuten sich nicht in engem Gewande und hochgeschürztem Kleid wie lüsterne Weltdamen einherzugehen. Die benachbarte Stadt besuchten sie häufig und hatten keine Bedenken im Kloster allerhand berüchtigte Leute zu empfangen zur schweren Beleidigung dessen, dem sie ihre Jungfräulichkeit gelobt hatten, wie uns die glaubwürdige Quelle berichtet.[2]) Wenn unter diesen Verhältnissen die Nonnen auch ihr Gelübde der Armut brachen und keineswegs auf Sondereigentum verzichteten, so nimmt dies nicht Wunder. Wo einst die reine Gottesminne geherrscht, zog nun eitler Sinn und weltliche Lust ein.

Es bleibt ein unbestrittenes Verdienst des aufstrebenden Landesfürstentums, den Gedanken einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern mit allem Nachdruck vertreten zu haben, wenn auch zuzugeben ist, daß seine Anteilnahme an dem Geschick der Kirche nicht allein auf reine Begeisterung für die gute Sache zurückgeführt werden darf. Nicht selten geschah es im eigenen Interesse, wenn die Fürsten des Reichs in Bezug auf Klosterreformen durch die Aussicht auf Erweiterung der Landesherrlichkeit sich leiten ließen. Beides, ehrliche Überzeugung und das Streben auf weiteren Einfluß, werden wohl den Pfalzgrafen Ludwig III bewogen haben, in das Geschick Neu-

1) Vgl. Urkunden Nr. 46.

2) Vgl. Urkunden Nr. 49.

burgs einzugreifen. Er konnte es nicht dulden, wenn, man kann sagen, fast unter seinen Augen die Nonnen durch ihr schamloses Leben jeglicher Ordnung Hohn sprachen und als „Kastenvogt und Schutz- und Schirmherr des Klosters“ [1]) hatte er geradezu die Verpflichtung, hier Wandel zu schaffen. Sicherlich gab er die Veranlassung zur päpstlichen Bulle vom 10. März 1425 an den Bischof von Worms. In dieser Urkunde beauftragte Martin V den Bischof, das Leben der Neuburger Nonnen gewissenhaft zu beobachten und gegebenen Falles mit dem Pfalzgrafen wegen der Verpflanzung des Konvents nach dem nahen Benediktinerinnenkloster Lobenfeld und wegen der Herstellung der dem Zerfall nahen Klostergebäude zu unterhandeln. Nach dem Auszug der Cisterzienserinnen sollte deren Regel für Neuburg aufgehoben sein, und ihr altes Heim sollte den Karthäusern übergeben werden. Es war kein Zufall, daß der Papst wohl im Einverständnis mit Ludwig III gerade jenem Orden Neuburg einräumte, dessen strenge Askese und Beobachtung weltvergessener Beschaulichkeit jener Zeit fast allein noch Garantie für die Befolgung der wahren Ideale des Mönchtums zu bieten schien.

Allein die Anregung Ludwigs III und Martins V zur Reform blieb ohne Folgen, denn es gelang dem Konvent, wohl mit Hilfe des Bischofs von Worms, die Ausführung des Plans zu vereiteln. Was einzig erreicht wurde, war die Rückkehr der Nonnen zur Benediktinerregel, ohne daß aber dadurch zunächst wenigstens das klösterliche Leben in strengere Bahnen gelenkt worden wäre. Erst dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen, von dessen Interesse für Fragen der Klosterreform wir auch sonst unterrichtet sind, blieb es vorbehalten mit Erfolg einzugreifen. Am 18. August 1459 [2]) beauftragte er, ohne vorher mit dem Papst unterhandelt zu haben, den Bischof Reinhard von Worms und den Abt Gerhard vom St. Jakobsberg bei Mainz mit

1) Der Titel ist zwar erst für das Jahr 1552 überliefert, war aber gewiß schon früher im Gebrauch.

2) Daß damals schon Neuburg der Bursfelder Kongregation beigetreten ist, nehmen Fickler und Mone (vgl. Urkunden Nr. 52) irrtümlich an, denn die Bursfelder Kongregation hatte zu dieser Zeit noch keinen Einfluß auf die im südlichen Deutschland gelegenen Klöster gewonnen.

der Durchführung der Reformation in Neuburg und befreite gleichzeitig so lange das Kloster von allen Frondiensten, als es der neuen Ordnung treu bleibe.

Diesmal blieb es nicht bei einem Reformversuch; der energische Kurfürst machte dem haltlosen Zustand des Klosters und zwar für alle Zukunft ein Ende. Freilich kamen ihm dabei die von aller Welt begehrten Forderungen zu statten. Besonders dem Einfluß des Kardinals Nikolaus von Cusa, der im Jahr 1450 als päpstlicher Legat nach Deutschland kam, war es zu verdanken, daß überall, wo Benediktinerstifte bestanden, die Stimmung zum Anschluß an die vom Braunschweigischen Kloster Bursfelde ausgehende Reform mächtig gefördert wurde. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erstreckte sich der Einfluß der Bursfelder Kongregation bereits schon über ganz Deutschland. Sicherlich war es Friedrich der Siegreiche, der den Anschluß Neuburgs an die Kongregation anbahnte, wenn er ihn nicht gar noch zu seinen Lebzeiten durchsetzte. In den erhaltenen Urkunden kommt die Zugehörigkeit Neuburgs zur Observanz seit 1478 zum Ausdruck, doch ihre Einführung dürfte schon einige Jahre vorher anzusetzen sein.

Kräftige Unterstützung fanden die Bestrebungen des Kurfürsten durch die Äbtissin Margarethe Folin von Irmtraut, soweit wir sehen können wohl der bedeutendsten Persönlichkeit an der Spitze des Klosters seit seiner Gründung Von 1478 an bis ins Jahr 1500 ist sie urkundlich als Äbtissin von Neuburg nachzuweisen. Sie stammte aus dem alten rheinländischen Geschlecht der Freiherren von Irmtraut oder auch Erntraut, deren gleichnamiges Stammschloß in der Grafschaft Nassau-Hadamar gelegen war.[1]) Ihre reformatorische Tätigkeit in Bezug auf das Klosterleben, wie ihre baulichen Unternehmungen und ihr Vorgehen in wirtschaftlichen Fragen führten zur Blütezeit des Klosters während des letzten Viertels des fünfzehnten Jahrhunderts.

1) Vgl. Humbracht, Die höchste Zierde Teutsch-Landes, Franckfurt a. M. 1707 Tafel 45 und Kneschke, Neues allgem. Deutsches Adels-Lexikon, Bd. IV, Leipzig 1863, S. 593.

Wie es schon oben erwähnt wurde, hat Margarethe das große Verdienst, den Konvent, und zwar endgiltig, der Bursfelder Kongregation zugeführt zu haben.[1]) Obwohl die Bursfelder Konstitutionen zunächst nur für Benediktinerklöster entworfen waren, wurden ihre Vorschriften ohne Schwierigkeit auch dem weiblichen Zweig des Ordens angepaßt. Im Jahre 1463 kam das Statut für Frauenklöster zu stande, die Ceremoniae sanctimonialium ordinis sancti Benedicti sub observantia Bursfeldensi sponso suo Christo summo regi famulantium. Einige allgemeingiltige Bestimmungen dieses Statuts seien hier genannt. Die Aufnahme ins Kloster wurde von verschiedenen früher nicht durchaus anerkannten Forderungen abhängig gemacht. Erst nachdem die neu Eintretenden von der Strenge der Regel unterrichtet waren, durften sie, sofern sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hatten, ins Kloster aufgenommen werden. Nach erlangter Mündigkeit mußte sich dann die Novizin aus freiem Willen, nicht unter dem Druck ihrer Eltern oder Verwandten, zum Eintritt in den Orden bereit erklären. Die Einkleidung wurde im Kapitelsaal durch die Äbtissin ohne jede Festlichkeit bei Arm und Reich in gleicher Weise vollzogen. Darauf erfolgte durch den Bischof die sog. consecratio virginalis, wobei durch das Symbol des Schleiers die mystische Vereinigung mit Christus angedeutet wurde.

Den Unterricht hatte die Novizenmeisterin zu leiten und namentlich auch die lateinische Sprache zu lehren, damit das Verständnis der Ordensschriften und die vorgeschriebene lateinische Unterhaltung ermöglicht wurde. Entsprechend den Forderungen der Profeßformel legte die Kongregation vor allem Wert auf die Rückkehr zur alten Regel, zum wahren Geist des Ordenslebens, zur Bescheidenheit, Demut und ernster Betrachtung. Für das geistliche Leben in den Frauenklöstern war der modus et forma quotidiani exercitii spiritualis maßgebend, wonach auch die literarische Tätigkeit der Nonnen vorzüglich in den Dienst der Askese gestellt sein sollte.

1) Über diese vgl. auch die im allgemeinen gut orientierende Arbeit von Linneborn, die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation in Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienserorden, Jahrg. 20ff.

Soweit es sich mit den Vorschriften der Klausur vereinigen ließ, wurden zur Erziehung der weiblichen Jugend Schulen eingerichtet. Neben dem Unterricht waren die Nonnen außer der Zeit, die dem Chorgebet geweiht war, mit Abschreiben von Büchern für die Klosterbibliothek und mit Anfertigung von Stickereien und Paramenten für Kirche und Gottesdienst beschäftigt.

Die vornehmsten Pflichten waren der Äbtissin, Priorin und Novizenmeisterin anvertraut; ihnen zur Seite standen die celleraria, die besonders die Vermögensverwaltung zu besorgen hatte, die cantrix, die armaria, die infirmaria, die portaria u. a., deren Wirkungskreis schon durch ihren Namen genügend bezeichnet ist.

Die Wiederherstellung des Ordenslebens nach dem Ideal des Ordensstifters kam wieder zum Ausdruck durch Beobachtung der strengsten Klausur, durch besondere Sorgfalt in der Wahl der Beichtväter und durch regelmäßig wiederkehrende Visitationen. Der Neuburger Konvent schien um diese Zeit sich die Beichtväter aus dem benachbarten Cisterzienserkloster Schönau zu wählen, wenigstens ist für das Jahr 1468 „ein bichter zu Nuwenburg Schonauwer convents" genannt. Es widerspricht dies nicht den Bestimmungen der Kongregation, wenn auch im allgemeinen nur Beichtväter der Bursfelder Observanz gewählt werden sollten. Später finden wir in Neuburg im Jahr 1505 einen confessor aus dem der Kongregation zugehörigen Kloster Sponheim; von 1531 an versah dieses Amt ein gewisser Veit Strobel aus dem Karmeliterorden bis zu seinem Tod.

Außer dem schon lange verliehenen Bestattungsrecht hatte Neuburg wohl um diese Zeit ein weiteres päpstliches Privileg erhalten, von dem wir durch seine Bestätigung im Jahr 1501 durch den Kardinal und apostolischen Legaten Raimund von Sancta Maria Nova unterrichtet sind. Dem schon 1379 erwähnten Katharinenaltar und für 1487 bezeugten Sankt Johannesaltar in der Kirche Neuburgs war mit dem Hochaltar vom Papst eine exzeptionelle Stellung verbrieft worden durch die Verleihung der Indulgenz. Dieser Gnadenerweis fällt mit der Neugestaltung des inneren Lebens der Ordensfrauen etwa in eine Zeit und hat das Ansehen des Klosters

sicherlich so befestigt, daß ihm das Interesse der Frommen von weit und breit wieder neuerdings zugewandt wurde.

Ein weiteres Verdienst um Neuburg hat sich Äbtissin Margarethe von Irmtraut mit ihrer Sorge um die Klosterbauten erworben. Die alten ehemaligen Burggebäude waren, abgesehen von den durch Abt Heinrich von Lorsch vorgenommenen, wohl nur notdürftigen Renovierungsarbeiten im Lauf der Zeiten derart dem Zerfall preisgegeben, daß schon 1425 in der bekannten Bulle des Papstes Martin V an den Bischof von Worms die Unmöglichkeit, die Gebäude noch ferner zu bewohnen, besonders hervorgehoben wurde. Daher sollte der Bischof bei dem Pfalzgrafen die Frage des Wiederaufbaues des Klosters in den Vordergrund seiner Verhandlungen stellen.

Wie die geplante Reform, so kam damals aber auch die Wiederherstellung der Gebäude nicht zustande. Erst durch den Anschluß Neuburgs an die Bursfelder Kongregation sollte der Not ein Ende gemacht werden; jetzt konnte aber nicht mehr ein Umbau, als vielmehr ein fast vollständiger Neubau in Betracht kommen. Zwei noch heute erhaltene Bauinschriften begrenzen Beginn und Ende der Bauzeit mit den schlichten Versen:

Es ist geschehen in dem jar
Nach Cristi geburt das ist war
Do man XIIII^c und IXXVII czalt
Hat man sich an disen baw gestalt
Jesu und Marien zu eren
Der hilf und gnad wir alle begeren. und
Gott zu lob in ewikeyt
Ist diser closterbaw bereyt
Des jares do man tusent zalt
Vierhundert dru und achtzig alt
Als man hie inn hielt observantz
Do grunet Marien rosenkrantz.

Außer diesen Inschriften weisen noch einige in Stein gehauene Jahreszahlen, so 1480 und 1491 auf weitere Bautätigkeit der energischen Äbtissin hin. Eine deutliche Vorstellung von der Klosteranlage ist indessen schwer zu gewinnen; der Mangel an Nachrichten macht sich hier besonders fühlbar, zumal da bei der Bestimmung des

Grundrisses von den heutigen in der Hauptsache erst durch Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz errichteten Stiftsgebäuden abzusehen ist. Glücklicherweise fehlt es aber nicht an bildlichen Darstellungen des Klosters vor seinem späteren Umbau durch Karl Ludwig. Einem zunächst unscheinbaren, doch künstlerisch wertvollen Stich des Matthaeus Merian in Zincgrefs emblematum centuria [1]) ist vor dem größeren Bild desselben Meisters in der pfälzischen Topographie in jeder Beziehung der Vorzug zu geben. So klein die Meriansche Vignette ist, sie entbehrt offenbar nicht historischer Treue. Versuchen wir auf Grund des Bildchens die Klosteranlage zu beschreiben:

Etwa an der Stelle des Endpunktes des heutigen Fahrweges zum Stift war damals wie heute noch das äußere Tor durch die das ganze Kloster im Rechteck umschließende Mauer gebrochen. Durch einen geringen Zwischenraum getrennt, trat man etwas halblinks durch das innere Tor in die Klausur ein, deren etwa quadratische Anlage um den Kreuzgang gelegt war. Auf dessen Südseite erhob sich die Kirche mit dem unmittelbar an diese sich östlich anschließenden Kirchhof. Um den Zweck der einzelnen Gebäude zu bestimmen, fehlt es aber an jedem Anhaltspunkt, obwohl eine Reihe von Namen, allerdings erst in Klosterinventaren aus den Jahren 1649, 1668 und 1671, überliefert sind. Es mögen folgende hier erwähnt werden: „Der unterste Kreuzgang, der obere Kreuzgang, das Pfarrhaus, der Saal am untersten Kreuzgang, die Audienzkaminer, die Konventsstube" und von den Wirtschaftsgebäuden: „Das Pfortenhaus, der Marstall, das Kelterhaus, die Konventsküche, die Rauchkammer, das Backhaus, die Badstube, die Schreibstube", alles Namen, wie sie allenthalben gebräuchlich waren; nur die Unterscheidung eines untersten und eines oberen Kreuzganges ist ungewöhnlich und macht einige Schwierigkeit in der Erklärung. Daß etwa an zwei Gänge, einer

1) Zincgref ließ im Jahr 1619 seine „emblematum centuria" im Verlag von de Bry mit Vignetten von Matth. Merian erscheinen, vgl. Huffschmid, M., Wer verfaßte den Text zu Merians großer Ansicht von Heidelberg, in den Mannheimer Geschichtsblättern Jahrg. II, Spalte 218. Den Lageplan des Stiftes Neuburg um das Jahr 1890 siehe bei Naeher, die Baudenkmäler der unteren Neckargegend Heft II, Blatt 2.

zu ebener Erde und einer im ersten Stockwerk, zu denken wäre, ist wohl ausgeschlossen; durch diese Bezeichnungen wird jeweils nur ein Teil des Kreuzgangs, wohl der südliche und der vielleicht etwas höher gelegene nördliche, zu verstehen sein.

Heute ist vom alten Kloster eigentlich nur noch die Kirche erhalten und auch diese teilweise verändert. Vor allem gehört der heute im Westen halb in diese Front der Kirche eingebaute Turm der Zeit Karl Ludwigs an,[1]) während auf dem Merianschen Stich und ebenso auf einem kaum späteren Kupfer von Jakob von Heyden nur ein Dachreiter an dieser Stelle sich erhob. Von der Klausur aus führte ein besonderer Seiteneingang in den Chor, der durch einen Lettner vom Schiff der Kirche abgeschlossen war.[2]) Am Hochaltar im Chor soll einst ein altes, großes Schnitzwerk, die Grablegung des heiligen Franziskus von Assisi darstellend, angebracht gewesen sein.[3]) Vielleicht links und rechts vom Lettner haben wir uns den schon erwähnten St. Katharinenaltar und St. Johannesaltar zu denken. Eine Reihe von Wappenschildern, die heute den südlichen, spitzbogigen Eingang zieren, war früher wohl im Innern des Kirchleins eingemauert, um das Andenken an wohltätige Geschlechter kommenden Zeiten zu erhalten, ebenso wie die teils in einfachen Formen gehaltenen, teils kunstvoll gearbeiteten Grabsteine. Viele von ihnen werden noch auf dem Stift aufbewahrt als letzte Zeugen längst vergangener Zeiten.

In gleicher Art wie die heute noch im Chor erhaltenen spätgotischen Fenster, von denen die beiden äußeren noch mit Glasmalereien aus der Klosterzeit geschmückt sind, waren auch die südlichen Fenster gehalten.[4])

In unmittelbarer Nähe des Klosters gelegen und ihm eigen waren zwei wirtschaftliche Anlagen, die Walkmühle und die Ziegelei, beide schon im 14. Jahrhundert nachweisbar. In der Walkmühle

1) Vgl. Regesten Nr. 148.

2) Vgl. Regesten Nr. 135.

3) Vgl. Regesten Nr. 216.

4) Die heutigen zu breiten Rundbogenfenster ließ erst Rat Schlosser einbrechen, wohl um mehr Licht zu gewinnen. Ein zugemauertes gotisches Fenster ist heute noch auf der Südseite zu sehen.

wurde namentlich Tuch gewalkt, wodurch dem fertigen Gewebe erst die eigentliche Beschaffenheit des Tuches verliehen wurde. Die extensive Bodenbewirtschaftung des Mittelalters beförderte in jeder Hinsicht die Schafzucht, und die Gewinnung der Wolle gab wieder Veranlassung zur Wollspinnerei und -weberei, zu Gewerben, die ursprünglich besonders auf dem Lande betrieben wurden. Auch das Kloster Neuburg hatte eine eigene Schäferei auf der etwa zwanzig Morgen großen sogenannten Schafwiese in der Mausbach eingerichtet. Daß man auch sonst in der Umgegend die Wollweberei pflegte, beweist eine zweite im nahen Ziegelhausen gelegene Walkmühle.[1])

Die Ziegelei, der noch heute sogenannte Haarlaß, war schon frühe in Erbpacht verliehen und ist seit dem Ende des 14. Jahrhunderts längere Zeit von der in Heidelberg ansässigen Familie der Harlaß bewirtschaftet worden. Zum Unterschied von dem oberen oder „Roschers Ziegelhaus“ an Stelle der heutigen Dampfziegelei in Ziegelhausen wird das des Zieglers Haman Harlaß im Jahr 1399 auch „Niederes Ziegelhaus bei Neuburg“ genannt.[2]) Schon im 15. Jahrhundert wurde der Name des Beständers auf das Gebäude selbst übertragen und gab damit den Anlaß zur Sagenbildung. Die Volksetymologie bezeichnet mit diesem Namen die Stätte, wo den ins Kloster neu eintretenden Jungfrauen die Haare abgeschnitten wurden. Es braucht indessen hier nicht ausdrücklich betont zu werden, daß die Tonsur der Novizen selbstverständlich nur vor dem Altare vorgenommen werden durfte.[3])

1) Vgl. Karl Christ in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 32, S. 325.

2) Vgl. Regesten Nr. 46 u. Karl Christ im Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg III, S. 255 u. in Monatsschrift für westdeutsche Geschichte VI, S. 73.

3) Wie schon Fickler bemerkt hat; nichtsdestoweniger ist die alte Erklärung noch von C. J. Böttcher mit vollem Ernst aufrecht erhalten in seiner Germania sacra, Leipzig 1874, S. 1180. Die Ficklersche Erklärung des Namens kann hier unberücksichtigt bleiben, denn der Eigenname Harlaß wie seine Übertragung auf das Gut selbst ist, wie gesagt, schon im 14. u. 15. Jahrh. bezeugt.

Auch in Heidelberg selbst hatte Neuburg Besitzungen. Schon in einer Urkunde von 1265 wird der Stiftung einer Badstube für das Kloster Schönau gedacht und einer an diese Badstube anstoßenden camera, von der die Neuburger Nonnen Zins zu zahlen und sie deshalb wohl auch in Besitz hatten. Ferner kamen im Jahr 1379 durch letztwillige Verfügung zwei Häuser in der Stadt, eines in der Mantelgasse, das andere vor dem Berge gelegen, d. h. in der Bergstadt, ins Eigentum des Klosters und schließlich wird allerdings erst in der Renovation von 1609 und in einem Inventar aus dem Jahr 1671 noch „des Klosters Nonnenhaus in Heidelberg am Eck der Bussemergassen" erwähnt, das aber schon im 15. Jahrhundert nachweisbar Klostergut gewesen ist, denn auf dem Neckarhaus — so wurde es nach dem Neubau durch die Jesuiten genannt — ruhte das schon 1479 durch Pfalzgraf Philipp verbriefte Recht des Weinschankes.

Offenbar auf Grund der Steuerbefreiung durch König Ludwig hatte der Konvent den völlig freien Weinschank beansprucht in der Meinung, daß auch das übliche Ungelt in diese Befreiung mit einbezogen sei. Die hierdurch veranlaßten Streitigkeiten mit der Stadt Heidelberg endigten schließlich mit einem Vergleich, den Kurfürst Philipp zu stande brachte. Ebenso wie Schönau sollte es in Zukunft auch Neuburg gestattet sein, in seinem Heidelberger Haus jährlich zehn oder höchstens zwölf Fuder Wein auszuschenken, aber nur gegen Zahlung des städtischen Ungeltes. Der sogenannte Pfaffenschank zwischen Ostern und Pfingsten war dagegen von jeder Abgabe befreit.[1])

Gab in früheren Zeiten die wirtschaftliche Notlage des Klosters stets Anlaß zu Sorgen, so traten auch in dieser Beziehung unter Äbtissin Margarethe erfreulichere Zustände ein. Einkünfte waren wohl genügend vorhanden, nur fehlte es bisher an ihrer gewissenhaften Verwaltung. Das General-Landesarchiv in Karlsruhe bewahrt als letztes sichtbares Zeichen von Margarethens Reformen auch auf diesem Gebiet das Fragment eines ihrer Zeit angehörenden, zierlich

---

1) Vgl. Regesten Nr. 60 und Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg III, S. 109.

geschriebenen Kopialbuches auf.[1]) Die größere Sorgfalt, welche man jetzt der Verwaltung angedeihen ließ, hatte sicherlich eine gewissenhafte Neuordnung des Klosterarchives zur Folge, deren Wirkung auf das Klostervermögen in keiner Weise zu unterschätzen ist. Durch die Aufhebung des Privatvermögens zu Gunsten der Allgemeinheit wurde viel erreicht und ebenso durch die scharfe Überwachung der Zahlung der Leibgedingsgelder der ins Kloster eintretenden Novizen. Oft genug gab es Anlaß, die Verwandten an die regelmäßige Einlösung ihrer Verpflichtungen zu erinnern. Die Höhe des Leibgedinges schwankt naturgemäß bedeutend je nach dem Stand und Vermögen der Betreffenden. Fünf Gulden jährlich scheint die geringste Summe gewesen zu sein, welche in Frage kam, meist ging sie bedeutend darüber hinaus; der Schwester der Kurfürsten Ludwig V und Friedrich II, Pfalzgräfin Katharina, wurden bei ihrem Eintritt ins Klöster jährlich achtzig Gulden garantiert.[2]) Unter dem benachbarten Adel war es namentlich das schwäbische Geschlecht der Erligheimer, das innige Beziehungen zum Kloster unterhielt; zwei Äbtissinnen, Sophie (1404) und Katharina (1507—10) gehörten ihm an und auch sonst ist der Name derer von Erligheim vielfach mit der Geschichte Neuburgs verknüpft, wie mehrere im Anhang mitgeteilte Grabschriften zeigen. Auch die unter dem Namen Clarissa von Schonenberg im Jahre 1363 auftretende Äbtissin von Neuburg darf wohl dem Geschlecht der Erligheimer zugewiesen werden; wahrscheinlich war sie eine natürliche Tochter des Kurfürsten Ruprecht I und seiner Geliebten, Elsbeth von Erligheim, einer geborenen von Schonenberg,[3]) und eine Schwester des Ruprecht genannt von Schonenberg. Gleichzeitig mit ihr lebte eine Ida von Erligheim als Priorin des Klosters in Neuburg.

Eine eingehende Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters hier zu geben, würde zu weit führen, zumal die betreffenden

1) Kopialbücher Nr. 1413 (780b).

2) Vgl. Regesten Nr. 69. 70. 76. 84. 86. 88. 99. 101.

3) Vgl. Regesten der Pfalzgrafen Bd. I, Nr. 2671. 2850. 2920. 3071. 3096. Da Ernfried v. Schonenberg (2671) wohl mit dem neben Dietrich v. Hattenheim vorkommenden (2308) Ernfried v. Sch. identisch ist, so werden Clarissas beziehungsweise Elsbeths Ahnen über Oberwesel gehaust haben. Dies nach gütiger Mitteilung des Herrn Landgerichtsrat Huffschmid.

Urkunden wenigstens im Auszug weiter unten mitgeteilt werden; nur einige Bemerkungen darüber seien hier noch eingeflochten. Der Steuerbefreiung durch König Ludwig, wie der Befreiung von den Frondiensten durch Kurfürst Friedrich I ist schon gedacht worden. Unangefochten blieben diese Rechte indessen nicht jederzeit. So hatte die Gemeinde Schwetzingen 1512 Anspruch auf Mithilfe an den Fronarbeiten bei dem Pächter „des kleinen Jungfrauengütleins" erhoben, doch ohne Erfolg, denn durch Hofgerichtsurteil wurde die Klage der Gemeinde zurückgewiesen. Auch sonst schien man gerade in Schwetzingen, wo Neuburg Patronatsherrin der Kirche und reich begütert war, ängstlich darauf bedacht gewesen zu sein, ja keinen Übergriff oder vermeintlichen Übergriff in die Rechte der Gemeinde zu dulden. So kam es, daß in einer Entscheidung Friedrichs I im Jahr 1472 zwischen dem Hofmann des Klostergutes in Schwetzingen und der Gemeinde genaue Bestimmungen getroffen werden mußten, wieviel Vieh auf dem Hof gehalten und zur Allmende geschickt werden durfte.

Die exemte Stellung Neuburgs kam auch in der Heidelberger Schatzung von 1439 zum Ausdruck; während alle Bewohner Neuenheims und Ziegelhausens zur Zahlung der herrschaftlichen Steuer in der Stadt herangezogen wurden, blieb das Kloster, abgesehen von dem damals vermieteten Neckarhaus in der Stadt, von der Steuer befreit. [1])

Das arrondierte Klostergut, dessen Umfang in der Renovation von 1535 genau beschrieben ist, wurde in eigenem Betrieb durch Schaffner bewirtschaftet; alle auswärtigen Besitzungen dagegen waren verpachtet entweder als Erbbestandsgüter oder auf Jahresbestand oder auf Widerruf. [2]) Schon 1240 ist Neuburg im Besitz größerer Güter, so einer curia in Schlierbach und Weinheim; später werden noch weitere geschlossene Hofgüter genannt, namentlich in Edingen (1284),

---

1) Vgl. Karl Christ im Neuen Archiv f. d. G. d. Stadt Heidelberg III. S. 256 u. 259.

2) Das Zinsbuch vom Jahr 1707 ist in dieser Weise sachlich geordnet; weitere Zinsbücher, die im Anhang nicht erwähnt sind, werden im General-Landes-Archiv in Karlsruhe in der Berainsammlung aufbewahrt (Nr. 5799—5806).

Schwetzingen, Feudenheim, Ilvesheim, Neuenheim, Wieblingen, Plankstadt; auch der Schwabenheimer und Straßenheimer Hof waren dem Kloster eigen.[1])

Eine weitere Einnahmequelle für Neuburg bildeten der Zehnte oder doch Teile des Zehnten in Weinheim, Schwetzingen, Schwabenheim, Ostersheim und Viernheim. Schließlich sei hier noch erwähnt, daß das Kloster laut Vertrag mit dem Bischof von Speier vom Jahr 1548 berechtigt war, den zwölften Pfennig aus den Freveln und Bußen des Dorfes Nauenberg einzuziehen.

Nutzungsrechte am umliegenden Wald hatte Neuburg schon in früher Zeit sich erworben; späterhin trat das Kloster — wie dies Streitigkeiten mit der Gemeinde Neuenheim und der Cent Schrießheim beweisen — mehrmals mit dem Anspruch auf Anerkennung des Eigentumsrechtes an eben diesen Waldungen auf. Die Vergleiche aus den Jahren 1429 und 1498 lassen indessen deutlich erkennen, daß die Neuenheimer wenigstens ihre Wegrechte stets behauptet haben, wenn sie auch mit ihrem Anspruch auf den sogenannten Erzacker, der südlich von Neuburg bis an den Neckar sich erstreckenden Wiese, nicht durchdringen konnten. Die Rechte auf eigenen Waldbesitz, die Neuburg geltend machte, datieren wohl aus der Zeit Friedrichs des Siegreichen. Er hatte offenbar dem Kloster im Bezug auf diese Waldungen einige Zugeständnisse gemacht, auf Grund deren in der Renovation des Jahres 1535 der sogenannte Klosterwald und der Bärenwald als freies Eigen betrachtet wurden.[2]) In dem Urbarium von 1715 werden diese Wälder nicht mehr genannt, weil damals wohl jeder Anspruch auf sie schon längst aufgegeben war.[3]) Daß im Jahr 1608 die Cent Schrießheim auf irgendwelche Weise in den Besitz des einstigen Klosterwaldes eingetreten sei, sucht eine „Spezifikation der Marksteine" aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts

1) Vgl. Regesten 141; zu Schwetzingen vgl. Widder, Pfalz I, S. 198 f. und im allgemeinen zum Neuburger Besitz noch Archiv f. d. G. d. Stadt Heidelberg III, S. 105 ff.

2) Vgl. Regesten Nr. 96 u. 179 und die dazugehörigen Erläuterungen, die ich der Güte des Herrn Karl Christ in Ziegelhausen zu verdanken habe.

3) Vgl. Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg III, S. 105 ff.

zu beweisen. Die hier beschriebene Absteinung entspricht aber nur dem Klosteranspruch, denn Eigentumsrechte am Centwald konnte das Kloster niemals nachweisen, sonst wäre bei der Aufteilung der Centallmend am Ende des 18. Jahrhunderts Neuburg sicherlich sein Teil nicht vorenthalten worden. Selbst der nördlich vom Haarlaß gelegene, einst vom Kloster beanspruchte, sogenannte Junge Wald fiel damals nicht an Neuburg, vielmehr an die Gemeinde Neuenheim. Aber ganz abgesehen von dieser Erwägung, erklärt schon die Verordnung des Kurfürsten Philipp aus dem Jahr 1483 genügend die Situation. Um wohl begründete Klagen der Gemeinden für die Zukunft zu vermeiden, sind damals die durch Friedrich I der Almend entzogenen Wälder dieser von neuem zuerkannt worden, und selbst das Nutzungsrecht Neuburgs am Centwald wurde zu Ungunsten des Klosters beschränkt. Die 1535 noch beanspruchten nördlich und westlich von Neuburg gelegenen Waldungen, der sogenannte Klosterwald, war und blieb der Cent Schrießheim eigen, die östlich gelegenen, der sogenannte Bärenwald, wurde als Herrschaftswald angesprochen.[1]) Hier hatte das Kloster Nutzungen, in 200 Karren Buchenholz jährlich bestehend, bis zum Jahr 1792, wo diese Naturallieferung von der kurfürstlichen Hofkammer mit jährlich 750 Gulden abgelöst wurde. Freien Weidgang für alles Vieh, Jagd- und Holzrecht in der Neuenheimer und Ziegelhäuser Gemarkung, wie das Fischrecht im Neckar blieben Neuburg unbestritten.

Wenn jemals von irgend welcher Seite Versuche unternommen wurden, diese Rechte zu schmälern, so fand Neuburg durch seinen Schirmvogt, den Pfalzgrafen, jederzeit den gewünschten Schutz. Die guten Beziehungen des kurfürstlichen Hauses fanden auch im Jahr 1515 deutlichen Ausdruck durch den Eintritt der Pfalzgräfin Katharina, der jüngsten Tochter des Kurfürsten Philipp, in den Neuburger Konvent, der sie anscheinend bald darauf zu seiner Äbtissin erwählt hat. Noch zu ihren Lebzeiten gewann die von Luther ausgehende neue Lehre mehr und mehr Boden auch in den pfälzischen Landen, und selbst in ihrem eigenen Kloster begannen sich schon Spuren der

1) Im Jahre 1598 (vgl. Reg. Nr. 119) so bezeichnet.

kommenden Auflösung des Konvents bemerkbar zu machen. Unter ihrer Nachfolgerin im Amte, der Äbtissin Anna von Frankenstein, hielten indessen die Nonnen an den alten Traditionen noch fest; vielleicht ist diese Beständigkeit der Wirksamkeit ihres Beichtvaters, des Karmelitermönches Veit Strobel, desselben, der sich 1535 um die Vermessungen des Klostergutes verdient gemacht hat und dann später (1546) in ganz außerordentlicher Weise auf Lebenszeit zum Beichtvater ernannt wurde, zuzuschreiben. Freilich fehlte es auch damals nicht an Besorgnissen, ob das Kloster nicht über kurz oder lang zerstört oder sonst in seinem Bestand gefährdet werden könnte,[1]) Besorgnisse, die nur allzu begründet waren, denn schon im kommenden Jahr (1539) waren zwischen Äbtissin und Konvent Streitigkeiten ausgebrochen; zunächst schienen sie sich nur um Verwaltungsfragen zu drehen, aber sie wurden von beiden Seiten „so ganz hitzig und ungeschlacht" geführt, daß die Vermittelung besondere Schwierigkeiten machte.

Auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Neuburg der neuen Lehre gewonnen wurde, darüber fehlen uns nähere Angaben, nur Vermutungen können ausgesprochen werden. Jedenfalls hat die letzte Äbtissin, Pfalzgräfin Brigitta, eine Tochter Johanns II. von Simmern-Sponheim, der allenthalben mächtig vordringenden Reformation keine Hindernisse in den Weg gelegt, und sie ist, als ihr Vetter, Kurfürst Otto Heinrich, auch in Neuburg den neuen Glauben verkünden lassen wollte, ihm bereitwillig und wohl auch aus innerer Überzeugung entgegengekommen. Es widerspricht dem nicht, wenn Brigitta (1558) dem Kurfürsten es nahe legt, „daß sie den ihr zugeschickten Prädikanten nicht so kostbar erhalten und salariren könne", wie dies wohl im Sinn Ottheinrichs zu liegen schien und dazu bemerkt, „wo wir ihm [dem Prädikanten] täglich vier Maß Wein sollen reichen, daß ein Jahr über die drei Fuder treffen thut, möchten wir dann nicht erschwingen". Für das gleiche Jahr wird freilich in der Matrikel der Universität Heidelberg ein Beichtvater für Neuburg in der Person des Joachim Agricola genannt, wahrscheinlich hatte dieser aber

1) Vgl. Reg. Nr. 99.

nur noch den Titel geführt, ohne in seinem Amt tätig gewesen zu sein.

In Akten des späteren collegium societatis Jesu wird das Jahr 1562 als das der „dissolutio monasterii Neuburgensis" bezeichnet. Daß aber der Konvent damals nicht sofort aufgelöst und in alle Winde zerstreut worden ist, zeigt eine Urkunde von 1568, in der Margarethe von Helmstadt als Verwalterin von Neuburg und mit ihr der Konvent urkundend auftritt. Was als Konvent in dieser Zeit zu betrachten ist, ergibt der noch erhaltene Personalstatus, der wohl kurz nach Margarethas von Helmstadt Tod aufgenommen worden ist. Nicht nur die Namen ehemaliger Nonnen, vielmehr auch solcher, die durch kurfürstliche Anordnung „um Gotteswillen zu erhalten dahin geordnet sind", enthält dieses Verzeichnis.[1]) Schon 1572 bestand indessen der Konvent nicht mehr; die letzte Konventualin, Martha von Neuhaus, erhielt damals durch Friedrich III. bei ihrer bevorstehenden Verheiratung je nach ihrer Wahl, entweder 400 Gulden Kapital oder 20 Gulden jährlicher Nutzung aus den Gefällen des Klosters als Abfindung angewiesen.[2])

Länger als die Klöster der benachbarten Stadt hatten die Nonnen von Neuburg am alten Glauben festgehalten, bis auch sie schließlich der ungeheuren Bewegung nicht mehr standzuhalten vermochten. Unwiderstehlich und mächtig klangen die Worte von der christlichen Freiheit, und sie wiesen hinaus aus der Klausur in das bewegte Leben. Es war aber keine jähe, gewaltsame Auflösung, welche die klösterliche Ruhe und Stille in Neuburg gebrochen hat; nachdem es über vierhundert Jahre die Söhne und Töchter St. Benedikts beherbergt hatte, vollzog sich der Übergang in ein anderes Dasein dem Anschein nach in aller Ruhe und im Frieden. Die Zusammengehörigkeit zur alten Kirche und zum ehrwürdigen Orden, die Verbindung mit der schon längst in Trümmer gesunkenen Mutterabtei

1) Abgedruckt von v. Weech in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. 32, S. 183 ff.

2) Wenn Fickler als letzte Äbtissin Sabina von Pfalz-Zweibrücken und zwar für 1562 nennt, so beruht dieser Irrtum auf einer Verwechselung der Jahreszahl; nicht 1562 sondern 1526 urkundete Sabina.

Lorsch und den nahen Schwesterklöstern auf dem heiligen Berg, sie war zerstört. Nur die Sage erinnerte sich noch der alten Gemeinschaft und der ehemals bestehenden Brüderschaft, und sie brachte diese Beziehungen nach ihrer Gewohnheit in etwas drastischer Weise zum Ausdruck. „Man sagt, in der Kirchen uf Allerhailigenberg sei ein Loch ganz dief hinab ins Ertrich, da soll einest ein Gans hinabgelassen sein worden, die soll beim Closter zu Newburg wider herauskommen sein. Diß tief Loch in der Kirchen hat man hernach verworfen." [1])

Ja, die Vergangenheit war verworfen; neuen Zielen und neuen Gedanken sollte Neuburg von nun an eine Stätte ihrer Entwickelung werden.

II. Das Stift Neuburg.

In der kommenden Epoche steht die Geschichte Neuburgs unter dem Zeichen der kurfürstlichen Herrschaft. Die Reformation erwies sich in ihren Folgen für die weitere Ausbildung der fürstlichen Machtentfaltung günstig, ja der Absolutismus fand gerade in den Theologen seine wirksamste Stütze. Er wurde allenthalben zur herrschenden Staatsform, und die Säkularisationen wurden häufig genug den landesfürstlichen Tendenzen dienstbar gemacht.

Auch das Schicksal Neuburgs lag in der Hand der Pfalzgrafen. Unter dem Vorbehalt des vollständigen Verfügungsrechtes überwies die Landesherrschaft die Gefälle zunächst der geistlichen Güterverwaltung, die sich indessen nur wenige Jahre des ungestörten Besitzes zu erfreuen hatte, denn am 1. Juni 1598 verschrieb Kurfürst Friedrich IV seiner Gemahlin Luise Juliane Neuburg als Wittum

1) Vgl. Zimmerische Chronik, hg. von K. A. Barack, III, S. 439 = Bd. 93 der Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen 1869. Mit dieser Sage sind die von Kayser (Historischer Schauplatz S. 177) erwähnten „Heidenlöcher und gewölbten Gänge" in Zusammenhang zu bringen. Spätere Untersuchungen haben aber die Grundlosigkeit dieser Behauptung ergeben. In Wirklichkeit hat eine noch heute sichtbare Cisterne den Anlaß zu obiger Deutung gegeben.

oder, wie der Ausdruck in der betreffenden Urkunde lautet: als Lusthaus. Freilich verpflichtete sich der Kurfürst der Kirchengefälleverwaltung für die verlorenen Einkünfte jährlichen Ersatz aus der Hofkammer zu schaffen. Das Einkommen aus den Gefällen des ehemaligen Klosters betrug damals an Geld nur 578 Gulden, dem für Verwaltung und Bewirtschaftung Ausgaben in der Höhe von 341 Gulden gegenüberstanden; allein an Naturalien kamen dazu noch bedeutende Einnahmen.[1]) Ein Stiftsschaffner und -Schreiber standen der Fürstin in der Verwaltung zur Seite. Schon bald, nachdem Luise Juliane ihren Besitz angetreten, ließ sie wirtschaftliche Verbesserungen, so 1602 den Umbau der Mühle, und neue Vermessungen der Güter in den Jahren 1609 und 1610 vornehmen. Hauptsächlich waren die Maßnahmen der Verwaltung auch gegen die schon jetzt bemerkbare Zersplitterung der Erbgüter durch Aufteilung in kleinere Parzellen gerichtet; sorgfältig zog sie auch alle Mittel und mit Erfolg zu Rate, um eine höhere Rentabilität des Gutes zu erzielen; allein durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges sollten die neu gewonnenen Ergebnisse für viele Jahre hinaus zum mindesten sich wieder unsicher gestalten. Die Geldeinnahmen wuchsen zwar im Jahr 1624 auf 716 Gulden an, und die Ausgaben für die Bewirtschaftung gingen gleichzeitig auf 319 Gulden zurück; es ist indessen hierbei zu beachten, daß schon damals der Geldwert durch die unglaubliche Münzverschlechterung der Kipper und Wipper unendlich gesunken war.

In welchem Maß Neuburg selbst geschädigt wurde durch das westlich unmittelbar an seinen Mauern aufgeschlagene Lager der ligistischen Truppen im Jahre 1622, entzieht sich unserer Kenntnis.[2])

Nach der Eroberung Heidelbergs im September 1622 hat Tilly bekanntlich mit allem Eifer die Restitution der katholischen Religion in den pfälzischen Landen unterstützt, u. a. auch mit der Überweisung

1) Vgl. Regesten Nr. 120.

2) Vgl. den Kupferstich a. d. J. 1622: „Abriß der Notabel Belagerung der Chur-Pfaltzischen Residentz Statt Heydelberg, wie solche von Kayserisch-Bayrischen mit stürmender Hand erobert vnd darauff das Schloß übergeben wordn“; darauf deutlich: „Lager des Feindts bey dem Kloster Neuburg“.

Neuburgs an seine treuen Begleiter, die Jesuiten. Die kirchliche Reaktion arbeitete so vortrefflich, daß in kurzer Zeit, allerdings nur äußerlich betrachtet, der Zustand der Kirche in jesuitischem Sinn völlig umgestaltet war. Die notwendige wirtschaftliche Grundlage zu ihren Unternehmungen fand die katholische Restauration in den säkularisierten Klöstern, und sie, oder was das gleiche sagt, die Jesuiten, sahen sich als die rechtmäßigen Erben des Besitzes der alten Orden an. Freilich fehlte es auch bei diesen nicht an energischer Abwehr dieser Tendenzen. Die Agitation der Benediktiner zu gunsten der Wiedergewinnung ihrer pfälzischen Klöster begann sofort nach den Siegen des ligistischen Heeres.[1]) Schließlich endigte aber der Kampf der alten Orden mit den nimmersatten Jesuiten um den Besitz der Klöster mit dem Sieg der diplomatisch überlegenen Schüler Loyolas auf der ganzen Linie.

Auch ohne das Restitutionsedikt von 1629 war Neuburg der katholischen Kirche wiedergewonnen. Es blieb nur die Frage, wem es auf die Dauer gehören sollte, denn den Jesuiten war doch noch ein mächtiger Rivale erstanden. Wie die Cisterzienser Schönau, die Augustiner ihr Kloster in Heidelberg von neuem wieder für sich reklamierten, so erhob 1625 merkwürdigerweise der Erzbischof von Mainz, Johann Schweickhard von Kronenberg, Anspruch auf den Besitz von Neuburg. Er wies im Blick auf die Gründungsurkunde des Klosters darauf hin, daß Neuburg eine „Pertinentz" zu seiner ehemaligen Abtei Lorsch, er also rechtmäßiger Herr darüber sei; einige Jahre später (1630) erneute diesen Anspruch der Erzbischof Anselm Kasimir von Wambold, indessen ohne Erfolg.[2]) Nach wie vor blieben die Jesuiten die Herren der Situation, und sie wären es geblieben, wenn sie nicht im Jahr 1632 durch die Siege Gustav Adolfs vertrieben worden wären. Schon nach drei Jahren zogen sie aber wieder ein in die schwergeprüfte Pfalz, und sie beherrschten wohl bis zum Ausgang des Krieges Neuburg so gut wie Heidelberg.

Erst durch die Restitution der pfälzischen Fürsten wurden die Gefälle Neuburgs wieder der reformierten Kirche angewiesen, allein

1) Siehe H. Günther, Das Restitutionsedikt von 1629, Stuttg. 1901, S. 9.
2) Vgl. Regesten 130. 131. 133.

mit ähnlicher Beschränkung wie zu Friedrichs IV Zeiten. Unter etwas auffallenden Umständen — denn das Dekret wurde niemals der Kirchenverwaltung ausgeliefert — übertrug Karl Ludwig kurz nach seiner Heirat die Nutznießung des Stifts seiner Gemahlin Charlotte. Nur wenige Jahre sollte sich aber die Kurfürstin ihres neuen Besitzes erfreuen; wohl schon vor seiner Ehescheidung hatte Karl Ludwig das Kloster selbst übernommen und es seinen eigensten Interessen dienstbar gemacht. Wir haben Zeugnisse aus der Feder seiner Lieblingsschwester, der Herzogin Sophie von Hannover, die beweisen, wie gern sich der Kurfürst nach arbeitsreichen Wochen nach dem nahen Neuburg zurückzog, um dort Ruhe zu suchen und zu finden. Auch seine zweite Gemahlin, die Raugräfin Luise, finden wir später gelegentlich in Neuburg, so im Jahre 1670, wo sie sich dort einer Sauerbrunnenkur unterzog,[1]) und wieder im Dezember 1672 damals mit ihrem kranken Söhnchen Karl Moritz. Dieser zweite Aufenthalt fiel aber schon in eine Zeit, als Neuburg durch Karl Ludwig eine neue Wandlung seiner Bestimmung erfahren hatte.

Daß der Kurprinz und dessen hochmütige Gemahlin dereinst für die Versorgung der jugendlichen Raugräfinnen keinen besonderen Eifer zeigen würden, war für Karl Ludwig eine ausgemachte Sache. Es galt deswegen noch zu seinen Lebzeiten für sie eine Stätte zu finden, wo sie unberührt von den Intriguen des Hofes ihr Leben in aller Ruhe genießen konnten, wo sie einer „honorable retraite“ für alle Zeiten sicher waren.[2]) Von diesen Erwägungen ausgehend, erwachte in dem Kurfürsten der Plan der Begründung eines adeligen Fräuleinstifts. Die Nähe Neuburgs bei der kurfürstlichen Residenz, und die immerhin noch ansehnlichen Gefälle des alten Klosters, sie schienen durchaus geeignet, den standesgemäßen Unterhalt der Raugräfinnen, aber auch mancher Töchter des kurpfälzischen Adels zu

1) Vgl. Regesten 139. Daß auch Karl Ludwig zeitweise auf Stift Neuburg eine Sauerbrunnenkur gebrauchte, ist bezeugt. Wie aber Karl Christ im Neuen Archiv für die Gesch. d. Stadt Heidelberg Bd. III, S. 133 beweist, kann dort nicht mineralisches Wasser nachgewiesen werden; vielmehr kommt nur das reine Quellwasser aus den Brunnenstuben im Mausbachtal hier in Betracht.

2) Vgl. Regesten 151.

verbürgen; und schließlich konnte diese Stiftung als eine Art Fortsetzung der ursprünglichen Bestimmung Neuburgs gelten, nur angepaßt den modernen Verhältnissen.

Unverzüglich ließ Karl Ludwig jetzt die Klosterbauten einer gründlichen Erneuerung unterziehen. Schon 1670 wurde systematisch mit der Kanalisation und Säuberung der Dohlen begonnen; dann folgte (1672) der Turmbau und die Befestigung des Stifts mit Palissaden, um es in Kriegszeiten wenigstens einigermaßen widerstandsfähig zu machen.

Der Plan des Kurfürsten, ein adeliges Fräuleinstift ins Leben zu rufen, reicht, nach einem Brief der Herzogin Sophie von Hannover, ins Jahr 1667 zurück. Sophiens Urteil über das Stift war für Karl Ludwig nicht gerade ermutigend. Ahnenreichen und geldarmen Familien gewähre zwar ein solches Institut viel Trost, für Liselotte sei aber eine bessere Erziehungsstätte zu wünschen. Nach dieser ungünstigen Antwort zu schließen, hatte der Kurfürst Sophie eingehend mit seinem Projekt vertraut gemacht; so sehr Karl Ludwigs Weltanschauung im letzten Grunde mit der Auffassung seiner geistreichen Schwester harmonierte, die Schwächen so mancher allzustrengen Verordnungen konnten ihr nicht verborgen bleiben.

Die Bezeichnung der neuen Stiftung als eine „Gesellschaft von tugendhaften Frauenzimmern“ läßt keinen Zweifel, was der Kurfürst hier vor allem bekämpfen wollte, den frivolen Ton, der im alamodischen Jahrhundert in der Gesellschaft mehr und mehr in Aufnahme kam. In unverkennbarer Weise bringt dies ein Aktenstück aus dem Jahr 1671 zum Ausdruck, überschrieben: „Zweck eines Fürst- Gräf- und Adeligen Fräulein und Jungfernstifts“. [1]) Darin heißt es: „Es sollen die in dieses Stift aufgenommenen Personen, Fräulein und Jungfern nicht außer der Welt sein, sondern, so viel möglich, eine eingezogene ordentliche Welt unter sich selbsten machen, allwo sie in der Erkantnuß und Übung des wahren Christenthumbs und aller daraus fließenden Tugenden vermittelst guter Unterrichtung und Aufsicht sich unter einander erbauen, Gott dem Herren einen ver-

1) Zum folgenden vgl. Regesten Nr. 144—152.

nünftigen Dienst leisten, und der von dessen Gnad ihnen verliehenen Gaben, so zu keiner Üppigkeit, Anreitzung zum Bösen oder zur Eitelkeit Ursach geben, worzu alle Staffeln zu vermeiden, so weit es die Nothdurft der Gesundheit, Sauberkeit, und ihres Stands Gebühr zuläßt, sich gebrauchen mögen. . . . . Vor allen Dingen auch soll dahin getrachtet werden, daß ihnen die heut zu Tag bei mehrertheils Weibspersonen ohne Scheu und etlichemal ohne Scham, theils offentlich, theils heimlich erweisende Mannsüchtigkeit aus ihren Hertzen und Gemüth, theils gehalten, theils vertilget werden möge." [1])

Daß den Stiftsdamen der Weg in die Welt zurück und zur Heimat jederzeit offen bliebt, zeigt aber schon dieses Schriftstück, wie das im gleichen Jahr entstandene „Ordnungsprojekt des Fräuleinstifts Neuburg", nicht erst die später wesentlich veränderten Statuten.[2])
Die Bestimmungen des Ordnungsprojekts sind allerdings noch viel mehr im Geist klösterlichen Lebens gehalten, als die späteren Verordnungen. Beide geben die Stellung Karl Ludwigs der Frauenwelt gegenüber mindestens ebenso charakteristisch wieder, als die von ihm für seine Töchter, die Raugräfinnen, entworfene und zur Geltung gebrachte Frauenzimmerordnung. [3])

Fassen wir zunächst die leitenden Grundsätze des Projektes ins Auge, so treten uns diese als höchst persönlicher Ausfluß der kurfürstlichen Anschauungen entgegen; insbesondere kommt die Tendenz der landesfürstlichen Hoheit und des ius episcopale in sämtlichen 115 Paragraphen kräftig zum Ausdruck. Da ich das ganze Ordnungs-

1) Die weiteren Ausführungen siehe Regesten Nr. 144.

2) Wie es Häusser und Fickler annehmen. Leider war es mir nicht möglich, diese spätere Stiftsordnung, die nach Wundt, Karl Ludwig, Zusätze S. 82 ff. und Häusser II, S. 646 im Gräfl. Degenfeldschen Archiv aufbewahrt sein sollen, im Original zu finden. Nach gütiger Mitteilung des Grafen H. Degenfeld-Schonburg findet sich heute im Gräfl. Familienarchiv kein Aktenstück zur Geschichte dieses Stifts außer den im Regest 144 u. 152 mitgeteilten. Meine Darstellung folgt deshalb dem obengenannten „Ordnungsprojekt" im General-Landes-Archiv in Karlsruhe und den Mitteilungen bei Wundt, Zusätze S. 82 ff.

3) Abgedruckt von Kazner, Louise, Raugräfin zu Pfalz III, 1798, Anhang S. 121.

projekt im Anhang zum Abdruck gebracht habe, beschränke ich mich hier, nur einige Punkte hervorzuheben. Die Leitung des Stifts ist einer Regentin anvertraut, der eine Vizeregentin zur Seite stehen soll; ihre Kompetenzen sind etwa mit denen der früheren Äbtissin und Priorin zu vergleichen. Gemäß der besonderen Aufgabe des Stifts „vornehme oder andere Weibspersonen zu der Gottesfurcht auch allen löblichen christlichen und wohlanständigen Tugenden in aller Zucht und Ehrbarkeit aufzuerziehen" sind sogenannte Unterweiserinnen vorgesehen. Anfänglich sollten nur vier Stiftsfräulein und zwar unentgeltlich aufgenommen werden und neben ihnen noch einige sogen. Kostgängerinnen gegen Zahlung von 52 Gulden jährlich, diese letzteren aber „ohne Verbindung an die Religion". Außer dem Gottesdienst, der zweimal täglich, aber jeweils nicht über eine halbe Stunde gehalten werden sollte, waren die Arbeiten den Stiftsdamen genau vorgeschrieben: „Lesen, Schreiben, Rechnen, Reißen (d. h. Zeichnen), Malen, Spitzen und Tapisserie machen, auf dem Instrument, Positiv, Orgel, Laute und Guitarre Spielen, Französisch Reden und Schreiben. . . . Einmachen, Parfum machen, Destilliren, Kräuter kennen, Gartenwerk Verstehen", dies alles sollte gelehrt und gelernt werden; daneben ist aber auch genügend Zeit zur „Recreation" vorgesehen. Spiele und Spaziergänge, allerdings nur in der nächsten Umgebung und nur in Begleitung von zwei alten Reitern der kurpfälzischen Garde, waren erlaubt, doch sollte darauf geachtet werden, daß in dem betreffenden Bezirk insbesondere keine Studenten den Stiftsfräulein gefährlich werden könnten.

Auch die Vorschriften über die Besuche im Stift sind bis ins einzelne ausgearbeitet und sind für Karl Ludwigs Gesinnung so charakteristisch, daß sie hier zur Beurteilung wiederholt sein mögen: „Wann die Visite in Beisein der Regentin oder der Viceregentin geschiehet, soll es mit gebührendem Respect, Zucht und Ehrbarkeit geschehen, und soll das Frauenzimmer auf einer Seiten in Gesicht der Regentin oder Viceregentin, die Männer auf der anderen Seiten sitzen oder stehen, keine leichtfertige, auch keine heimliche Winkelgespräch halten, sondern überlaut mit einander reden, auch Rede und Vernunft aber keine Karten, viel weniger Winkel- und solche Spiel

mit den Männern erlaubt sein, die zu einer Familiarität oder Zutäppigkeit Ursach geben; auch solle das Küssen der Mannspersonen, es seie mit Ceremonie oder in Scherz (es wäre dann den Vätern und Brüdern) nicht zugelassen sein Und obgleich vorgegeben würde, ob hätte man etwas Geheimes mit einander zu konferiren, soll doch dergleichen geheime Konferenz anderst nicht, als wann die Person von Kurpfalz deswegen ein special Dispensationsschreiben an die Regentin vorgewiesen, gestattet werden."

Mit welcher Sorgfalt und mit welch ungewöhnlicher Kenntnis der Dinge die Statuten geschrieben sind, zeigen in hervorragendem Maß die Abschnitte über die Kranken. Damit aber alle Verordnungen im Sinne Karl Ludwigs auch befolgt werden, sind schließlich noch Visitationen durch den kurpfälzischen Kirchenrat und eventuell andere dazu bestellte Persönlichkeiten angeordnet.

Im folgenden versuche ich unter Zugrundlegung des im Jahr 1786 erschienenen Werkes von Daniel Ludwig Wundt über Karl Ludwig und der hier im Anhang mitgeteilten Auszüge aus den damals noch im Gräflich Degenfeldischen Archiv vorhandenen, jetzt anscheinend verlorenen Originalakten ein Bild der Entwickelung des Stiftes und der mannigfachen Veränderungen seiner Statuten zu geben.

Schon im Entstehungsjahr (1671) des oben kurz besprochenen Ordnungsprojektes wurde dieses durch neue Verordnungen umgestoßen. Drei Vorsteherinnen und zwölf Stiftsdamen sollten in Zukunft in Neuburg ihr Heim finden; keine von ihnen sollte unter 25 (die Regentin nicht unter 30) Jahre alt sein. Beim Eintritt ins Stift hatte jedes Fräulein die verhältnismäßig hohe Summe von tausend Reichstaler einzuzahlen und mußte sich gleichzeitig verpflichten, nach abgelegtem Probejahr jeden Gedanken an eine Heirat aufzugeben. Besonders hohe Anforderungen im Bezug auf die Stellung zum kirchlichen Glaubensbekenntnis wurden nicht gemacht. Der Stiftspfarrer, dem ein Kaplan zur Seite stand, war angewiesen „keine Controvers zu predigen und auf keine Religion zu schmähen", vielmehr nur zum Glauben, zur Gottesfurcht und zu guten Werken zu ermahnen und die Eitelkeit der Welt verachten zu lehren.

Wie der Pfarrer, mußte auch der Medicus und Chirurgus fünfzig Jahre überschritten haben und verheiratet sein; außer ihnen war jeder „Mannsperson von mehr als zwölf Jahren" der Besuch des Stifts untersagt.

Trotzdem Karl Ludwig schon nach wenigen Monaten das Einbringen der neu Eintretenden auf zweitausend Reichstaler erhöhte, war der Zudrang zum Stift so groß, daß es schon bei der ersten Visitation am 15. April 1672 durch den Hofgerichtsrat von Bonn und Kirchenrat Johann Ludwig Fabricius ganz besetzt war. Indessen veranlaßten die drohenden Kriegsgefahren den Kurfürsten schon zu Beginn des kommenden Jahres mit den beiden Visitatoren die Frage der Aufhebung des Stiftes oder doch dessen Verlegung an einen solchen Ort zu erörtern, „da die Meubles desselbigen gegen alle Insulten des Teufels und der Welt und ihres eignen Fleisches sicher sein mögten. Allenfalls aber muß man darauf bedacht sein, daß die humores sanguinei et biliosi nicht allzusehr gedämpft werden, daß dadurch der humor melancholicus et phlegmaticus bei den Stiftseinwohnern nicht überhand nehme, damit nicht aus dem Stift ein Spital oder gar ein Tollhaus werde, welches neben einer guten Moralinstruction auch ein mehreres Exercitium des Leibs, so unsere adliche Weiber sonderlich vonnöthen haben, wohl wird verhindern können, als das Billiardspiel, Schubtafel und Volant, auch das Schaffen im Garten." Tatsächlich verließen damals die Stiftsdamen Neuburg mit ihrer Regentin, der Gräfin Charlotte Christine zu Erbach,[1]) und fanden im Schloß zu Heidelberg, wahrscheinlich im Englischen Bau, Unterkunft; schon nach einigen Wochen waren sie aber wieder nach Neuburg zurückgekehrt.

In diese Zeit gehört ein Dekret, das als ein charakteristisches Beispiel für Karl Ludwigs launige und doch wieder ernste Art, Bagatellen zu behandeln, hier wiederholt zu werden verdient: „Das löbliche Frauenzimmer trägt ein so großes Mitleid mit dem strengen Gesetz des frühen Aufstehens der Fräulein und Jungfern des Stifts Neuburgs, daß sie vermeinen, das Individuum könne damit nicht

1) Vgl. Reg. 147.

bestehen in der fleischlichen Consistenz oder Embonpoint; haben daher Ihre Kurfürstliche Durchlaucht ersucht, solchen Legem Draconis zu ändern und anstatt 6 im Frühling und Sommer 7 Uhr, im Winter und Herbst aber anstatt 7, 8 Uhr zu setzen, welches Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht wohl abschlagen können: Ist derohalben Dero gnädigster Befehl an den Vorsteher besagten Stifts, solches der zeitlichen Frau Regentin anzudeuten und die Ordnung der Stunden in soweit zu ändern."

Wenige Jahre später — es war am 14. Dezember 1675 — setzte der Kurfürst den Wortlaut einer Verpflichtungsurkunde fest, wonach auch Angehörige der Lutherischen Konfession, sofern sie nur jedes Religionsgezänk vermeiden wollten, in das Stift aufgenommen werden konnten. In dieser Verfügung Karl Ludwigs kam vielleicht nicht nur seine tolerante Gesinnung zum Ausdruck, möglicherweise suchte er dadurch dem Stift nur neue Mitglieder zu gewinnen. Denn ein Schriftstück vom 15. Mai 1677 läßt keinen Zweifel aufkommen, daß durch die stets neue Kriegsgefahr die Fortdauer des Stifts ernstlich in Frage kam. Karl Ludwig dachte damals daran, die verwitwete Pfalzgräfin von Simmern zur Regentin und seine Tochter, die Raugräfin Karoline, zur Vizeregentin zu ernennen; auch eine Gräfin Katharina von Dohna hatte Aussicht, gewählt zu werden.

In dieser kritischen Zeit ließ der Kurfürst durch seinen bewährten Kirchenrat Johann Ludwig Fabricius aus der alten und anderen zu Rat gezogenen Stiftsordnungen eine neue ausarbeiten, die am 23. Februar 1679 von ihm bestätigt worden ist und hinfort für das Leben im Hochstift, wie es jetzt genannt wurde, maßgebend bleiben sollte. Mit Rücksicht auf die allgemeine Unsicherheit war gleich zu Beginn der Statuten die Verlegung des Stifts auf das Schloß nach Heidelberg oder nach der Friedrichsburg in Mannheim oder nach Frankenthal empfohlen.

Einige ganz wesentlich von der alten Ordnung abweichende Bestimmungen mögen hier noch hervorgehoben werden. Der sechste Artikel verlangt vom Pfarrer, dem es übrigens nicht einmal gestattet war, ohne Wissen und Willen der Regentin die Stiftsfräulein allein zu besuchen, „seine Predigten kurz und nervos zu halten, nicht mit

unnützen Spekulationen, auch keine schmutzige, natürliche und fleischliche Sachen auf die Kanzel zu bringen, wenn der Text es auch veranlassen sollte, vielweniger buhlerische, quäckerische und komödiantische Gestus zu machen, noch auch mit Schelten und Schmähen die Zeit zuzubringen, sondern alles dahin zu richten, daß seine Zuhörerinnen in der wahren Gottesfurcht, christlichen Tugenden und guten Sitten erbauet werden möchten." Eine weitere außerordentlich bezeichnende Forderung, die älteren Stiftsdamen möchten Kinder ihrer Verwandten zur Erziehung zu sich nehmen, verdient hier ebenso erwähnt zu werden, wie folgende Aufzeichnung: „Der fremden Nationen Visiten, so nicht Teutsche oder bekannte redliche und ehrbare Leute sind, sollen anders nicht, als bei deren Ankunft und Abschied vorgelassen, und so wenig als möglich in Kundschaft mit ihnen eingetreten werden, aus bekannten Ursachen sonderlich mit Franzosen, welche mehrentheils Ribaux, Goinfres, Coquets oder prophan sind, und dem Frauenzimmer von nichts anders reden, als Coquetterie, Goinfrerie oder Prophanitaeten, oder sonst Intriguen zu machen suchen, wie man dessen gar viele Exempel hat, welche Vorsicht auch gegen diejenige Teutsche, welche von demselbigen Humor sind, auch gerne nachäffen, zu gebrauchen ist." Dieser ganze Passus ist wiederum auf Karl Ludwigs eigenste Anschauung zurückzuführen, ist er doch wörtlich aus der von ihm selbst für die Raugräfinnen entworfenen Frauenzimmerordnung übernommen. Liberaler als früher sind die Bestimmungen über die Kleidung; es war den Stiftsfräulein gestattet, bei Festlichkeiten am Hof sich nach Belieben zu kleiden, „doch modester als andere, ohne Schmünke, Mouches und Augenbraunen Malens."

Daß aber Karl Ludwig alle diese Verordnungen nicht sklavisch und geistlos ausgelegt und angewandt wissen wollte, davon gibt ein Brief an eine der Regentinnen unzweideutigen Aufschluß. Die empörte Stimmung des Kurfürsten kommt in dem rasch hingeworfenen Schreiben so vorzüglich zur Geltung, daß ich es mir nicht versagen mag, die trefflichen Worte hier noch anzufügen: „Pfalz begehret zu wissen", schreibt er, „ob die Frau Regentin meinet, weil die Fräulein und Jungfern angelobt ihr gehorsam zu sein und der Stiftsordnung nachzufolgen, sie damit aller ihrer Schuldigkeit und Gehorsam gegen

ihre Eltern, so des Stifts-Ordnung nicht zuwider gehet, absagen? Und ob die Eltern sich gar nicht mehr um ihre Kinder zu bekümmern haben, oder für ihre Sauberkeit und Gesundheit zu sorgen? also daß wann sie meinen, daß es ihren Kindern nicht wohl gehe, und sie sich denn darüber beschweren, bei der Regentin oder bei Pfalz, oder wann bei der Regentin um des Stifts oder der Fräulein Besten willen aus guter Vorsorge etwas erinnert wird, dasselbe straks für Ordre oder Befehl auszudeuten habe? So siehet Pfalz auch nicht ein, warum eine Regentin sich um so kleine Specialsachen zu bekümmern, als wie oft sich die Stiftsfräulein oder Jungfern Kämmen oder Weiszeug anthun sollen; sondern in genere hat sie zu sehen, daß sie sich sauber halten. Es wird ja einer Mutter frei stehen, wenn sie ihrer Tochter zwei Duzend Hemder giebt, ihre Tochter, wann sie will, alle Tag zwei anthun zu lassen. Sie bedarf darum über das, was sie verordnet, dem Stift nicht mehr Unkosten zu machen, sondern was drüber, können sie selbst bezahlen. Item wenn das Stift nur vor so viel Schuh bezahlet und ein Fräulein mehr verschließt, solle sie darum barfuß gehen? und die Mutter nicht Macht haben, ihr ein paar Schuhe zu schicken? In Summa, Pfalz fürchtet, daß die Frau Regentin die rechte Ideam von dieser Stiftung noch nicht gefaßt hat, ob sie schon eingangs in der Stiftsordnung, wie Pfalz vermeinet, genugsam exprimiret. Dann Pfalz nicht vermeinet, daß es ratione der Regierung eine so despotische Regierung sein sollte, wie bei dem Pythagora oder Lycurgo oder bei den Jesuiten — daß in Sachen, die gar nicht oder nicht klar in der Ordnung exprimiret, die Regentin oder auch Pfalz selbst nicht Erinnerungen oder Ratiocination über die Sachen leiden möchte. Denn wo wird man einen Vater oder eine Mutter finden, die eine Tochter, welche sie lieb haben und nicht ungerathen ist, sogar andern übergeben wollten, daß sie nicht weiter von ihrer Gesundheit nachfragen oder bekümmern sollten? Und vermeine ich, daß die Frau Regentin, die nie mit Kindern viel umgangen, froh sein sollte, daß man ihr in den Sachen mit Erinnerungen an die Hand gehet."

Kaum war ein Jahr nach dem Erlaß der Hochstiftsordnung verflossen, so starb schon Karl Ludwig; mit seinem Tod war auch das

Schicksal des Stiftes besiegelt, denn sein Sohn und Nachfolger in der Kur, Kurfürst Karl, hatte kein Interesse mehr an dem Weiterbestehen dieser Schöpfung seines Vaters, die im Grunde doch nur ins Leben gerufen war, um den jungen Raugräfinnen einen standesgemäßen Unterhalt zu verbürgen. Ein Brief der Herzogin Sophie von Hannover vom 23. Februar 1679 an Karl Ludwig scheint zwar zu beweisen, daß damals der Kurprinz noch mit dem Plan, Neuburg seinen Stiefschwestern zu erhalten, sich einverstanden erklärt hat. Wenn die Herzogin überhaupt richtig unterrichtet war, so war diese Erklärung dem Kurprinzen wohl mehr oder weniger abgezwungen worden. Sobald er Herr des Landes geworden, lagen die Dinge für ihn hier anders. Er hatte seine Mutter nie vergessen, und er hatte auch keine Ursache, über den Tod seines Vaters hinaus noch dessen Anordnungen, soweit sie zum Nachteil seiner Mutter waren, weiter zu beobachten. In alledem konnte Kurfürst Karl mit Recht darauf hinweisen, daß einst Neuburg von seinem Vater selbst seiner Mutter verschrieben war. So hatte er noch zum mindesten den Anschein des Rechtes für sich, als er am 31. Dezember 1681 die Einkünfte des „zu unser Kirchengüter- und Gefällverwaltung gehörigen Klosters Neuburg" seiner Mutter, der verwitweten Kurfürstin Charlotte, auf Lebenszeit übertrug. Nach ihrem Tod sollte Neuburg wieder der reformierten Kirchengüterverwaltung anheim fallen und dann ihr unveräußerlich angehören.

Nicht einmal ein Jahrzehnt lang hatte Neuburg das Stift Karl Ludwigs beherbergt. Nach dem Urteil derer, für die es in erster Linie geschaffen war, war der Untergang dieser Lieblingsschöpfung Karl Ludwigs nicht zu beklagen; zwei Raugräfinnen, Luise und Amelie Elisabeth, bezeugen, wie unbeliebt Stift Neuburg und die hier zur Herrschaft gelangte Strenge bei den jugendlichen Töchtern des Kurfürsten war. Auch Liselotte konnte Neuburg keinen Geschmack abgewinnen.[1] Wie ungünstig auch die Herzogin Sophie von Hannover schon damals, als der Plan zur Begründung des Stifts aufgetaucht war, darüber geurteilt hat, ist schon oben erwähnt

---

1) Vgl. Reg. 168, 185 u. 189.

worden; später bewundert sie zwar die ausgearbeiteten Statuten, zweifelt aber an ihrer Zweckmäßigkeit, denn „les vostres (raigles) sont tres faciles pour des esprits bien tournés, mais il s'en trouve peu et, je crains, n'éterniseront pas vos bonnes preceptes, si le couvant sort jamais de vostre race. Mad. l'abbesse d'Herfort [Karl Ludwigs Schwester Elisabeth] qui est presentement icy, les admire beaucoup“.[1])

Eine andere Stellung hat natürlich Karl Ludwig selbst seiner Stiftung gegenüber eingenommen. Als entschiedener Feind alles gesetzlosen Lebens hatte er Statuten geschaffen, die freilich oft genug über das notwendige Maß der Strenge hinausgingen. Sein mißtrauischer Sinn ist deutlich ausgeprägt in dem Geist seiner Verordnungen. Sie sind auch, soweit sie auf das religiös-kirchliche Gebiet Bezug nehmen, weniger von positiven Überzeugungen getragen, als vielmehr von seiner in allen Fragen des Lebens beobachteten starken Skepsis. Die Forderungen des Calvinismus hatte er den Statuten zu Grund gelegt, dennoch war ja auch der Fall vorgesehen, daß auch lutherische Fräulein ins Stift aufgenommen werden konnten. So brachte Karl Ludwig sein Interesse an jeglicher Art von kirchlicher Einheitsbewegung auch hier zum Ausdruck.

Energischer und persönlicher sind aber die Verordnungen, die das tägliche Leben im Stift bestimmen sollten, gehalten. Sie verraten starke moralische Absichten, und sie betonen kräftig deutsche Art und deutsche Sitte. Wie sehr auch Karl Ludwig sich politisch in Abhängigkeit vom französischen Hof zeigt, die sittliche Gefahr, die vom Westen drohte, hat er richtig erkannt und ist ihr auch fest entgegengetreten. Im großen und ganzen ist es ihm gelungen, die fremde Mode und die hochmütige Verachtung aller wahren Bildung von seinem Hof und von seinem Stift fern zu halten. Unbeschadet seiner auf das geistige und wirtschaftliche Leben gerichteten fortschrittlichen Tendenzen, hat Karl Ludwig in Sachen der Moral stets die alte Überlieferung geachtet. Ihre Gebote wollte er in Neuburg

---

1) Vgl. Reg. 153.

wieder zur vollen Herrschaft bringen, als schon die französische Mode allenthalben gewonnenes Spiel hatte. Und darin liegt für uns die hohe Bedeutung dieser geistigen Genossenschaft.

III. Neuburg im Besitz der Jesuiten.

Der Untergang der alten Simmernschen Linie des Kurhauses brachte den pfälzischen Reformierten schlimme Tage, begann doch mit dem Einzug des von den Jesuiten beherrschten Geschlechtes der Neuburger für die Pfalz die Aera der katholischen Restauration. Mit unbestreitbarem Erfolg, freilich auch mit unerbittlicher Strenge und rechtswidriger Gewalt, verstanden es die Patres von der Gesellschaft Jesu in Kurzem den kirchlichen Kampf zu ihren Gunsten zu entscheiden, nicht zum mindesten da, wo es galt, Quellen wirtschaftlichen Nutzens zu erschließen. Der erste Regent aus der Neuburgischen Linie, Kurfürst Philipp Wilhelm, suchte indes zunächst, soviel es an ihm lag, den konfessionellen Frieden zu erhalten, allein gegen das Ende seiner kurzen Regierung machen sich doch schon Anzeichen der kommenden gewaltsamen Reaktion bemerkbar.

Bald nachdem durch den Tod der Kurfürstin Charlotte Neuburg wieder zur Verfügung stand, ergriff Philipp Wilhelm die günstige Gelegenheit, seiner zweiten Gemahlin, Elisabeth Amalie, die Nutznießung des ansehnlichen Gutes zu verschreiben; ausdrücklich anerkannte aber der Kurfürst die Rechte der Reformierten auf Neuburg und verpflichtete sich, gleich seinen Vorgängern, zur jährlichen Zahlung von 1477 Gulden an die reformierte Kirchengefälleverwaltung; gleichzeitig gab er auch die Versicherung, daß nach der Kurfürstin Tod die genannte Verwaltung in den endgiltigen Besitz von Neuburg eintreten sollte.

Ein beachtenswertes Gegenstück zu diesen kurfürstlichen Versprechungen ist uns in dem Entwurf einer geheimen Instruktion an den kurfürstlich pfälzischen Residenten in Rom, abbate Pietro

Pierucci,[1]) erhalten. Ob diese Instruktion, die nur wenige Monate nach der Übertragung Neuburgs an Elisabeth Amalie zu stande kam, auf die Initiative des Kurfürsten Philipp Wilhelm zurückzuführen ist oder nur auf seine von den Jesuiten geleiteten Räte, bleibt fraglich, trotzdem der ganze Ton des Schriftstücks eher auf den Kurfürsten selbst hinzuweisen scheint. Umso deutlicher ist der Inhalt der Instruktion gehalten: Pierucci soll seinen ganzen Einfluß aufbieten, um von der römischen Kurie die Bestätigung des ehemaligen Klosters Neuburg zugunsten der katholischen Kirche zu erwirken, insbesondere sei darauf zu achten, daß der Papst Neuburg nicht demjenigen Orden, „dem es ante lutheranismum et secutum calvinismum zuständig gewesen", restituiere. Wer der glückliche Erbe des alten Benediktinerbesitzes sein sollte, ist nicht ausgesprochen, kommt aber angesichts der weiteren Ausführungen nicht in Frage. Die Gesellschaft Jesu erhalte zwar von Kurpfalz jährlich nur 1700 Gulden, und Neuburgs Renten betragen gegen 3000 Gulden, es sei aber durchaus geraten, diese Mehreinnahmen nicht irgendwie zu beschränken, „sonst fiele sie der calvinischen Administration infallibiliter in die Hände". Zu Lebzeiten von Elisabeth Amalie konnte freilich dieser Plan zu keinem greifbaren Resultat führen, denn die Nutznießung Neuburgs war ja ihr verbriest. Immerhin ist diese Gesandteninstruktion ein Beweis für die zielbewußte Propaganda der Jesuiten.

Die kommenden schweren Kriegszeiten gingen auch an Neuburg nicht spurlos vorüber, ja es hätte wenig gefehlt, so wäre „das Stift mit allem Zugehörigen und im Feld stehenden Früchten verbrannt und demolirt" worden, weil ein französischer Kapitän, der dem Maréchal de Lorges nahe stand, 1693 unweit von Neuburg von einem „Schnaphan" erschossen und tot ins Stift gebracht wurde. Nur durch die fußfälligen Bitten der Kapuziner in Heidelberg wurde das drohende Geschick der Zerstörung von Neuburg abgewendet; anstatt der anfangs als Buße vom Stift geforderten 300 Dublonen

---

1) Desselben Agenten, der auch Philipp Wilhelms Sache in der Orleansschen Angelegenheit in Rom vertreten hat. Vgl. Max Immich, Zur Vorgeschichte des Orleansschen Krieges, 1898 u. Regesten 161.

begnügte sich schließlich der französische Kommandant von Heidelberg mit der Zahlung von 100 Talern.

Kaum war der Krieg beendigt, so begann der unerfreuliche Streit zwischen Reformierten und Katholiken um den endgiltigen Besitz von Neuburg. Mit einer militärischen Exekution wurde der Kampf eingeleitet. Am 27. April 1697 „haben die römisch Katholischen der Gemeind Ziegelhausen die Kirche auf Stift Neuburg mit Hilf derer darauf auf Postirung liegenden Soldaten mit Gewalt genommen", und ein Jahr darauf, am 11. Mai 1698, haben sie „mit einer großen Procession die Stiftskirch betreten und zu ihrem Gotsdienst eingeweihet". An dieser Tatsache hat auch das Edikt vom 30. Oktober 1698, das die Kirchen der pfälzischen Reformierten für den Simultangottesdienst der drei Konfessionen bestimmte, nichts mehr geändert.[1]) Neuburg blieb von jetzt an, wenn auch nicht unbestritten, so doch tatsächlich im Besitz der katholischen Kirche.

Offenbar um die unbenutzten Gebäude einem Zweck dienstbar zu machen, erließ Kurfürst Johann Wilhelm am 31. August 1700 eine Verfügung, wonach das ehemals von Friedrich IV zum „Lusthaus" bestimmte Kloster Neuburg hinfort als Armenhaus dienen sollte. Diesen Entschluß zeigte der Kurfürst dem kurpfälzischen Kirchenrat formell zwar an, ohne ihm indes irgendwelchen Einfluß bei der Ausführung seines Planes einzuräumen. Trotzdem den Reformierten jährlich 1477 Gulden aus den Einkünften des Stifts garantiert waren, kamen sie doch mehrere Jahre nicht zur Auszahlung, im Gegenteil, der reformierte Kirchenrat wurde noch zu ganz außerordentlichen Beiträgen zur Unterhaltung des Armenhauses beigezogen,[2]) obwohl ihm so gut wie kein Nutzen aus diesem Armenhaus in Aussicht stand. In welchem Verhältnis die verschiedenen Konfessionen an der Besetzung beteiligt waren, zeigt eine Liste vom 31. Mai 1704, nach welcher von 62 Insassen 2 der lutherischen und 60 der katholischen Konfession (darunter 6 Konvertierte) angehörten. Die Verwaltung lag in den Händen eines geistlichen Inspektors, des Pater Richernus.

1) Vgl. Reg. 165, 166 u. 167.

2) Hierfür wie für das folgende vgl. Regesten 170—175.

Wie mehrere Accisscheine[1]) bezeugen, fallen in diese Zeit die ersten größeren Verkäufe von ehemaligem Klostergut. Der bedeutsamste ist wohl der der sogenannten Dorvillischen Güter in Ziegelhausen vom 20. Mai 1702 an einen Herrn von Beywegh um 440 Gulden.

Aus einem angesehenen kölnischen Geschlecht stammend, wurde in diesem Jahr Arnold von Beywegh zum Bürgermeister von Köln gewählt; schon seit einiger Zeit erfreute er sich als finanzieller Ratgeber und Generaldirektor der Zollregalien des besonderen Vertrauens des kurpfälzischen Hofes. Eben jetzt hatte er ein für die Blütezeit des Merkantilismus charakteristisches Projekt ausgearbeitet: durch Übertragung der Zollerhebung der Rheinzölle an eine einzige Gesellschaft gegen Zahlung einer bestimmten, den beteiligten Fürsten und Städten zu entrichtenden Summe dachte er eine wesentliche Verkehrserleichterung auf dem Rhein zu schaffen, die wieder den verschiedenen bestehenden und neu ins Leben zu rufenden Manufakturen zu gute kommen sollte. Ganz besonderes Interesse an dem Zustandekommen dieses Plans hatte natürlich der Kurfürst von der Pfalz schon im Hinblick auf die bessere Verbindung zwischen Mannheim und Düsseldorf. Schließlich wurde aber die Ausführung des Unternehmens vereitelt durch den Widerstand des kaiserlichen Hofes und der Stadt Köln.[2])

Derselbe Arnold von Beywegh war nun wahrscheinlich durch die Vermittelung der kurpfälzischen Regierung in den Besitz des Dorvillischen Gutes in Ziegelhausen gekommen und hatte dort oder vielleicht auch in Neuburg selbst eine Manufaktur gegründet, von welcher Art ist leider unbekannt. Zum Betrieb dieser Fabrik wurden die Kinder des Armenhauses verwendet, ohne daß Herr von Beywegh irgendwelche Aufwendungen für diese Arbeitsleistung zu machen hatte; dagegen mußte die reformierte Kirchengefällevermaltung nach wie vor zu den Kosten der Unterhaltung der Armen reichlich beisteuern. Der

1) Im General-Landes-Archiv in Karlsruhe.

2) Vgl. E. Gothein, Rheinische Zollkongresse und Handelsprojekte am Ende des 17. Jahrhunderts in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, Köln 1895, S. 361 ff.

Meßpriester des Stifts, Fabritius, verstand es als „Faktor" der Fabrik vortrefflich, dem Oberkommissarius Creutzer in die Hände zu arbeiten. Schon nach wenigen Jahren gingen Armenhaus und Manufaktur ein und man kann sagen zum Glück. Allein durch die Bestimmung, armen alten Leuten und eltern- und pfleglosen Kindern in gleicher Weise zu dienen wie solchen, die ihres „ärgerlichen Wandels und übeln Lebens wegen in gebührliche Zucht und Korrektion gebracht werden sollten", erscheint der Zweck dieses Armenhauses durchaus verfehlt und dies umso mehr, als die Kinder, wie oben angedeutet, noch in der Beywegh'schen Manufaktur auf die schnödeste Art ausgenutzt wurden.

Bald darauf, am 31. Oktober 1706, vollzog Kurfürst Johann Wilhelm auf seinem Schloß Bensberg bei Düsseldorf jene Urkunde, die fast auf ein Jahrhundert lang die Verhältnisse des Stifts neu geregelt hat.

Auf die Verhandlungen seines Vaters mit Papst Innocenz XI zurückgreifend,[1]) übergab der Kurfürst Stift Neuburg dem Jesuitenkollegium in Heidelberg als Eigentum auf ewige Zeiten unter der Bedingung, daß seine Mutter im Genuß des Ertrags der Gefälle bis zu ihrem Tod bleiben solle. Da zur Zeit der durch die pfälzische Religionsdeklaration bewirkten Teilung des Kirchengutes ein katholischer Geistlicher den Gottesdienst in der ehemaligen Klosterkirche versah, war Johann Wilhelm auf Grund des Vertrags ohne Zweifel zu dieser Eigentumsübertragung, soweit die Kirche in Betracht kam, berechtigt. Anders lag die Rechtsfrage, wo es sich um die Renten des Gutes handelte. Nach der Deklaration von 1705 wäre den Reformierten $^5/_7$, den Katholiken $^2/_7$ der Renten zugekommen. Über diese klare Bestimmung setzte sich aber der Kurfürst aus eigener Machtvollkommenheit hinweg und stellte dem reformierten Kirchenrat nur die jährliche Zahlung der ihm von jeher zugebilligten 1477 Gulden in Aussicht. Mit welchem Ernst auch diese Versprechung behandelt wurde, wird weiter unten gezeigt werden.

---

1) Vgl. Regesten 169.

Die Jesuiten hatten nicht mehr lange zu warten, bis sie ihren neuen Besitz antreten konnten. Nachdem am 4. August 1709 Elisabeth Amalie gestorben war, hielten sie schon acht Tage darauf ihren Einzug auf Stift Neuburg, ohne den betreffenden vom 29. August datierten kurpfälzischen Regierungserlaß abzuwarten. Gleichzeitig hat sich aber, wie es scheint, der pfälzische Kirchenrat, der die Auszahlung der ihm aus den Neuburger Gefällen garantierten Summe schon jahrelang durchzusetzen suchte, um Hilfe an den König von Preußen gewendet. Daraufhin brachte dieser in einem Schreiben vom 11. Oktober 1709 Johann Wilhelm in nicht mißzuverstehendem Ton einige „annoch unerfüllete Puncta des schon vor vier Jahren getroffenen Religionsrecessus“ in Erinnerung, unter besonderem Hinweis auf das den Reformierten widerrechtlich von den Jesuiten entrissene Stift. Für den Fall Neuburg nicht sofort geräumt werde, sei er, der König von Preußen, zu den stärksten Repressalien seinen katholischen Untertanen gegenüber gezwungen. In dem zu seiner Rechtfertigung entworfenen Schreiben an Friedrich I weist Johann Wilhelm zunächst entschieden die „unbegründeten Suggestionen“, womit der reformierte Kirchenrat ihn (den König von Preußen) zu hintergehen verstanden habe, zurück, erklärt sich aber schließlich doch bereit, den Reformierten den ihnen gebührenden Anteil aus den Renten Neuburgs durch seine Hofkammerkasse nebst der bisher rückständigen Summe zur Auszahlung zu bringen.[1]) Es würde nun zu weit führen, hier den weiteren Verlauf dieses Konfliktes der Reformierten mit der pfälzischen Regierung im einzelnen zu verfolgen; es sei nur noch hervorgehoben, daß trotz mehrmaliger Aufforderung Johann Wilhelms und später Karl Philipps[2]) an die Hofkammerkasse zur Zahlung der Schuld diese Verfügungen meist nicht zur Ausführung kamen. Ganz nach Belieben wurde einmal eine Jahresrate bezahlt, das andere Jahr wieder nicht. Die rückständige Summe belief sich im Jahr 1756 auf 30595 Gulden, 1788 war sie auf 82716 Gulden angewachsen.[3])

1) Vgl. Regesten 182 u. 183.

2) Zum teil durch kaiserliche Verfügung veranlaßt.

3) Nähere Angaben über diese Verhältnisse sind in den betreffenden Regesten im Anhang zu finden; ferner ist hierfür zu vergleichen: Neueste

Im Lauf der Zeit gelang es den Jesuiten, ihren Besitz von Neuburg mit den höchsten Besitztiteln zu legitimieren. Keine Mühe und keine Kosten[1]) scheuten sie, bis sie die Bulle des Papstes Benedikt XIII vom 28. August 1728, die Bestätigung ihres Eigentumsrechtes an Neuburg, in Händen hatten; nicht ganz ein Jahrzehnt darauf (am 11. Juli 1737) erfüllte auch Kaiser Karl VI den Wunsch der Jesuiten in der gleichen Angelegenheit. Hunderte von Bogen wurden in dem Streit um Neuburg von beiden Seiten mit schier endlosen juristischen Erörterungen angefüllt, der Ausgang zeigte, daß hier weniger eine Rechts-, als vielmehr die Machtfrage in Betracht kam. Die Doktrin der Jesuiten, die dem Landesherrn auch in kirchlichen Dingen volle Dispositionsbefugnis einräumte, hatte auch hier den Sieg davongetragen.

Aber noch ein Gegner, diesmal aus den Reihen der katholischen Kirche selbst, blieb aus dem Felde zu schlagen. Unter der Führung ihres Kölner Ordensbruders Oliver Legipont[2]) machten die Benediktiner im Jahre 1747 zunächst den Versuch, den Kurfürsten Karl Theodor für ihren Plan zu gewinnen, in Heidelberg eine Benediktinerakademie für junge Adelige zu begründen. Legipont hoffte mit Hilfe dieses Seminars die Angriffe der Jesuiten gegen die von Benediktinern geleiteten Lehrinstitute wirksam bekämpfen zu können. Schon ein Jahr zuvor veröffentlichte er die Schrift: Historia belli Jesuitici pro eripiendis Benedictinorum monasteriis und nun das ebenfalls von ihm verfaßte Votum anonymi pro seminario Benedictino

Geschichte der reformierten Kirche in der Unterpfalz, Dessau 1791, S. 161, Pütter, Pfälzische Religionsbeschwerden, Göttingen 1793, S. 183f. und Wundt, Abriß der Pfälzischen Kirchengeschichte S. 136.

1) Nach den Akten im General-Landes-Archiv in Karlsruhe waren zur Erlangung der Bulle etwa 1000 Gulden erforderlich.

2) Vgl. für das folgende Reg. 199—203. Näheren Aufschluß über die Persönlichkeit Legiponts gibt J. J. Merlo in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. 18, S. 126ff., Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. Bd. 7, S. 1628 und namentlich Oppermann in seinen kritischen Studien zur älteren Kölner Geschichte in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst Jahrg. 19. 1900, S. 271 ff.; schließlich ist noch Legiponts autobiographische Skizze in Ziegelbauers historia rei literariae ord. s. Benedicti, I, S. 647—58 zu erwähnen.

una cum academia nobilium . . . in universitate Heidelbergensi ad excitanda solidiora studia . . . fundando et stabiliendo. In dieser Schrift weist Legipont darauf hin, wie die Mittel zur Begründung und Unterhaltung der Akademie aus den an die Reformierten und Jesuiten gefallenen Kirchengütern wohl zu gewinnen seien. Schon gab er sich dem Glauben hin, seine im Namen der Bursfelder Kongregation an den Kurfürsten in der gleichen Angelegenheit gerichtete Eingabe vom 12. August 1747, (die auch schon auf ein vetus quoddam monasterium ordinis sancti Benedicti in vicinia [Heidelbergae] situm abhebt) habe Aussicht auf Erfolg, „cum quidam praedo rapax olei, quo lampas fulserat aris, de improviso intervenit totumque negotium invertit". Am 6. September hatte Karl Theodor der Universität das Gesuch Legiponts zur Begutachtung vorgelegt; die von Professor Engelmohr von der Gesellschaft Jesu unterzeichnete Antwort gibt zu bedenken, es sei der Universität nicht möglich eine Entscheidung zu fällen, da die in der Supplik Legiponts „verborgen liegende Intention" nicht deutlich genug ausgesprochen sei. Auf Grund dieser ausweichenden und doch wieder nicht mißzuverstehenden Antwort gab dann Karl Theodor Legipont ablehnenden Bescheid. So waren die Benediktiner dem jesuitischen Widerstand zum Opfer gefallen. Legipont ließ sich nichtsdestoweniger nicht entmutigen. Als er die Aussicht auf die Begründung der Benediktinerakademie aufgeben mußte, dachte er daran, in einer „actio repetundarum contra Heidelbergenses Jesuitas ratione usurpati monasterii Neoburgensis" wenigstens dieses Kloster zurückzuerobern. Einen willkommenen Stützpunkt für seine Forderung fand er im Artikel V des westfälischen Friedens;[1]) er schien ihm

1) Der betreffende Abschnitt lautet: „Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant, et ipsi similiter, ut ut in Augustanae Confessionis statuum territoriis et ditionibus ea sita sint, non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit, tunc enim magistratui catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta, usitato ordine novos religiosos substituere". Vgl. Philippi, der westfälische Friede, Münster 1898, S. 43.

doch die Möglichkeit zu verbürgen, das Stift, wie sein Benediktinerseminar und die Ritterakademie für seinen Orden zu retten. Aber auch hiermit hatte er so wenig Erfolg wie früher. Die wiederholte Enttäuschung veranlaßte ihn wohl zu der von glühendem Haß gegen die Jesuiten erfüllten Abhandlung: Histoire du démêlé des Jesuites d'Allemagne avec les Benedictins pour enlever leurs monastères;[1]) in enger Anlehnung an die schon vor mehr als hundert Jahren erschienene Schrift des Ochsenhausener Benediktiners Romanus Hay, tritt er hier mit aller Leidenschaftlichkeit für die Rechte der alten Orden ein.

Die ganze Aktion der Benediktiner muß bis zu einem gewissen Grad sympathisch berühren, und sie hätte vielleicht etwas mehr Erfolg gehabt, wenn ein anderer als gerade Legipont sie geführt hätte; diplomatisches Geschick wird ihm zwar niemand bestreiten, aber schon zu seiner Zeit konnte es keinem Einsichtigen verborgen bleiben, in welch hohem Maß er in seinen Programmschriften seine eigene Person glänzen ließ und wie viel die gute Sache oft auf Kosten seiner Eitelkeit verloren hat. Auch da, wo wir ihm auf anscheinend ganz neutralem Gebiet begegnen, ist er nur mit großer Vorsicht zu benutzen. Fälschungen von Urkunden z. B. zur Geschichte der Benediktinerabtei St. Martin in Köln und Fälschungen von Inschriften sind ihm neuerdings so evident nachgewiesen worden, daß ihn der Vorwurf eines „wissenschaftlichen Charlatans" nicht ungerechtfertigt trifft.[2]) Wie kein anderer verstand er es freilich für seinen Orden einzutreten, namentlich wo es galt, dessen Verdienste um Wissenschaft und Jugenderziehung zu preisen, und sein Name ist es, an den der einzige Versuch, die Universität Heidelberg im 18. Jahrhundert von dem wahrhaftig schwer genug auf ihr lastenden Joch der Jesuitenherrschaft zu befreien, anzuknüpfen ist. Die Gründung eines Benediktinerseminars in Heidelberg oder auf dem nahen Neuburg war und blieb ein frommer Wunsch, dessen Erfüllung, so lange die kurpfälzische Regierung

1) Erhalten im Codex 2702 fol. 209 ff. der Hofbibliothek in Darmstadt.
2) Vgl. Oppermann a. a. O. S. 338 und Zangemeister im Corpus inscriptionum latinarum XIII, 2 p. 307 Nr. XXII.

nur ein Organ der Gesellschaft Jesu war, natürlich niemals erwartet werden konnte.

Auch einige Erbbeständer von Neuburger Gütern versuchten, allerdings mit Unrecht, gewisse Stiftsgüter den Jesuiten zu entreißen; namentlich die sogenannten Münchbauern in Neuenheim prozessierten mächtig um das Eigentumsrecht der oberhalb des Stiftes an der Mausbach gelegenen Schafwiese, jedoch ohne Erfolg.

Daß die Jesuiten, um einen Überblick über ihren Besitzstand zu erreichen, sofort nach ihrem Einzug auf Neuburg Renovationen des Klostergutes vornehmen und neue Zinsbücher anlegen ließen, leuchtet ein. In eigenem Bau behielten sie den Schwabenheimer Hof mit rund 240 Morgen Feld, das arrondierte Stiftsgut [1]) und 9 Morgen Weingärten in Neuenheimer Gemarkung; alle anderen auswärtigen Güter wurden verpachtet. Ihre Bautätigkeit auf dem Stift scheint nicht gerade rege gewesen zu sein; heute erinnert nur noch die zierliche Mariensäule vor dem Eingang ins Stift an diese Epoche. Der Haarlaß, der erblich verkauft worden war, wurde vom Kollegium wieder um 1300 Gulden und 8 Dukaten zurückgekauft. Darauf wurde er von Grund auf neugebaut, so, wie wir ihn noch heute sehen, und wieder wie früher als Wirtshaus in Erbpacht gegeben. [2])

Die Einkünfte wurden zum größten Teil zum Unterhalt der von den Jesuiten geleiteten Schulen verwendet. Das Stift selbst scheint aber der Ort gewesen zu sein, wohin die Herrn Patres nach sauren Wochen sich gern zu frohen Festen zurückzogen; besonders nach bestandenen Promotionen in der Universität gab man sich hier gern den Genüssen der Tafel und den Freuden des geselligen Lebens hin. [3])

---

1) Nach Regest 207 bestand es im Jahr 1773 aus 60 Morgen Wiesen, 4 Morgen 80 Ruten Weingärten und 3 Morgen Gärten; nach Widder, Pfalz I, S. 249 war es im Jahr 1786 wohl durch Ankauf auf 34 Morgen Äcker, 80 Morgen Wiesen, 4½ Morgen Weingärten und 2½ Morgen Gärten wieder angewachsen; die hinter dem Stift liegenden 3 Fischweiher waren in Zeitbestand verliehen.

2) Vgl. Widder, Pfalz I, S. 249 und Archiv f. d. G. d. Stadt Heidelberg III, S. 106.

3) Vgl. Reg. 205.

Indessen waren den Jesuiten auf Neuburg nur noch wenige Jahre beschieden, wo sie sich nach so langen Kämpfen in Ruhe ihres Besitzes erfreuen konnten. Nach der Aufhebung ihres Ordens im Jahr 1773 behaupteten sich zwar noch einige Exjesuiten in ihren Stellungen an der Universität, ihr Anrecht auf Grund und Boden mußten sie aber natürlich aufgeben. Als ihre Rechtsnachfolger zogen nun die Lazaristen, die ihnen verwandte französische Kongregation der Priestermission, in die Pfalz ein. Ihnen wurden die Bildungsanstalten des Landes ausgeliefert, und ihnen fielen dem entsprechend die zu ihrer Unterhaltung dienenden Vermögenswerte, auch Neuburg zu.

Gegen das Ende des Jahrhunderts setzen dann die Verhandlungen ein, die den Übergang des Stifts in Privatbesitz vorbereiten sollten. Am 22. Oktober 1798 wendet sich die Universität, deren Einkünfte aus ihren linksrheinischen Besitzungen durch die Revolutionskriege ganz außerordentlich geschmälert waren, an die kurpfälzische Regierung mit der Bitte um Überweisung des Stifts an das Universitätsvermögen. Ohne auf die sofort durch die geistliche Administration der reformierten Kirche eingebrachten berechtigten Ansprüche zu achten, weist Kurfürst Maximilian Josef im Mai 1799 auf das Stift 14,000 Gulden an, um damit wenigstens teilweise rückständige Gehälter der Universitätsprofessoren aufzubringen. Doch war mit dieser ersten Hilfe die Notlage der Universität noch nicht gehoben; in einem Schreiben vom 3. Oktober an den Kurfürsten weist sie nach, daß auch jetzt noch zur Zahlung der rückständigen Besoldungen mehr als 20,000 Gulden erforderlich seien, und bittet zu den bereits bewilligten 14,000 Gulden nochmals ebensoviel auf den Lazaristenfond anzuweisen. Dem Rotgerber Johann Peter Werle, der diese Summe vorschießen will, sei als Sicherheit das Stift Neuburg zu verpfänden. Auch dieser Vorschlag findet die Genehmigung des Kurfürsten. Die dagegen erhobene Einsprache des Fundus clericorum wird ebenso wie die des reformierten Kirchenrates, der beantragt hatte, die Verpfändung des Stiftes auf höchstens $^2/_7$ zu beschränken, mit Hinweis auf die Ausnahmezustände nicht berücksichtigt.[1])

1) Vgl. Reg. 209—211.

Mit dieser Verpfändung an einen Privaten war der erste Schritt zum Verkauf des Stiftes getan; auf welche Weise sich dieser im einzelnen dann vollzog, ist aus den vorhandenen Akten nicht zu ersehen. Als Verkäuferin tritt am 30. Oktober 1804 die kurfürstlich badische katholische Kirchenkommission auf, als Käufer des Stifts und seines arrondierten Gutes der Regierungskommissär Ludwig Hout. Die auswärtigen Besitzungen wurden dem katholischen Schulfond in Heidelberg zugewiesen; der Rechte der Reformierten erinnerte man sich anscheinend nicht mehr. Nachdem 1814 das Stift an Kammersekretär Karl Friedrich Penzel, 1822 an den Kaufmann Ludwig Cavalli durch Kauf übergegangen war, erwarb es im Jahr 1825 Rat Schlosser, in dessen Besitz es bis zu seinem Tod blieb. Seit dem Jahr 1865 gehört der herrliche Landsitz der Schlosser verwandten Familie der Freiherren von Bernus.

Die über siebenhundertjährige Geschichte Neuburgs liegt abgeschlossen vor uns. Ein typisches Stück pfälzischer Kirchengeschichte, zugleich aber auch wieder ein Bild ganz eigenartigen Charakters; in seinen Schicksalen so wechselvoll wie kaum ein anderes geistliche Stift, hat die Geschichte Neuburgs alle jene Züge aufzuweisen, die als Ausfluß der jeweiligen kirchlichen Strömungen zur Ausgestaltung gelangen konnten. Als darauf das Stift im letztvergangenen Jahrhundert in Privatbesitz gelangt war, hat ein gütiges Geschick über ihm gewaltet, und es hat auch damals nicht aufgehört, eine Stätte edler, einem weiten Kreis dienender Bestrebungen zu sein. Die vornehme Persönlichkeit des Rates Schlosser und sein Freundeskreis schließen die Geschichte des Stifts wirkungsvoll ab; die katholische Renaissance, die Neuburg in der Schlosserschen Zeit erlebt hat, erscheint als eine späte Blüte der Romantik in verklärtem Licht. —

Wenn wir heute in der Abenddämmerung im Schifflein am Stift vorüberziehen, glauben wir noch einen Hauch des Geistes zu spüren, der droben einst gewaltet hat. Schlossers Gestalt zerfließt mit unserer Vorstellung von dem Leben im altehrwürdigen Stift. Wir blicken noch einmal zurück und empfinden jenen intimen Reiz, den wir nur da genießen, wo Natur und Geschichte sich zu einem so stimmungsvollen Bild vereinigen, wie bei unserem Stift Neuburg.

Beilagen.

I. Ordnungs-Project des fräulein stiffts Neuburg.

1. Von der regentin.

Erstlich soll sein eine regentin gräfflichen, herren- oder adelichen standts, ihres alters nicht under vierzig jahr, es weer dann, daß solches alters eine genugsam qualificirte person nicht zu finden, sie seye jungfrau oder wittib, der wahren christlichen religion, wie sie in ChurPfaltz kirchenordnung verfasset, zugethan, welche beneben deme, daß sie lesen, schreiben und rechnen könne, auch ander solcher person anständige qualiteten habe, vornemlich eines guten gemüths seye, und dergestalt beschaffen, daß sie mit gottseeligkeit, zucht und allen löblichen und christlichen tugenden, ihren undergebenen und allen dem stifft zugewandten personen wohl vorgehen und ihnen ein gut exempel geben möge.

2. Diese regentin solle iederzeit von ChurPfaltz gesetzt, und angenommen werden, weßwegen wann eine mit todt abgehet, die vice-regentin es alsobaldt an ChurPfaltz zuberichten und dero befehl und verordnung gewertig zu sein.

3. Wann dann ChurPfaltz eine regentin ernennet und angenommen, auch sie das iuramentum fidelitatis geleistet und auff die observanz deren von ChurPfaltz gesetzten undt confirmirten statuten geschworen, wie solches die zu endt dieser ordnung annectirte stabung und andtsformel mit sich bringt, solle sie von ChurPfaltz commissarien dem stifft vorgestellet und praesentiret werden. Da dann im beysein des gantzen stiffts ihro die schlüssel, statutenbuch und siegel überreichet, ihre pflicht und ambt nochmahlen vorgehalten, alle dem stifft zugehörige sambt und sonders recommendirt; wie auch hingegen dem gantzen stifft ernstlich anbefohlen werden solle, ihro allen gebührenden respect und gehorsam zu erweisen, und sie als ihre regentin zu erkennen und zu ehren.

4. Worauff alle dem stifft zugewandte personen ihro die handt zu küssen und daß sie den statuten gemäs, jede an ihrem orth, ihro allen gebührlichen respect und gehorsamb erzeigen wollen, ahnzugeloben.

5. Und solle diese regentin über das gantze stifft und alle selbigenn ahngehörige personen sambt und sonders die auffsicht, auch gewalt und macht haben, wie folgt; und zwahr erstlich in sachen, so den gottesdienst und der stifftsfräulein und jungfrauen aufferziehung, lehr und

underweisung betreffen, solle sie nicht allein über die lehrweiber undt alle andere personen, so zu dienst oder underweisung gebraucht werden, sondern auch über die sämbtliche stifftsfräulein und jungfrauen die auffsicht haben, sie ihres ambts und gebühr fleißig und ernstlich erinnern, in guter disciplin und ordnung halten, und wo sie darwieder pecciren, nach proportion des fehlers und beschaffenheit der umbständen, ihrem gutfinden nach, mit entziehung der verordtbneten speise, mit anbefehlung einer extraordinari arbeit, mit einschließung, wann die andere spatzieren gehen, oder sonsten ihre recreation haben, mit zurücksetzung aus ihrem platz, so sie an dem tisch gehabt, mit speisung auf wasser undt brodt, auch mit einsperrung in eine cammer oder kercker, und anderen dergleichen mitteln |: doch daß der gesundheit kein schadt geschehe :| straffen. Und soll die bestrafung mit wasser und brodt und kercker nur von bedienten zu verstehen sein: Wie sie dann auch, belangend die verrichtung des gottesdiensts, den capellan seines ambts zu errinnern und wann solche errinnerung nichts verfangen würde, bey ChurPfaltz oder dero kirchenräth oder commissairen zu klagen. So viel aber zweytens, civil und criminalsachen betrifft, hatt sie sich deroselben erkandtnüs oder entscheidung nichts anzunehmen, sondern solche an ChurPfaltz oder dero regierungsrath oder commissarien gelangen zu lassen; jedoch wann jemandt in des stiffts bezirck ein crimen begangen hette, solle sie nicht allein befugt, sondern auch schuldig sein, solche person, wo möglich, abhzuhalten und gefänglich zu bewahren, aber alsobaldt an ChurPfaltz zu berichten und dero befehl gewärtig zu sein. Waß drittens das stifft oeconomie und haußhaltung betrifft, solle sie völligen gewaltt haben, nicht allein denen undergebenen stifftsfräulinnen und jungfrauen, wie auch der viceregentin underweiserinnen und mägden, sondern auch dem schaffner und seinem gesindt zu befehlen, auch alles, was sie zu des stiffts nutzen und auffnehmen dienlich erkennen wird, zu thun, doch ausgenommen das jenige, so hiernechst art. 9 vermeldet wird. Deßwegen dann auch der schaffner immediate under ihro stehen, undt so viel die administration des stifftseinkommen und gefällen betrifft, von ihro dependiren, dahero an sie gewiesen und solches in seine bestallung |: worüber er ChurPfaltz aydtliche pflicht zu leisten, der regentin aber handtrew zu geben :| eingerucket werden solle. Jedoch solle die regentin in wichtigeren sachen auch der viceregentin und des schaffners gutachten iederzeit einnehmen undt in consideration ziehen: so kann sie auch in ein- und anderen dingen von ChurPfaltz verwaltung bericht begehren.

6. Wiewohl nun die auffsicht undt verantwortung über des stiffts einnahm und außgab der regentin eigentlich zustehet, so will gleichwohl die nothdurfft erfordern, daß auch hierinn gewiße maaß und ziel gesezet werde; zu dem ende sollen die hauptdocumenta des stifftseinkommen und gerechtigkeiten betreffendt in ChurPfaltz cantzlei verwahrt

bleiben: die lägerbücher aber sollen der regentin, und ein auszug davon dem schaffner zugestellt werden. Schaffner solle die gefälle einsamblen, das geld der regentin einliefern, undt nimmer mehr über 10 fl. über nacht behalten; waß er der regentin ahn geldt einliefert, solle sie alsobaldt in ihr undt des schaffners register mit aigener handt verzeichnen, darauff das geldt, so man auszugeben, dem schaffner gegen quittung wieder liefern, sollte sie ohne den schaffner vor sich selbsten einige auslagen thun, weer doch alles in des schaffners rechnung einzuführen, damit die gantze außgab des stiffts in rechnung komme.

7. u. 8. [freier raum, ein zettel eingelegt folgenden inhalts]: „hic forte inserendum wie die rechnung abzuhören und daß einer von der verwaltung dabey sein solle, worvon mit nechsten ein project."

9. Waß die capitalia und immobilia belangt, soll weder die regentin vor sich noch das gantze stifft macht haben, ohne ChurPfaltz vorwißen und special schrifftl. verwilligung ichtwas davon zu verpfänden, zu versetzen, zu lehen zu geben, zu erbpfacht auszulehen, über neun jahr lang zu verpfachten, oder sonst in einige wege zu alieniren, und wo solches geschehen solle, dergleichen vermeintliche alienation nimmermehr keine krafft oder nachtruck haben. Wo aber einige capitalia auffgekündigt und abgeleget worden weeren, sollen dieselbige zu des stiffts nutzen förderlichst wieder ausgeliehen, und sonsten anders nicht angewendet werden.

10. Es soll auch die regentin nicht macht haben, das gemeine stiffts-siegel ohne der viceregentin und einer von den ältesten fräwlinnen oder jungfrauen vorwißen zu gebrauchen, weßwegen sollches siegel under zween schlüßeln zu verwahren, worvon die regentin einen, die viceregentin den andern haben solle.

11. Falß die regentin kranckh, soll die viceregentin ihre stelle versehen, iedoch daß es zu keiner consequenz gereichen noch hieraus einige praetension oder praesumption der viceregentin zuwachse, gleich alß ob auff beschehenen todtsfall der regentin, die viceregentin ihro ordinarie succediren müste; maßen das recht eine regentin zu setzen ChurPfaltz sich pure und absolute vorbehalten.

12. Wann einige mißhelligkeiten in dem stifft vorkommen solten, denen die regentin nicht könnte remediren, wird sie solches bey ChurPfaltz commissariis oder visitatoribus, oder wann die sach von sothaner erheblichkeit bey ChurPfaltz selbsten anbringen und bescheidts gewärtig sein.

13. Im fall die regentin entweder wegen alter oder allzugroßer gelindigkeit oder fahrläßigkeit dem stifft nicht mehr wohl wird vorstehen können, wird ChurPfaltz ihro nach gestalt der sachen den vorigen titul und ehre laßen, die würckliche auffsicht aber und gewaltt einer anderen person übergeben, und wann sich die regentin ärgerlich und ungebührlich verhalten, sie ihres ambts und rangs gar entsetzen.

14. Vor solche regentschafft sollen ihro jährlich über ihr logement, läger, kost undt auffwartung, aus des stiffts gefällen einhundert gulden rheinischer wehrung gereichet und in rechnung passiret werden. [auf einem in das fascikel hier eingehefteten zettel folgendes:] Inserenda forte sub finem § 14: Und solle sie sonsten von denen jenig, mit welchen sie mit bestand oder anderst das stifft betr. zu thun hatt, keine geschencke nehmen, noch durch die ihrigen nehmen laßen; iedoch solle das jenige waß dem stifft freywillig geschänkt oder gestifftet werden möchte, hierinnen nicht verstanden sein.

Von der viceregentin.

15. Weil der regentin allzuschweer und fast unmüglich fallen würde, die auffsicht auf alles immediate zu haben, alß solle ihro eine viceregentin zugegeben, von ChurPfaltz ernennet undt angenommen, auff die statuta beeydigt, der regentin durch ChurPfaltz commissarios und dem stifft in der commissarien beysein, durch die regentin praesentirt und vorgestellt werden.

16. Diese viceregentin solle gleich anderen under der regentin stehen, und selbiger [: alß dero die hauptverantwortung über das gantze stifftt oblieget :] gebührenden respect und gehorsamb erweisen, deßwegen ChurPfaltz zwar ihre pflicht leisten, der regentin aber auch auff die statuta angeloben.

17. Gleich wie nun die regentin die generalauffsicht hatt über das gantze stifft, und deßen ordnung und disciplin, gefäll, einnahm und ausgab; also solle diese viceregentin vornemlich über iedes stiffttsfräulein oder jungfraw special auffsicht haben, daß sie sich den statuten in allen gemäs verhalten. Weßwegen sie nicht allein mit guten errinnerungen, und wo nöthig, ernstlichen vermahnungen, sondern auch mit ihrem aigenen exempel allen und ieder vorgehen, morgens und abendts bey verrichtung des gottesdiensts sich selber einstellen, und die undergebene stifftsfräulein oder jungfrauen darzu anführen solle.

18. So solle sie auch einem jeden stiffttsfräulein oder jungfraw ihre arbeitt vorschreiben, in dem zimmer, da sie arbeithen, bey ihnen sein, oder zum wenigsten aus- und eingehen, umb zu sehen, daß die vorgeschriebene stunden zu der arbeitt gehalten, und kein müßiggang gestattet werde.

19. Deßwegen sie dann auch die immediate auffsicht auff die underweiserin haben, wie nicht weniger die jenige personen, welche etwa in gewißer kunst und arbeit anderen etwas zeigen könnten, anhalten solle, daß sie die ander stiffttsfräulein oder jungfrauen anführen und underweisen.

20. Zu dem end sie macht haben solle, zum ersten, zweyten und dritten mahl, so wohl die stifftsfräwlein und jungfrauen, alß die zur

underweisung und dienst verordnete personen, wann sie in geringen sachen fehlen, zu erinnern, auch ihnen ernstlich zuzureden. Solten aber solche errinnerungen nichts verfangen, hat sie es der regentin anzuzeigen, wie dann sie schuldig

21. sein wirdt, alles, was zu des stiffts schaden gereicht, und sie selber nicht wenden kann, der regentin umbständlich vorzubringen, damit selbige die gebührende verordnung thue, und sonderlich alle halßstarrigkeit undt wiederspänstigkeit, nach befinden, auff die oben bey dem 5. § gemelte weise, gebührlich straffe.

22. Sie solle auch zu ungewißen stunden des stiffts gemächer visitiren, und bey solcher visitation allezeit eine von den ältesten stiffts-fräwlein oder jungfrawen mit sich nehmen, umb zu sehen, ob nicht etwa leichtfertige bücher, oder andere verbottene und ungebührliche sachen sich darinn befinden, welche sie dann herauszunehmen befugt, und der regentin zu überbringen schuldig, von dero die viceregentin, so offt diese visitation vornemen will, den hauptschlüßel begehren, und ihro alsobald nach beschehener visitation wieder einhändigen solle, damit die regentin wiße, zu was zeit sie ihn ihro vertrawt, auch wohl selbsten der visitation beywohnen möge.

23. So offt sie von der regentin vorgefordert, und wie sich eine und andere dem stifft zugewandte person verhalte, befragt wird, wird sie deroselben bey ihren pflichten alles zu offenbahren, und nichts zu vertuschen oder zu verhälen schuldig sein.

24. Wann sie in ihrem ambt fahrläßig, oder einem ärgerlich laster ergeben, wird sie auff der regentin anbringen und bericht, oder auch auff der visitatorum relation, nach der sachen gründtlicher undersuchung und der umbständen beschaffenheit, von ChurPfaltz ihrer obliegenden verrichtung erlaßen und dimittiret werden. Solte sie aber wegen hohen alters diese ihre viceregentschafft nicht mehr versehen können, solle sie in ihrem rang verbleiben, die würckliche verrichtung aber einer anderen person, mit anwartung auff die ordinari vice-regentschafft von Chur-Pfaltz auffgetragen werden.

25. Vor diese ihre bedienung solle sie beneben dem logement, lager, kost und auffwartung jährlich von des stiffts gefällen haben sechzig gülden.

Von den underweiserinnen.

26. Dieweil dieses stiffts absehen undt zweckh vornemlich und hauptsächlich dahin gehet, daß vornehme oder andere weibspersonen zu der gottesfurcht, auch allen löblichen christlichen und wohlanständigen tugenden in aller zucht und erbarkeit aufferzogen werden, alß werden zu dem ende auch eine oder mehr underweiserinnen, welcher wegen mann an keinen standt gebunden, iederzeit von ChurPfaltz dahin bestellt und verordnet werden.

27. Dieser underweiserinnen ambt soll sein, daß sie die junge stifftsfräulein oder jungfern, und alle die, so zur aufferziehung in dieses stifft gegeben werden, im lesen, schreiben, rechnen, singen, auch nähen, sticken und anderen dergleichen hiernechst specificirten dingen underweisen.

28. Deßwegen sie alles das ienige, waß ihnen von der regentin, oder viceregentin anbefohlen wirdt, fleißig beobachten, und ohne privat-affection oder parthenlichkeit alle ihre undergebene, ihren pflichten gemäß, getrewlich underweisen solle.

29. Darumb sie auch macht haben solle ihre undergebene mit allen ernstlichen wortten zu der gebühr und gehorsamb anzuweisen. So viel aber die thätliche bestrafung belangt, solle ohne der regentin, oder zum wenigsten der viceregentin vorwißen oder willen, keine vorgenommen werden.

30. So sie sich fahrläßig in ihrem ambt oder ärgerlich in ihrem leben und wandel erzeigen, werden sie ebenmäßig auff der regentin oder der visitatorum anbringen, undt der sachen gründlicher undersuchung, von ChurPfaltz ihres diensts entsetzt und aus dem stifft erlaßen werden: falß sie sich aber fleißig und wohl gehalten, undt etwa wegen leibschwachheit oder hohen alters den dienst nicht mehr solten versehen können, werden zwar andere an ihre stelle gesezt, sie aber in dem stifft mit logement, lager und kost, gleich andern, ad dies vitae versehen werden.

31. Vnd wird vor solche bedienung einer underweiserin, beneben dem logement, lager und kost, eine jährliche ziembliche geldtbesoldung aus des stiffts gefällen, nach beschaffenheit der person und anderen umbständen von ChurPfaltz geordnet und von des stiffts schaffner gereichet werden.

Von den stiftsfräwlin oder jungfern und kostgängerinnen.

32. In diesem stifft sollen anfänglich sein vier stifftsfräulein oder jungfern, so ChurPfaltz annehmen und der regentin zuschickhen wird. Selbige sollen, dafern sie über vierzehen jahr alt, oder in ermangelung des alters, ihre elteren oder vormünder, in ihre seel der regentin geloben, und einen leiblichen aydt zu gott schweren, wie solches die zu endt annectirte stabung und formul mit sich bringt, nach vorhergegangenem gebett und vorlesung der statuten, so weit die disciplin und ordnung des stiffts ihre person concernirt. Darauff soll sie die stifftskleidung anlegen, der regentin die hand küßen, von derselben geküßet, demnechst von der viceregentin und übrigen stifftsfränlin und jungfern gegrüßet, uff die biene in der kirchen geführt, eine kurze vermahnung vom pfarrer angehört, undt mit dem gebett, psalmen und music geschloßen werden.

NB. diese ceremonie soll in der kirchen geschehen, und zwar die beschweerung im chor, das übrige wie oben gemelt.

33. Diese sollen, wann sie in das stifft kommen, ihr bettwerck und was dazu gehört, ein kleidt, und weiß gezeug vor ihren leib zu anfang mit sich bringen und demnechst aus des stiffts gefällen mit logement, lager, kost, auffwartung und allen nothwendigkeiten gäntzlich underhalten, und gebührender maßen versehen, unnd sonderlich denen statuten gemäß in aller tugend und erbarkeit, auch löblicher und dem vornehmen frauenzimmer anständiger arbeith angewiesen und aufferzogen werden.

34. Beneben diesen werden auch von ChurPfaltz einige kostgängerinne in das stifft angenommen werden, welche ebenmäßig des stiffts statuten und ordnung, doch ohne verbindung an die religion, sich gemäß verhalten, und gegen entrichtung jährlicher 52 fl. mit logement und kost versehen, auch gleich den vorigen underwiesen und aufferzogen werden sollen. Die betten, kleidung und weißgezeug, und waß dazu gehört, sollen sich die kostgängerinne selber stellen, wie auch auff eigenen kosten, iedoch denen stiffts-frawlein oder jungfern gleich, sich kleiden.

35. Keine von den ordinari stifftsfräwlein oder jungfrawen, wie auch von den kostgängerinnen solle ohne dero eltern oder vormünder consens und willen sich aus dem stifft begeben. Im fall aber die eltern oder vormünder sie herauszunehmen begehren, solle sie von der regentin erlaßen, und solche erlaßung ChurPfaltz notificirt werden, umb nach dero belieben, das beneficium einer anderen zu conferiren.

36. Damit aber wegen des kostgeldts und anderer außgaben, so den kostgängerinnen nöthig, keine irrung geschehe, alß sollen die kostgängerinnen das geld vor die kost, auch vor weißgezeug undt kleider respective quartaliter avanciren, deßwegen dann auch die elteren und vormünder caution zu stellen schultig, und, da hierinn mangel erscheinen solte, sollen gedachte kostgängerinne bey zeiten und ehe dem stifft deßwegen schaden zuwachse aus dem stifft erlaßen werden.

37. Nach proportion der einkommen des stiffts, behelt sich ChurPfaltz vor, die anzahl der stifftsfräwlein oder jungfern und kostgängerinnen iederzeit zu vermindern oder zu vermehren.

Von der korn-, wein- und küchenmeisterey.

38. Wann eine von den stifftsfräwlein oder jungfern solches alters und verstandts ist, daß sie über den speicher, keller und küch auffsicht haben kann, solle diese auffsicht ihro von der regentin auffgetragen, und wann sie darin fahrläßig, wieder abgenommen werden.

39. Als kornmeisterin solle sie alles, was auff den speicher gebracht und wieder gefast wird, fleißig in ein register auffzeichnen, und jährlich der regentin und dem stifft verrechnen; auch solle sie vorsorg tragen, daß kein mangel am brodt seye, worüber sie gleichmäßig register zu halten.

40. Als weinmeisterin solle sie verschaffen, daß zu bestimmter zeit durch eine magdt in ihrem beysein, der wein geholet, undt der gewöhnlichen portion nach ausgetheilet werde.

41. Als küchenmeisterin solle sie die speisen, butter, saltz, gewürtz, fleisch, fisch, käse und dergleichen underhanden haben, der köchin außliefern, und ebenmäßig register darüber halten.

42. Solten diese verrichtungen einer allein zu schwer fallen, wehren sie under zwo oder drey, der regentin gutfinden nach, zu theilen.

43. Wann aber in dem stifft gar keine fräwlein oder jungfern sich befinden würden, die tauglich darzu wehren, müste die viceregentin solche verwaltung auff sich nehmen und zugleich eine undt andere von den jungfern darzu anführen.

Von den mägden.

44. Zu aller obgemelten personen dienst und nach proportion dero anzahl, sollen die mägd iederzeit von der regentin bestellt, angenommen und dimittirt werden, nemlich eine vor die regentin, eine vor die viceregentin, vor jede zwey fräwlein oder jungfern eine, und dann über diese noch drey andere, so die küche versehen, wäschen, das hauß rein halten und andere dergleichen gemeine arbeit thun. Solte ein stifftsfräwlein, jungfer oder kostgängerin noch weiter vor sich eine magdt haben wollen, solle ihnen frey gelaßen sein, solche auff ihren kosten und gegen erlegung jährliches kostgeldts von 30 fl., wie auch daß sie ihre betten und weißgezeug in das stifft mitbringen, zu ihrem dienst zu halten.

45. Solche mägdt sollen sein ChurPfaltz underthanen oder leibsangehörige, und im übrigen eines ehrlichen unverleumbdeten nahmens. Vnd solle ihnen bey ihrer annehmung zu gemüth geführet werden, daß sie dieses stifft nicht als ein privat oder gemeines hauß ansehen, sondern falß sie sich ärgerlich darinn verhalten und etwa die darinn wohnende personen, auß waß weise oder anlaß es immer sein möchte, zur ungebühr oder ungehorsamb verleiten solten, sie ernstlich werden gestrafft werden, worüber sie specialiter der regentin angeloben sollen, daß sie ohne ihr vorwißen und bewilligung keine commission, wann es schon einen ehrlichen heyrath beträffe, von keiner stifftsfräwlein oder jungfer annehmen, keinen brieff oder gruß in oder außer dem stifft tragen und ins gemein sich allerdings des stiffts ordnungen und zweckh gemäs verhalten wollen.

46. Waß nun diese mägdt, jede ins besonder zu verrichten, soll bey der regentin erkandtnis stehen, doch mit dem bescheidt, wie obgemelt, daß nicht mehr alß eine magdt auff des stiffts kosten der regentin ordinarie absonderlich auffwartte, die übrige zu der andern dienst oder des stiffts gemein nutzen bestellet bleiben und nicht darvon abgefordert werden.

47. Daher dann die übrige mägdt, so der regentin nicht absonderlich auffwarten, auch der viceregentin sollen angewiesen werden, umb

dero immediaten befehl auch zu beobachten, damit jede an ihrem orth und bey ihrer bedienung, ihre arbeit und dienst gebührender maßen verrichte. [am Rande Anmerkung: „NB. muß determinirt werden nach den geschäfften, so sie zu verrichten].

48. Betreffend die belohnung solcher mägde, die in das stifft ordinarie gehören, solle die regentin mit ihnen nach gelegenheit der umbständen übereinkommen, undt solle der lohn, den sie ihnen versprochen, aus des stiffts gefällen geschöpfft und verrechnet werden.

Von den stiftsbedienten außer dem stift.

49. Außer und beneben obgemelten personen solle sein ein schaffner, seines alters nicht under fünfzig iahr und geheyrathet, so wohl von sich alß auch seine fraw eines unverleumbdeten nahmens. Soll in dem vorhoff wohnen. Wird von ChurPfaltz jederzeit bestellet und angenommen, auch seinem verhalten nach continuirt oder seines diensts erlassen werden. Jedoch solle er nicht under ChurPfaltz verwaltung, sondern under der regentin stehen, deroselben befehl geleben, jährlich, wie obgemelt, rechnung thun, und sich dahin befleißen, daß durch gute anstellung der viehezucht, fischerey und anderer dergleichen nutzbarkeiten, des stiffts geldaußgab verringert, undt alles nicht auff seinen, sondern des stiffts nutz und vortheil angewendet werde.

50. So soll auch sowohl er alß sein gesind, ein erbares und stilles leben führen, mit denen in dem stifft außer seinen geschäfften gantz keine gemeinschafft oder correspondenz pflegen, ihnen keine brieff überbringen under was praetext oder uhrsach es auch seye, keine studiosos oder andere mannspersonen, so nichts nothwendiges bey ihme zu verrichten, invitiren oder an sich ziehen, in dem vorhoff keine gasterey halten, und so ihme etwas verdächtiges oder ungebührliches, wordurch des stiffts ehr oder nutz gefähret werden möchte, vorkommt, bey seinen pflichten der regentin unverzüglich berichten.

51. Und damit alle insolentien verhütet, und nicht etwa von außen bey dem stifft einiger muthwillen von frembden verübet werde, so sollen zu des stiffts defension vier von den altten reuttern aus ChurPfaltz guardie iederzeit dahin verordnet werden, welche ihr quartier in dem vorhoff über und neben der pforten haben, und so lang sie da sein, der regentin befehl geleben sollen.

Von dem gottesdienst.

52. Der gottesdienst solle täglich zweymahl auff dem chor verrichtet werden, morgendts umb sechß, abendts umb fünff uhr. Solle iedes mahl nicht mehr alß eine halbe stundt wehren, das leuten mit eingerechnet, die kürchthür von außen soll nicht auffgemacht, noch iemand von des schaffners leuten hierin gelassen werden. Die viceregentin solle allzeit darbey sein, wie ingleichen die regentin.

53. Zu dem ende sollen alle stifftsfräulein und jungfern morgendts umb halb sechß aufgeweckt und umb sechß uhr das zeichen zu dem gebett mit dem leuten, so eine von den mägden zu verrichten, gegeben werden.

54. Es solle aber dieser gottesdienst bestehen in singen, betten undt lesen, dergestalt, daß die helffte der zeit mit singen und betten [am rand: NB.] die andere helffte ungefehr mit lesen zugebracht werde. Die gesäng sollen sein die psalmen Davids, auch andere übliche geistliche lieder, zum lesen solle das neue testament, auß dem alten vornehmlich der psalter Davidts, die sprüche Salomonis, die propheten und andere stückh, sambt den summarien, und iedes capituls kurzer randaußlegung oder moralischen lehren, vorgeschrieben werden.

55. Alle sontag und mittwoch das gantze jahr durch, solle vormitag eine predigt in der kirch, sontag nach mittag aber die catechisation in dem zimmer, da die stifftsfräulein und jungfern ihre arbeit verrichten, in beysein der regentin, oder zum wenigsten der viceregentin gehalten werden, außgenommen die hohe festtage, an welchen auch nachmittags gepredigt werden solle.

56. Nach der predigt solle eine repetition und examen angestellet werden, waß eine jede stifftsfräulein oder jungfer davon verstanden und behalten.

57. Zu diesem offentlichen gottesdienst, der in der kirch außer den bettstunden getrieben wirdt, mögen wohl der schaffner und sein gesindt und dann die bauern in dem dorff Ziegelhausen sonst aber niemandt zugelassen werden.

58. Und wird zu solcher verrichtung ChurPfaltz iederzeit einen capellan bestellen und annehmen, der nicht allein auff die allgemeine pfarrerbestallung seine pflicht leisten, sondern auch bey der annehmung specialiter angeloben solle, daß er außer dem jenigen, so sein ambt und dessen verrichtung betrifft, sich im geringsten in keine correspondenz mit den stifftsfräulein oder jungfern, oder auch denen zu der underweisung und dienst in dem stifft bestellten personen einlassen, sie niemahl ohne vorwißen und verwilligung der regentin, und zwar auch nicht allein, besuchen, keine brieff oder von außenwerths einige nachricht zu bringen, keine geschenk von ihnen nehmen oder auch der gleichen under was schein es immer sein möchte, ihnen zu schickhen, und was seine predigten belangt, selbige kurz und nervosè faßen, nicht mit unnützen speculationen, viel weniger mit schelten und schmähen, die zeit zubringen, sondern alles dahin richten, daß seine zuhörerinnen in der wahren gottesfurcht, christlichen tugenden und guten sitten erbaut werden. Seine wohnung und salarium belangend wird ChurPfaltz nach gestalt der sachen deswegen verordnung thun.

Von der stifftsfräulein und jungfern arbeit undt instruction.

59. Vor allen dingen sollen die stifftsfräulein, jungfern oder kostgängerinnen von dem müßiggang ab- und zu der arbeith gewehnt, und darzu gewiße stunden von 7 biß 10 vormittag, und dann von 2 biß 5 nachmittag |: außer denen recreations- und feyertagen :| observiret und gehalten werden.

60. Die arbeit aber soll bestehen in deme, deß sie lernen lesen, schreiben, rechnen, reißen, mahlen, spitzen und tapissery machen, auff dem instrument, positiv, orglen, lauten, guitare spielen, frantzösisch reden und schreiben, allerhand ihnen anständige weiberarbeit verrichten, under anderen einmachen, parfum machen, distilliren |: iedoch nichts mineralisch :| kräuter kennen, gartenwerk verstehen.

61. Diese erlernung und arbeit, so viel möglich, und in denen sachen, da eine die ander nicht verhindert, soll ins gemein in einem gemach, da die underweiserinne und so viel es sich thun läst, die viceregentin zugegen, zugleich verrichtet werden.

62. Jede soll dem jenigen, so ihro vorgeschrieben, still und ohne geschwätz abwarten, auff der viceregentin erlaubnis möge sie wohl bey ihrer arbeit singen, wann sie andere dardurch nicht verhindern, wie ihnen dann auch wohl etwas nutzliches und erbawliches ins gemein mag vorgelesen werden.

63. Regentin und viceregentin sollen darauff bedacht sein, daß die arbeit der morgenstunden, auch dem stifft einen nutzen bringen, und die stifftsfräulein und jungfern oder kostgängerinne einen eyffer darinnen bekommen, und eine ehre darinn suchen, deßwegen ihnen nach gelegenheit etwa ein sonderbar stückh außzuarbeiten soll ausgegeben werden; welches sie entweder ChurPfaltz praesentiren oder dem stifft zu rhum undt zierdt auffbehalten könnten. Die nachmittagsstunden aber sollen ihnen vor sich und ihre eigene nothdurfften, doch aus eigenen materialien zu arbeiten frey gelaßen werden.

Von der speisung.

64. Alle morgen soll denen stifftsfräulein, jungfern und kostgängerinnen eine supp zum früheſtück gegeben werden, hernach umb eilff uhren die mittags und umb sechß uhren die abendmahlzeit geschehen; eine von den mägden soll iedesmahl den tisch decken und zu dem eßen leuten, worauff alle stifftsfräulein, jungfern und kostgängerinnen in das refectorium kommen, und je die jüngste kostgängerin, jungfer oder fräulein das gebett verrichten solle.

65. So lang in dem stifft nicht mehr alß etwa acht fräulein und jungfern sein, solle die regentin |: sie wehre dann kranck :| viceregentin und underweiserin, mit denen fräulein und jungfern in einem gemeinen refectorio speisen, doch mit vorbehalt, die taffel, wann es hiernechst wird gut gefunden werden, zu theilen; den rang zwischen denen stifftsfräulein

und jungfern, wie auch kostgängerinnen belangend, soll selbiger nach der zeit, daß sie in das stifft gekommen, nemlich under fräwlein mit fräulein und under jungfern mit jungfern gehalten werden.

66. Eine von den mägden solle die speisen, so ihro die köchin geliefert, aufftragen und bey dem tisch aufwarten, und wann mann in dem refectorio gespeißet, sollen die mägde auch zusambt speißen, under der küchenmeisterin auffsicht, wann eine bestellet ist, welche, im fall sie einigen exceß oder prodigalitet verspüret, solches zu wenden, oder der regentin und viceregentin anzuzeigen hatt.

67. Bey dem eßen hat die regentin, oder in dero abwesen die viceregentin absolute zu befehlen und darauff zu sehen, daß die stifftsfräwlein, jungfern und kostgängerinnen mit speiß und tranckh sich also halten, daß ihre gesundheit beobachtet und sie nicht mit überfluß beschweret werden: vornemlich hatt sie zu verordnen, daß die portion von wein und bier nach proportion des alters und leibes beschaffenheit einer ieden gereichet und außer solchem ordinari demenso ohne ihr vorwißen nichts gefolget werde.

68. Jede mahlzeit sollen ordinarie drey trachten, supp gemüß und fleisch oder fisch, nachdem der jahrgang mit sich bringt, ohne die nachtracht alß butter und käß auffgestellet werden, vnd hatt die küchenmeisterin mit der köchin iedesmahl den abend zuvor sich bey der regentin bescheidts zu erholen, waß den folgenden tag mittags undt abends zu speißen.

69. In den fest- und feyertagen, wie auch mittwochs und sontags solle ihnen über die drey ordinari trachten noch etwas mehrers gereicht werden, wie es die zeit geben wird.

70. Under währendem essen soll eine von den fräulein, jungfer, oder kostgängerinnen etwas aus gewißen büchern, so die regentin mit vorwißen und approbation der visitatorum verordnen wird, den anderen vorlesen, und damit wochentlich umbwechßlen. Mittwochs und sontags kann die regentin oder viceregentin anstatt solcher lectur einen discurs von gehörter predigt bey dem eßen führen. In dem lesen solle die leserin zu viermahlen ein wenig einhalten, damit so wohl sie alß ihre zuhörerinnen sich wieder erholen. Nach geendigtem lesen solle ihr auch ihre gewöhnliche portion in dem refectorio gereicht werden.

71. Außer kranckheit oder sonst erheblicher uhrsach, solle keine stifftsfräwlein, jungfer oder kostgängerin etwas besonders haben, sondern eine wie die ander tractiret werden.

Von der nachtruhe.

72. Alle stifftsfräulein, jungfern und kostgängerinne sollen auff einem tabulato, so viel des orths gelegenheit es zulassen wird, schlafen, und solle aus der viceregentin cammer eine thür in der fräulein schlaffcammer gehen, und nachts offen bleiben, wie ingleichen auch die thür

zwischen der underweiserin und anderer jungfern cammer nachts offen stehen solle: damit wann einiger muthwill oder geschwätz getrieben würde, sie solchem alsobald wehren oder folgenden tags der regentin anzeigen könne.

73. Umb 9 uhr abendts sollen alle stiffts fräulein und jungfern oder kostgängerinnen in der stifftsstube zusammmen kommen und das gemeine gebett verrichten, darauff sich in ihre schlaffkammer verfügen und umb 10 uhr zu bett sein.

74. Die gantze nacht durch soll eine ampel in der viceregentin und underweiserin schlafcammer brennen.

Von der recreation.

75. Alle tag eine stund lang vor und zwo stunden lang nach dem mittageßen, wie auch eine viertel stund vor und zwo stunden lang nach der abendmahlzeit solle ihnen erlaubt sein, in dem innern garten in sommerszeiten oder sonst in des gangs bezirck zu spielen und sich zu erlustigen und sollen vornemlich solche spiel erlaubt sein, welche zu einer ziemlichen leibsübung und also zur gesundheit dienen.

76. In den euserften garten soll ihnen zwar auch erlaubt sein zu spatzieren, aber anderst nicht, alß daß entweder die viceregentin oder die underweiserin darbey seye oder daß zum wenigsten drey mit einander hin gehen zusambt einer von den ältesten jungfern, so die regentin ernennen wird.

77. Zu ihren recreationsstunden soll ihnen das charten- brett- und schachspiel und andere spiel zu übung des leibs und verstandts nicht verbotten sein, doch dergestalt, daß sie solche mit maaß gebrauchen und nicht dardurch der leib beschädigt, die kleidung besudelt, oder allzusehr ermüdet, auch keine unziemliche und gegen die sittsamkeit und erbarkeit zielende wortt und geberden dabey gebraucht werden mögen.

78. Jede woch zween nachmittag, beneben denen sonn und feyertagen solle ihnen zugelaßen sein, außer des stiffts bezirck zu spatziren, doch mit diesem bescheidt, daß sie alle mit einander gehen, und entweder die regentin selbst oder die viceregentin bey ihnen seye, keine sich aus ihrem gesicht begebe, mit keiner mannsperson reden, noch auch weiter gehe, alß in den bezirck, so zu dem spatziergang verordnet werden wird. Und solle die regentin die zween spatziertage, nachdem das wetter ist, iedesmal erwehlen, und an keinen gewißen tag gebunden sein; damit auch allen insolentien, so ihnen etwa begegnen möchten, vorgekommen werde, sollen iedesmal zween von denen reuttern, so in dem vorhoff ihr quartier haben, zu pferdt vorausgehen, und den orth besichtigen, und da sich jemand in der gegend befinde der regentin oder viceregentin alsobald anzeigen. So wird auch ChurPfaltz insonderheit der universitet ernstlich befehlen, darob zuhalten, daß in dem bezirck so weit der

spatzirgang gehet, wie auch hinder dem stifft auff den wießen gegen dem waldt, umb allen muthwillen und verdacht zu verhüten keine mannsperson so nicht mit dem schaffner, oder sonsten nothwendige geschäfft alda zu verrichten, sich finden solle. Weßwegen auch die reutter macht haben sollen dergleichen personen nicht allein fortzuweisen, sondern auch hut, mantel, degen und sonsten preis zumachen, und wann sie muthwillen oder insolentien gegen das frauenzimmer verüben, oder mit gewalt ihnen wiederstehen, gegen dieselbe ihr gewehr, so gut sie können, gebrauchen; in alle wege aber sollen sie solche personen bey dem staab, darunter sie stehen, sobald anzeigen, da der gewaltt zu starckh sollen sie alsobaldt dem commendant zu Heydelberg avisiren, der ihnen förderlichst beizuspringen befehlicht sein wirdt.

Von den visiten in dem stifft

79. Denen stifftsfräwlein und jungfern, wie auch kostgängerinnen eltern solle erlaubt sein, ihre kinder zu allen tagsstunden ausgenommen den mahlzeiten auff vorhergegangenes anmelden bey der regentin an was orth es ihnen |: den eltern :| beliebig außerhalb bey dem gottesdienst zu besuchen.

80. Ebenmäßig sollen zugelassen werden denen stifftsfräulein, jungfern und kostgängerinnen geheyrathete vormünd oder wittwer, wie auch ander nahe anverwandten im grad, in welchen die ehe verbotten, anderst aber nicht, alß auff gewiße zeit, nemlich mittwoch und sambstag den gantzen nachmittag zu denen stunden, wann die fräulein zu hauß in der arbeitstube sein, aber nicht bey dem spatzieren, auff anmelden bey der regentin, wie oben gedacht.

81. Ingleichen mögen von weiterer sipschafft weiber, witbe, allte witber und geheyrathete männer mit ihren weibern und sonsten nicht, wie auch frembde geheyrathete männer, weiber, witbe und jungfrauen von untadelichem leben alle mittwoch und sambstag von 2 biß 4 uhren nachmittag auff die in vorigem § gemeldete weise in dem stifft ihre visiten abzulegen zugelaßen werden.

82. Die junge männer und jüngling aber in diesem gradt, wie auch ander in dem erlaubten grad der ehe und frembde sollen nicht hineinkommen, sie weeren dann von einer ehefrauen oder wittib ihrer verwandtschafft hineingebracht, und zwar zu nechst obgemelten tagen und stunden von 2 biß 4 nachmittag und in beysein der regentin oder viceregentin und der übrigen fräulein. Wann aber ein solcher der in dem erlaubten grad der ehe verwandt oder ein frembder dreymahl die visite verrichtet und auff befragen der regentin oder der fräwlein eltern oder vormünder keinen ehrlichen vorsatz zu einer der fräwlein bezeigt, solle er weiter nicht eingelaßen: andernfalß aber alßbald, so fern ihre freund darin consentiren, mitt der person, so er begehrt, versprochen,

drey sontag nach einander auff den cantzlen außgeruffen undt alßbald darauff geheyrathet, oder in deßen ermangelung dieselbe ihren freunden wieder geliefert, was sie aber in das stifft gebracht, selbigem gelaßen werden; und sollen solche visiten um zwey stund mehren.

83. Medici, apotheker, chirurgi, bäcker wie ingleichen prediger, lehrmeister und lehrweiber mögen so offt es von nöthen, und auff bewilligung der regentin, in das stifft kommen und ihre visitten ablegen, iedoch daß allezeit entweder die regentin oder viceregentin oder zum wenigsten die underweiserin beneben andern fräwlein oder jungfern |: wie es die regentin verordnen wird :| darbey sein.

84. Des stiffts fundatori aber und wen derselbe mit sich hineinnehmen wird, wie auch des stiffts vorstehern und verordneten visitatoribus soll unverwehrt sein, zu allen zeiten und unangemeldt das stifft zu besuchen, die gedachten vorstehern und verordneten visitatoribus angehörige weibspersonen aber, wie auch andere prediger und gelehrte leute sollen auff vorheriges anmelden allein auff die vorhin beschriebene weise, tage und stunden eingelaßen werden.

85. Wann die visite in beysein der regentin oder der viceregentin geschiehet, soll es mit gebührendem respect, zucht und erbarkeit geschehen, und soll das frauenzimmer auf einer seiten in gesicht der regentin oder viceregentin, die männer auf der anderen seiten sitzen oder stehen, keine leichtfertige, auch keine heimbliche winckelgespräch halten, sondern überlaut mit einander reden, auch rede und vernunfft aber keine carten, viel weniger winckel- und solche spiel mit den männern erlaubt sein, die zu einer familiaritet oder zutäppigkeit uhrsach geben, auch solle das küßen der mannspersonen, es seye mit ceremonie oder in schertz |: es weere dann den väthern und brüdern :| nicht zugelaßen sein. Und obgleich vorgegeben würde, ob hette man etwas geheimes mit einander zu conferiren, soll doch dergleichen geheime conferentz anderst nicht alß wann die person von ChurPfaltz deswegen ein special dispensationsschreiben an die regentin vorgewießen, gestattet werden.

86. Und dafern auff des stiffts angehörigen seiten hierinn überschritten, solle das erste, zweyete und drittemahl der regentin zugelaßen sein, nach willkühr zu straffen, in ermangelung der beßerung aber solle die übertrettende person auß dem stifft herausgeschafft, und alles, was sie hineingebracht dem stifft verfallen sein.

Von den visiten, so die stiftsfräwlein und jungfern außer dem stifft zu thun.

87. Es solle ihnen unverwehrt sein, ihre eltern und vormündersweiber und wittib allzeit und wo und wie lang sie von ihnen begehrt werden mit uhrlaub der regentin auff der jenigen unkosten, so sie begehren, zu besuchen,

88. Auch soll ihnen erlaubt sein, alte geheyrathete oder verwittibte baasen, brüder und schwester, geheyrathete oder wittber und wittibe zu besuchen, doch anderst nicht alß mit uhrlaub der eltern, oder in deren ermangelung mit uhrlaub der regentin, und zwar nit über sechß wochen auszubleiben.

89. Ebenmäßige beschaffenheit, soll es haben, wann des fundatoris gemahlin sie holen läßt, so daß alles mit der regentin vorbewußt und uhrlaub geschehe und auff dern jenigen kosten, so sie abfordern, und daß niemohl eine allein, sondern zum wenigsten zwo zusammen, neben einer matron, so sie abholet, oder die regentin mitgiebt, welches zu deroselben willkühr und verantwortung gestelt und daß sie allzeit beysammen sein sollen, ohne welche condition die regentin ihnen kein uhrlaub zugeben.

90. So wird auch der regentin, viceregentin und underweiserinnen unverwehrt sein ihrer geschäfften halber alle wochen einmahls in die statt zukommen und allzeit eine jungfer mitzunehmen, iedoch daß mann wiße, wo sie hingehen, und daß sie alle abend, ehe es nacht wird, wieder in das stifft kehren. Sie sollen sich aber ins gesambt aller kindttauffen, hochzeiten, gastereyen, bals, balleten, undt aller andern festins und üppigkeiten in der statt gäntzlich enthalten, worüber die regentin Chur Pfaltz, die ander der regentin rechenschafft zu geben schuldig.

Von den krancken.

91. Wann eine von den stifftsfräulein, jungfer oder kostgängerinnen, oder denen zu underweisung und dienst in dem stifft verordneten personen kranck würde und die kranckheitt also beschaffen weere, daß sie den andern einen abschewen veruhrsachen könnte, oder auch daß es nöthig weer den medicum oder chirurgum vielfaltig zu gebrauchen und dahero die regentin |: deren, sobald sich iemand übel befindet, die viceregentin oder underweiserin solches anzuzeigen :| nicht vor rathsam hielte, die krancke person auff dem gemeinen tabulat zu laßen, so solle sie in das kranckenhauß gebracht, und ihro allda von einer magdt auffgewartet und von einem fräulein, jungfer oder kostgängerin nach beschaffenheit der kranckheit und auff der regentin oder viceregentin verordnung gesellschafft geleistet werden.

92. Solte aber die kranckheit ansteckend oder abschewlich sein, soll es die regentin alsobaldt und unverzöglich an ChurPfaltz berichten, da dann nach beschaffenheit der umbständen fernere special verordnung geschehen wirdt.

93. Wann es die kranckheit leiden mag, soll eine jungfer umb die andere, es weere dann, daß sie ein abschewen von der kranckheit hette, alle tag zu underschiedlichen mahlen, etwa eine stund lang in allem etwas annehmlichs und nutzlichs vorlesen mit vorwißen und gutheißen

der regentin oder viceregentin, welche auch verordnung zu thun, daß bey den krancken das gebett verrichtet und etwa mitwochs und sontags eine homilia sonderlich aus des Sculteti oder andern approbirten postillen gelesen werde.

94. In dem stifft soll mann sehen, daß mann eine kleine haußapotheck auffrichte, doch soll man nichts, deßen effect und beschaffenheit nicht gar gemein und gewiß, daraus den krancken gebrauchen, viel weniger mit vielen medicamenten und künstlen die natürliche leibsdisposition alteriren und schwächen.

95. ChurPfaltz werden iederzeit einen gewißen medicum und chirurgum dem stifft bestellen, welche zu Heydelberg wohnen und auff der regentin erfordern hinauskommen sollen. Vnd wird ihnen deßwegen iedesmahl ein pferd aus ChurPfaltz marstall gefolgt und zu ihrer anderwerttlichen bestallung eine addition oder ergezlichkeit gereichet werden.

96. Wann die regentin kranckh, mag sie doch in ihrem wohnhauß verbleiben und alda von dem medico, chirurgo und capellan besucht werden.

Von der kleidung.

97. Es sollen alle so wohl stifftsfräulein und jungfern alß kostgängerinne auff einerley und ohne underscheid des zeugs oder der form gekleidet werden, von grauer serge oder andern dergleichen erbarn zeug; die stifftsfräwlein und jungfern aus des stiffts gefällen, die kostgängerinne aber auff ihre eigenen kosten.

98. Die regentin kann in schwartz seyden oder anderer estoffe zum underscheid und umb mehrers ansehen halben sich nach ihrem belieben kleiden, iedoch daß sie damit keinen pracht oder überfluß treibe.

99. Die form der kleider solle nichts sonderbares haben, sondern der mode, wie sich adeliches frauenzimmer iederzeit tragen wird, in etwas nachfolgen, so viel es die erbarkeit zulaßen wird, allen überfluß, unnöthige bändel und spitzen, ob sie gleich à la mode wehren, gäntzlich abgeschafft; doch soll ihnen nicht verbotten sein, wann sie sich bey ihren eltern besuchungsweiße auffhalten, daß sie sich tragen mögen, wie solche ihnen verordnen werden, iedoch, daß wann sie wieder in das stifft kommen, sie sich wiederumb nach deßen regul kleiden.

100. Die kleider sollen von einem schneider alle in beysein der regentin, viceregentin und underweiserin angemeßen und geliefert werden; wann etwas geringes daran verbrochen, sollen sie es durch ihre leuth verbeßern laßen, sonderlich waß den leinenzeug belangt, und solle keine näherin ohne der regentin special consens und befehl in das stifft zugelaßen werden.

Etliche gemeine statuta.

101. Es sollen die stifftsfräulein, jungfern und kostgängerinne mit einander nicht hadern, zancken, sich nicht schelten, schmähen oder hinderrucks verleumbden, sondern sich lieblich und freundlich betragen, auch

eine der andern mit aller sanfftmuth, höfflichkeit und ehrerbietung begegnen, zumahlen dießes der vornehmste zweckh dieses stiffts, daß sie zu allen löblichen christlichen tugenden wohl angeführt und gewohnt werden. Dahero dann, wann eine mit der anderen in mißverstandt gerathen solte, sie sich nicht selber richten, sondern waß sie zu klagen, bey der viceregentin und, wo sie es nicht wenden könnte, bey der regentin selbst anbringen und dero bescheidt ohne wiederbeffzen und murren mit gebührendem gehorsam nachkommen sollen.

102. Eine jede soll das jenige, was ihro anbefohlen, verrichten undt denen anderen nicht vorgreiffen oder eintrag thun, deßwegen auch nicht vorwitziglich auff anderer, sonderlich der vorgesetzten thun und laßen sehen, sondern ihres wegs gehen und sich in allen begebenheiten still und eingezogen halten.

103. Sie sollen an dem gebäw oder haußrath nichts muthwillig verderben: Solte dergleichen von den stifftsfräulein und jungfern geschehen, weeren sie ernstlich darüber zu straffen, die kostgängerinnen aber sollen schuldig sein, waß sie auff solche weise verderbt, auff eigenen kosten zu restituiren.

104. Keinem stifftsfräulein, jungfer oder kostgängerin solle erlaubt sein, einiges schreiben ohne der regentin vorwißen und belieben weder zu verschicken noch zu empfangen, es weer dann von ChurPfaltz hierinn special dispensation beschehen.

105. Wie dann auch ohne solche dispensation niemandem, so in das stifft kompt, einige collation zu praesentiren, noch einige gasterey anzustellen. Jedoch kann auff der regentin besonderen befehl schaffner wohl jemandem einen tranckh in der schaffnerey zukommen laßen und verrechnen, vor niemand aber keine mahlzeit zurüsten, noch jemand frembden das nachtläger auch nicht in dem vorhoff verstatten.

106. Alle wochen sambstag nach dem mittageßen soll die regentin capitul halten, waß iede stifftsfräulein, jungfer oder kostgängerin die woche hindurch gearbeitet, besehen oder sonsten, waß sie gethan, examiniren, ihre klagen anhören und sambtlich zu allen tugenden errinnern, die fromme loben, die unfleißige und wiederspänstige bestraffen.

107. Alle halbe jahr sollen alle des stiffts mobilia von der regentin und viceregentin nach dem inventario von stück zu stück besehen, und waß ab- und zugegangen, darinn verzeichnet werden.

108. Und damit alle diese ordnungen in beßerer gedächtnis gehalten und beobachtet werden mögen, sollen sie jährlich auff den tag der stifftung in beysein der regentin und aller dem stifft zugewandten personen offentlich vor[ge]lesen werden.

Von der visitation.

109. ChurPfaltz kirchenräthe und wen sie sonsten darzu verordnen, sollen regulariter alle viertel jahr, auch sonsten, wann es ChurPfaltz

befehlen wird, die visitation und examination thun, umb zu sehen, ob und wie die statuta und ordnungen dieses stiffts, so wohl von der regentin und andern vorgesezten, alß von denen stifftsfräulein, jungfern, kostgängerinnen, schafner, mägden und gesind gehalten werden, deßwegen sie alle diese dem stifft zugewandte personen eine nach der andern vernehmen, und daß sie ihre klagen und beschwerden, nicht weniger alles, so sie vermeinen, den reguln und nutzen des stiffts zuwieder zu sein, frey und ungeschewt anzeigen, ihrer schuldigkeit und pflicht errinnern sollen.

110. Waß dann wieder die regentin geklagt worden, soll ihro allein vorgehalten und nach befinden undersagt werden. Waß die viceregentin angehet, soll ihro in der regentin beysein die behörige erinnerung beschehen; der underweiserinnen censur solle in der regentin und viceregentin praesenz vorgenommen werden, der stifftsfräulein, jungfern oder kostgängerinnen in beysein aller ihrer ietzermelten vorgesezten, es weer dann eine sonderbare uhrsach, umb welcher willen es anderst zu halten.

111. In alle wege aber solle diese visitation dergestalt beschehen, daß zwar so wohl der vorgesezten, alß der undergebenen leben und wandel undersucht und des stiffts zustandt erkennet, iedoch der vorgesetzten respect nicht geschmälert, und der undergebenen halßstarrigkeit oder wiedersezlichkeit gehäget werde. Deßwegen die visitatores nach vollendeter visitation an die sämbtliche dem stifft zugewandte personen eine ernstliche offentliche vermahnung thun sollen, daß sie bey ChurPfaltz höchster ungnad und straff ihren vorgesezten allen gebührenden gehorsam respect und ehre zu erweisen haben.

112. So sollen auch die visitatores alle des stiffts mobilien gegen dem inventario, worvon sie ein exemplar aus der cantzley mit sich bringen und wieder hinliefern sollen, von stuck zu stuck alle halbe jahr besehen und den ab- und zugang auffzeichnen.

113. Ingleichen sollen sie das gantze gebäw des stiffts visitiren, was bawfällig oder schadhafft, sonderlich an dem tachwerckh und hauptbaw auffzeichnen und daran sein, daß deßwegen behörige verordnung geschehe.

114. Und sollen sie iedesmahl einen vollständigen bericht und relacion an ChurPfaltz erstatten sambt gutachten, wie einem oder dem andern befundenen fehler zu remediren oder sonst das stifft in beßer auffnehmen zu bringen.

115. Wurde sich nun befinden, daß die regentin, viceregentin oder andere ihre undergebene wieder des stiffts statuta und ordnungen gröblich gesündigt hetten, werden sie von ChurPfaltz deswegen angesehen, und nachdem sie verwürckt, abgestrafft, auch gar nach gestalt der sachen aus dem stifft geschafft, und was sie in das stifft gebracht, demselben zugeeignet werden.

Es reserviren sich aber schließlich ChurPfaltz und behalten sich bester maßen vor alß landtsfürst, episcopus und fundator alle und iede dieses stiffts statuta und ordnungen iederzeit zu mehren, zu mindern, zu verändern, zum theil oder gar abzuthun, wo darwieder gehandlet wird, straff oder gnad einzuwenden, auch in civil- criminal- und geistlichen sachen alles zu fügen und zu wenden krafft deren ihro zustehenden landtsfürstlicher hoheit und iuris episcopalis.

(Schluß: Urkunden mit Regesten in Heft I des Bandes VI.)

Personenverzeichnis.

(bearbeitet von Paul Thorbecke).

(Die in Klammer gesetzten Zahlen bedeuten die Nummer im registrum exaccionis.)

D.

E.

F.

S.

Sch.

Orts- und Sachverzeichnis.

(Bearbeitet von Paul Thorbecke.)

A.

B.

C.

D.

E.

L.

M.

N.

Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning in Heidelberg.